

Verzeichnis

Verzeichnis für den 39. Rheinischen Provinziallandtag

Nr.	Bezeichnung	Verfasser	Verlag
-----	-------------	-----------	--------

A. Verlagen des Provinzial-Verlagsanstalts

Anlagen

zu den Sitzungsprotokollen des 39. Rheinischen Provinziallandtags.

Verzeichnis der Sitzungsprotokolle des 39. Rheinischen Provinziallandtags

B. Verlagen des Provinzial-Verlagsanstalts

Abteilung I der Kreisvermittlung

1	Verzeichnis der Kreisvermittlung des Rheinischen Provinziallandtags für das Jahr 1909/10.	Verfasser: ...	Verlag: ...
2	Verzeichnis der Kreisvermittlung des Rheinischen Provinziallandtags für das Jahr 1910/11.	Verfasser: ...	Verlag: ...
3	Verzeichnis der Kreisvermittlung des Rheinischen Provinziallandtags für das Jahr 1911/12.	Verfasser: ...	Verlag: ...
4	Verzeichnis der Kreisvermittlung des Rheinischen Provinziallandtags für das Jahr 1912/13.	Verfasser: ...	Verlag: ...
5	Verzeichnis der Kreisvermittlung des Rheinischen Provinziallandtags für das Jahr 1913/14.	Verfasser: ...	Verlag: ...
6	Verzeichnis der Kreisvermittlung des Rheinischen Provinziallandtags für das Jahr 1914/15.	Verfasser: ...	Verlag: ...
7	Verzeichnis der Kreisvermittlung des Rheinischen Provinziallandtags für das Jahr 1915/16.	Verfasser: ...	Verlag: ...
8	Verzeichnis der Kreisvermittlung des Rheinischen Provinziallandtags für das Jahr 1916/17.	Verfasser: ...	Verlag: ...
9	Verzeichnis der Kreisvermittlung des Rheinischen Provinziallandtags für das Jahr 1917/18.	Verfasser: ...	Verlag: ...
10	Verzeichnis der Kreisvermittlung des Rheinischen Provinziallandtags für das Jahr 1918/19.	Verfasser: ...	Verlag: ...

Faint, illegible text at the top of the page, possibly a header or introductory paragraph.

Katalog

In den Sitzungsbüchern des hiesigen Provinzialparlamentes

Faint, illegible text in the middle section, likely containing details about the catalog or the parliament's proceedings.

Faint, illegible text in the lower middle section, possibly a list of items or a continuation of the introductory text.

Verlag von ...
Düsseldorf, 19...
Preis ...

Anlage 1.**Verzeichniß**

der

Vorlagen für den 39. Rheinischen Provinziallandtag.

Nr.	Drucksachen. Nr.	Gegenstand.	Berichterstatter des Provinzial- ausschusses.	Fach- com- mis- sion.
A. Vorlagen der Königlichen Staatsregierung.				
1	1 nebst Nachtrag und 1 a 2. Nachtrag.	Wahl von bürgerlichen Mitgliedern bezw. Stellvertretern für die Ober-Ersatzcommissionen.	Major a. D. Schmidt von Schwind.	I
2	22	Bericht des Provinzialausschusses, betreffend die Vorlage der Königlichen Staatsregierung wegen Errichtung einer Landwirtschaftskammer für die Rheinprovinz.	Vorsitzender Landrath z. D. Janßen.	Beson- dere Com- mission.
B. Vorlagen des Provinzialausschusses.				
Abtheilung I der Centralverwaltung.				
3	—	Bericht des Provinzialausschusses über die Ergebnisse der Provinzialverwaltung für das Etatsjahr 1893/94.	Beigeordneter Dieke.	I
4	2	Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend Wahl der Commission zur Mitwirkung bei der Untervertheilung der nach §. 16 des Gesetzes über die Kriegisleistungen vom 13. Juni 1873 etwa auszufreibenden Landlieferungen auf die Kreise.	Major a. D. Schmidt von Schwind.	I
5	3	Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend Verlängerung des mit der Invalidentät- und Altersversicherungsanstalt „Rheinprovinz“ wegen Bestellung von Beamten zur Erledigung der Bureau-, Rassen-, Rechnungs-, Kanzlei- und Botengeschäfte bei derselben abgeschlossenen Vertrages.	Landesdirektor Dr. Klein.	I
6	4	Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend die Pensionirung des Landesbauraths Guinbert.	Landesdirektor Dr. Klein.	I

Nr.	Drucksachen. Nr.	Gegenstand.	Berichterstatler des Provinzial- ausschusses.	Sach- com- mis- sion.
7	5 nebst Nachtrag. und 5 a 2. Nachtrag.	Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend die Petitionen der Rheinischen Stahlwerke zu Meiderich-Nuhrort, der Kölnischen Maschinenbau-Aktiengesellschaft zu Köln-Bayenthal und 26 anderer Aktiengesellschaften wegen Befürwortung der Zulassung der juristischen Personen, Aktiengesellschaften zc. zu den Gemeindevahlen.	Oberbürger- meister Becker.	I
8	6	Bericht und Anträge des Provinzialausschusses, betreffend die Auflösung des unter Titel I Nr. 1 der Einnahme des Pensions-Etats verzeichneten Fonds und anderweite Festsetzung des zur Verzinsung und Tilgung des Restes der Irrenanstaltsbauschuld in den Haupt-Etat einzustellenden Betrages.	Landesdirektor Dr. Klein.	I
9	7	Vorbericht zu dem Haupt-Etat der Provinzialverwaltung der Rheinprovinz sowie zu den zu demselben gehörenden Etats der einzelnen Verwaltungszweige und Anstalten für die Etatsjahre vom 1. April 1895 bis 31. März 1896 und 1. April 1896 bis 31. März 1897. — Dem Etatsheft vorgeheftet. —	Derselbe.	I
10	Zu 7, S. 1 bis 15 des Etatsheftes.	Haupt-Etat der Provinzialverwaltung für die Etatsjahre 1. April 1895 bis 31. März 1897.	Derselbe.	I
11	Zu 7, Seite 17 bis 33 des Etatsheftes.	Etat des Provinziallandtags, des Provinzialausschusses und der Provinzial-Centralverwaltungsbehörde für die Etatsjahre 1. April 1895 bis 31. März 1897.	Beigeordneter Dieze.	I
12	Zu 7, Seite 35 bis 47 des Etatsheftes.	Etat zur Zahlung von Pensionen zc. an Provinzialbeamte und von Wittwen- und Waisengeldern sowie Unterstützungen an deren Hinterbliebene für die Etatsjahre 1. April 1895 bis 31. März 1897.	Derselbe.	I
13	Zu 7, Seite 49 bis 57 des Etatsheftes.	Etat der Besoldungen und anderen persönlichen Ausgaben für die bei der Invaliditäts- und Altersversicherungsanstalt „Rheinprovinz“ beschäftigten Provinzialbeamten für die Etatsjahre 1. Januar 1895 bis 31. Dezember 1896.	Derselbe.	I
14	Zu 7, Seite 59 bis 69 des Etatsheftes.	Etat der Verwaltungskosten der Rheinischen Provinzial-Feuer-Societät für die Etatsjahre 1. Januar 1895 bis 31. Dezember 1896.	Bürgermeister Schleß.	I
15	Zu 7, S. 71 bis 79 des Etatsheftes.	Etat der Verwaltungskosten der Landesbank der Rheinprovinz für die Etatsjahre 1. April 1895 bis 31. März 1897.	Beigeordneter Dieze.	I

Nr.	Drucksachen. Nr.	Gegenstand.	Berichterstat- ter des Provinzial- ausschusses.	Fach- com- mis- sion.
16	Zu 7, Seite 459 bis 461 des Statsheftes.	Etat für die Verwaltung der Angelegenheiten, welche die Förderung von Kunst und Wissenschaft betreffen, für die Etatsjahre 1. April 1895 bis 31. März 1897.	Schloßhaupt- mann Graf von Fürstenberg- Stammheim.	I
17	Zu 7, Seite 463 bis 471 des Statsheftes.	Etat für die Verwaltung der Provinzialmuseen zu Bonn und Trier für die Etatsjahre 1. April 1895 bis 31. März 1897.	Derselbe.	I
18	Zu 7, Seite 473 bis 475 des Statsheftes.	Etat für gewerbliche Zwecke für die Etatsjahre 1. April 1895 bis 31. März 1897.	Bürgermeister Schleß.	I
19	8	Bericht des Provinzialverbandes, betreffend den Vermögensstand des Rheinischen Provinzialverbandes.	Landesdirektor Dr. Klein.	I
20	13	Bericht des Provinzialausschusses über das Ergebnis des auf Beschluß des 38. Rheinischen Provinziallandtages (Sitzung vom 1. Juni 1894, S. 161, 162 des stenographischen Berichts) an die königliche Staatsregierung gerichteten Antrages wegen unentgeltlicher Ueberweisung von Duplikaten der Katasterdokumente und Karten, sowie von Ausfertigung der jährlichen Veränderungen an die Gemeinden zum eigenen Gebrauch.	Gutsbesitzer Destrée.	I
21	17	Bericht und Anträge des Provinzialausschusses, betreffend Bewilligungen aus dem Dispositionsfonds des Provinziallandtags (Ständefonds).	Landrath Graf Beißel von Gymnich.	I
22	18 und 18 a Nachtrag.	Bericht des Provinzialausschusses, betreffend die zur Ausführung der Beschlüsse des 38. Rheinischen Provinziallandtags getroffenen Anordnungen.	Landesdirektor Dr. Klein.	I
23	19	Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend die Erweiterung des großen Sitzungssaales im Ständehause.	Commerzienrath Lueg.	I
24	24	Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend die Ausgabe weiterer 20 Millionen Rheinprovinz-Anleihe Scheine.	Beigeordneter Dieke.	I
25	—	Entlastung der Rechnung über den Haupt-Etat für 1893/94.	—	I
26	—	Entlastung der Rechnung über den Dispositionsfonds des Provinziallandtages für 1893/94.	—	I
27	—	Entlastung der Rechnung über den Dispositionsfonds des Provinzialausschusses für 1893/94.	—	I
28	—	Entlastung der Rechnung über die Ueberschüsse der Provinzial-Feuer-Societät für 1893/94.	—	I

Nr.	Drucksachen. Nr.	Gegenstand.	Berichterstatter des Provinzial- ausschusses.	Fach- com- mis- sion.
29	—	Entlastung der Rechnung der Landesbank für 1892/93.	—	I
30	—	Entlastung der Rechnung über den Fonds für Förderung von Kunst und Wissenschaft für 1893/94.	—	I
31	—	Entlastung der Rechnung über die Pensionskasse der Landbürgermeistereien und Landgemeinden in der Rheinprovinz für 1892/93.	—	I

Abtheilung II der Centralverwaltung.

32	Zu 7, S. 81 bis 85 des Statsheftes.	Etat der Verwaltung des Landarmenwesens der Rheinprovinz für die Statsjahre 1. April 1895 bis 31. März 1897.	Fabrikant Nels.	II
33	Zu 7, S. 91 bis 97 des Statsheftes.	Etat über die Kosten der Unterbringung verwahrloster Kinder für die Statsjahre 1. April 1895 bis 31. März 1897.	Derfelbe.	II
34	Zu 7, Seite 99 bis 119 des Statsheftes.	Etat der Polizeistrafgelderfonds und des Ehrenbreitsteiner allgemeinen Armenfonds für die Statsjahre 1. April 1895 bis 31. März 1897.	Derfelbe.	II
35	—	Entlastung der Rechnung der Rheinischen Landarmenverwaltung für 1892/93.	—	II
36	—	Entlastung der Rechnung über die Kosten der Zwangserziehung verwahrloster Kinder für 1892/93.	—	II
37	—	Entlastung der Rechnung über den Polizeistrafgelderfonds und den Ehrenbreitsteiner allgemeinen Armenfonds für 1892/93.	—	II

Abtheilung III der Centralverwaltung.

38	Zu 7, Seite 121 bis 231 des Statsheftes	Stats der Provinzial-Frennanstalten zu Andernach, Bonn, Düren, Grafenberg und Merzig für die Statsjahre 1. April 1895 bis 31. März 1897.	Commerzienrath Lueg.	II
39	Zu 7, Seite 233 bis 281 des Stats- heftes.	Stats der Provinzial-Taubstummenanstalten zu Aachen, Brühl, Elberfeld, Essen, Kempen, Neuwied, Trier, sowie über die Verwendung der Wilhelm-Augusta-Stiftung und des Unterstützungsfonds für entlassene Taubstumme für die Statsjahre 1. April 1895 bis 31. März 1897.	Derfelbe.	II
40	Zu 7, Seite 283 bis 305 des Statsheftes.	Etat der Provinzial-Blindenanstalt zu Düren für die Statsjahre 1. April 1895 bis 31. März 1897.	Gutsbesitzer Destrée.	II
41	Zu 7, Seite 307 bis 317 des Statsheftes.	Etat über das Hebammenwesen einschließlich der Hebammenlehranstalt zu Köln für die Statsjahre 1. April 1895 bis 31. März 1897.	Derfelbe.	II

Nr.	Drucksachen. Nr.	Gegenstand.	Berichterstat- ter des Provinzial- ausschusses.	Fach- com- mis- sion.
42	Zu 7, Seite 319 bis 361 des Statsheftes.	Etat der Provinzial-Arbeitsanstalt zu Brauweiler für die Statsjahre 1. April 1895 bis 31. März 1897.	Gutsbesitzer Desfrée.	II
43	Zu 7, Seite 363 bis 381 des Statsheftes.	Etat des Landarmenhauses zu Trier für die Statsjahre 1. April 1895 bis 31. März 1897.	Direktor E. Klein.	II
44	Zu 7, Seite 383 bis 385 des Statsheftes.	Etat über die Kosten der Leitung und Beaufsichtigung der baulichen Unterhaltungsarbeiten in den Provinzialanstalten für die Statsjahre 1. April 1895 bis 31. März 1897.	Derselbe.	II
45	Zu 7, Seite 387 bis 389 des Statsheftes.	Etat über die Unterstützung milder Stiftungen und Wohl- thätigkeitsanstalten, sowie über die Kosten der Unterbringung und des Unterhalts von Epileptikern und Idioten aus der Rheinprovinz, welche bezw. deren Angehörige keinen Anspruch auf öffentliche Armenpflege haben, für die Statsjahre 1. April 1895 bis 31. März 1897.	Derselbe.	II
46	Zu 7, Seite 87 bis 89 des Statsheftes.	Etat für die erweiterte Armenpflege auf Grund des Gesetzes vom 11. Juli 1891 für die Statsjahre 1. April 1895 bis 31. März 1897.	Landrath Graf Beißel von Gymnich.	II
47	9	Bericht und Anträge des Provinzialausschusses, betreffend die Abänderung des Reglements vom 10. Dezember 1892 über die Ausführung des Preussischen Armengesetzes vom 11. Juli 1891.	Derselbe.	II
48	10	Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend die Erhöhung des Pensionssatzes für die Kranken der I. und II. Klasse in den 5 Provinzial-Irrenanstalten.	Commerzienrath Lueg.	II
49	14	Bericht und Anträge des Provinzialausschusses, betreffend die Errichtung zweier besonderer Abtheilungen bezw. Lehrkurse für schwachbegabte taubstumme Schüler.	Landesdirektor Dr. Klein.	II
50	20	Bericht und Anträge des Provinzialausschusses, betreffend die Errichtung einer 2. Blindenanstalt in der Rheinprovinz.	Derselbe.	II
51	23	Bericht des Provinzialausschusses, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 11. Juli 1891 über die erweiterte Armenpflege in der Rheinprovinz, insbesondere das Ver- hältniß des Landarmenverbandes zu den Privat-Irren- pflegeanstalten.	Derselbe.	II
52	—	Entlastung der Geld- und Naturalienrechnungen der Pro- vinzial-Irrenanstalt zu Andernach für 1892/93.	—	II

Nr.	Drucksachen. Nr.	Gegenstand.	Berichterstatter des Provinzial- ausschusses.	Fach- com- mis- sion.
53	—	Entlastung der Geld- und Naturalienrechnungen der Provinzial-Irrenanstalt zu Bonn für 1892/93.	—	II
54	—	Entlastung der Geld- und Naturalienrechnungen der Provinzial-Irrenanstalt zu Düren für 1892/93 und 1893/94.	—	II
55	—	Entlastung der Geld- und Naturalienrechnungen der Provinzial-Irrenanstalt zu Grafenberg für 1892/93.	—	II
56	—	Entlastung der Rechnung über die Kosten der Unterbringung von Geisteskranken in Privat-Irrenanstalten für 1892/93.	—	II
57	—	Entlastung der Rechnung über das Taubstummenwesen für 1892/93.	—	II
58	—	Entlastung der Geld- und Naturalienrechnungen der Provinzial-Blindenanstalt zu Düren für 1892/93.	—	II
59	—	Entlastung der Rechnung der Provinzial-Hebammenlehranstalt zu Köln für 1892/93.	—	II
60	—	Entlastung der Geld- und Naturalienrechnungen der Provinzialarbeitsanstalt zu Brauweiler für 1892/93.	—	II
61	—	Entlastung der Geld- und Naturalienrechnungen des Landarmenhauses zu Trier für 1892/93.	—	II
62	—	Entlastung der Rechnung über den Fonds zur Fürsorge für die Epileptiker für 1892/93.	—	II
63	—	Entlastung der Rechnung über den Fonds zur Unterstützung milder Stiftungen für 1893/94.	—	II

Abtheilung IV der Centralverwaltung.

64	Zu 7, Seite 391 bis 395 des Statsheftes.	Etat der Verwaltungskosten des Genossenschaftsvorstandes der Rheinischen landwirthschaftlichen Berufsgenossenschaft für die Statsjahre 1. Januar 1895 bis 31. Dezember 1896.	Gutsbesitzer Lieven.	II
65	Zu 7, Seite 397 bis 401 des Statsheftes.	Etat über die Verwaltung der Fonds zur Gewährung von Viehentschädigungen in Folge: a. von Rogg und Lungenseuche (Reichsgesetz vom 23. Juni 1880 betr. die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, und Ausführungsgesetz vom 12. März 1891), b. von Milzbrand oder Rauschbrand (Gesetz vom 22. April 1892, betreffend die Entschädigung für an Milzbrand gefallene Thiere) für die Statsjahre 1. April 1895 bis 31. März 1897.	Derjelbe.	II

Nr.	Drucksachen. Nr.	Gegenstand.	Berichterstatter des Provinzial- ausschusses.	Fach- com- mis- sion.
66	Zu 7, Seite 403 bis 413 des Statzheftes.	Etat für die Verwaltung der landwirthschaftlichen Angelegenheiten — nebst Unter-Etat für die Provinzial-Weinbauschule zu Trier — für die Statsjahre 1. April 1895 bis 31. März 1897.	Derselbe.	II
67	12	Bericht des Provinzialausschusses, betreffend Vorschlag des Obersten z. D. von Giese zur Kultur und Kolonisation des hohen Bemm durch eine Rheinische Landeskultur-Rentenbank.	Oberbürger- meister Becker.	II
68	21	Bericht und Anträge des Provinzialausschusses, betreffend die Abänderung des Statuts für die landwirthschaftlichen Winterschulen der Rheinprovinz.	Landrath Graf Beißel von Gymnich.	II
69	—	Entlastung der Rechnung der Rheinischen landwirthschaftlichen Berufsgenossenschaft für 1892.	—	II
70	—	Entlastung der Rechnung über die Viehabgaben für 1892/93.	—	II
71	—	Entlastung der Rechnung über die Hengstföргеgebühren für 1892/93.	—	II
72	—	Entlastung der Rechnung über die Verwaltung der niederen landwirthschaftlichen Schulen für 1893/94.	—	II
73	—	Entlastung der Rechnung über die Verwaltung des Rittergutes Desdorf für 1893/94.	—	II
74	—	Entlastung der Rechnung über den Meliorationsfonds für 1893/94.	—	II
75	—	Entlastung der Rechnung über den Zinsgewinn des Meliorationsfonds für 1893/94.	—	II
76	—	Entlastung der Rechnung über den Fonds für Meliorationen in den Gebirgsgegenden (Nothstandsfonds) für 1893/94.	—	II

Abtheilung V der Centralverwaltung.

77	Zu 7, Seite 415 bis 457 des Statzheftes.	<p>Etat für die Verwaltung und Unterhaltung der Provinzialstraßen nebst:</p> <p>Unter-Etat A über die Verwendung des Fonds für den Neubau von Provinzialstraßen,</p> <p>Unter-Etat B über die Verwendung des Eisenbahnfonds,</p> <p>Unter-Etat C über die Verwendung des Fonds zur Unterstützung des Gemeinde- und Kreiswegebaues,</p> <p>für die Statsjahre 1. April 1895 bis 31. März 1897.</p>	Schloßhaupt- mann Graf von Fürstenberg- Stammheim.	III
----	---	---	---	-----

Nr.	Drucksachen. Nr.	Gegenstand.	Berichterstatler des Provinzial- ausschusses.	Fach- com- mis- sion.
78	11	Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend den Ausbau und die Uebernahme der 3,4 km langen Gemeinde- straße Dinslaken-Bruchhausen in die Verwaltung der Provinz.	Major a. D. Schmidt von Schwind.	III
79	15	Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend die Uebernahme einer bei Blombacherbach über die Wupper zu erbauenden Brücke in die Unterhaltung und Verwaltung der Provinz.	Bürgermeister Schlef.	III
80	16	Bericht und Anträge des Provinzialausschusses, betreffend die zur Förderung von Bahnunternehmungen getroffenen und weiter zu treffenden Maßnahmen.	Oberbürger- meister Becker.	III
81	—	Entlastung der Rechnung über den Spezial-Etat der Provinzial- straßen-Verwaltung für 1892/93.	—	III
82	—	Entlastung der Rechnung über den Pensions- und Unter- stützungsfonds für Hinterbliebene von Straßenmeistern zc. für 1892/93.	—	III
83	—	Entlastung der Rechnung über den Fonds zur Unterstützung des Gemeinde- und Kreiswegebaues für 1892/93.	—	III
84	—	Entlastung der Rechnung über den Fonds zu Erneuerungs- und Umbauten von Provinzialstraßen für 1892/93.	—	III
85	—	Entlastung der Rechnung über den Fonds für Neubau von chauffierten Wegen für 1892/93.	—	III
86	—	Entlastung der Rechnung über den Reservefonds der Pro- vinzial-Straßenverwaltung für 1892/93.	—	III
87	—	Entlastung der Rechnung über den Sammelfonds der Straßen- verwaltung für 1892/93.	—	III
88	—	Entlastung der Rechnung über den Betriebsfonds der Normal- Dampfwalze für 1892/93.	—	III
89	—	Entlastung der Rechnung über den Betriebsfonds der Kies- Dampfwalze Nr. 1 für 1892/93.	—	III
90	—	Entlastung der Rechnung über den Betriebsfonds der Kies- Dampfwalze Nr. 2 für 1892/93.	—	III

Bericht und Antrag

des Provinzialauschusses,

betreffend

Wahl der Commission zur Mitwirkung bei der Untervertheilung der nach §. 16 des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873 etwa auszuscheidenden Landlieferungen auf die Kreise.

Nach einem Rescripte der Herren Minister des Krieges, des Innern und der Finanzen vom 23. März 1880 hat die Untervertheilung der nach §. 16 des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873 (Reichsgesetzblatt, Seite 129) etwa auszuscheidenden Landlieferungen innerhalb der Provinzen durch die Ober-Präsidenten, unter Zuziehung eines von der Provinzial-Vertretung auf sechs Jahre gewählten Ausschusses von 6 bis 10 Mitgliedern, zu erfolgen.

Die Vertretungen der Provinzialverbände sind befugt, die Mitwirkung bei der Vertheilung der Landlieferungen auf die Kreise den ständigen Provinzialauschüssen zu übertragen.

Der 36. Rheinische Provinziallandtag hat in seiner Sitzung vom 10. Dezember 1890, von dieser Befugniß Gebrauch machend, die vorgedachte Mitwirkung dem Provinzialauschusse auf eine Dauer von sechs Jahren, also bis Ende 1896, übertragen.

Da es zweifelhaft ist, ob der Provinziallandtag im Jahre 1896 bezw. vor Ablauf des dem Provinzialauschuß erteilten Mandats zusammentreten wird, so beehrt sich der Provinzialauschuß den Antrag zu stellen:

„Der Provinziallandtag wolle die Mitwirkung bei der Vertheilung der nach §. 16 des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873 etwa auszuscheidenden Landlieferungen auf die Kreise dem Provinzialauschusse auf die fernere Dauer von sechs Jahren, vom 1. Januar 1897 ab, übertragen“.

Düsseldorf, den 22. November 1894.

Der Provinzialauschuß:

Janßen,
Vorsitzender.

Dr. Klein,
Landesdirektor.

Anlage 3.**Vorbericht**

zu dem

Haupt-Stat der Provinzialverwaltung der Rheinprovinz

sowie

zu den zu demselben gehörenden Stats der einzelnen Verwaltungszweige und Anstalten
für die Statsjahre

vom 1. April 1895 bis 31. März 1896 und vom 1. April 1896 bis 31. März 1897.

I.

A. Der Voranschlag zu dem Haupt-Stat für die Statsjahre 1895/96 und 1896/97 weist an direkten Einnahmen und Ausgaben nach	8 621 000 M.
gegen	8 381 000 "
in der Statsperiode 1893/95, also mehr :	<u>240 000 M.</u>

Dieser Mehrbetrag besteht bei den **Einnahmen** in folgenden Posten:

1. Bei Titel I B Nr. 5 „Dotationsrente des Staates für bestimmte Zwecke“ ist eine Mehreinnahme vorgesehen von 8 100 M.

Diese Mehreinnahme rührt aus einer Rente des Königlich Preussischen Begebauaufiskus her, welche auf Grund eines Vertrages vom 24. Oktober 1894 für die in diesseitige Verwaltung und vom 9. November 1894 für die in diesseitige Verwaltung und

Unterhaltung übergegangene sogenannte Beckmann-Straße von Mittershausen nach Lüttringhausen bzw. Neuenhof, (zu vergleichen Stat über die Verwaltung und Unterhaltung der Provinzialstraßen, Titel II Nr. 3 der Einnahme, Anlage XXI Seite 416) gezahlt wird.

2. Bei Titel II Nr. 1a mußten die Provinzialabgaben für Verkehrsanlagen bzw. zur Verwaltung und Unterhaltung der früheren Bezirksstraßen zur Deckung der ordentlichen Ausgaben um 75 000 M. erhöht werden, weil die zu erwartende Einnahme an Vorausleistungen der Fabriken zc. auf Grund des Gesetzes vom 4 August 1891 nach den Ergebnissen der Jahre 1893/94 und 1894/95 nur auf 100 000 M., also 75 000 M. weniger wie bisher, veranschlagt werden konnte. (Zu vergleichen Stat der Straßenverwaltung Titel IV Nr. 1 der Einnahme, Seite 418).

Zu übertragen 75 000 M. 8 100 M.

	Uebertrag	75 000 M.	8 100 M.
3.	Ebenso mußte bei Titel II Nr. 2 „Provincialabgaben zur Deckung der Kosten des Landarmenwesens auf Grund des Gesetzes vom 6. Juni 1870“ eine Erhöhung von	120 000 „	
	vorgesehen werden, weil, wie im Etat der Verwaltung des Landarmenwesens (Anlage VI Seite 83) ausgeführt wird, die Ausgaben für das Landarmenwesen um diesen Betrag gestiegen sind.		
	Die Provincialabgaben erhöhen sich demnach um zusammen		195 000 „
3.	Sodann konnte in Titel IV Nr. 2 bei dem „Antheil an den Zinsüberschüssen der Landesbank“ eine Mehreinnahme von		50 000 „
	vorgesehen werden, welche nach den Erträgen der Landesbank begründet ist.		
	also zusammen mehr		253 100 M.
5.	Dagegen ist bei Titel V Nr. 1 die Einnahme an „Zinsen von vorübergehend rentbar angelegten Beständen der Centralfonds“ mit	13 000 M.	
	in Wegfall gekommen, da Bestände der Centralfonds voraussichtlich nicht zur rentbaren Anlegung gelangen werden.		
	Ferner sind bei Titel V Nr. 2 „Unvorhergesehene Einnahmen bezw. zur Abrundung“ weniger vorgesehen	100 „	
			13 100 „
	Es verbleibt hiernach eine Gesamt-Mehreinnahme von		240 000 M.

B. Bei den Ausgaben sind an Erhöhungen vorgesehen:

1.	Bei Titel II Nr. 1 mußte der Zuschuß an den Etat des Provinziallandtages, des Provinzialausschusses und der Central-Verwaltungsbehörde um		32 900 M.
	erhöht werden, und zwar hauptsächlich in Folge der Uebernahme von Besoldungen aus dem Etat über die Kosten der Leitung und Beaufsichtigung der baulichen Unterhaltungsarbeiten in den Provinzialanstalten (9942 M.) sowie der durch die erhebliche Vermehrung der Geschäfte nöthig gewordenen, in jenem Etat im Einzelnen begründeten Einrichtung neuer Stellen und der Gehaltserhöhungen nach dem Normal-Besoldungs-Stat.		
2.	Bei Titel II Nr. 2 sind als Zuschuß an den Etat zur Zahlung von Pensionen, Wittwen- und Waisengeldern zc.		7 130 „
	mehr vorgesehen mit Rücksicht auf die Steigerung der Ausgaben.		
	Zu übertragen		40 030 M.

	Uebertrag	40 030 M.
3. Bei Titel II Nr. 6 ist der Zuschuß an den Etat der Verwaltung des Landarmenwesens in Folge des steten Anwachsens der Zahl der Landarmen und der dadurch bedingten Erhöhung der Ausgabe an Pflegegeldern um		120 000 "
		höher angelegt worden.
4. Der Zuschuß für das Taubstummwesen ist um		6 925 "
		erhöht worden. Diese Erhöhung ist hauptsächlich durch Mehrausgaben an Befoldungen verursacht. Es erschien angezeigt, den älteren Taubstummlehrern mit Rücksicht auf ihre Dienstzeit neben den gewöhnlichen Gehaltserhöhungen nach dem Befoldungsplane besondere Zulagen zu gewähren.
5. Bei Titel II Nr. 21 ist der Zuschuß an den Etat für die Verwaltung und Unterhaltung der Provinzialstraßen um die oben bei der Einnahme zu 1 und 2 angegebenen und erläuterten Beträge von 8100 M. und 75 000 M. zusammen		83 100 "
		erhöht worden.
6. Bei Titel IV Nr. 2 ist der Mehrbedarf bei dem Etat für die Verwaltung der Provinzialmuseen zu Bonn und Trier von 2000 M. durch Absetzung dieses Betrages bei dem Etat für Kunst und Wissenschaft ausgeglichen.		
		In Folge der Erhöhung des Antheils an den Zinsüberschüssen der Landesbank (zu vergl. Titel IV Nr. 2 der Einnahme) konnten dem Etat für gewerbliche Zwecke (Titel IV Nr. 3) 14 000 M. und dem Etat für die Verwaltung der landwirthschaftlichen Angelegenheiten (Titel IV Nr. 6)
		36 000 "
		zusammen
		50 000 "
		mehr zugewiesen werden.
7. Endlich sind bei Titel V Nr. 1 zur Verzinsung der bei der Landesbank entnommenen Vorschüsse, sowie zu außerordentlichen Ausgaben und zur Abrundung mehr eingestellt		8 605 "
		mithin im Ganzen mehr
		308 660 M.

C. Dagegen weist der vorgelegte Entwurf des Haupt-Etats für die Jahre 1895/97 folgende **Minder-Ausgaben** gegenüber dem Etat für 1893/95 nach:

1. Bei Titel I A Nr. 2 bei der Rente an die katholischen Armen in Werden in Folge der geringen Fruchtpreise	100 M.	
2. Bei Titel II Nr. 10 F sind zur Verzinsung und Tilgung der Irrenanstalts-Bauschuld	50 000 "	
		weniger vorgesehen. Es wird diesbezüglich auf den besonderen Bericht und Antrag des Provinzialausschusses Bezug genommen.
	Zu übertragen	50 100 M. 308 660 M.

	Uebertrag	50 100 M.	308 660 M.
3.	Der Zuschuß an den Etat der Provinzial-Blindenanstalt (Titel II Nr. 12) ermäßigt sich um	30 "	
4.	ebenso der Zuschuß an den Etat für das Hebammenwesen (Titel II Nr. 13) um	130 "	
5.	Der Zuschuß für die Provinzial-Arbeitsanstalt zu Brauweiler (Titel II Nr. 14) konnte wegen voraussichtlicher Mehreinnahmen aus der Landwirthschaft und aus dem Arbeitsverdienst um	10 000 "	
	ermäßigt werden.		
6.	Bei Titel II Nr. 16 „Kosten der Leitung und Beaufsichtigung der baulichen Unterhaltungsarbeiten in den Provinzialanstalten“ sind	8 400 "	
	weniger vorgesehen. Es sind nämlich die Gehälter des Landesbauinspektors und des Hülfschneiders auf den Etat der Central-Verwaltungsbehörde übernommen worden, weil die Leitung und Beaufsichtigung der Arbeiten in den meisten Provinzialanstalten jetzt den Lokal-Baubeamten übertragen ist.		
	Nach Absetzung dieser Minder-Ausgaben mit zusammen		68 660 "
	bleibt noch eine Mehrausgabe von		240 000 M.

Diese Mehrausgabe findet ihre Deckung in den oben bei den **Einnahmen** angegebenen Mehrbeträgen.

II.

Der Haupt-Stat schließt, wie bemerkt, an direkten Einnahmen ab mit 8 621 000 M. — Pf.

Die eigenen Einnahmen der einzelnen Verwaltungs-zweige und Anstalten an Pflegegeldern, Arbeitsverdienst zc. betragen	5 737 380 "	93 "
mithin Gesamt-Einnahme	14 358 380 M.	93 Pf.
welcher an Gesamt-Ausgabe die Summe von	14 358 380 "	93 "
gegenübersteht.		

Die Gesamt-Einnahme und Ausgabe nach dem früheren Etat pro 1893/95 beträgt	13 729 679 "	36 "
nach dem neuen Etat pro 1895/97 mithin mehr	628 701 M.	57 Pf.

Hiervon gehen ab die oben zu I erläuterten Mehr-Einnahmen bzw. Ausgaben bei dem Haupt-Stat mit	240 000 "	— "
so daß ein Mehr bei den eigenen Einnahmen der einzelnen Verwaltungs-zweige und Anstalten von	388 701 M.	57 Pf.
verbleibt, welches in der nachfolgenden Nachweisung näher erläutert ist.		

III.

An Provinzialabgaben sind nach dem vorliegenden Haupt-Stat erforderlich für die Statsperiode 1895/97	3 945 000 M.
gegen	3 750 000 "
in der Statsperiode 1893/95,	
also mehr	195 000 M.

Zur Aufbringung dieser Umlagen sollen nach dem Vorschlage des Provinzialausschusses 10% des berichtigten Staatssteuerfolls gegen 9,94463869% im Jahre 1893/94 erhoben werden. Die Abrundung der Umlage auf 10% entspricht einestheils der bequemeren Erhebung der letzteren und andernteils dem Bedürfnisse, insbesondere auch im Hinblick auf die durch Beschwerden zu erwartenden Ausfälle, welche letztere die Erhebung einer im Voraus festgesetzten Summe zur Unmöglichkeit machen. Die Erhebung eines Prozentsatzes des Steuerfolls, wie vorgeschlagen, entspricht auch dem Standpunkte des Ober-Verwaltungsgerichtes.

IV.

In dem Vorberichte zu dem Haupt-Stat für die Etatsjahre 1893/94 und 1894/95 war eine Zusammenstellung der in den nächsten 8—10 Jahren von 1893/94 ab erforderlich werdenden größeren Brückenbauten und Pflasterungen auf den Provinzialstraßen enthalten.

Diese Zusammenstellung umfaßte ein Gesamterforderniß von 2 139 400 M., wofür für außerordentliche Ausgaben jährlich 295 000 M. in den Stat eingestellt waren.

Auf Grund Beschlusses des 37. Provinziallandtages, wonach der Provinzialauschuß beauftragt worden ist, die für den Zeitraum der nächsten 10 Jahre in Aussicht genommenen Brückenbauten und Umpflasterungen von Straßenstrecken in einem erheblich beschleunigten Maße zur Ausführung zu bringen, sind im Jahre 1893/94 statt der im Stat vorgesehenen Summe von 295 000 M. im Ganzen 534 800 M. und im Jahre 1894/95 418 340 M. bewilligt und die hierzu erforderlichen Mehrbeträge aus dem allgemeinen Reservefonds der Straßenverwaltung entnommen worden.

Durch die Inanspruchnahme dieser außerordentlichen Mittel ist es möglich gewesen, alle dringenden Brückenbauten und Neupflasterungen bereits in der Statsperiode 1893/95 zur Ausführung zu bringen. Die noch übrig bleibenden außerordentlichen Bauten können auf die nächsten vier Jahre vertheilt werden und genügt zu deren Ausführung der vorgesehene Statscredit von 290 000 M. jährlich.

Düsseldorf, den 22. Januar 1895.

Der Provinzialauschuß der Rheinprovinz:

Janßen,
Vorsteher.

Dr. Klein,
Landesdirektor.

Anlage Nr.	Beschreibung der Anlage	Betrag in Mark	Betrag in Reichsmark
1	Etat der Provinzialverwaltung für den Provinzialrat	180 000	180 000
2	Etat der Provinzialverwaltung für den Provinzialrat	128 920	128 920
3	Etat der Provinzialverwaltung für den Provinzialrat	108 000	108 000
4	Etat der Provinzialverwaltung für den Provinzialrat	208 100	208 100
5	Etat der Provinzialverwaltung für den Provinzialrat	101 800	101 800
6	Etat der Provinzialverwaltung für den Provinzialrat	30 000	30 000
7	Etat der Provinzialverwaltung für den Provinzialrat	1 230 000	1 230 000
8	Etat der Provinzialverwaltung für den Provinzialrat	111 820	111 820
9	Etat der Provinzialverwaltung für den Provinzialrat	234 882	234 882
10	Etat der Provinzialverwaltung für den Provinzialrat	1 305 100	1 305 100
11	Etat der Provinzialverwaltung für den Provinzialrat	23 242	23 242
12	Etat der Provinzialverwaltung für den Provinzialrat	23 100	23 100
Insgesamt		4 412 082	4 412 082

Nr.	Bezeichnung der Etats.	Anlage. Seite.	Betrag der eigenen Einnahmen pro 1895/97.		Dieselben haben betragen nach dem Etat pro 1893/95.	
			₰	₰	₰	₰
1	Etat des Provinziallandtags, des Provinzialausschusses und der Central-Verwaltungsbehörde	I, 18	166 600	—	160 000	—
2	Etat zur Zahlung von Pensionen u. an Provinzial- beamte und von Wittwen- und Waisengeldern sowie Unterstützungen an deren Hinterbliebene	II, 36	146 590	—	128 920	—
3	Etat der Befolgungen und anderen persönlichen Aus- gaben für die bei der Invalidentät- und Alters- versicherungsanstalt „Rheinproving“ beschäftigten Pro- vinzialbeamten	III, 50	117 200	—	106 000	—
4	Etat der Verwaltungskosten der Rheinischen Provinzial- Feuer-Societät	IV, 60	283 000	—	268 400	—
5	Etat der Verwaltungskosten der Landesbank der Rhein- proving	V, 72	129 500	—	101 800	—
6	Etat der Verwaltung des Landarmenwesens	VI, 82	30 000	—	30 000	—
7	Etat für die erweiterte Armenpflege auf Grund des Gesetzes vom 11. Juli 1891	VII, 88	1 975 000	—	1 829 000	—
8	Etat über die Kosten der Unterbringung verwahrloster Kinder	VIII, 92	111 750	—	111 850	—
9	Etat der Polizeistrafgelderfonds und des Ehrenreit- steiner allgemeinen Armenfonds	IX, 99	239 083	—	234 383	—
10	Etats der Provinzial-Irrenanstalten Zusammenstellung.	X, 121	1 472 500	—	1 395 100	—
11	Etats der Provinzial-Taubstummenanstalten Zusammenstellung.	XI, 233	20 420	—	23 545	—
12	Etat der Provinzial-Blindenanstalt zu Düren	XII, 284	22,830	—	23 100	—
zu übertragen			4 714 473	—	4 412 098	—

Nichtin jetzt		Bemerkungen.
mehr.	weniger.	
₰	₰	
6 600	—	Die Mehreinnahme von 6600 M. rührt hauptsächlich aus der Erhöhung des Ver- waltungskostenbeitrages der Siechenschädigungsfonds und der Provinzial-Strassen- verwaltung zu den Kosten der Centralverwaltung her und dient außer dem Mehr-Zuschuß aus dem Haupt-Etat von 32 900 M. (zu vergl. oben zu I B Nr. 1) zur Bestreitung der vermehrten Ausgaben an Befolgungen der Beamten und Hilfsarbeiter (Titel III 28 088 M. und IV 10 950 M. der Ausgabe, S. 28/29).
17 670	—	Das Mehr ist eine Folge der Erhöhung der Zuschüsse der einzelnen Verwaltungs- zweige und Anstalten an den Pensions-Etat, veranlaßt durch die Vermehrung der etats- mäßigen Stellen u.; dasselbe dient neben dem Mehr-Zuschuß aus dem Haupt- Etat von 7130 M. (zu vergl. oben zu I B Nr. 2) zur Bestreitung der Mehr- ausgaben an Pensionen der Beamten und an Heilfengeldern (Titel I und II der Ausgabe, Seite 42/45).
11 200	—	Die erhöhte Einnahme dient zur Bestreitung der Mehrausgaben in Folge der Ver- mehrung der Stellen und der normalmäßigen Gehalts erhöhungen.
14 600	—	Wie vor; auch sind die sächlichen Ausgaben u. durch die Zunahme des Geschäfts- verkehrs gestiegen.
27 700	—	Wie vor.
—	—	Keine Aenderung.
146 000	—	Die Zahl der auf Grund des Gesetzes vom 11. Juli 1891 unterzubringenden Kranken ist von 6120 in der Statsperiode 1893/95 auf 6360, also um 240 gestiegen und wird für diese erhöhte Zahl von Pflanzlingen der Pflegekosten-Beitrag von den Kreisen und Gemeinden erhoben. Ferner soll vom 1. April 1895 für alle neu über- wiesenen Pflanzlinge ein einmaliger Kostenbeitrag erhoben werden.
—	100	Die Einnahme an erstatteten Pflegekosten ist nach dem zweijährigen Durchschnitt um 100 Mark ermäßigt worden.
4 700	—	Der Mehrbetrag von 4700 M. entfällt auf erhöhte Einnahmen an Polizeistrafgeldern nach dem zweijährigen Durchschnitt.
77 400	—	Die Mehreinnahme beruht auf der Erhöhung des Pensionsjahres, Verminderung des Betrages für freistellen auf Grund der Ergebnisse des Vorjahres und auf Ein- stellung von Kleiderkosten in den Etat. Diese Mehreinnahme dient zur Bestreitung der erhöhten Ausgaben für Beförderung, Bekleidung u. (zu vergl. S. 121.)
—	3 125	Das Weniger rührt hauptsächlich aus den Mindereinnahmen an Beiträgen zu den Pflegekosten der Jüglinge, sowie aus der Ermäßigung des Betrages der Stadt Eberfeld zu den Unterhaltungskosten der dortigen Anstalt her. Zu Folge dieser Mindereinnahmen sowie erhöhter Ausgaben für Beförderung und Bekleidung wurde der Zuschuß aus dem Haupt-Etat (zu vergl. oben I B Nr. 4) um 6925 M. erhöht werden.
—	270	Das Weniger besteht, nach Abzug der Mehreinnahmen aus der Land- und Viehwirth- schaft und aus den Kleiderkostenbeiträgen der Jüglinge, in den Mindereinnahmen an Pensionen der Jüglinge, berechnet nach dem zweijährigen Durchschnitt. Die Mehrausgaben für Befolgungen und Heizung von 405 + 200 = 605 M. werden ausgeglichen durch die nach dem zweijährigen Durchschnitt berechnete Mindere- ausgabe für Beförderung (zu vergl. Seite 292/93).
305 870	3 495	

Nr.	Bezeichnung der Stats.	Anlage. Seite.	Betrag der eigenen Einnahmen pro 1895/97.		Dieselben haben betragen nach dem Etat pro 1893/95.	
			₰	₰	₰	₰
	Uebertrag		4 714 473	—	4 412 098	—
13	Etat für das Hebammenwesen einschließlich der Provinzial-Hebammen-Lehranstalt zu Köln	XIII, 307	55 587	54	33 287	54
14	Etat der Provinzial-Arbeitsanstalt zu Brauweiler	XIV, 319	265 200	—	247 000	—
15	Etat des Landarmenhauses zu Trier	XV, 363	142 850	—	137 700	—
16	Etat über die Kosten der Leitung und Beaufsichtigung der baulichen Unterhaltungsarbeiten in den Provinzialanstalten	XVI, 383	2 800	—	2 000	—
17	Etat über die Unterstützung milder Stiftungen und Wohlthätigkeitsanstalten sowie über die Kosten des Unterhalts von Epileptikern und Idioten	XVII, 388	6 000	—	6 000	—
18	Etat der Verwaltungskosten des Genossenschaftsvorstandes der Rheinischen landwirthschaftlichen Berufs-genossenschaft	XVIII, 391	58 200	—	32 400	—
19	Etat über die Verwaltung der Fonds zur Gewährung von Viehentschädigungen:	XIX, 397	50 220	25	48 680	08
	a) für Pferde zc.		115 925	14	67 886	74
	b) für Rindvieh zc.		—	—	—	—
20	Etat für die Verwaltung der landwirthschaftlichen Angelegenheiten	XX, 403	5 100	—	5 100	—
	Unter-Stat für die Provinzial-Weinbauschule zu Trier	zu XX, 409	8 445	—	—	—
21	Etat der Verwaltung und Unterhaltung der Provinzialstraßen	XXI, 415	280 155	—	331 902	—
	Unter-Stats A, B und C der Straßenverwaltung (Seiten 446, 450 und 456)		18 000	—	10 000	—
22	Stats für die Verwaltung der Provinzialmuseen zu Bonn und Trier	XXIII, 463	14 425	—	14 625	—
	Summe		5 737 380	93	5 348 679	36

Mithin jetzt		Bemerkungen.
mehr.	weniger.	
₰	₰	
305 870	3 495	
22 300	—	Die Mehreinnahme ist eine Folge der Einrichtung eines zweiten Lehrjahres und der dadurch entstehenden höheren Einnahmen an Pensionskosten der Schülerinnen zc. (Seite 306). Derselben stehen die größeren Ausgaben für Befoldungen, Beföstigung zc. für die erhöhte Schülerzahl gegenüber (Seite 316/17).
18 200	—	Die Mehreinnahme besteht, nach Abzug der Mindereinnahme von 23 450 M. an Pflanzkosten für männliche Land- und Crüdarmer (S. 321), deren Zahl von 200 auf 100 herabgesetzt ist, hauptsächlich in den höheren Einnahmen aus der Land- und Schweirwirtschaft und aus dem Arbeitsverdienst der Händlinge. In Folge dieser Mehreinnahmen konnte, wie oben zu I C Nr. 5 bemerkt, der Zuschuß aus dem Haupt-Stat um 10 000 M. ermäßigt werden. Der Rest dient hauptsächlich zur Bestreitung der Mehrausgaben an Befoldungen (S. 327).
5 150	—	Die Mehreinnahme entfällt auf höhere Erträge an Mieten, Zinsen des Reservefonds, sowie aus dem Arbeitsbetrieb und dient zur Bestreitung der Mehrausgaben bei den Titeln Befoldungen, Beföstigung und Heizung (S. 371).
800	—	Das Mehr sind Zinsen von gegen das Vorjahr mehr hinterlegten Beträgen. Wegen der Weniger-Ausgaben zu vergl. oben I C Nr. 6.
—	—	Keine Kenderung.
25 800	—	In Folge der bedeutenden Vermehrung der Geschäfte mußte die Ausgabe für Befoldungen und ähnliche Ausgaben und zu deren Deckung die Einnahme um den nebenstehenden Betrag erhöht werden.
1 540 17	—	Mehreinnahme betrifft Zinsen des Reservefonds und Abgaben.
48 038 40	—	Die Abgabe für Rindvieh mußte in Folge der vielen Entschädigungen für an Milz- und Maulbrand gefallene Thiere von 5 auf 10 Pfg. für das Stück erhöht werden.
—	—	Pacht des Rittergutes Deßdorf. Keine Kenderung.
8 445	—	Die Einnahme (nach Abzug des Zuschusses aus Provinzialmitteln) besteht in den Viehwirtschaftserträgen und dem Staatszuschuß für die Weinbauschule. Die Eröffnung der letzteren hat während der Statsperiode, am 6. November 1893, stattgefunden.
—	51 747	Das Weniger rührt aus den Mindereinnahmen an Vorausleistungen der Fabriken zc. und an Zinsen des Reservefonds (Seite 418/19 und 422/23) nach Abzug der Mehr-Einnahmen an Erbs- und Grundzinsen (S. 420/21) her.
8 000	—	Das Mehr betrifft erhöhte Einnahmen an Zinsen bei dem Stat über die Verwendung des Eisenbahnfonds und bei dem Stat über die Verwendung des Unterstützungsfonds des Gemeinde- und Kreiswegebaues (S. 450 und 456).
—	200	Die eigenen Einnahmen bestehen in dem Staatszuschuß von 12 000 M. und in den Eintrittsgeldern für den Besuch der Museen, welche bei Bonn hinter den Erwartungen zurückgeblieben sind, weshalb das Weniger von 200 M.
444 143 57	55 442	
388 701 57	—	

Nr.	Titel	Jahr	Preis
1
2
3
4
5
6
7
8
9
10
11
12
13
14
15
16
17
18
19
20
21
22
23
24
25
26
27
28
29
30
31
32
33
34
35
36
37
38
39
40
41
42
43
44
45
46
47
48
49
50

Bericht

des Provinzialauschusses,

betreffend

den Vermögensstand des Rheinischen Provinzialverbandes.

Der Provinzialauschuß beehrt sich, dem Provinziallandtage die anliegende Zusammenstellung des am 1. April 1894 vorhandenen Vermögens und der Schulden des Provinzialverbandes der Rheinprovinz zur geneigten Kenntnißnahme ganz ergebenst vorzulegen.

Düsseldorf, den 22. Januar 1895.

Der Provinzialauschuß:

Janßen,
Vorsitzender.

Dr. Klein,
Landesdirektor.

Zusammen-
des am 1. April 1894 vorhandenen Vermögens und

	Vermögenstheile.					
	Werth der Gebäude.	Werth der Grund- stücke.	Werth des Inven- tars.	Kapitalvermögen.		
				Werth- papiere.		Sonstige Forderungen.
1	2	3	4	5	6	7
A. Centralverwaltung u. Anstalten						
1 Verwaltungsgebäude. — Ständehaus und Dienstwohnung des Landesdirektors	1 432 200	90 000	321 900	—	—	—
2 Fonds zur Zahlung von Pensionen an Provinzialbeamte und von Wittwen- und Waisengeldern ic. an deren Hinterbliebene	—	—	—	—	156 470	—
					181 121	95
3 Ständefonds. — Verfügungsfonds des Provinziallandtages	—	—	—	—	40 000	—
4 Fonds zur Errichtung eines Kaiser-Wilhelm-Denkmal	—	—	—	—	318 500	—
5 Fonds für die monumentale Ausführung einer Figurengruppe vor dem Ständehause	—	—	—	—	32 840	14
6 Fonds für die Herausgabe einer Denkmälerstatistik	—	—	—	—	3 605	37
7 Provinzialmuseen zu:						
Bonn	320 200	81 200	26 854	—	—	—
Trier	392 600	25 550	20 131	—	—	—
Zu übertragen	2 145 000	196 750	368 885	—	732 537	46

Stellung
der Schulden des Provinzialverbandes der Rheinprovinz.

Andere Ver- mögens- bestand- theile.	Summe des Vermögens.		Schulden.		Zu Spalte	Bemerkungen.
	8	9	10	11		
—	1 844 100	—	—	—	1	Ständehaus nach den Baukosten 1 305 000 M. Die Summe erhöht sich gegen früher um 5000 M. durch den in den letzten Jahren vorgenommenen weiteren Ausbau des Dachgeschosses des Ständehauses. Dienstwohnung des Landesdirektors 127 200 M. Durch den Neubau einer Gartenhalle ist diese Summe um 2200 M. erhöht.
—	337 591	95	—	—	2	Bauplatz des Ständehauses nach Schätzung 90 000 M.
—	(132 640	—)	—	—	3	Vericherungssumme. Vermehrung des Inventars in Folge der Neueinrichtung von Büreaus im Dachgeschosse und anderen Theilen des Hauses.
—	(190 000	—)	—	—	5	Depositen. Die Depositen rühren aus dem früheren Fonds der Wittwen- und Waisenkasse der Provinzialbeamten von 156 470 M. und dem Lebensfonds der Straßenerwaltung zur Unterstützung der Hinterbliebenen von Straßenaufsehern ic. von 181 121,95 M. her. Nach dem 1. April 1894 sind noch 10 170 M. hinterlegt worden. Wegen Auflösung dieses Fonds vergleiche die besondere Vorlage des Provinzialauschusses.
—	40 000	—	—	—	5	Depositen. Außerdem war beim Finalabluß am 18. Juli 1894 ein Baarbestand von 63 549,67 M. vorhanden.
—	(140 000	—)	—	—	5	Depositen. Nach dem 1. April 1894 sind noch 40 000 M. hinterlegt worden und war beim Finalabluß noch ein Baarbestand von 12 566,14 M. vorhanden.
—	32 840	14	—	—	5	Depositen. Nach dem 1. April 1894 sind noch weitere 15 700,71 M. hinterlegt worden.
—	(34 121	—)	—	—	5	Depositen. Außerdem war beim Finalabluß am 18. Juli 1894 noch ein Baarbestand von 4365,73 M. vorhanden.
—	3 605	37	—	—	1	Nach den Baukosten.
—	(10 705	37)	—	—	2	Grundverwerbskosten.
—	428 254	—	—	—	3	Kosten der Beschaffung des Inventars.
—	(406 295	—)	—	—	1	Summe der Baukosten.
—	438 281	—	—	—	2	Werth des Seitens der Stadt Trier unentgeltlich hergegebenen Bauplatzes abzüglich des von derselben zurückgenommenen Terrains.
—	(438 281	—)	—	—	3	Kosten der Beschaffung des Inventars.
—	3 443 172	46	—	—		
	(8 897 042	37)				

*) Die eingeklammerten Zahlen betreffen die Summe des Vermögens nach dem Stande vom 1. April 1892.

	Vermögenstheile.					
	Werth der Gebäude.	Werth der Grundstücke.	Werth des Inventars.	Kapitalvermögen.		
				Werthpapiere.	Sonstige Forderungen.	
	1	2	3	4	5	6
Uebertrag	2 145 000	196 750	368 885	—	732 537	46
8 Kuffcherhaus zu St. Barbara in Trier	5 700	—	—	—	—	—
9 Fonds für gewerbliche Zwecke	—	—	—	3 000	—	—
10 Wittwen- und Waisen-Verforgungs-Anstalt der Communalbeamten der Rheinprovinz	—	—	—	—	66 000	—
11 Polizeistrafgelderfonds und Ehrenbreitsteiner allgemeiner Armenfonds (Staats-Nebenfonds)	—	—	—	—	733 064	66
12 Langensfelderhof bei St. Wendel	205 553	255 900	51 567	—	4 450	—
13 Provinzial-Irrenanstalten zu:						
Andernach	1 860 600	104 972	208 580	—	—	—
Bonn	2 503 000	223 940	249 000	—	—	—
Düren	2 527 700	225 800	279 000	—	—	—
Grafenberg	2 285 100	176 156	203 000	—	—	—
Nerzig	2 255 500	148 000	250 000	—	—	—
14 Irrenanstalts-Bauschuld	—	—	—	—	—	—
15 Unterstützungsfonds für entlassene Irre	—	—	—	5 000	13 357	50
16 Jakobi-Stiftung	—	—	—	6 100	445	69
Zu übertragen	13 788 153	1 331 518	1 610 032	14 100	1 549 855	31

Andere Vermögensbestandtheile.	Summe des Vermögens.		Schulden.		Zu Spalte	Bemerkungen.
	1	2	3	4		
6	7	8	9	10		
—	3 443 172	46	—	—		
—	(3 397 042)	37)	—	—	1	Nach den Baukosten.
—	5 700	—	—	—	4	Aktien der Gesellschaft für Dreherei und Schreinererei in Heimbach.
—	(5 700)	—	—	—		
—	3 000	—	—	—	5	Depositen. Nach dem 1. April 1894 sind noch 81 000 M. hinterlegt worden. Außerdem war beim Finalabschluss am 18. Juli 1894 noch ein Baarbestand von 8187,08 M. vorhanden.
—	(3 000)	—	—	—		
—	66 000	—	—	—	5	727 364,66 M. Depositen und 5700 M. Darlehen. Außerdem war beim Finalabschluss am 18. Juli 1894 noch ein Baarbestand von 3223,07 M. vorhanden.
—	(—)	—	—	—		
—	733 064	66	—	—	1	Feuer-Versicherungssumme ohne Berechnung des Fundament- und Kellermauerwerks.
—	(733 064)	66)	—	—	2	Nach billiger Lage von durchschnittlich 800 M. pro Hektar Ackerland, Wiesen und Waldungen.
25 653	543 123	—	361 335	—	3	Gemäß Inventaraufnahme.
—	(478 560)	—	(271 150)	—	5	Rückständige Forderungen und Bestand der Kasse.
—	—	—	—	—	6	Anlage einer Wasserleitung und an Produkten.
—	—	—	—	—	8	Darlehen bei der Landesbank zur Befreiung der Baukosten und für Einrichtungskosten.
—	2 174 152	—	—	—	1	Schätzungsweise berechnet unter Berücksichtigung der Baukosten. Bei Andernach ist die neue Heilbarade angekommen.
—	(2 169 112)	—	(1 249 77)	—	2	Desgleichen der Grunderwerbkosten. Bei Grafenberg ist der Kaufpreis für angekaufte Grundstücke hinzugekommen.
—	2 975 940	—	—	—	3	Desgleichen der Feuerversicherung bezw. nach Schätzung und bei Düren nach den Anschaffungskosten. Bei Andernach ist das Inventar der Heilbarade angekommen.
—	(2 975 940)	—	—	—	2	Die im Jahre 1892 bei Andernach nachgewiesenen, noch nicht fälligen Kaufpreise sind inzwischen gezahlt.
—	3 032 500	—	—	—		
—	(3 032 500)	—	—	—		
—	2 664 256	—	—	—	8	Die am 1. April 1888 noch vorhandene Schuld von 6 000 000 M. wird mit 3 1/2% Zinsen und 1 1/2% Amortisation — 300 000 M. getilgt. Vergleichs die besondere Vorlage des Provinziallandtags.
—	(2 638 100)	—	—	—		
—	2 653 500	—	—	—	4	Schramm'sche Stiftung für Grafenberg.
—	(2 653 500)	—	—	—	5	Depositen des Unterstützungsfonds mit 11 579,10 M. — in 5 gleichen Theilen für die 5 Provinzial-Irrenanstalten — und der Richard-Stiftung mit 1778,40 M. für Bonn.
—	—	—	5 410 486	30	4 u. 5	In 5 gleichen Theilen für die 5 Provinzial-Irrenanstalten. Die Zinsen sind zu Prämien für pflichttreues Parteipersonal zu verwenden.
—	—	—	(5 620 655)	14)		
—	18 357	50	—	—		
—	(18 357)	50)	—	—		
—	6 545	69	—	—		
—	(—)	—	—	—		
25 653	18 319 311	31	5 771 821	30		
—	(18 104 876)	58)	(5 893 054)	91)		

	Vermögenstheile.						
	Werth der Gebäude.	Werth der Grund- stücke.	Werth des Inven- tars.	Kapitalvermögen.			
				Werth- papiere.	Sonstige Forderungen.		
1	2	3	4	5	6	7	
Uebertrag	13 788 153	1 331 518	1 610 032	14 100	—	1 549 855	31
17 Kasse- und Pelman-Stiftung	—	—	—	6 000	—	—	—
18 Provinzial-Taubstummenanstalt zu Nachen	40 000	—	3 000	—	—	—	—
Brühl	47 700	7 300	5 493	—	—	—	—
Kempen	39 000	4 500	3 500	—	—	—	—
Neuwied	36 000	32 000	5 000	—	—	—	—
Trier	90 000	21 000	8 000	—	—	—	—
Elberfeld	71 000	19 100	7 000	—	—	—	—
Essen	112 862	58 000	6 500	—	—	—	—
19 Unterstützungsfonds für entlassene Taub- stumme	—	—	—	—	—	23 939	45
20 Provinzial-Blindenanstalt zu Düren . .	372 600	21 100	102 600	—	—	—	—
21 Unterstützungsfonds für entlassene Blinde	—	—	—	—	—	135 888	50
22 Provinzial-Gebammen-Lehranstalt zu Köln	299 000	423 900	65 000	—	—	—	—
23 Central-Gebammen-Unterstützungsfonds .	—	—	—	—	—	12 918	—
24 Provinzial-Arbeitsanstalt zu Brauweiler .	1 131 000	78 900	394 986	—	—	6 000	—
Zu übertragen	16 027 315	1 997 318	2 211 111	20 100	—	1 728 601	35

Andere Ver- mögens- bestand- theile.	Summe des Vermögens.		Schulden.		Zu Spalte	Bemerkungen.
	6	7	8	9		
25 653	18 319 311	31	5 771 821	30		
	(18 104 876	58)	(5 893 054	91)		
—	6 000	—	—	—	4	Zc 3 000 M. für die Anstalten Bonn und Grafenberg in Antieichselnen der Rheinprovinz bezw. des Deutschen Reiches angelegt.
—	(6 000 —)	—	—	—	1 u. 3	Nach überschläglicher Schätzung. — Das Grundstück ist Eigenthum der Stadt Nachen und muß derselben bei anderweiter Verwendung der derzeitige Berth erstattet werden.
—	43 000	—	—	—	1	Verficherungssumme bezw. nach Schätzung unter Hinzurechnung der Baufkosten für die Erweiterungsbauten.
—	(— —)	—	—	—	2	Nach Schätzung bezw. unter Berücksichtigung des Kaufpreises.
—	60 493	—	—	—	3	Ueberschläglich nach dem Feuerversicherungsbetrage unter Hinzurechnung der Kosten für die neuen Lungenröhre.
—	(60 493 —)	—	—	—	1	Verficherungssumme bezw. nach Schätzung.
—	47 000	—	—	—	2	Nach Schätzung bezw. unter Berücksichtigung des Kaufpreises.
—	(47 000 —)	—	—	—	3	Ueberschläglich nach dem Feuerversicherungsbetrage.
—	73 000	—	—	—	1	Summe der Baukosten.
—	(73 000 —)	—	—	—	2	Nach Schätzung bezw. nach dem Feuerversicherungsbetrage.
—	119 000	—	—	—	3	
—	(119 000 —)	—	—	—	1 u. 2	Summe der Bau- und Grunderwerbskosten.
—	97 100	—	—	—	3	Nach Schätzung.
—	(97 100 —)	—	—	—	1 u. 2	Nach den Baukosten bezw. nach Schätzung.
—	177 362	—	—	—	3	Nach Schätzung.
—	(177 362 —)	—	—	—	5	Depositen.
—	23 939	45	—	—	1	Nach Schätzung.
—	(23 939 45)	—	—	—	2	50facher Betrag des Katastral-Neintragcs.
—	496 300	—	—	—	3	Nach Schätzung.
—	(496 300 —)	—	—	—	5	Depositen.
—	135 888	59	180	—	8	Safen aus dem Erkenbosch'schen Vermächtnisse.
—	(135 888 28)	—	(180 —)	—	1	Nach der Feuerversicherungssumme von 268 950 M. unter Hinzurechnung des Werthes von 35 000 M. für Fundament- und Kellermauerwert.
—	787 900	—	—	—	2	Der Werth ist pro Quadratruße zu 1000 M. angenommen.
—	(787 900 —)	—	—	—	3	Nach der Feuerversicherung.
—	12 918	—	—	—	5	Depositen.
—	(12 918 —)	—	—	—	1	Nach der Feuerversicherungssumme vom 20. Februar 1888 von 397 400 M. unter Hinzurechnung des Werthes von 129 000 M. für Fundament- und Kellermauerwert und 4000 M. für durch Um- und Erweiterungsbau- bauten eingetretene Verbesserung der Oekonomiegebäude.
—	1 610 886	—	—	—	2	Nach dem 25fachen Betrage des Katastral-Neintragcs berechnet.
—	(1 606 886 —)	—	—	—	3	Nach der Feuerversicherung vom 16. Januar 1892, Materialien und Bieh mit eingerechnet.
25 653	22 010 098	35	5 772 001	30	5	Depositen, Sparfonds der Händlinge.
	(21 732 002	20)	(5 893 234	91)		

	Vermögensseite.					
	Worth der Gebäude.	Worth der Grund- stücke.	Worth des Inven- tarb.	Kapitalvermögen.		
				Worth- papiere.	Sonstige Forderungen.	
1	2	3	4	5	6	
Uebertrag	16 027 315	1 997 318	2 211 111	20 100	—	1 728 601 35
25 Landarmenhaus zu Trier	770 000	628 250	146 580	—	—	61 927 68
26 Allgemeiner Baufonds	—	—	—	—	—	152 346 59
27 Viehentzündigungsfonds	—	—	—	—	—	801 839 16
28 Rittergut Desdorf	60 700	102 000	—	—	—	—
29 Provinzial-Weinbauschule zu Trier . .	23 352	15 118	10 000	—	—	—
30 Provinzial-Straßenverwaltung	37 000	343 000	355 000	—	—	1 202 000 —
Summa A Nr. 1—30 und zu übertragen	16 918 367	3 085 686	2 722 691	20 100	—	3 946 714 78

Andere Ver- mögens- Bestand- theile.	Summe des Vermögens.		Schulden.		Zu Spalte	Bemerkungen.
	7	8	9	10		
6	7	8	9	10		
25 653	22 010 098 (21 732 602 26)	35 (5 803 234 91)	5 772 001 (5 803 234 91)	30		
—	1 606 757 (1 593 670 05)	68 (05)	—	—	1—3 5	Nach Schätzung unter Berücksichtigung des Kaufpreises. In der Summe von 61 927,68 M. ist der eiserne Kassenbestand der Kassa von 12 000 M. mit enthalten. Außerdem sind noch zur Ausführung nothwendiger baulicher Reparaturen 20 150,79 M. aus 1893/94 vorhanden.
—	152 346 (133 680 43)	59 (43)	—	—	5	Baarer Bestand bei der Landbank 77 346,59 M., und Depositum bei der Landbank 75 000 M.
—	801 839 (819 714 04)	16 (04)	—	—	5	Depositen. Nach dem 1. April 1894 sind 80 000 M. zurückgezogen worden.
—	162 700 (162 700 —)	—	—	—	1 2	Nach Schätzung unter Berücksichtigung der Feuerversicherung. Zum Schaden Betrage des Katastral-Heinertrages berechnet.
—	48 470 (— —)	—	—	—	1 u. 2 3	Nach Schätzung unter Berücksichtigung des Kaufpreises. Nach dem Feuerversicherungsbetrage.
—	1 937 000 (2 032 000 —)	—	—	—	1—3 5	Diese Angaben beruhen auf einer im Monat November 1894 vorgenommenen Ermittlung. Diese Summe setzt sich zusammen aus den Depositen: a. des Sammelfonds 27 000,— M. b. des Referendats 275 023,33 „ c. des Fonds für den Neubau von flankirten Wegen 400 000,— „ d. den Depositen des Fonds zur Unterstützung des Gemeinde- und Kreisverbaues 500 000,— „ Summe 1 202 023,33 M. rund 1 202 000 M. Der Fonds zu b ist mit ungefähr 1/3 Bewilligungen belastet; die Fonds zu c und d sind nahezu voll belastet.
25 653	26 719 211 (26 474 306 78)	78 (78)	5 772 001 (5 803 234 91)	30		Nach Abzug der Schulden ergibt sich ein Vermögensstand von rund 20 947 200 M. (20 581 130 M.)
			darunter 180 (180 —)			Jahresrente

	Vermögenstheile.					
	Werth der Gebäude.	Werth der Grund- stücke.	Werth des Inven- tars.	Kapitalvermögen.		
				Werth- papiere.	Sonstige Forderungen.	
1	2	3	4	5	6	
Uebertrag Abgesetzt die Nrn. 2, 10, 11, 15, 16, 17, 19, 21, 23 und 27, das sind Wittwen- und Waisenfonds der Provinzialbeamten sowie der Communalbeamten, Staats- Nebenfonds, Viehentschädigungsfonds und die verschiedenen Unterstützungsfonds — als Fonds, welche diesseits lediglich ver- waltet werden	16 918 367	3 085 686	2 722 691	20 100	3 946 714	78
—	—	—	17 100	—	2 125 045	—
bleiben die Nrn. 1, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 12, 13, 14, 18, 20, 22, 24, 25, 26, 28, 29 und 30 für Ständehaus, Dienst- wohnung des Landesdirektors, Stände- fonds, Kaiser-Wilhelm-Denkmal, Fonds der Figurengruppe, Denkmälerstatistik, Provinzialmuseen, Kuffcherhaus in St. Barbara, Fonds für gewerbliche Zwecke, Langensfelderhof, Irren-, Taubstummen-, Blindanstalten, Hebammen-Lehran- stalt, Arbeitsanstalt, Landarmenhaus, Irrenanstalts-Bauschuld, allgemeiner Baufonds, Mittergut Deisdorf, Weinbau- schule und Provinzial-Straßenverwaltung	16 918 367	3 085 686	2 722 691	3 000	1 821 659	78

Andere Ver- mögens- bestand- theile.	Summe des Vermögens.		Schulden.		In Spalte	Bemerkungen.
	7	8	9	10		
6	7	8	9	10		
25 653	26 719 211 (26 474 366 78)	78 (5 893 234 91)	5 772 001 darunter 180 — (180 —) Jahresrente	30		
—	2 142 145 (2 056 460 93)	— (180 —)	180 — (180 —) Jahresrente.	—		Die lediglich zur Verwaltung überwiesenen Fonds betragen rund 2 142 140 M. (2 056 280 M.)
25 653	24 577 066 (24 417 905 85)	78 (5 893 054 91)	5 772 001	30		Nach Abzug der zur Verwaltung überwiesenen Fonds ergibt sich ein Vermögensbestand des Provinzialverbandes von 18 805 060 M. (18 524 850 M.)

	Vermögenstheile.					
	Werth der Gebäude.	Werth der Grund- stücke.	Werth des Inven- tarb.	Kapitalvermögen.		Sonstige Forderungen.
				Werth- papiere.		
1	2	3	4	5	6	
B. Landesbank der Rheinprovinz	—	—	—	—	—	6 200 995 34
C. Rheinischer Meliorationsfonds	—	—	—	—	—	2 003 800 —
	—	—	—	—	—	8 204 795 34
D. Provinzial-Feuer-Societät	285 000	—	15 000	—	—	5 590 000 —

Zusammenstellung.

Es beträgt das Vermögen:	
A. der Centralverwaltung und Anstalten	20 947 200 M. (20 581 130 „)
darunter die diesseits lediglich verwalteten Staatsnebenfonds, Spar- und Unterstützungsfonds mit 2 142 140 M. (2 066 280 „)	
B. der Landesbank rund	6 201 000 „ (6 328 900 „)
C. des Meliorationsfonds	2 003 800 „ (2 003 800 „)
	zusammen 29 152 000 M. (28 913 830 „)
Mit Hinzurechnung des Vermögens	
D. der Provinzial-Feuer-Societät mit rund	5 890 000 „ (5 800 000 „)
ergibt sich eine Gesamtsumme von	35 042 000 M. (34 713 830 „)

Andere Ver- mögen- bestand- theile.	Summe des Vermögens.		Schulden.		In Spalte	Bemerkungen.
	7	8	9	10		
6	7	8	9	10		
—	6 200 995 34 (6 328 903 97)	—	—	—	5	Das Vermögen der Landesbank besteht gegenwärtig a. in dem Stammfonds von 3 000 000,— M. b. in dem Reservefonds A. von 3 000 000,— „ (gebildet aus dem auf Grund des Statuts über- wiesenen Reservefonds von 2 000 000 M. und dem ferneren aus dem aus dem Plusüberschüssen angesammelten Reservefonds entnommenen Be- trage von 1 000 000 M.) c. in dem Reservefonds B. von 200 995,34 „ zusammen 6 200 995,34 M. Außerdem beträgt der Agiofonds per 1. April 1894: 378 151,82 M.
—	2 003 800 — (2 003 800 —)	—	—	—	5	Das Vermögen des Meliorationsfonds besteht zur Zeit in dem Stamm- fonds von 2 000 000 M. und in Darlehensforderungen von 380 M.
—	8 204 795 34 (8 332 733 97)	—	—	—		
—	5 890 000 — (5 800 000 —)	—	—	—	5	5 590 000 M. rentbar angelegte Fonds.

Anlage 5.**Bericht**

des Provinzialausschusses

über

das Ergebnis des auf Beschluß des 38. Rheinischen Provinziallandtages (Sitzung vom 1. Juni 1894 S. 161, 162 des stenogr. Berichts) an die Königliche Staatsregierung gerichteten Antrages wegen unentgeltlicher Ueberweisung von Duplikaten der Kataster-Dokumente und Karten, sowie von Ausfertigungen der jährlichen Veränderungen an die Gemeinden zum eigenen Gebrauch.

Der 38. Rheinische Provinziallandtag hat in seiner Sitzung vom 1. Juni 1894 auf Antrag der I. Fachcommission den Beschluß gefaßt:

An die Königliche Staatsregierung das Ersuchen zu richten, anzuordnen, daß den Gemeinden Duplikate der Kataster-Dokumente und Karten, sowie Ausfertigungen der jährlichen Veränderungen zum eigenen Gebrauch unentgeltlich überwiesen werden.

Auf diesen unter dem 23. Juli v. J. dem Herrn Ober-Präsidenten übermittelten Beschluß hat der Herr Finanzminister die nachfolgenden, von dem Herrn Ober-Präsidenten mitgetheilten Erlasse vom 29. Januar 1895 für die verschiedenen Rechtsgebiete der Provinz an die Königlichen Regierungen gerichtet und damit den Wünschen des Provinziallandtages in dankenswerther Weise stattgegeben:

Finanz-Ministerium.

Berlin, den 29. Januar 1895.

Nachdem in der dortigen Provinz die in den Gemeinden niedergelegt gewesenen Katasterdokumente an die Katasterämter übergegangen sind, können die zufolge der diesseitigen Verfügung vom 1. September 1875, IV. 10142, den Katasterämtern übergebenen, bei der anderweiten Regelung der Grundsteuer zum Einzeichnen der Einschätzungsergebnisse benutzten früheren Reinkarten nebst den von den Gemeinden miteingezogenen sogenannten abgekürzten Flurbüchern den Gemeinden, wenn sie es verlangen, zur Aufbewahrung bei den Bürgermeistern und Amtsmännern überlassen werden. Ist aus Anlaß von Neumessungen oder Auseinanderfetzungen die Erneuerung des Grundsteuernkatasters erfolgt, so sind den Gemeinden anstatt der Reinkarten die für sie besonders angefertigten Kartenkopien zurückzugeben. Wo durch Druck vervielfältigte Uebersichtskarten vorhanden sind, kann auch hiervon ein Exemplar übergeben werden.

Die überlassenen Karten bleiben Eigentum der Katasterverwaltung und sind dieser auf Erfordern Seitens der Gemeinde kostenfrei zur zeitweisen Benutzung zuzustellen. Die Aufbewahrung

und Benutzung der Karten in den Gemeinearchiven regelt sich nach den für die dort früher aufbewahrten Katasterdokumente geltend gewesenen Bestimmungen.

Die alljährliche Berichtigung der Karten und Flurbücher gehört zu den ordentlichen Dienstgeschäften des Katastercontroleurs und sind hierfür den Gemeinden Gebühren nicht in Rechnung zu stellen.

Soweit Gemeinden im Besitz von Copien der Katasterkarten oder von Abschriften der Flurbücher sind, finden die vorstehenden Anordnungen keine Anwendung.

Wegen Anfertigung und fortlaufender Berichtigung summarischer Mutterrollen für die Gemeinden sind im Artikel 9 der Zusatzbestimmungen vom 6. März v. J. zu den Geschäftsanweisungen für die Katasterverwaltung entsprechende Anordnungen getroffen.

Die königliche Regierung hat hiernach das Weitere zu veranlassen.

Der Finanzminister.

Miquel.

An die
Königlichen Regierungen in Münster, Minden und Arnberg.

Berlin, den 29. Januar 1895.

Abschrift erhält die königliche Regierung zur gleichmäßigen Veranlassung bezüglich des rechtsrheinischen Theiles des dortigen Regierungsbezirks.

Der Finanzminister.

Miquel.

An die
Königlichen Regierungen in Coblenz und Düsseldorf. II. 1862.

Finanz-Ministerium.

Berlin, den 29. Januar 1895.

In der diesseitigen Verfügung vom 30. Januar 1892, II. 14771, ist angeordnet, daß die von den Katastercontroleuren bei den Verlesungen der Katasterangaben und bei den Feldvergleichen zum Zwecke der Grundbuchanlegung benutzten Copien der Gemarkungseinkarten auf Zeichenleinwand nach bewirkter Eintragung der im Wege der Fortschreibung festgestellten Formveränderungen den königlichen Amtsgerichten auf deren Verlangen zum Gebrauche bei den Grundbuchanlegungen zu verabsolgen und demnächst den Gemeinden zu überweisen sind.

Hiernach ist auch weiter zu verfahren und die Herstellung der Copien in weitestem Umfange zur Ausführung zu bringen, um nach und nach allen Gemeinden solche auf die Gegenwart berichtigte Karten zur Verfügung zu stellen.

Inzwischen können den Gemeinden, wenn sie es verlangen, die zufolge der diesseitigen Verfügung vom 1. September 1875, IV. 10234, den Katasterämtern übergebenen, bei der anderweitigen Regelung der Grundsteuer zum Einzeichnen der Einschätzungsergebnisse benutzten früheren Reinkarten zur Aufbewahrung bei den Bürgermeistern überlassen werden. Ist aus Anlaß von Neumessungen oder von Auseinandersetzungen die Erneuerung des Grundsteuerkatasters erfolgt,

so sind den Gemeinden anstatt der Reinkarten die für sie besonders angefertigten Kartenkopien zurückzugeben. Wo durch Druck vervielfältigte Gemeindeübersichtskarten vorhanden sind, kann auch hiervon ein Exemplar übergeben werden.

Die überlassenen Karten bleiben Eigenthum der Katasterverwaltung und sind dieser auf Erfordern seitens der Gemeinde kostenfrei zur zeitweisen Benutzung zuzustellen. Die Aufbewahrung und Benutzung der Karten in den Gemeindearchiven regelt sich nach den für die dort früher aufbewahrten Kataster-Dokumente geltend gewesenen Bestimmungen. Nach Ueberweisung der der Gemeinde zugedachten Copien sind die betreffenden Reinkarten wieder zum Archiv der königlichen Regierung einzuziehen.

Wegen alljährlicher Berichtigung der Copien auf Zeichenleinwand sind in der eingangs bezeichneten Verfügung vom 30. Januar 1892 Anordnungen getroffen. In gleicher Weise ist mit den für die Gemeinden aus Anlaß von Neumessungen oder Auseinandersetzungen angefertigten Karten zu verfahren. Eine Berichtigung der Reinkarten findet in der Regel nicht statt.

Soweit Gemeinden im Besitz von Copien der Katasterkarten sind, findet die Ueberweisung der Reinkarten nicht statt.

Die Anfertigung summarischer Mutterrollen für die Gemeinden ist im rheinischen Rechtsgebiet auf Grund der diesseitigen Verfügung vom 27. Februar 1888, II. 2582, erfolgt, worin zugleich die fortlaufende Berichtigung angeordnet ist. Ihre künftige Erneuerung regelt sich nach Artikel 9 der Zusatzbestimmungen vom 6. März v. J. zu den Geschäftsanweisungen für die Katasterverwaltung.

Die königliche Regierung hat hiernach das Weitere zu veranlassen.

Der Finanzminister.

Miquel.

An die
Königlichen Regierungen in Köln, Trier und Aachen.

Berlin, den 29. Januar 1895.

Abchrift erhält die königliche Regierung zur gleichmäßigen Veranlassung bezüglich des zum Rheinischen Rechtsgebiet gehörenden Theiles des dortigen Regierungsbezirks.

Der Finanzminister.

Miquel.

An die
Königlichen Regierungen in Coblenz und Düsseldorf. II. 1861.

Wegen der Wichtigkeit der Angelegenheit beehren wir uns, dem Provinziallandtage diese Erlasse des Herrn Finanzministers vollständig zur Kenntniß zu bringen.

Düsseldorf, den 4. März 1895.

Der Provinzialausschuß:

Janßen,
Vorsitzender.

Dr. Klein,
Landesdirektor.

Anlage 6.**Bericht**

des Provinzialauschusses,

betreffend

die zur Ausführung der Beschlüsse des 38. Rheinischen Provinziallandtags getroffenen
Anordnungen zc.

Der Provinzialauschuß beehrt sich dem Provinziallandtage die umseitige
Nachweisung der dem 38. Rheinischen Provinziallandtage zugegangenen Vorlagen, der
darauf ergangenen Beschlüsse desselben, sowie der zur Ausführung dieser Beschlüsse
getroffenen Anordnungen,
zur geneigten Kenntnißnahme vorzulegen.

Düsseldorf, den 2. April 1895.

Der Provinzialauschuß:

Zanßen,
Vorsitzender.

Dr. Klein,
Landesdirektor.

Nach

der dem 38. Provinziallandtage zugegangenen Vorlagen, der darauf getroffenen

Nr.	Gegenstand.
1	2
I. Sachcommission.	
A. Vorlagen der Königlichen Staatsregierung.	
1	Wahl von bürgerlichen Mitgliedern bezw. Stellvertretern für die Ober-Ersatzcommissionen. Dazu Bericht und Antrag des Provinzialauschusses.
B. Vorlagen des Provinzialauschusses.	
1	Bericht des Provinzialauschusses über die Ergebnisse der Provinzialverwaltung für das Etatsjahr 1892/93.
2	Bericht und Antrag des Provinzialauschusses, betreffend Ergänzungs- bezw. Ersatzwahlen für den Provinzialauschuß.
3	Bericht und Anträge des Provinzialauschusses, betreffend die Errichtung des Kaiser-Wilhelm-Denkmal in der Rheinprovinz.

weisung

ergangenen Beschlüsse desselben, sowie der zur Ausführung dieser Beschlüsse Anordnungen.

Beschluss des Provinziallandtags.	Art der Erledigung.
3	4
Der 38. Provinziallandtag hat in seiner Sitzung vom 30. Mai 1894 (vergl. S. 19) die Wahlen von bürgerlichen Mitgliedern zc. für die vom 1. April 1894 neu zu gestaltenden je 2 Ober-Ersatzcommissionen im Bezirke der 30., 31. und 32. Infanterie-Brigade vorgenommen. Die Wahlen für die Ober-Ersatzcommissionen in den Bezirken der 29. Infanterie-Brigade, der 27. Infanterie-Brigade und I. und II. im Bezirke der 28. Infanterie-Brigade für eine vom 1. Januar 1896 bezw. 1. April 1896 zu berechnende Amtsperiode wurden ausgesetzt.	Dem Provinziallandtage wird ein Bericht und Antrag bezüglich der Wahlen in den Bezirken der 29. und 27. Infanterie-Brigade und I. und II. im Bezirke der 28. Infanterie-Brigade wie auch in den Bezirken der 30., 31. und 32. Infanterie-Brigade vorgelegt werden. (Drucksachen. Nr. 1.)
Von dem Berichte wurde Kenntniß genommen. (Sitzung vom 28. Mai 1894, S. 15.)	—
Die Wahlen sind vorgenommen worden. (Sitzung vom 2. Juni 1894, S. 37.)	—
Der Provinziallandtag hat sich in der Sitzung vom 30. Mai 1894 (S. 21) mit der Errichtung des Kaiser-Wilhelm-Denkmal nach den vorliegenden Plänen zc. einverstanden erklärt und die Denkmalscommission ermächtigt, nach stattgehabter Allerhöchster Besichtigung des Denkmalsentwurfs die Pläne und Kostenanschläge endgültig zu genehmigen und die erforderlichen Vereinbarungen mit den Künstlern zu treffen.	Die Denkmalscommission hat in ihrer Sitzung vom 30. Juni 1894 den Vertragsentwurf mit den Künstlern festgestellt. Die Allerhöchste Besichtigung des Denkmalsentwurfs hat am 23. Oktober stattgefunden und sind hierbei noch einige Aenderungen des Modells angeregt worden, welche von der Denkmalscommission genehmigt worden sind. Wegen der Ausführung des Denkmals ist eine besondere Baucommission gewählt worden und alles Erforderliche bereits in die Wege geleitet.



Nr.	Gegenstand.
1	2
4	Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend die Abänderung des zweiten Statuts für den Provinzialverband der Rheinprovinz.
5	Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend die Abänderung des Reglements der Rheinischen Provinzial-Feuer-Societät.
6	Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend die Abänderung des Statuts der Landesbank der Rheinprovinz.
7	Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend die Verlängerung der Geltungsdauer der Stats der Rheinischen Provinzial-Feuer-Societät, der Invaliditäts- und Altersversicherungsanstalt Rheinprovinz und der Rheinischen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft, sowie des Haupt-Stats der Provinzialverwaltung.
8	Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend den Ablauf der Dienstzeit des Landesrath Brandts.
9	Bericht des Provinzialausschusses, betreffend Wahl von zwei Landesrätthen.
10	Bericht und Anträge des Provinzialausschusses, betreffend die Aufstellung eines Besoldungsplanes für die oberen Provinzialbeamten.
11	Bericht und Anträge des Provinzialausschusses, betreffend den Bau eines Schiffahrtskanals vom Dortmund-Ems-Kanal bis zum Rhein.

Beschluss des Provinziallandtags.	Art der Erledigung.
3	4
Die Abänderung des II. Statuts wurde in der Sitzung vom 30. Mai 1894 (S. 21) beschlossen.	Der Nachtrag zu dem II. Statut ist durch Allerhöchste Ordre vom 24. Juli 1894 genehmigt worden.
Desgleichen des Reglements der Provinzial-Feuer-Societät. (S. 21.)	Der Nachtrag zu dem Societäts-Reglement ist von dem Herrn Minister des Innern und Finanz-Minister am 28. Juli 1894 genehmigt.
Desgleichen des Statuts der Landesbank. (S. 22.)	Das Erforderliche ist an die Direction der Landesbank verfügt.
Der Provinzialausschuß ist in der Sitzung vom 28. Mai 1894 (S. 15) ermächtigt worden, bis zum Inkrafttreten der von dem nächsten Provinziallandtag festzustellenden neuen Stats die Verwaltung nach den bisherigen Stats fortzuführen.	Das Erforderliche ist verfügt worden.
Landesrath Brandts ist auf 12 Jahre, beginnend mit 1. Oktober 1895, wiedergewählt worden. (Sitzung vom 29. Mai 1894, S. 16.)	Dem Landesrath Brandts ist eine entsprechende Bestallung ausgefertigt und behändigt worden.
In der Sitzung vom 1. Juni 1894 (S. 32) sind Landesrath Vorster in Merseburg und Kreisdirector z. D. Sittel in Straßburg gewählt worden.	Die neugewählten Landesrätthe sind in ihre Aemter eingeführt worden.
Der Besoldungsplan für die oberen Provinzialbeamten ist in der Sitzung vom 30. Mai 1894 (S. 23) festgesetzt worden.	—
Die Anträge der Kanalcommission sind in der Sitzung vom 2. Juni 1895 (S. 40) angenommen worden.	Die Beschlüsse des Provinziallandtags sind am 10. Juni 1894 dem Herrn Ober-Präsidenten vorgelegt worden. Nachdem die Vorlage der Königl. Staatsregierung über die Herstellung des Dortmund-Ems-Kanals (Süd-Emscher-Linie) Seitens des Hauses der Abgeordneten abgelehnt worden war, hat die Provinz Westfalen die desfallige Garantieleistung zurückgezogen und hat zufolge Erlasses des Herrn Ministers der öffentlichen Arbeiten vom 19. Januar 1895 die Staatsregierung sich mit der Zurücknahme der für die Ausführung des Kanals übernommenen Garantien Seitens der Provinz Westfalen ein-

Nr.	Gegenstand.
1	2
12	Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend die Erweiterung des Sitzungssaales im Ständehause.
13	Bericht und Anträge des Provinzialausschusses, betreffend Bewilligungen aus dem Dispositionsfonds des Provinziallandtages (Ständefonds).
14	Bericht des Provinzialausschusses über die wegen Errichtung einer Handelsakademie für die Rheinprovinz bisher geführten Verhandlungen.
15—32	Entlastung von Rechnungen.

Beschluss des Provinziallandtags.	Art der Erledigung.
3	4
Der Provinzialausschuss ist in der Sitzung vom 1. Juni 1894 (S. 33) beauftragt worden:	verstanden erklärt. Nach einer Mittheilung des Herrn Ober-Präsidenten vom 3. Februar 1895 wird seitens der Königl. Staatsregierung zur Zeit auch die Frage der Erbauung eines Rhein-Weser-Elbe-Kanals der Prüfung unterzogen. Um die Erörterungen über die Linienführung dieses Kanals zu fördern und die Entscheidung über die Bethheiligung der zunächst interessirten Provinzen an den Kosten des Unternehmens vorzubereiten, sind auf Ersuchen der Staatsregierung von diesen Provinzen, auch vom Provinzialausschuss diesseitiger Provinz, Vertrauensmänner bestellt worden, mit welchen event. die Königl. Staatsregierung in eine vorläufige Erörterung eintreten wird.
<ol style="list-style-type: none"> 1. Dem nächsten Provinziallandtage durchgearbeitete Pläne und Kostenanschläge über die verschiedenen Möglichkeiten der Vergrößerung des Sitzungssaales vorzulegen. 2. Den Beschluss des 21. Provinziallandtags, betreffend Anbringung einer Gedenktafel für den verstorbenen Landtagsmarschall, Freiherr Waldbott von Bassenheim-Bornheim, nunmehr zur Ausführung zu bringen. 	Dem nächsten Provinziallandtag wird ein bezüglicher Bericht vorgelegt werden. (Drucksachen. No. 19.)
Die Bewilligungen sind in der Sitzung vom 30. Mai 1894 (S. 23) erfolgt.	Wegen Zahlung der bewilligten Beträge ist das Erforderliche verfügt.
In der Sitzung vom 1. Juni 1894 (S. 33) hat der Provinziallandtag dem Provinzialausschuss seine Anerkennung für die Anregung ausgesprochen und denselben beauftragt, den Handelskammern, Stadtvertretungen und Vereinen das gesammte Material im Druck zuzustellen und damit vorläufig den Interessenten die weitere Thätigkeit in der Angelegenheit zu überlassen.	Eine Zusammenstellung der Verhandlungen bezüglich der Handelsakademie ist den Handelskammern u. mitgetheilt worden.
Sämmtliche Rechnungen sind entlastet worden.	Dem Rechnungs-Revisions-Bureau u. der Kasse ist Mittheilung gemacht.

Nr.	Gegenstand.
1	2
II. Fachcommission.	
33	Bericht des Provinzialauschusses, betreffend die Ausgleichung der Einquartierungslast im Frieden.
34	Bericht und Antrag des Provinzialauschusses, betreffend den Neubau eines Landesbankgebäudes.
35	Bericht und Anträge des Provinzialauschusses, betreffend die in Folge des Streu- und Futtermangels im Sommer 1893 ausgegebenen Nothstandsdarlehen.
36	Bericht und Anträge des Provinzialauschusses, betreffend die Weinbauschule in Trier.
37	Bericht und Anträge des Provinzialauschusses, betreffend die Landwirtschaftsschulen zu Cleve und Bitburg.

Beschluss des Provinziallandtags.	Art der Erledigung.
3	4
Der Provinzialauschuss ist in der Sitzung vom 2. Juni 1894 (S. 38) beauftragt worden, bei dem Reichskanzler dahin vorstellig zu werden, daß die Entschädigung der Quartierträger für die Verpflegung den Selbstkosten entsprechend erhöht wird oder in anderer Weise ein Ausgleich der Einquartierungslast von Reichswegen herbeigeführt wird.	Der desfallige Beschluss des Provinziallandtags ist dem Herrn Oberpräsidenten am 2. Juli v. J. mit Bitte um Befürwortung vorgelegt worden. Entscheidung ist noch nicht ergangen.
Der Provinziallandtag hat in der Sitzung vom 30. Mai 1894 den Umbau der bisherigen Dienstwohnung des Landesdirektors als Landesbankgebäude und den Ankauf des Hauses Elisabethstraße 11 als Dienstwohnung für den Landesdirektor genehmigt.	Die erforderlichen Bauten für die Landesbank sind noch in der Ausführung begriffen. Der Landesdirektor hat die Dienstwohnung im Hause Elisabethstraße Nr. 11 bezogen.
Die Anträge des Provinzialauschusses wegen der Nothstandsdarlehen sind in der Sitzung vom 30. Mai 1894 (S. 18) genehmigt worden.	Die Landesbank ist mit der Ausführung beauftragt worden.
Das Reglement für die Weinbauschule ist in der Sitzung vom 31. Mai 1894 nachträglich genehmigt, auch der Etat pro 1894/95 festgestellt und der Ankauf des Clouth'schen Grundstückes genehmigt worden.	Die Clouth'schen Gebäulichkeiten sind durch Akt vom 25. Juni 1894 in den Besitz des Provinzialverbandes übergegangen und mit dem Obstmuttergarten vereinigt worden. In letzterem ist das neu errichtete Gebäude bereits vor Winter unter Dach gebracht und kann voraussichtlich im Sommer 1895 bezogen werden.
Der Provinzialauschuss ist in der Sitzung vom 31. Mai 1894 ermächtigt worden, die Uebernahme der Pensions- und Reliktenlasten der beiden Landwirtschaftsschulen in Cleve und Bitburg auf den Provinzialverband gegen Uebernahme der bei den Anstalten bestehenden Fonds zu bewirken.	Die königliche Staatsregierung hat die Uebernahme der Pensions- und Reliktenlasten dankbar angenommen, die Verhandlungen wegen Uebergabe der Fonds Seitens der Vertretungen der Städte Cleve und Bitburg sind abgeschlossen. Beiden Städten ist ein bezüglicher Vertrag unterbreitet worden, welcher am 1. April 1895 in Kraft treten soll.

Nr.	Gegenstand.
1	2
38	Bericht und Antrag des Provinzialausschusses zu dem von dem Rheinischen Fischereiverein vorgelegten Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Fischerei der Ufereigentümer in den Privatflüssen der Rheinprovinz.
39—68	Entlastung von Rechnungen.
III. Sachcommission.	
69	Bericht des Provinzialausschusses, betreffend die Ausführung der vom 37. Provinziallandtag hinsichtlich einzelner Aktienstraßen gefassten Beschlüsse.
70	Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend die Uebernahme einer im Zuge der Kreis-Blankenrather Provinzialstraße gelegenen, der Gemeinde Zankel gehörigen Wegestrecke.
71	Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend die anderweitige Regelung der Unterstützung des Gemeinde- und Kreis-Wegebauwes in der Rheinprovinz.
72	Bericht und Anträge des Provinzialausschusses, betreffend die zur Förderung von Kleinbahnunternehmungen getroffenen und noch zu treffenden Maßnahmen.

Beschluss des Provinziallandtags.	Art der Erledigung.
3	4
Der 38. Provinziallandtag hat in seinen Sitzungen vom 29. und 31. Mai 1894 den Gesetzentwurf über die Adjacentenfischerei beraten und beschlossen, diesen Entwurf mit seinem Gutachten der Königlichen Staatsregierung mit der Bitte um Erlass eines bezüglichen Gesetzes vorzulegen.	Der auf Grund des Beschlusses des Provinziallandtages festgesetzte Entwurf ist dem Landtage der Monarchie mit Ausnahme des auf Antrag des Abgeordneten Graf von Hoensbroech aufgenommenen §. 10a in unveränderter Fassung zur Berathung vorgelegt worden. Der ausgefallene §. 10a betraf die Ausstellung und Mitführung eines Fischscheines bei Ausübung der Fischerei.
Die sämtlichen Rechnungen sind entlastet.	Dem Rechnungs-Revisions-Bureau bezw. der Kasse ist Mittheilung gemacht.
Der Provinziallandtag hat in seiner Sitzung vom 29. Mai 1894 (S. 18) von dem Bericht Kenntniß genommen.	—
In der Sitzung vom 30. Mai 1894 (S. 25) ist die Genehmigung zur Uebernahme der Wegestrecke erteilt worden.	Die Wegestrecke ist ausgebaut und übernommen. Es erübrigt nur noch die Fortschreibung auf den Namen der Provinz.
Der Provinziallandtag hat in der Sitzung vom 2. Juni 1894 (S. 42)	Der Herr Ober-Präsident ist unter dem 2. August v. J. unter Mittheilung des Beschlusses gebeten worden, bei der Königlichen Staatsregierung wegen Erlasses eines Wegegesetzes das Erforderliche zu veranlassen.
<ol style="list-style-type: none"> 1. das neue Regulativ genehmigt und 2. beschlossen, an die Königliche Staatsregierung die Bitte um den baldigen Erlass eines Wegegesetzes für die Rheinprovinz zu richten. 	
Der 38. Provinziallandtag hat in seiner Sitzung vom 2. Juni 1894 (S. 42) die allgemeinen Bedingungen für Benutzung der Provinzialstraßen zu Kleinbahnen sowie die Grundzüge für die dauernde Bethelligung der Provinz an Kleinbahn-Unternehmungen nach Maßgabe der Vorschläge des Provinzialausschusses festgestellt.	—

Nr.	Gegenstand.
1	2
73	Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend die Uebernahme der sogenannten Klinker-Aktienstraße bei Kranenburg (Kreis Cleve) in die Unterhaltung und Verwaltung der Provinz.
74	Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend den Antrag der Genossenschaft für die Melioration der Erftniederung auf Uebernahme zweier Brücken in die Unterhaltung durch die Provinz.
75	Bericht und Anträge des Provinzialausschusses, betreffend den Ausbau einer Straße von Casel über Waldrach nach Station 11,6 der Trier-Virkensfelder Provinzialstraße.
76	Bericht und Anträge des Provinzialausschusses, betreffend die weitere Behandlung der Anträge auf Uebernahme der noch in Privatunterhaltung befindlichen Aktienstraßen.
77—87	Entlastung von Rechnungen.

Beschluss des Provinziallandtags.	Art der Erledigung.
3	4
<p>In der Sitzung vom 30. Mai 1894 (S. 25) ist der Provinzialausschuß ermächtigt worden, die Klinker-Aktienstraße unter der Bedingung zu übernehmen, daß die fragliche Straße Seitens der Holländischen Gesellschaft kostenfrei in das Eigenthum der Provinz übertragen und zu den Kosten der Instandsetzung von der Gesellschaft ein Beitrag von 4000 M., sowie vom Kreise Cleve und den beteiligten Gemeinden von 6000 M. geleistet und Seitens des Staates eine zur Deckung der jährlichen Unterhaltungskosten ausreichende Jahresrente gewährt wird.</p>	<p>Unter dem 8. Juni 1894 ist dem Herrn Regierungspräsidenten von dem Beschlusse Mittheilung gemacht. Nach einer vom königlichen Regierungspräsidenten hier selbst unterm 23. März cr. gemachten Mittheilung ist das vorgeschlagene Abkommen inzwischen vom Ministerium der öffentlichen Arbeiten im Principe genehmigt worden. Es sind demzufolge Seitens des Herrn Regierungspräsidenten die Verhandlungen wegen Aufbringung der Summe von 10 000 M. mit den Beteiligten eingeleitet.</p>
<p>In derselben Sitzung vom 30. Mai (S. 25) ist die Uebernahme der beiden Brücken genehmigt worden.</p>	<p>Am 11. November 1894 ist mit dem 5. Januar 1895 Genossenschaftsvorstände der Uebernahmevertrag, die beiden Brücken betreffend, abgeschlossen worden.</p>
<p>In derselben Sitzung ist der Provinzialausschuß ermächtigt worden, die Strecke Casel-Waldrach unter der Bedingung auszubauen, daß der Landkreis Trier und die beteiligten Gemeinden zu den Neubaulosten Zuschüsse nach näherem Ermessen des Provinzialausschusses leisten, und die alte Strecke der Provinzialstraße von den Gemeinden bezw. dem Kreise übernommen wird.</p>	<p>Der Kreisausschuß hat sich mittels Schreibens vom 29. September cr. mit den gestellten Bedingungen einverstanden erklärt. Die Verhandlungen mit den Gemeinden wegen der Uebernahme der Grunderwerbskosten sind noch nicht zum Abschluß gelangt. Projekt und Kostenanschlag sind fertig gestellt, so daß der Bau jeden Augenblick begonnen werden könnte.</p>
<p>Der Provinziallandtag hat den Provinzialausschuß in der Sitzung vom 30. Mai 1894 (S. 26) ermächtigt, auf diesbezüglichen Antrag der betreffenden Kreise und Gemeinden zum provinzialstraßenmäßigen Ausbau der Aktienstraßen einen Zuschuß von 4 M. pro laufenden Meter zu bewilligen.</p>	<p>Dient dem Provinzialausschuß als Norm bei etwaigen Anträgen auf Uebernahme von Aktienstraßen.</p>
<p>Die sämtlichen Rechnungen sind entlastet.</p>	<p>Dem Rechnungs-Revisions-Büreau und der Kasse ist Mittheilung gemacht</p>

Ver

der an den 38. Rheinischen Provinzial

Folde. Nr.	Antragsteller.	Inhalt.
1	2	3
1	Kreisaußschuß des Landkreises Essen	stellt den Antrag, darauf hinzuwirken, daß der Provinziallandtag an die königliche Staatsregierung das dringende Ersuchen richtet, anzuordnen, daß den Gemeinden Duplikate der Kataster-Dokumente und Karten, sowie Ausfertigungen der jährlichen Veränderungen zum eigenen Gebrauch unentgeltlich überwiesen werden.
2	Rheinische Stahlwerke zu Meiderich-Ruhrort und 15 Aktiengesellschaften, Könische Maschinenbau-Aktiengesellschaft und 11 Aktiengesellschaften sowie das Düsseldorf-Röhren- und Eisenwalzwerk und 5 Aktiengesellschaften	bitten um Befürwortung des Antrages bei der königlichen Staatsregierung, daß in der Rheinprovinz, wie dies in allen anderen Provinzen des Staates der Fall ist, auch den juristischen Personen, Aktiengesellschaften u. das Recht der Theilnahme an den Gemeinderathswahlen beigelegt werde.
3	Provinziallandtags- Abgeordneter Justizrath Reuschel zu Reichenheim	stellt den Antrag, der Provinziallandtag wolle bei dem königlichen Staatsministerium beantragen, dem Bundesrathe und dem Reichstage eine Gesetzesvorlage zu unterbreiten, wodurch ein Zoll von 10 Mark für 100 kg Quebrachoholz eingeführt wird.
4	Lokalabtheilung Kertzig des landwirthschaftlichen Vereins für Rheinpreußen	bittet um einen jährlichen Zuschuß von 1000 Mark zu ihrer Stieraufzuchtstation.

zeichniß

landtag gerichteten Petitionen.

Beschluss des Provinziallandtags.	Art der Erledigung.
3	4
In der Sitzung vom 1. Juni 1894 wurde der Provinzialauschuß beauftragt, den Antrag des 31. Provinziallandtags: „bei der königlichen Staatsregierung dahin vorstellig zu werden, daß Kopien der Katasterdokumente auf Kosten des Staates angefertigt, den Bürgermeistern übergeben und die nöthigen Anordnungen getroffen werden, daß die Kopien mit den Originalen für die Zukunft in Uebereinstimmung bleiben“, bei der königlichen Staatsregierung zu wiederholen.	Auf Grund Beschlusses des Provinzialauschusses in der Sitzung vom 17. Juli v. J. ist dem Herrn Oberpräsidenten der Beschluss des Provinziallandtags am 23. Juli v. J. zur weiteren Vorlage unterbreitet worden. Die ergangenen dem Antrage entsprechenden Entscheidungen werden dem Provinziallandtag mittels besondern Berichts (Drucksachen. Nr. 13) mitgetheilt.
Die Petitionen sind in der Sitzung vom 2. Juni 1894 dem Provinzialauschuß zur materiellen Prüfung und Berichterstattung an den nächsten Provinziallandtag überwiesen worden.	Dem Landtag wird ein desfalliger besonderer Bericht vorgelegt. (Drucksachen. Nr. 5.)
In der Sitzung vom 31. Mai 1894 wurde beschlossen, mit Rücksicht auf die schweren Schädigungen, welche den Waldeigenthümern, insbesondere dem Kleinbauernstande und den waldbesitzenden Gemeinden, sowie den Kleingerbereien durch die zollfreie Einfuhr des Quebrachoholzes und dessen Präparate bereits erwachsen sind, die königliche Staatsregierung zu ersuchen, diejenigen Maßregeln zu ergreifen, welche geeignet sind, jene Schädigungen zu beseitigen.	Die Petition ist mit dem Beschluss des Landtags dem Herrn Oberpräsidenten am 12. Juli 1894 übersandt worden.
Die Petition wurde in der Sitzung vom 31. Mai 1894 (S. 30) dem Provinzialauschuß zur Prüfung und thunlichsten Berücksichtigung bei Verteilung des zur Hebung der Viehzucht vorhandenen Fonds von 30 000 Mark überwiesen.	In der Sitzung des Provinzialauschusses vom 20. November 1894 ist der landwirthschaftlichen Lokalabtheilung Kertzig eine Beihilfe von 500 Mark bewilligt worden.

Zfde. Nr.	Antragsteller.	Inhalt.
1	2	3
5	Lokalabtheilung Rees des landwirthschaftlichen Vereins	bittet um Errichtung einer landwirthschaftlichen Winterschule zu Haltern im Kreise Rees.
6	Polizeidiener der Landgemeinden des Kreises Kempen	bitten um Befürwortung des Erlasses eines Gesetzes, durch welches den Polizeibeamten der Rheinprovinz die Pensionsberechtigung nach den bei den unmittelbaren Staatsbeamten in Anwendung kommenden Grundsätzen verliehen wird.
7	Landgemeinde-Empfänger der Rheinprovinz	bitten um Regelung ihrer Anstellungsverhältnisse und Gewährung der Pensionsberechtigung und Hinterbliebenen-Fürsorge.
8	Betriebsunternehmer an der StraÙe St. Johann-Brebach-Teichingen	bitten um Erlass der Vorausleistungsbeiträge bezw. auf Ausdehnung des Vorausleistungsgesetzes auf die ehemaligen Staatsstraßen.
9	Lokalabtheilung Merzig des landwirthschaftlichen Vereins für Rheinpreußen.	bittet, diejenigen Geldmittel, die seither als Beihilfe zum Wegebau an die Gemeinden gegeben worden sind, in reicheren Maße den Kreisen als den geeigneten Trägern des Communalwegebaues mit der Maßgabe zu überweisen, daß die Kreise Beträge in gleicher Höhe aufwenden.

Beschluss des Provinziallandtags.	Art der Erledigung.
3	4
In der Sitzung vom 31. Mai 1894 (S. 30) wurde der Provinzialauschuß in Anerkennung des dringenden Bedürfnisses der Errichtung einer eigenen Winterschule für den Kreis Rees beauftragt, wegen alsbaldiger Errichtung dieser Schule mit dem Präsidium des landwirthschaftlichen Vereins für Rheinpreußen in Verbindung zu treten und den Zeitpunkt des Inslebensretens der Schule mit diesem zu vereinbaren.	Die Verhandlungen schweben noch und soll auf die Errichtung der Schule bei den Verhandlungen wegen anderweiter Regelung der allgemeinen Grundsätze über die provinzielle Unterstützung der Winterschulen zurückgekommen werden. Das Präsidium des landwirthschaftlichen Vereins für Rheinpreußen ist ersucht worden, wegen Errichtung der Schule das Erforderliche in die Wege zu leiten.
In der Sitzung vom 31. Mai 1894 (S. 30) ist der Provinzialauschuß ersucht worden, bei der königlichen Staatsregierung nochmals vorstellig zu werden, daß die Anstellungs- und Pensionsverhältnisse sowie die Melitenversorgung der Communalbeamten insbesondere der Rheinprovinz einer gesetzlichen Regelung unterworfen werden.	Der desfallige Antrag ist unter dem 5. Juli 1894 dem Herrn Ober-Präsidenten vorgelegt worden. Eine Entscheidung ist noch nicht eingegangen.
In der Sitzung vom 2. Juni 1894 (S. 40) ist 1. der Antrag auf Erlass der Vorausleistungsbeiträge abgelehnt, 2. beschlossen worden, an die königliche Staatsregierung das Ersuchen zu richten, das Vorausleistungsgesetz auf sämtliche Provinzialstraßen auszudehnen.	Der Antrag an die königliche Staatsregierung ist nach Erledigung der Vorbereitungen abgegangen, der Bescheid steht noch aus.
Erledigt durch den Beschluss vom 2. Juni 1894 (S. 42), durch Genehmigung des Regulativs, betreffend die Unterstützung des Gemeinde- und Kreiswegebaues.	

Anlage 7.

Bericht und Antrag

des Provinzialausschusses,

betreffend

Verlängerung des mit der Invaliditäts- und Altersversicherungs-Anstalt „Rheinprovinz“ wegen Gestellung von Beamten zur Erledigung der Bureau-, Kassen-, Rechnungs-, Kanzlei- und Botengeschäfte bei derselben abgeschlossenen Vertrages.

Der 36. Rheinische Provinziallandtag hat in seiner Sitzung vom 3. Dezember 1890 auf den Bericht des Provinzialausschusses vom 7. November 1890, betreffend die Ausführung des Reichsgesetzes über die Invaliditäts- und Altersversicherung vom 22. Juni 1889 in der Rheinprovinz durch Organe der Provinzialverwaltung, den Seitens der Provinzialverwaltung mit dem Vorstande der Invaliditäts- und Altersversicherungsanstalt „Rheinprovinz“ am 6. November 1890, vorbehaltlich der Genehmigung des Provinziallandtags, einstweilen auf die Dauer von 5 Jahren abgeschlossenen Vertrag wegen Gestellung von Beamten zur Erledigung der Bureau-, Kassen-, Rechnungs-, Kanzlei- und Botengeschäfte bei der Versicherungsanstalt genehmigt.

Dieser Vertrag, welcher im Dezember 1895 abläuft, hat sich in jeder Beziehung bewährt. Der Provinzialauschuß gestattet sich demnach den Antrag zu stellen:

„Der Provinzialauschuß wolle eine Verlängerung des Vertrages auf weitere 5 Jahre genehmigen.“

Düsseldorf, den 22. November 1894.

Der Provinzialauschuß:

Janßen,
Vorsitzender.

Dr. Klein,
Landesdirektor.

Anlage 8.**Bericht und Antrag**

des Provinzialauschusses,

betreffend

die Pensionirung des Landes-Bauraths Guibert.

Landesbaurath Guibert, welcher am 23. November 1826 geboren ist, hat mit Bezug auf den §. 17, Abs. 2 des Reglements, betreffend die Pensionirung der Provinzialbeamten der Rheinprovinz, seine Versetzung in den Ruhestand nachgesucht.

Der Provinzialauschuß hat, da Landesbaurath Guibert die in der bezogenen Bestimmung angegebene Altersgrenze überschritten hat, beschlossen, die Pensionirung desselben bei dem Provinziallandtage mit einer jährlichen lebenslänglichen Pension von 5800 M zu beantragen

Mit Bezug auf den §. 15 des Eingangs erwähnten Reglements wird daher der Antrag gestellt:

„Der Provinziallandtag wolle die Versetzung des Landesbauraths Guibert in den Ruhestand vom 1. April 1895 ab mit einem jährlichen Ruhegehalte von 5800 M. beschließen.“

Düsseldorf, den 20. November 1894.

Der Provinzialauschuß:

Janßen,
Vorsitzender.

Dr. Klein,
Landesdirektor.

Anlage 9.**Bericht und Anträge**

des Provinzialauschusses,

betreffend

die Auflösung des unter Titel I Nr. 1 der Einnahme des Pensions-Etats verzeichneten Fonds und anderweite Festsetzung des zur Verzinsung und Tilgung des Restes der Irrenanstaltsbauschuld in den Haupt-Etat einzustellenden Betrages.

Der Provinziallandtag hat mittelst Beschlusses vom 7. Dezember 1892 den Provinzialauschuß ersucht, auf eine Auflösung des bei Titel I Nr. 1 der Einnahme des Pensions-Etats vorgesehenen Fonds Bedacht zu nehmen. (Verhandlungen des 37. Rheinischen Provinziallandtages S. 22.)

Dieser Fonds beläuft sich gegenwärtig auf 347 761,95 M.
 Es dürfte sich empfehlen, diese Summe im Wesentlichen zur Tilgung der Irren-
 anstaltsbauschuld, welche am 1. April 1895 noch 5 299 853,32 M. betragen
 wird, zu verwenden und zu diesem Zwecke 299 853,32 „
 zum 1. April 1895 an die Landesbank abzuführen.

Der verbleibende Rest von 47 908,63 M.
 wird dem allgemeinen Baufonds zu überweisen sein.

In Folge der vorgeschlagenen außerordentlichen Tilgung würde sich die Irrenanstalts-
 bauschuld am 1. April 1895 noch auf rund 5 Millionen Mark belaufen.

Nach den Beschlüssen des ehemaligen Provinzial-Verwaltungsrathes vom 18./19. März
 1886, vom 4. Mai 1886 und vom 9./11. Mai 1887 war behufs Einlösung der zum Neubau
 der Irrenanstalten ausgegebenen, noch nicht durch Ausloosung getilgten Rheinprovinz-Obligationen
 bei der früheren Provinzial-Hülfskasse ein Darlehen von 6 Millionen Mark aufgenommen, welches
 vom 1. April 1888 ab mit 3 $\frac{1}{2}$ % verzinst und mit 1 $\frac{1}{2}$ % amortisirt worden ist. Mit Rück-
 sicht auf die obige außerordentliche Tilgung erscheint es gerechtfertigt, vom 1. April 1895 ab an
 Stelle der bisher zur Verzinsung und Tilgung in den Haupt-Etat eingestellten Summe von
 300 000 Mark jährlich nur noch 250 000 Mark jährlich einzustellen, so daß vom 1. April 1895
 ab das auf 5 Millionen Mark abgerundete Darlehen wie seither mit 3 $\frac{1}{2}$ % verzinst und mit
 1 $\frac{1}{2}$ % amortisirt werden würde.

Der Provinzialauschuß gestattet sich hiernach folgende Anträge zu stellen:

„Der Provinziallandtag wolle beschließen, daß

1. von dem angesammelten Pensionsfonds von 347 761,95 M.
 der Betrag von 299 853,32 „
 zur außerordentlichen Tilgung der Irrenanstaltsbauschuld verwendet und
 der Rest von 47 908,63 M.
 an den allgemeinen Baufonds abgeführt wird;
2. der hiernach noch verbleibende Rest der Irrenanstaltsbauschuld von 5 Millionen Mark
 auf Grund des beiliegenden Tilgungsplanes auch fernerhin mit 3 $\frac{1}{2}$ % verzinst und mit
 1 $\frac{1}{2}$ % amortisirt wird.“

Düsseldorf, den 20. November 1894.

Der Provinzialauschuß der Rheinprovinz:

Zanßen,
 Vorsitzender.

Dr. Klein,
 Landesdirektor.

Plan

zur Tilgung eines bei der Landesbank der Rheinprovinz für Deckung der Irrenanfalls-Bauschuld
am 1. April 1895 noch verbleibenden Darlehens von 5 000 000 Mark.

Das Kapital beträgt			Es sind zu zahlen:						Bemerkungen.
im Jahre			an Kapital 1 1/2%		an Zinsen 3 1/2%		Summe.		
	M	¢	M	¢	M	¢	M	¢	
1895/96	5 000 000	—	75 000	—	175 000	—	250 000	—	Die jährlichen Annuitäten von 250 000 Mark sind je zur Hälfte am 30. September und 31. März mit 125 000 Mark zahlbar.
1896/97	4 925 000	—	77 625	—	172 375	—	250 000	—	
1897/98	4 847 375	—	80 341	87	169 658	13	250 000	—	
1898/99	4 767 033	13	83 153	84	166 846	16	250 000	—	
1899/1900	4 683 879	29	86 064	22	163 935	78	250 000	—	
1900/1	4 597 815	07	89 076	47	160 923	53	250 000	—	
1901/2	4 508 738	60	92 194	15	157 805	85	250 000	—	
1902/3	4 416 544	45	95 420	94	154 579	06	250 000	—	
1903/4	4 321 123	51	98 760	68	151 239	32	250 000	—	
1904/5	4 222 362	83	102 217	30	147 782	70	250 000	—	
1905/6	4 120 145	53	105 794	91	144 205	09	250 000	—	
1906/7	4 014 350	62	109 497	73	140 502	27	250 000	—	
1907/8	3 904 852	89	113 330	15	136 669	85	250 000	—	
1908/9	3 791 522	74	117 296	70	132 703	30	250 000	—	
1909/10	3 674 226	04	121 402	09	128 597	91	250 000	—	
1910/11	3 552 823	95	125 651	16	124 348	84	250 000	—	
1911/12	3 427 172	79	130 048	95	119 951	05	250 000	—	
1912/13	3 297 123	84	134 600	67	115 399	33	250 000	—	
1913/14	3 162 523	17	139 311	69	110 688	31	250 000	—	
1914/15	3 023 211	48	144 187	60	105 812	40	250 000	—	
1915/16	2 879 023	88	149 234	16	100 765	84	250 000	—	
1916/17	2 729 789	72	154 457	36	95 542	64	250 000	—	
1917/18	2 575 332	36	159 863	37	90 136	63	250 000	—	
1918/19	2 415 468	99	165 458	59	84 541	41	250 000	—	
1919/20	2 250 010	40	171 249	64	78 750	36	250 000	—	
1920/21	2 078 760	76	177 243	37	72 756	63	250 000	—	
1921/22	1 901 517	39	183 446	89	66 553	11	250 000	—	
1922/23	1 718 070	50	189 867	53	60 132	47	250 000	—	
1923/24	1 528 202	97	196 512	90	53 487	10	250 000	—	
1924/25	1 331 690	07	203 390	85	46 609	15	250 000	—	
1925/26	1 128 299	22	210 509	53	39 490	47	250 000	—	
1926/27	917 789	69	217 877	36	32 122	64	250 000	—	
1927/28	699 912	33	225 503	06	24 496	94	250 000	—	
1928/29	474 409	27	233 395	68	16 604	32	250 000	—	
1929/30	241 013	59	241 013	59	8 435	48	249 449	07	
	Summe		5 000 000	—					

Anlage 9.**Bericht**

des Provinzialausschusses,
betreffend

die Vorlage der Königlichen Staatsregierung wegen Errichtung einer Landwirthschaftskammer für die Rheinprovinz.

Der Provinzialausschuß beehrt sich dem Provinziallandtage anliegend ein Schreiben des Herrn Ober-Präsidenten der Rheinprovinz vom 25. März d. J., Nr. 4336, betreffend Vorlage der Königlichen Staatsregierung wegen Errichtung einer Landwirthschaftskammer für die Rheinprovinz, nebst zugehörigen Anlagen zur gefälligen Kenntnißnahme und Beschlußfassung ergebenst vorzulegen.

Außer den zur Vorlage der Königlichen Staatsregierung gehörigen Anlagen ist noch ein Abdruck des Gesetzes über die Landwirthschaftskammern vom 30. Juni 1894 hier angeschlossen.

Düsseldorf, den 3. April 1895.

Der Provinzialausschuß:

Janßen,
Vorsitzender.

Dr. Klein,
Landesdirektor.

Ober-Präsidium der Rheinprovinz.
J.-Nr. 4336.

Coblenz, den 25. März 1895.

Sw. Hochwohlgeboren beehre ich mich im Auftrage der Herren Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten und des Innern die beifolgende Vorlage der Königlichen Staatsregierung an den nächsten Rheinischen Provinziallandtag, betreffend die Errichtung einer Landwirthschaftskammer für die Rheinprovinz, zur gefälligen weiteren Veranlassung ergebenst zu übersenden.

Die Vorlage ist durch eine am 13. Dezember v. J. hier abgehaltene Berathung mit vorbereitet worden, an welcher ein Commissar des Herrn Ministers für Landwirthschaft, 17 Vertreter des landwirthschaftlichen Vereins für Rheinpreußen und 11 Vertreter des Rheinischen Bauernvereins Theil genommen haben. Die in beglaubigter Abschrift angeschlossene Aufzeichnung vom 13. Dezember v. J. giebt hierüber näheren Aufschluß.

Die durch Sw. Hochwohlgeboren gefälliges Schreiben vom 16. März d. J., J.-Nr. IV. D. 1123, gewünschten Materialien dürften im Wesentlichen in der Anlage jener Aufzeichnung sowie in der ferner hier beigelegten, die Wahlmänner der Stadtkreise betreffenden Uebersicht enthalten sein.

Von dem Tage, an welchem die Vorlage der Staatsregierung voraussichtlich zur Verhandlung im Provinziallandtage kommen wird, bitte ich mir rechtzeitig Mittheilung zugehen lassen zu wollen, damit eventuell die Abordnung eines Ministerial-Commissars zur Theilnahme an den Verhandlungen erwirkt werden kann.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz.

R a s s e.

An
den Landesdirektor der Rheinprovinz,
Herrn Geheimen Ober-Regierungsrath Dr. Klein
Hochwohlgeboren
Düsseldorf.

Vorlage an den Provinziallandtag der Rheinprovinz,

betreffend

die Errichtung einer Landwirthschaftskammer für die Provinz.

Nach §. 1 des Gesetzes über die Landwirthschaftskammern vom 30. Juni 1894 (Ges.-S. S. 126 u. ff.) sind vor Errichtung solcher Kammern die betreffenden Provinziallandtage zu hören.

Dementsprechend wird sich der Provinziallandtag der Rheinprovinz zunächst darüber zu äußern haben, ob er die Errichtung einer Landwirthschaftskammer überhaupt und für die ganze Provinz für zweckmäßig hält. Ueber die nähere Ausgestaltung der für die Provinz geplanten Landwirthschaftskammer geben die beifolgenden Satzungen den erforderlichen Aufschluß.

Einerlei wie das Votum des Provinziallandtags zu der oben gestellten Hauptfrage ausfällt, ist es erwünscht, daß der Provinziallandtag sich auch über die wichtigeren sachlichen Bestimmungen der Satzungen überall da äußert, wo ihm diese Bestimmungen den betreffenden Verhältnissen der Provinz nicht zu entsprechen scheinen.

Zu den Satzungen sei hier noch das Folgende bemerkt:

§. 1. Wenngleich das Gesetz es zulassen würde, die Provinz in mehrere Landwirthschaftskammerbezirke zu theilen, so ist doch nur eine Kammer für die Provinz vorgesehen. Einer der Hauptzwecke der neuen Einrichtung, die wirksame Vertretung der landwirthschaftlichen Interessen, wird um so besser erreicht werden, je größer der Umfang und das Ansehen der betreffenden Körperschaft ist. In einer umfassenderen Organisation wird für lokale Einzelinteressen am ehesten ein Ausgleich gefunden werden und nur das als Ausdruck der allgemeinen Interessen eine Majorität finden, was in der That den gemeinsamen Interessen entspricht. Die größere Organisation hindert auch gar nicht eine intensive Theilung der Arbeiten und die sorgsame Pflege aller Einzelinteressen. Denn das Gesetz läßt in dieser Beziehung den Ausbau der Einrichtungen der Landwirthschaftskammer durch sachlich und lokal gegliederte Ausschüsse aller Art nicht nur zu, sondern fordert denselben geradezu.

Auf jeden Fall wird es zweckmäßiger sein, mit der größeren Organisation zu beginnen und im Bedürfnisfalle einer späteren Entwicklung die Theilung der Provinz in gefonderte Kammerbezirke vorzubehalten, als den umgekehrten Weg zu beschreiten und gleich zu Anfang eine Mehrzahl von Organisationen zu schaffen, denen ein genügender Inhalt fehlen würde. Es ist deshalb auch für alle übrigen Provinzen, soweit dieselben eine historisch zusammenhängende Einheit darstellen, die Errichtung nur je einer Landwirthschaftskammer in Aussicht genommen.

Als Sitz der Landwirthschaftskammer sind 3 Städte in Vorschlag gekommen: Coblenz, Düsseldorf und Bonn. Für Coblenz sprechen die leichtere Erreichbarkeit vom Süden der Provinz aus und die Erleichterung der Beziehungen zum Ober-Präsidium der Provinz, für Düsseldorf die Nähe des Niederrheins und die Beziehungen, welche die Landwirthschaftskammer zur Provinzialverwaltung haben wird, für Bonn die Verbindung mit der landwirthschaftlichen Akademie, die gleich leichte Erreichbarkeit vom Süden und Norden der Provinz und der Umstand, daß hier das Dienstgebäude des landwirthschaftlichen Centralvereins und die Versuchstation desselben liegt. Solange daher eine Verschmelzung des landwirthschaftlichen Vereins mit der Landwirthschaftskammer in Aussicht zu nehmen ist, dürfte Bonn als Sitz der Kammer den Vorzug verdienen, wobei es ja nicht ausgeschlossen ist, daß die Kammer auch einzelne Sitzungen an anderen Orten abhält. Fällt die Voraussetzung der Verbindung mit dem landwirthschaftlichen Vereine weg, so würde einer der anderen obengenannten Städte der Vorzug vor Bonn zu geben sein.

§. 2. Die Landwirthschaftskammern haben die Aufgabe, eine umfassende, mit behördlicher Autorität versehene und finanziell selbstständige Vertretung der Landwirthschaft und ein Mittelpunkt aller Bestrebungen zur Förderung derselben zu werden. Neben einer solchen Organisation werden die bestehenden landwirthschaftlichen Centralvereine nur schwer ihre Existenz behaupten können. Es würden für zwei solcher Organisationen die persönlichen Kräfte und die Mittel fehlen und in der Verfolgung der beiderseitigen Aufgaben vielfache Collisionen zumal mit Bezug auf die Vertheilung der nach wie vor den betreffenden Bezirken zur Förderung der Landwirthschaft zu gewährenden Staatssubventionen unvermeidlich sein. Es erscheint daher angezeigt, die landwirthschaftlichen Centralvereine in den Landwirthschaftskammern aufgehen zu lassen. Dies kann um so eher geschehen, als die eigentlichen Elemente der landwirthschaftlichen Vereinsthätigkeit, die landwirthschaftlichen Kreis- und Zweigvereine, welche schon vor den Centralvereinen bestanden, auch jetzt bestehen bleiben sollen. Sie werden zu der Landwirthschaftskammer einzeln oder in Unterverbänden in dasselbe Verhältniß treten, in welchem sie jetzt zu ihrem Centralverein stehen, dort ihre gemeinsame Vertretung finden und von dort Anregungen zu ihrer Thätigkeit und materielle Unterstützung erhalten. Es steht zu erwarten, daß die Wahlen der ländlichen Mitglieder der Kreistage sich in erster Linie auf die Männer lenken werden, welche bis jetzt schon in den landwirthschaftlichen Vereinen sich um die Landwirthschaft verdient gemacht haben oder von welchen eine gleiche gemeinnützige Wirksamkeit zu erwarten ist. Von solchen Mitgliedern der Kammern ist sicher vorauszusetzen, daß sie für die Bedürfnisse der landwirthschaftlichen Kreis- und Zweigvereine dasselbe Verständniß haben werden, wie die jetzt von den betreffenden Vereinen zu den Centralvereinen entsandten Delegirten. Diese Voraussetzung wird um so eher zutreffen, als es den Kammern ganz unmöglich sein würde, eine irgendwie eingreifendere Wirksamkeit zu entfalten, wenn sie sich nicht in den landwirthschaftlichen Vereinen Organe gewinnen, durch welche sie mit der gesammten Landwirthschaft ihres Bezirkes in engste Fühlung kommen. Die Entwicklung dieses Verhältnisses der Landwirthschaftskammern zu den bestehenden landwirthschaftlichen Vereinen wird man daher ruhig der Vereinbarung der betreffenden Parteien

überlassen können, da sie zu sehr aufeinander angewiesen sind, um sich nicht einigen zu müssen. Das Gesetz giebt für eine allen Interessen gerecht werdende Einigung den weitesten Spielraum.

Auch sieht das Gesetz vor, überall da, wo das Bedürfniß empfunden wird, die Landwirthschaftskammern aus den Wahlen der Landwirthe selbst hervorgehen zu lassen, eine solche Einrichtung unter Aufhebung der Wahl durch die Kreistage zu treffen und ermöglicht es unter bestimmten Voraussetzungen, solche Wahlen in die bestehenden landwirthschaftlichen Kreis- und Zweigvereine, sofern sie sich zu Vertretungen aller zur Landwirthschaftskammer beitragspflichtigen Landwirthe entwickelt haben, zu verlegen. Es wird Sache der Landwirthschaftskammer und der betheiligten Landwirthe sein, zur Verstärkung der Autorität der Landwirthschaftskammer als Vertretungskörper der Landwirthschaft dahin abzielende Abänderungen der Satzungen zu erwägen.

§. 3. Die Festsetzung des Beginnes der passiven Wählbarkeit zur Landwirthschaftskammer auf 25 Thlr. Grundsteuerreinertrag entspricht nicht den Vorschlägen, welche in einer von dem Ober-Präsidenten berufenen Commission von Vertretern des landwirthschaftlichen Vereins für Rheinpreußen und des Rheinischen Bauernvereins gemacht worden sind. Während die Vertreter des Rheinischen Bauernvereins sich für den Satz von 10 Thlr. aussprachen, befürworteten die Vertreter des landwirthschaftlichen Vereins den Satz von 50 Thlr. Die Vorschläge der einzelnen Regierungs-Präsidenten bewegten sich zwischen 20 und 66 Thlr. Es erscheint zweckmäßig, zwischen diesen verschiedenen Sätzen eine mittlere Zahl zu wählen und dabei diese Frage ebenso wie für Westfalen zu ordnen.

Für die einzelnen Landwirthschaftskammern sind folgende Sätze in Aussicht genommen:

Ostpreußen	30 Thlr.
Westpreußen	30 "
Posen	50 "
Pommern	20 "
Schlesien	35 "
Brandenburg	35 "
Schleswig-Holstein	50 "
Sachsen	30 "
Hannover	25 "
Regierungsbezirk Rassel	40 "
" Wiesbaden	20 "
Westfalen	25 "
Rheinprovinz	25 "

Bei der Festsetzung dieser Zahlen ist vor Allem die Erwägung maßgebend gewesen, daß eine Ausdehnung des Wahlrechtes in Zukunft leichter möglich sein wird, als eine Beschränkung desselben, daß also im Zweifelsfalle bei entstehenden Vorschlägen die höhere Zahl den Vorzug verdient, wenn sie nicht nach den wirthschaftlichen Verhältnissen des betreffenden Bezirkes als eine solche bezeichnet werden muß, welche der Landwirthschaftskammer einen zu exklusiven Charakter geben würde.

§. 4. Die Bestimmungen über die Zahl der Mitglieder und die Vertheilung derselben auf die ebenfalls hier zu normirenden Wahlkreise sind von besonderer Bedeutung. Da es zur Ermöglichung von Compromissen wünschenswerth ist, in jedem Wahlkreis mindestens 2 Vertreter zu wählen und da die Landkreise in der Regel die Wahlbezirke bilden sollen, so ist eine Mindestzahl von Mitgliedern der Landwirthschaftskammern gegeben, wenn man nicht zur Zusammenlegung von mehreren Landkreisen zu einem Wahlbezirke schreiten will. Das Gesetz läßt darin freie Hand,

ob man jedem Wahlbezirke dieselbe Anzahl von Mitgliedern der Landwirthschaftskammer zugestehen oder ob man nach Größe oder Grundsteuerreinertrag die Anzahl der Mitglieder verschieden normiren will. In letzterem Falle kann man eine möglichst genaue Proportionalität anstreben oder nur einzelnen ganz großen Wahlbezirken eine etwas größere Vertretung in der Landwirthschaftskammer geben. Stadtkreise können nach dem Gesetz für sich ein Wahlrecht nicht ausüben, dagegen können sie behufs der Wahl mit einem benachbarten Landkreis vereinigt werden und entsenden dann zu der betreffenden Wahlhandlung in dem betreffenden Kreistage eine dem Verhältniß ihres Grundsteuerreinertrages zu dem Grundsteuerreinertrag des betreffenden Kreises entsprechende Anzahl Wahlmänner. In der vorerwähnten Commission waren die Vertreter des landwirthschaftlichen Vereins für die Theilnahme der Vertreter der Stadtkreise an den Wahlen, die Vertreter des Rheinischen Bauernvereins sprachen sich dagegen aus.

Die von den nicht erimirten Städten in die Kreistage entsandten Vertreter können sich an der Wahl zur Landwirthschaftskammer nur insofern betheiligen, als sie selbst wählbar, also Eigenthümer, Nutznießer oder Pächter oder gesetzliche Vertreter und Bevollmächtigte eines genügenden Grundbesitzes sind oder die Wählbarkeit nach den Bestimmungen der Nr. 2 des §. 6 des Gesetzes besitzen. Ausnahmen von dieser Beschränkung können durch die Satzungen bezüglich solcher Städte zugelassen werden, deren Einwohner überwiegend Landwirthschaft treiben. In der Mehrzahl der Provinzen und so auch in der Rheinprovinz sind in den Berathungen der landwirthschaftlichen Vertrauensmänner, welche die betreffenden Ober-Präsidenten berufen hatten, Wünsche auf Statuirung solcher Ausnahmen nicht gestellt worden, man war meistens der Ansicht, daß es den betreffenden Städten, soweit wie sie Werth auf die Theilnahme an den Wahlen legten, leicht sein würde, solche Vertreter in die Kreistage zu entsenden, welche die gesetzliche Qualifikation zur Wahlberechtigung als gegenwärtige oder frühere Landwirthe, als Vertreter und Bevollmächtigte für Privat- oder communalen Grundbesitz u. s. w. besäßen.

Die in den einzelnen Provinzen in Aussicht genommene Regelung der in §. 4 zu ordnenden Verhältnisse ergibt sich aus nachfolgender Tabelle:

Landwirthschaftskammer- bezirke.	Anzahl der Mit- glieder.	Auf jeden Wahlkreis entfallen Mitglieder.	Die Wahlbezirke werden gebildet durch	Die Stadtkreise werden den benachbarten Landkreisen zugelegt, ja oder nein.	Für die Vertreter der erimirten Städte werden Ausnahmen vor- gesehen, ja oder nein.
1	2	3	4	5	6
Ostpreußen	70	2	die Landkreise	nein	nein
Westpreußen	60	2, nur auf 10 Kreise 3 Mit- glieder	die Landkreise	nein	nein
Posen	70	je nach Grund- steuerreinertrag 2, 3, 4 Mit- glieder	15 Einzelkreise und 13 combinirte Kreise	ja	ja, alle Vertreter der nicht eri- mirten Städte sind wahl- berechtigt

Landwirtschaftskammer- bezirke.	Anzahl der Mit- glieder.	Auf jeden Wahlkreis entfallen Mitglieder.	Die Wahlbezirke werden gebildet durch	Die Stadtkreise werden den benachbarten Landkreisen zugelegt, ja oder nein.	Für die Vertreter der eximirten Städte werden Ausnahmen vor- gesehen, ja oder nein.
1	2	3	4	5	6
Pommern	63	2, in einigen größeren Kreisen 3	die Landkreise	nein	nein
Schlesien	124	2 in 8 Kreisen 3	die Landkreise, nur einige indu- strielle Kreise werden zu- sammengelegt	nein	nein
Brandenburg	109	2—5 je nach Grund- steuerreinertrag	die Landkreise	nein	nein
Schleswig-Holstein . . .	60	3	die Landkreise	nein	nein
Sachsen	112	2—4 je nach Grund- steuerreinertrag	die Landkreise	ja	nein
Hannover	27	3—5	die Landkreise werden je nach den Gebieten der jetzigen sog. Provinzial- vereine zu großen Wahl- bezirken zu- sammengelegt	ja	theilweise
Regierungsbezirk Kassel . .	50	2—3	die Landkreise	ja	ja, alle Vertreter der nicht exi- mirten Städte sind wahl- berechtigt
Regierungsbezirk Wiesbaden	32	2	die Landkreise	ja	desgl.
Westfalen	68	2	die Landkreise, nur einzelne in- dustrielle Kreise werden zu- sammengelegt	ja	nein
Rheinprovinz	117	1—4	die Landkreise	ja	nein

Die vorstehend für die Rheinprovinz aufgeführte Mitgliederzahl ergibt sich, wenn man nach dem Vorschlag der überwiegenden Mehrheit der vorerwähnten Commission die Mitgliederzahl nach dem Grundsteuerreinertrag der Wahlbezirke vertheilt und dem speziellen Vorschlag der Vertreter des landwirthschaftlichen Vereins folgt, wonach auf einen Gesamt-Grundsteuerreinertrag bis zu 200 000 Thlr. 1 Mitglied, von 200 000 bis 400 000 Thlr. 2 Mitglieder, von 400 000 bis 666 666 Thlr. 3 Mitglieder und auf einen Gesamt-Grundsteuerreinertrag über 666 666 Thlr. 4 Mitglieder entfallen sollen. Man wollte in der betreffenden Commission lieber in einzelnen Kreisen nur 1 Mitglied wählen, als zwei Landkreise zu einem Wahlbezirke zusammenlegen.

§. 5. Das Ausscheiden erfolgt gesondert nach den Regierungsbezirken in alphabetischer Reihenfolge der Wahlbezirke. Das in der Commission vorgeschlagene Ausscheiden der Mitglieder nach der alphabetischen Reihenfolge ihrer Namen ist gesetzlich nicht zulässig und würde auch die Absicht vereiteln, in jedem Wahlbezirke späterhin nur alle 6 Jahre eine Wahl eintreten zu lassen.

§. 6. Nichts zu bemerken.

§. 7. Die mehrerwähnte Commission hatte sich dafür ausgesprochen, daß alle Vorstandswahlen nur durch Stimmzettel und nie durch Zuruß erfolgen dürften. Es erscheint nicht erforderlich, diesem Beschluß Folge zu geben, da ja das Widersprechen eines Einzelnen schon genügt, um die Zurußwahl auszuschließen. Im Uebrigen wird es ja die Kammer in der Hand haben, hier die strengere Bestimmung in die Satzungen aufzunehmen, wenn sie dies für nothwendig findet.

§. 8. Vereinzelt ist auch der Vorschlag gemacht worden, unter die dem Plenum der Kammer vorbehaltenen Gegenstände auch die Wahl der Beamten, speziell des Generalsekretärs aufzunehmen. Hiergegen läßt sich geltend machen, daß die Entscheidung in Personalfragen unbefangener und sachlicher in einem engeren Gremium vor sich geht; will das Plenum der Kammer sich übrigens die Entscheidung in solchen Wahlfragen vorbehalten, so kann es nach §. 10 sich dies durch einen entsprechenden Beschluß sichern.

§. 9. Der Vorstand muß nach dem Gesetz aus dem Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und mindestens noch drei weiteren Mitgliedern bestehen. Für letztere sind Stellvertreter zu wählen und in den Satzungen die erforderlichen Bestimmungen über die Einberufung derselben vorzusehen. Es ist wünschenswerth, den Vorstand so groß zu bilden, daß die einzelnen Distrikte des Landwirthschaftskammerbezirks und eventuell auch noch die Vorsitzenden wichtiger Ausschüsse in demselben vertreten sein können. Mehrfach ist der Wunsch geäußert worden, die Vertretung der einzelnen Distrikte in dem Vorstand durch entsprechende Bestimmungen in den Satzungen zu erzwingen, sei es, daß man die Vorstandsmitglieder gleichmäßig auf die Distrikte vertheilt, sei es, daß man nur für eine Anzahl Vorstandsmitglieder die Zugehörigkeit zu einem bestimmten Distrikte vorschrieb, für die übrigen aber die Wahl ganz frei gab. Wo man solche Bestimmungen nicht befürwortete, geschah es in der Erwägung, daß beim Vorhandensein geeigneter Personen die Kammern von selbst schon für eine gleichmäßige Vertretung aller Theile des Bezirks im Vorstande sorgen würden, daß aber eine satzungsmäßige Festlegung einer solchen Vertheilung der Vorstandsmitglieder auf die einzelnen Distrikte unter Umständen zu einer unzweckmäßigen Zwangslage bei der Wahl und zur Nichterwählung sonst besser geeigneter Persönlichkeiten führen könnte. In Bezug auf die Stellvertreter der Mitglieder hat man sich fast überall für persönliche Stellvertreter ausgesprochen, um die Einberufung der Stellvertreter auf die einfachste Weise zu regeln und um da, wo eine regionale Vertheilung der Mitglieder auf den Landwirthschaftskammerbezirk beliebt ist, jedem Theile des Bezirks eine Vertretung auch im Behinderungsfalle des betreffenden Mitgliedes

möglichst zu sichern. Vereinzelt ist man hierüber hinaus auch noch dazu übergegangen, für den Fall der Verhinderung eines Mitgliedes und seines Stellvertreters die Möglichkeit der Einberufung eines weiteren Stellvertreters zu wünschen. Vereinzelt hat man auch vorgeschlagen, für den Fall Fürsorge zu treffen, daß der Vorsitzende und sein Stellvertreter verhindert sein sollten. Es dürfte jedoch weder nothwendig noch zweckmäßig sein, für einen solchen Nothfall besondere Bestimmungen in die Satzungen aufzunehmen, sondern kann man dies der von der Kammer zu beschließenden Geschäftsordnung überlassen.

Die für die einzelnen Landwirtschaftskammern in Aussicht genommene Ordnung der Verhältnisse des Vorstandes ergibt sich aus nachfolgender Tabelle:

Landwirtschaftskammer- bezirke.	Der Vorstand besteht aus insgesamt Personen.	Hiervon müssen entfallen	Außer den persönlichen Stellvertretern der einzelnen Mitglieder sind noch weitere Stellvertreter ein- zuberufen: ja — nein.
Ostpreußen	5	—	nein
Westpreußen	7	—	nein
Posen	11	—	ja
Pommern	5	—	ja
Schlesien	7	auf jeden der drei Regierungsbezirke 2	nein
Brandenburg	12	—	nein
Schleswig-Holstein	6	—	nein
Sachsen	13	auf jeden der drei Regierungsbezirke 2	ja
Hannover	9	auf das Gebiet eines jeden der jetzigen 8 landwirthschaftlichen Provinzial- vereine 1	nein
Reg.-Bez. Cassel	7	—	nein
„ Wiesbaden	7	—	nein
Westfalen	13	auf das Gebiet des jetzigen land- wirthschaftlichen Hauptvereins Münster 3, Arnberg 4, Minden- Ravensberg 2, Paderborn 2	nein
Rheinprovinz	13	auf jeden der fünf Regierungsbezirke 1	nein

Die vorstehend für die Rheinprovinz vorgesehene Regelung der Verhältnisse des Vorstandes beruht auf den Vorschlägen, welche in der mehrerwähnten Commission die Vertreter des landwirthschaftlichen Vereins gemacht haben. Die Vertreter des Rheinischen Bauernvereins wünschten im Ganzen nur 7 Vorstandsmitglieder incl. des Vorsitzenden und seines Stellvertreters und legten keinen Werth auf die Vertheilung eines Theils der Mitglieder und Stellvertreter auf die einzelnen Regierungsbezirke.

§. 10. In Bezug auf die Zahl der Vorstands- und der Landwirtschaftskammer-Mitglieder, welche die Anberaumung einer Sitzung des Vorstandes bezw. der Kammer erzwingen

können, schwanken die Vorschläge zwischen $\frac{1}{2}$ und $\frac{1}{3}$. Meistentheils und so auch in der Rheinprovinz hat man befürwortet, für den Vorstand die Hälfte und für die Kammer ein Drittel festzusetzen, und erscheint es zweckmäßig, diese Anordnung gleichmäßig für die Sitzungen aller Landwirthschaftskammern zu treffen.

Wenngleich es wünschenswerth ist, daß den Mitgliedern der Landwirthschaftskammern stets Mittheilungen über alle wichtigeren Beschlüsse des Vorstandes, sei es wörtlich oder dem Hauptinhalte nach, gemacht werden, so können doch auch leicht Fälle vorkommen, in welchen eine Veröffentlichung z. B. von Antworten auf vertrauliche Anfragen der Staatsregierung in schwebenden handelspolitischen Fragen, unstatthaft ist. In solchen Fällen muß der Vorstand berechtigt sein, die betreffenden Anträge und Gutachten geheim zu halten, und ist dies um so unbedenklicher, da der Vorstand ja aus den Vertrauenspersonen der Majorität der Kammer besteht.

§. 11. Es erscheint nothwendig, die für die Bekanntmachungen der Landwirthschaftskammern bestimmten Zeitungen in den Sitzungen zu benennen. Dem nach §. 10 genügt zum Beweise der Rechtsgültigkeit der Einberufung der Landwirthschaftskammer die öffentliche Bekanntmachung bezw. die Produktion der betreffenden Nummer der betreffenden Zeitung. Es ist aber für eine etwaige, unter Umständen nach Jahren erforderliche Prüfung der Gültigkeit der Beschlüsse der Landwirthschaftskammer, welche von der rechtsgültigen Einberufung abhängt, wünschenswerth, sich ohne Weiteres überzeugen zu können, welches zur Zeit das betreffende Publikationsorgan war, und dies wird durch die Aufnahme der betreffenden Bestimmung in die Sitzungen erreicht, denn die Sitzungen und ihre späteren Aenderungen werden im Staatsanzeiger veröffentlicht. Gegenüber diesem Vortheil für die Rechtsicherheit kann die kleine Unbequemlichkeit, daß eine Aenderung in dem Publikationsorgan, die doch nur selten eintreten wird, nicht durch einfachen Beschluß, sondern nur durch Statutenänderung erfolgen kann, in den Kauf genommen werden. Da es aber immerhin eintreten kann, daß eine Zeitung eingeht, ehe ein entsprechender Beschluß auf Statutenänderung gefaßt und genehmigt ist, so muß für die Zwischenzeit dadurch Fürsorge getroffen werden, daß dann die offiziellen Publikationen im Staatsanzeiger erfolgen, was nicht ausschließt, daß daneben auch andere Blätter benutzt werden.

Die Bestimmung der kölnischen Zeitung und der kölnischen Volkszeitung zu offiziellen Publikationsorganen für die Landwirthschaftskammer beruht auf in der Commission gemachten Vorschlägen.

§. 12. Nichts zu bemerken.

§. 13. Ganz vereinzelt ist vorgeschlagen worden, diesen Paragraphen zu streichen; es erscheint jedoch wünschenswerth, hier darauf hinzuweisen, daß auf die Dauer tüchtige Beamte für die Landwirthschaftskammern nur durch feste Anstellung und eine den betreffenden Verhältnissen der Staatsbeamten mindestens gleichkommende Regelung der Pensionsverhältnisse zu erhalten sind. Die Behandlung der Dienstvergehen der Beamten der Landwirthschaftskammern nach den Vorschriften des Gesetzes vom 21. Juli 1852 ist durch den behördlichen Charakter der Kammern gegeben. In der mehrerwähnten Commission ist dieser Paragraph nicht bemängelt worden.

Zum Schluß ist hier noch hervorzuheben, daß die vorliegenden Sitzungen nur dasjenige umfassen, was nothwendig geregelt sein muß, um die Landwirthschaftskammern aktionsfähig zu machen und was im Gesetz selbst nicht vorgesehen werden konnte, wenn man die provinziellen Eigenthümlichkeiten berücksichtigen wollte. In letzterer Beziehung aber zu weit zu gehen, verbot sich wieder durch den Umstand, daß diese erstmaligen Sitzungen nicht mit einer schon bestehenden Gesammtvertretung der Landwirthschaft vereinbart werden können, sondern von der Staats-

regierung einseitig zu erlassen sind. Es wird Aufgabe der zu errichtenden Landwirthschaftskammern sein, den weiteren Ausbau der Satzungen auf Grund der provinziellen Verhältnisse und Bedürfnisse selbst in die Hand zu nehmen, soweit es nicht, zumal in der ersten Zeit, zweckmäßiger sein wird, für alle Punkte, wo das Gesetz nicht ausdrücklich satzungsmäßige Bestimmungen verlangt, die leichter zu ändernde Geschäftsordnung zur Regelung der Verhältnisse zu benutzen, über welche man noch Erfahrungen machen muß, ehe sie zweckmäßig satzungsgemäß festgelegt werden können.

Satzungen der Landwirthschaftskammer

für die Rheinprovinz.

§. 1.

Die Landwirthschaftskammer für die Rheinprovinz hat ihren Sitz zu

§. 2.

Die Landwirthschaftskammer hat die gesetzliche Bestimmung, die Gesamtinteressen der Land- und Forstwirthschaft ihres Bezirks wahrzunehmen und zu diesem Behufe alle auf die Hebung der Lage des ländlichen Grundbesitzes abzielenden Einrichtungen, insbesondere die weitere korporative Organisation des Berufsstandes der Landwirthe und den technischen Fortschritt der Landwirthschaft zu fördern. Auch hat sie das Recht, selbstständige Anträge zu stellen.

Die Landwirthschaftskammer hat ferner die Verwaltungsbehörden bei allen die Land- und Forstwirthschaft betreffenden Fragen durch thatfächliche Mittheilungen und Erstattung von Gutachten zu unterstützen. Sie hat nicht nur über solche Maßregeln der Gesetzgebung und Verwaltung sich zu äußern, welche die allgemeinen Interessen der Landwirthschaft oder die besonderen landwirthschaftlichen Interessen ihres Bezirkes berühren, sondern auch bei allen Maßnahmen mitzuwirken, welche die Organisation des ländlichen Credits und sonstige gemeinsame Aufgaben betreffen.

Die Landwirthschaftskammer hat außerdem den technischen Fortschritt der Landwirthschaft durch zweckentsprechende Einrichtungen zu fördern. Zu diesem Zwecke soll sie die Anstalten, das gesammte Vermögen, sowie die Rechte und Pflichten des landwirthschaftlichen Vereins für Rheinpreußen auf dessen Antrag zur bestimmungsmäßigen Verwendung und Verwaltung übernehmen und mit dessen bisherigen lokalen Gliederungen in einen organischen Verband nach näherer Vereinbarung mit den betreffenden Vereinen treten. Auch kann die Landwirthschaftskammer sonstige Vereine und Genossenschaften, welche die Förderung der landwirthschaftlichen Verhältnisse zum Zwecke haben, in der Ausführung ihrer Aufgaben unterstützen.

Die Regelung der im §. 2, Abs. 4 des Gesetzes über die Landwirthschaftskammern vom 30. Juni 1894 (Ges.-S. S. 126 u. ff.) vorgesehenen Mitwirkung bei der Verwaltung der Productenbörsen und Märkte bleibt vorbehalten.

§. 3.

Wählbar zu ordentlichen (stimmberechtigten) Mitgliedern der Landwirthschaftskammern sind unter den in §. 5 des Gesetzes bezeichneten Voraussetzungen:

1. Die Eigenthümer, Nutznießer und Pächter land- oder forstwirthschaftlich genutzter Grundstücke, deren Grundbesitz oder Pachtung im Bezirk der Landwirthschaftskammer

zu einem Grundsteuer-Reinertrage von 25 Thalern oder mehr oder für den Fall rein forstwirthschaftlicher Benutzung zu einem jährlichen Grundsteuer-Reinertrage von mindestens 50 Thalern veranlagt ist, sowie deren gesetzliche Vertreter und Bevollmächtigte.

2. Die im §. 6, Ziffer 2 des Gesetzes bezeichneten Personen.

§. 4.

Die Zahl der ordentlichen Mitglieder der Landwirthschaftskammer beträgt 117. Wahlbezirke sind die Landkreise. Der Stadtkreis Aachen wird mit dem Landkreis Aachen, der Stadtkreis Coblenz mit dem Landkreis Coblenz, der Stadtkreis Barmen und der Stadtkreis Elberfeld mit dem Kreis Mettmann, der Stadtkreis Remscheid mit dem Kreis Lennep, der Stadtkreis Düsseldorf mit dem Landkreis Düsseldorf, der Stadtkreis Duisburg mit dem Kreis Mülheim a. d. Ruhr, der Stadtkreis Essen mit dem Landkreis Essen, der Stadtkreis Gladbach mit dem Landkreis Gladbach, der Stadtkreis Grefeld mit dem Landkreis Grefeld, der Stadtkreis Bonn mit dem Landkreis Bonn, der Stadtkreis Köln mit dem Landkreis Köln und der Stadtkreis Trier mit dem Landkreis Trier zu je einem Wahlbezirke verbunden. An Wahlmännern kommen hierbei zu:

dem Stadtkreis Aachen . . .	5
" " Coblenz . . .	3
" " Barmen . . .	4
" " Elberfeld . . .	4
" " Düsseldorf . . .	5
" " Duisburg . . .	13
" " Essen . . .	2
" " Gladbach . . .	2
" " Grefeld . . .	3
" " Bonn . . .	3
" " Köln . . .	11
" " Trier . . .	1
" " Remscheid . . .	3

In den einzelnen Wahlbezirken ist die nachfolgend bezeichnete Anzahl Mitglieder zu wählen: Aachen Stadt und Land 3, Düren 3, Erkelenz 2, Eupen 1, Geilenkirchen 2, Heinsberg 2, Jülich 3, Malmedy 1, Montjoie 1, Schleiden 1, Adenau 1, Ahrweiler 1, Altenkirchen 1, St. Goar 1, Coblenz Stadt und Land 2, Cochem 1, Kreuznach 3, Mayen 3, Weisenheim 1, Neuwied 2, Simmern 1, Wehlar 2, Zell 1, Düsseldorf Stadt und Land 3, Essen Stadt und Land 2, Geldern 2, Gladbach Stadt und Land 2, Grevenbroich 3, Kempen 2, Cleve 3, Grefeld Stadt und Land 2, Lennep mit Remscheid 1, Mettmann mit Barmen und Elberfeld 2, Mors 3, Mülheim a. d. Ruhr mit Duisburg 1, Neuß 2, Nees 3, Ruhrort 2, Solingen 2, Bergheim 3, Bonn Stadt und Land 2, Euskirchen 3, Gummersbach 1, Köln Stadt und Land 4, Mülheim a. Rhein 2, Rheinbach 2, Sieg 2, Waldbröl 1, Wipperfürth 1, Berncastel 2, Wittburg 2, Daun 1, Merzig 1, Ottweiler 2, Prüm 1, Saarbrücken 2, Saarlouis 2, Saarburg 2, Trier Stadt und Land 3, St. Wendel 2 und Wittlich 2.

§. 5.

Von den ordentlichen Mitgliedern scheiden 3 Jahre nach der ersten Wahl die Vertreter der Wahlbezirke Aachen Stadt und Land, Düren, Erkelenz, Eupen, Geilenkirchen, Adenau, Ahrweiler, Altenkirchen, St. Goar, Coblenz Stadt und Land, Cochem, Kreuznach, Düsseldorf Stadt

und Land, Essen Stadt und Land, Geldern, Gladbach Stadt und Land, Grevenbroich, Kempen, Cleve, Erefeld Stadt und Land, Bergheim, Bonn Stadt und Land, Euskirchen, Gummersbach, Köln Stadt und Land, Berncastel, Bitburg, Daun, Merzig, Ottweiler und Prüm aus.

Die Vertreter der übrigen Wahlbezirke Heinsberg, Jülich, Malmedy, Montjoie, Schleiden, Mayen, Meisenheim, Neuwied, Simmern, Wezlar, Zell, Lennepe mit Remscheid, Mettmann mit Barmen und Elberfeld, Mors, Mülheim a. d. Ruhr mit Duisburg, Neuß, Rees, Ruhrort, Solingen, Mülheim a. Rhein, Rheinbach, Sieg, Waldbrohl, Wipperfürth, Saarbrücken, Saarburg, Saarlouis, Trier Stadt und Land, St. Wendel, Wittlich scheiden nach 6 Jahren aus, sodaß von der zweiten Wahl an für die Vertreter aller Bezirke ein regelmäßiger sechsjähriger Wechsel stattfindet.

§. 6.

Die durch Zuwahl der Landwirthschaftskammer berufenen außerordentlichen Mitglieder (§. 14 des Gesetzes) scheiden nach 3 Jahren aus ihrer Stellung aus, soweit sie nicht von vornherein auf eine kürzere Zeit einberufen sind.

§. 7.

Die Landwirthschaftskammer hält jährlich mindestens eine Sitzung ab. Sie ist, abgesehen vom Falle des §. 12 Abs. 2 des Gesetzes, beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer ordentlichen Mitglieder anwesend sind. Ueber einen Gegenstand der Tagesordnung, über welchen wegen Beschlußunfähigkeit ein Beschluß nicht gefaßt werden konnte, kann mit Ausnahme von Satzungsänderungen in der folgenden Sitzung der Landwirthschaftskammer ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder Beschluß gefaßt werden, wenn bei der Bekanntgebung der Tagesordnung für die zweite Sitzung hierauf ausdrücklich hingewiesen worden ist. Die Vorstandswahlen erfolgen durch Stimmzettel. Wahl durch Zusage ist nur zulässig, wenn Niemand widerspricht.

§. 8.

Der Landwirthschaftskammer bleibt ausschließlich vorbehalten, die Beschlußfassung über:

1. Die Wahl des Vorsitzenden, seines Stellvertreters und der übrigen Mitglieder des Vorstandes, sowie ihrer Stellvertreter;
2. die jährliche Feststellung des Stats und der auszuführenden Umlagen;
3. die Abnahme der Jahresrechnung und Entlastung des Rechnungsführers;
4. die Aufnahme von Anleihen, den Erwerb und die Veräußerung von Grundeigenthum
5. die besondere Verleihung der Wählbarkeit zur Landwirthschaftskammer nach §. 62 c des Gesetzes;
6. die Einsprüche gegen die Mitgliederwahlen, §. 10 des Gesetzes;
7. die vorläufige Enthebung von Mitgliedern, §. 12 Abs. 2 des Gesetzes;
8. die Zuwahl von außerordentlichen Mitgliedern, §. 14 des Gesetzes;
9. die Bildung von Ausschüssen nach §. 15 des Gesetzes und die Bestimmung über die Aufgaben dieser Ausschüsse;
10. die etwaige Gewährung einer Entschädigung an die Mitglieder für baare Auslagen, §. 16 des Gesetzes;
11. die Festsetzung der Geschäftsordnung und der allgemeinen Bestimmungen über das Rassen- und Rechnungswesen;
12. die Aenderung der Satzungen;
13. die im §. 2 Abs. 3 des Gesetzes vorgesehenen Abmachungen mit landwirthschaftlichen und zweckverwandten Vereinen.

§. 9.

Der Vorstand der Landwirthschaftskammer besteht aus dem Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und 11 Mitgliedern. Für jedes dieser 11 Mitglieder wird ein Stellvertreter gewählt, der im Verhinderungsfalle des betreffenden Mitgliedes an dessen Stelle einzuberufen ist. Jedem der 5 Regierungsbezirke muß mindestens je ein Mitglied und ein Stellvertreter angehören. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mit Einschluß des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters mindestens die Hälfte des Vorstandes anwesend ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

§. 10.

Der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter vertritt die Landwirthschaftskammer nach Außen. Alle Urkunden, welche die Landwirthschaftskammer vermögensrechtlich verpflichten sollen, sind unter deren Namen von dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und noch einem Mitgliede des Vorstandes zu vollziehen. Der Vorsitzende und in dessen Behinderung sein Stellvertreter leitet die Geschäfte und ist der Dienstvorgesetzte der Beamten der Landwirthschaftskammer. Er beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes und der Landwirthschaftskammer. Er muß eine Vorstandssitzung berufen, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder und eine Sitzung der Landwirthschaftskammer, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies verlangen. Die Berufungen der Landwirthschaftskammer erfolgen durch öffentliche Bekanntmachung in dem hierzu bestimmten Blatte (§. 11) und durch besondere Einladung, in beiden Fällen unter Mittheilung der Tagesordnung. Zur Rechtsgiltigkeit der Einberufung genügt die öffentliche Bekanntmachung.

Ueber Gegenstände, welche nicht auf der Tagesordnung gestanden haben, kann ein Beschluß nur gefaßt werden, wenn Niemand widerspricht. Der Vorstand ist in allen Angelegenheiten zuständig, welche der Landwirthschaftskammer nicht vorstehend ausdrücklich vorbehalten sind, oder welche sie sich nicht durch besonderen Beschluß vorbehalten hat. Anträge und Gutachten, welche von dem Vorstande ausgegangen sind, müssen, soweit nicht nach Lage der Sache eine Geheimhaltung erforderlich ist, der Landwirthschaftskammer zur Kenntnißnahme vorgelegt werden.

Der Vorstand der Landwirthschaftskammer führt seine Legitimation durch eine Bescheinigung des Ober-Präsidenten.

§. 11.

Die von der Landwirthschaftskammer ausgehenden Bekanntmachungen sind unter deren Namen zu erlassen und vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter zu unterzeichnen.

Die Bekanntmachungen erfolgen durch die Kölnische Zeitung und die Kölnische Volkszeitung, sollte dies Blatt eingehen, ehe auf dem Wege der Satzungsänderung hierfür ein Ersatz bestimmt worden ist, so erfolgen sie für die Zwischenzeit durch den Staatsanzeiger.

§. 12.

Änderungen der Satzungen müssen vom Vorstande oder von mindestens $\frac{1}{4}$ der Mitglieder beantragt und von mindestens der Hälfte aller ordentlichen Mitglieder angenommen sein.

§. 13.

Die nicht auf Kündigung angestellten Beamten der Landwirthschaftskammer haben im Falle ihrer Dienstunfähigkeit einen Anspruch auf Pension nach Maßgabe der für die unmittelbaren Staatsbeamten geltenden Pensionsgesetze. Ueber die Berechnung der Dienstzeit ist im Anstellungsvertrage Bestimmung zu treffen.

Zu Betreff der Dienstvergehen der Beamten finden die Vorschriften des Gesetzes vom 21. Juli 1852 (Ges.-S. S. 465) Anwendung.

Verhandelt

Coblenz, den 13. Dezember 1894 im Geschäftsbäude der Königlichen Regierung.

Anwesend waren die Herren:

1. Ober-Präsident der Rheinprovinz, Wirklicher Geheimer Rath Rasse als Vorsitzender,
2. als Commissar des Herrn Ministers für Landwirthschaft, Domänen und Forsten: Geheimer Ober-Regierungsrath und vortragender Rath Dr. Thiel,
3. von Seiten des landwirthschaftlichen Vereins für Rheinpreußen:
 - a. Präsident des Vereins, von Bemberg-Flamersheim,
 - b. Stellvertreter des Vereinspräsidenten, Gutsbesitzer Pauli,
 - c. Generalsekretär des Vereins, Dekonomierath Dr. Havenstein,
 - d. Landrath und Geheimer Regierungsrath von Kühlwetter,
 - e. Landgerichtsdirektor Schmitz,
 - f. Gutsbesitzer Lieven,
 - g. Landrath a. D. und Geheimer Regierungsrath Knebel,
 - h. Gutsbesitzer Destrée,
 - i. Landrath Dr. Freiherr von Coels von der Brügghen,
 - k. Rittergutsbesitzer Freiherr von Brachel,
 - l. Gutsbesitzer Magerath,
 - m. Landrath Graf von Brühl,
 - n. Rittergutspächter Staßen,
 - o. Weingutsbesitzer Windler,
 - p. Gutsbesitzer Limbourg,
 - q. Gutsbesitzer Dekonomierath Rautenstrauch,
 - r. Geheimer Commerzienrath von Boch,
4. von Seiten des Rheinischen Bauernvereins:
 - a. Vorsitzender des Vereins, Felix Freiherr von Loë,
 - b. W. Effer,
 - c. P. Ballenborn (Sohn),
 - d. P. Münch,
 - e. K. Stupp,
 - f. Graf und Marquis von und zu Hoensbroech,
 - g. Graf von Loë,
 - h. L. Bönniger,
 - i. J. Schmitz,
 - k. Pünder,
 - l. H. Kraß,
5. Regierungsassessor Goedecke als Referent des Ober-Präsidiums.

Zu der auf heute Vormittag 11¹/₂ Uhr im Dienstgebäude der Königlichen Regierung hier anberaumten Besprechung derjenigen Fragen, welche für die Organisation der Landwirthschaftskammern wesentlich sind, im Gesetz vom 30. Juni 1894 aber nicht geregelt werden konnten, sondern den Satzungen vorbehalten blieben, waren die oben aufgeführten Herren erschienen.

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung, begrüßt die Versammlung und hebt hervor, daß auf eine eingehendere Erörterung der prinzipiellen Frage, ob es zweckmäßig oder empfehlenswerth sei, eine Landwirthschaftskammer in der Rheinprovinz zu errichten, wohl verzichtet werden könne, da es sich nach der Absicht des Herrn Landwirthschaftsministers in der Hauptsache um eine Begutachtung des im Ministerium aufgestellten Entwurfs von Satzungen für die eventuell zu errichtende Kammer handele.

Präsident von Bemberg-Flamersheim möchte, ohne auf jene prinzipielle Vorfrage näher einzugehen, nur nochmals kurz betonen, daß der landwirthschaftliche Verein für Rheinpreußen nach wie vor ein Gegner der Landwirthschaftskammern sei, indem er in diesen eine Einrichtung zur Förderung der Rheinischen Landwirthschaft nicht zu erblicken vermöge, vielmehr der Ansicht sei, daß mit der bestehenden Einrichtung daselbe erreicht werden könne, und zwar unter geringerer Belastung der Betheiligten. Nach Wahrung dieses Standpunktes unterzögen sich indessen die Vertreter des Centralvereins bereitwillig der Aufgabe, zu dem Entwurf der Satzungen für eine in der Rheinprovinz eventuell zu errichtende Landwirthschaftskammer sich gutachtlich zu äußern.

Freiherr von Loë kann sich dem Standpunkt des Centralvereins nicht anschließen und ist, entsprechend der bisherigen Stellungnahme des Rheinischen Bauernvereins zu der Frage, entschieden für Errichtung einer Landwirthschaftskammer in der Rheinprovinz. Er wolle zugeben, daß die beiden landwirthschaftlichen Hauptvereine der Provinz viel Gutes gewirkt haben und daß auch in Zukunft noch manche ersprießliche Leistungen von denselben zu erwarten wären. Es gäbe aber Aufgaben, zu deren Erfüllung die Vereine als freie Vereinigungen nicht im Stande seien, Bedürfnisse, zu deren Befriedigung ein korporativer Zusammenschluß des ganzen Berufsstandes erforderlich sei. So könne z. B. die Frage der Grundverschuldung durch die freien Vereinigungen nicht gelöst werden. Der Rheinische Bauernverein sei mit dem Landwirthschaftskammer-Gesetz auch nicht in allen Punkten einverstanden. Er betrachte es jetzt aber als seine Aufgabe, dahin zu wirken, daß die im Gesetz vorgesehene Organisation der Landwirthschaftskammern wenigstens eine für die Landwirthschaft möglichst nutzbringende Gestalt erhalte. Unter diesem Gesichtspunkte träten die Vertreter des Bauernvereins in die Berathung des Satzungsentwurfes ein.

Geheimer Ober-Regierungsrath Dr. Thiel erkennt ebenfalls an, daß die freien Vereinsbildungen der Rheinprovinz manches Gute gestiftet haben. Andererseits müsse er aber darauf aufmerksam machen, daß die Staatsregierung in den Motiven des Landwirthschaftskammer-Gesetzes und bei den parlamentarischen Berathungen des letzteren erklärt habe, sie könne die bestehenden Vereine wie überhaupt Vereinsbildungen dieser Art als eine genügende Vertretung der Landwirthschaft nicht ansehen. Nach dieser Erklärung werde in allen wichtigen Fragen das Votum landwirthschaftlicher Hauptvereine wesentlich weniger schwer wiegen und jede Partei oder auch jede Regierung, welche eine der Landwirthschaft minder wohlwollende Haltung einnehmen wolle, werde sich entgegenstehenden Boten des landwirthschaftlichen Centralvereins gegenüber auf jene Erklärung berufen können. Schon aus diesem Grunde sei es bei der jetzigen Sachlage für alle Freunde der Landwirthschaft nöthig, für die Landwirthschaftskammern einzutreten und damit der Landwirthschaft eine Vertretung zu sichern, welcher der Vorwurf unzureichender Repräsentation der gesammten landwirthschaftlichen Interessen der Provinz nicht gemacht werden könnte und die hinter der Vertretung anderer Provinzen mit Landwirthschaftskammern nicht zurückstehe.

Die Commission tritt nunmehr in die Berathung der einzelnen Fragen ein, welche für den Fall der Errichtung einer Landwirthschaftskammer in der Rheinprovinz bei Aufstellung

der Satzungen in Betracht kommen, und zwar nach dem Vorschlage des Vorsitzenden in der Reihenfolge der Paragraphen des Satzungsentwurfs.

Zu §. 1 der Satzungen wird zunächst erörtert, ob eine oder mehrere Kammern zu errichten seien.

Freiherr von Loë erklärt, daß der Rheinische Bauernverein es ungeachtet der großen Verschiedenheiten zwischen den Verhältnissen des südlichen, gebirgigen und des nördlichen Flachlandtheils der Provinz für empfehlenswerth halte, vorläufig nur eine Kammer, und nicht deren zwei, zu errichten, weil es schwierig sein würde, für zwei Kammern die richtige territoriale Abgrenzung zu finden, auch die ärmere südliche Hälfte der Provinz gegenüber der wohlhabenderen nördlichen dabei benachtheiligt werden könnte. Man solle es der Erfahrung überlassen, ob etwa später zwei Kammern zu errichten sein möchten.

Herr von Bemberg-Flamersheim schließt sich dieser Erklärung Namens des Centralvereins an. Er wolle nur noch hinzufügen, daß neben den von dem Freiherrn von Loë entwickelten Gründen auch der Kostenpunkt für nur eine Kammer sprechen dürfte, da die Verwaltungskosten den Haupttheil der aufzubringenden Steuern erfordern würden. Durch die Errichtung von zwei Kammern würden aber diese Kosten ungefähr verdoppelt werden. Auch könne ein Vortheil nicht darin erblickt werden, wenn zwei oder mehr Kammern schließlich daselbe beräthten. Eine über die ganze Provinz sich erstreckende Kammer könne eine viel größere Wirksamkeit entfalten, und werde nach außen hin immer einer größeren Autorität sich erfreuen, als zwei oder mehr kleinere Kammern. Endlich könnten bei mehreren Kammern leicht allerlei Reibungen und Eifersüchteleien zu Tage treten, die der Rheinischen Landwirthschaft nicht zum Vortheil gereichen würden.

Gutsbesitzer Winkler giebt zur Erwägung, ob mit Rücksicht auf die Verschiedenheit der Verhältnisse in der Provinz nicht doch zwei Kammern zu errichten sein möchten.

Die Commission befürwortet im Uebrigen einstimmig, daß eintretenden Falls nur eine Kammer errichtet werde.

Es wird sodann die Frage erörtert, an welchem Ort die Landwirthschaftskammer ihren Sitz haben solle.

Herr von Bemberg und Gutsbesitzer Pauli sprechen sich Namens des landwirthschaftlichen Centralvereins für die Stadt Bonn aus, indem sie auf die günstige Lage dieses Ortes, dessen bequeme Erreichbarkeit von allen Theilen der Provinz, namentlich auch vom Süden her, aufmerksam machen. Der Centralverein lege Werth darauf, mit diesem Vorschlag auch äußerlich zu erkennen zu geben, daß er an seinem bisherigen Grundsatz festhalte, die landwirthschaftlichen Interessen der verschiedenen Theile der Provinz, diejenigen des Nordens, des Südens und des Mittelrheins, gleichmäßig wahrzunehmen. Für Bonn spreche ferner, daß sich dort die Universität und in unmittelbarer Nähe, in Poppelsdorf, die landwirthschaftliche Akademie befinde, von denen ein günstiger Einfluß auf die Beamten der Landwirthschaftskammer zu erwarten sein würde.

Freiherr von Loë sowie Graf von und zu Hoensbroech bringen Namens des Rheinischen Bauernvereins die Stadt Düsseldorf in Vorschlag, welche ebenfalls bequem von allen Richtungen zu erreichen sei, besonders aber deshalb sich empfehle, weil dort nicht allein der Sitz der Rheinischen Provinzialverwaltung sei, mit der sich voraussichtlich manche Berührungspunkte für die Landwirthschaftskammer ergeben würden, sondern weil sich der letzteren dort wohl Gelegenheit bieten dürfte, für ihre Sitzungen das Ständehaus zu benutzen, hier also auch die anderswo vielleicht hervortretenden Schwierigkeiten der Beschaffung eines geeigneten Unterkommens für die Kammer Sitzungen nicht zu befürchten wären.

Der Vorsitzende hält Bonn für geeigneter als Düsseldorf in der Annahme, daß die Sitzungen der Kammer oder des Vorstandes derselben sich auf zwei bis drei Tage erstrecken würden und daß bei der Wahl von Bonn die Zureise der Kammermitglieder am ersten Sitzungstage noch bewirkt werden könnte, was bei der Wahl von Düsseldorf für die dem südlichen Theil der Provinz angehörigen Mitglieder in vielen Fällen wohl nicht möglich sein würde. Vielleicht käme auch die Stadt Coblenz als Sitz der Kammer in Betracht, das auch von allen Seiten bequem erreichbar sei und in dieser Beziehung vor Düsseldorf wohl ebenfalls den Vorzug verdiene.

Eine Einigung über diese Frage wurde in der Commission nicht erzielt.

Zu §. 2 des Entwurfs war nichts zu bemerken.

Zu §. 3 des Entwurfs, die Abgrenzung des passiven Wahlrechts betreffend, theilt der Referent des Ober-Präsidiums mit, daß die Regierungs-Präsidenten der Provinz zu einer Aeußerung darüber veranlaßt worden seien, wie hoch sich thatsächlich die Grundsteuer-Reinerträge solcher ländlichen Besitzungen in ihren Bezirken stellten, welche dem Mindestumfang einer selbstständigen Aekernahrung im Sinne des §. 6 des Landwirthschaftskammergesetzes entsprechen. Als Mindestmaß des zum passiven Wahlrecht berechtigenden Grundbesitzes sei hiernach ein Grundsteuer-Reinertrag bezeichnet worden

im Regierungsbezirk Aachen	von 60	M.
" " Coblenz	" 120	"
" " Düsseldorf	" 150	"
" " Köln	" 150—200	"
" " Trier	" 90	"

Geheimer Ober-Regierungsrath Dr. Thiel weist darauf hin, daß die Frage der Bestimmung der unteren Grenze des passiven Wahlrechts für die Rheinprovinz von besonderer Wichtigkeit sei, da hier die Kategorien der kleinen Besitzer in ausgedehnten Distrikten viel mehr hervorträten, als in anderen, namentlich in den östlichen Provinzen. Gleichwohl empfehle es sich im Anfang, den Grundsteuer-Reinertragsfuß nicht zu tief zu greifen. Man könne später mit dem Satz wohl hinunter, aber schwerlich hinauf gehen.

Herrn von Bemberg-Flamersheim und Gutsbesitzer Pauli vertreten den Standpunkt, daß man unter den Satz von 150 M. nicht heruntergehen dürfe. Man würde den kleinen Landwirthen mit einem Grundsteuer-Reinertrag unter diesem Satze keinen Gefallen erweisen, wenn man ihnen Zutritt zu dem Wahlrecht gewährte. Denn ihre Abneigung gegen die Belastung mit den Umlagen für die Landwirthschaftskammer, als einer neuen, weiteren Steuer, werde viel größer sein, als ihr Verlangen, in die Kammer gewählt zu werden; hierauf würden die kleinen Leute überhaupt keinen Werth legen. Der landwirthschaftliche Centralverein habe trotz seiner grundsätzlichen Gegnerschaft gegen das Landwirthschaftskammergesetz das ernste Bestreben, für den Fall der Durchführung des Gesetzes dem kleinen Landwirth soweit wie nur irgend möglich zu helfen, er sei aber der Meinung, etwas Gutes könne nur erreicht werden, wenn die Kammer sich aus Leuten zusammensetze, die auch wirklich Verständniß und volles Interesse für die zum Ressort der Kammer gehörigen Fragen haben. Dies sei aber bei Besitzern ländlicher Grundstücke mit einem Grundsteuer-Reinertrage unter 150 M. regelmäßig nicht anzunehmen.

Freiherr von Loë und Graf von und zu Hoensbroeck bezeichnen es als wünschenswerth, daß die Grenze der Wählbarkeit möglichst tief nach unten gelegt werde. Es sei das passive Wahlrecht hierbei nicht ausschließlich zu berücksichtigen, sondern vor Allem auch der Umstand, daß gemäß § 9 des Gesetzes später zu einem anderen aktiven Wahlrecht übergegangen werden könne. Wenn dies aber geschehe, dann würde die Grenze des passiven Wahlrechts auch

für das aktive Wahlrecht maßgebend sein. Nun passe der Begriff einer „selbstständigen Acker-
nahrung“ am Rhein schon für sehr kleine Besitzungen und es sei kein Grund vorhanden, diese
von den aus dem Gesetz zu erhoffenden Wohlthaten auszuschließen. Zudem würde es der Sozial-
demokratie einen willkommenen Agitationsstoff bieten, wenn die kleinen Leute auf dem Lande, die
bis jetzt noch zuverlässige Elemente seien, von dem Wahlrecht ausgeschlossen würden. Als Mindest-
maß des zum passiven Wahlrecht berechtigenden Grundbesitzes sei daher ein Grundsteuer-Reinertrag
von 30 M. festzusetzen. Daß deshalb die Wahl auf ungeeignete Persönlichkeiten fallen würde, sei nicht
zu befürchten, da die kleineren Landwirthe überhaupt keine Lust verspüren würden, gewählt zu werden.

Landgerichtsdirektor Schmitz meint, von dem Besitz einer „selbstständigen Acker-
nahrung“ könne bei einem Grundsteuer-Reinertrag von 30 M. nur ganz vereinzelt gesprochen werden. Im
Allgemeinen würde man mit einem derartig niedrigen Satze einer zahllosen Reihe von Fabrik-
arbeitern, Knechten, kleinen Wirthen Zutritt zu dem Wahlrecht geben, die nur nebenbei etwas
Landwirthschaft betrieben, aber nicht eine „selbstständige Acker-
nahrung“ im Sinne des Gesetzes,
nämlich einen ländlichen Besitz hätten, von dessen Erträgen sie sich im Wesentlichen selbstständig
ernähren könnten, ohne noch anderen Erwerb oder Verdienst suchen zu müssen. Derartig land-
wirthschaftlich unselbstständige Leute seien nicht die richtigen Elemente für die Landwirthschafts-
kammer, sie würden das passive Wahlrecht allein auf dem Papier haben, in Wirklichkeit hätten
sie nur das Recht, zu zahlen. Die von dem landwirthschaftlichen Centralverein vorgeschlagene
Mindestgrenze von 150 M. sei wohl im Großen und Ganzen als zutreffend anzusehen.

Landrath Freiherr von Coels bestätigt für den Bezirk seiner Lokalabtheilung, daß
es viele Bergarbeiter, Fabrikarbeiter u. s. w. mit 60 M. und noch erheblich mehr Grundsteuer-
Reinertrag gäbe, die thatsächlich nur nebenbei etwas Landwirthschaft betrieben. Die Interessen
dieser Leute seien ganz andere, als eigentlich landwirthschaftliche. Viele von ihnen seien bereits
Sozialdemokraten, die also bei der Annahme des von dem Bauernverein vorgeschlagenen Grund-
steuer-Reinertrages eventuell in der Kammer selbst Einfluß gewinnen könnten. Andererseits brauche
man aber vielleicht an dem Satz von 150 M. nicht unbedingt festzuhalten, sondern könne wohl
auch auf etwa 120 M. heruntergehen.

Gutsbesitzer Lieven führt aus, wenn man die Landwirthschaft organisiren wolle, dann
solle man dies nur mit den wirklichen Landwirthen thun. Von solchen Landwirthen könne aber
bei einem Grundsteuer-Reinertrage von 30 M. im Allgemeinen nicht die Rede sein. Ob 150
oder etwa 120 M. als Mindestmaß zu wählen sei, halte er ebenfalls für diskutabel.

Zu demselben Schluß gelangt Landrath Graf von Brühl an der Hand einer für
mehrere Gemeinden vom Rhein aufgestellten Statistik.

Zu einem anderen Ergebnis kommt Herr Wallenborn auf Grund statistischen Materials
aus einigen Bürgermeistereien des Kreises Bitburg. Er, wie auch Graf von Loë sind in
Uebereinstimmung mit dem Bauernverein der Ansicht, daß man große Kreise von Landwirthen
von dem Wahlrecht ausschließen würde, wenn man das Mindestmaß des Grundsteuer-Reinertrages
höher als auf 30 M. festsetze.

Graf von Loë betont noch besonders, man dürfe nicht nur die landwirthschaftlichen
Arbeitgeber berücksichtigen, sondern müsse auch die landwirthschaftlichen Arbeiter, die Arbeitnehmer
zulassen. Sei man zu ängstlich gegenüber Personen, welche nebenbei noch ein anderes Gewerbe
betrieben, so müsse man folgerichtig auch die reichen grundbesitzenden Industriellen ausschließen.
Zu einer Einigung gelangt die Commission in dieser Frage nicht.

Zu §. 4 der Satzungen schlägt der Vorsitzende vor, die Frage der Bildung der Wahl-
bezirke von derjenigen der Festsetzung der Zahl der ordentlichen Mitglieder der Kammer getrennt zu erörtern.

Geheimer Ober-Regierungsrath Dr. Thiel bemerkt vorweg: in den anderen Provinzen habe man meist eine nicht zu hohe Mitgliederzahl gewünscht, und deshalb vielfach 60 bis 70 vorgeschlagen, anderswo allerdings auch 100, 110 oder 120. Um eine so hohe Zahl zu vermeiden, sei man in einigen Provinzen, z. B. in Posen radikal vorgegangen, indem man eine ganze Reihe von Landkreisen zu Wahlbezirken combinirt habe. Ueber das Bedenken, daß ein Kreis den anderen majorisiren könnte, habe man hierbei hinweggesehen. In der Provinz Westfalen seien die aus den alten Industriekreisen Bochum und Hagen neu entstandenen Stadt- und Landkreise zu zwei Wahlbezirken zusammengefaßt und im Uebrigen unter grundsätzlicher Annahme der Landkreise als Wahlbezirke die Gesamtzahl der ordentlichen Kammermitglieder durch Zubilligung von zwei Vertretern für jeden Wahlbezirk auf 68 beziffert worden. Vielfach sei das Mißverständniß aufgetaucht, daß die Stadtkreise unter allen Umständen den Landkreisen zugeschlagen werden müßten. Dies sei nach §. 7 des Gesetzes nicht der Fall. Auch lege die Staatsregierung keinen Werth darauf, daß die Stadtkreise mit den Landkreisen zu Wahlbezirken vereinigt werden.

Der Vorsitzende stellt hierauf ohne weitere Diskussion als einstimmige Ansicht der Commission fest, daß in Uebereinstimmung mit der Regel des §. 7 des Gesetzes jeder Landkreis der Rheinprovinz einen Wahlbezirk für sich bilden soll.

Zur Beurtheilung der Frage einer etwaigen Zusammenlegung von Stadtkreisen und Landkreisen liest der Vorsitzende aus der anliegenden amtlichen Nachweisung der auf die einzelnen Kreise entfallenden Gesamtsumme der Grundsteuer-Reinerträge die betreffenden Zahlen der Stadtkreise und der Landkreise gleichen Namens vor.

Geheimer Ober-Regierungsrath Dr. Thiel meint, daß hiernach die Frage für die Rheinprovinz keine wesentliche Bedeutung habe, stellt aber der Commission die Entschließung anheim.

Gutsbesitzer Lieven und Pauli, als Vertreter des landwirthschaftlichen Centralvereins, befürworten die Zulegung der Stadtkreise zu den Landkreisen.

Graf von und zu Hoensbroech erhebt Namens des Bauernvereins Einspruch gegen solche Zulegung der Stadtkreise mit der Begründung, daß den letzteren dadurch ein Einfluß auf die Wahl eingeräumt würde, auf welchen sie Mangel landwirthschaftlicher Interessen keinen Anspruch hätten.

Zu einer Einigung über diese Spezialfrage gelangte die Commission nicht.

In der hiernach zur Erörterung kommenden Frage, wieviel Kammermitglieder jeder Wahlbezirk zu wählen habe, legt Landrath Freiherr von Coels die Auffassung des landwirthschaftlichen Centralvereins folgendermaßen dar: im Hinblick auf die großen Verschiedenheiten, die zwischen den einzelnen Kreisen sowohl hinsichtlich des Grundsteuer-Reinertrages als auch bezüglich des gesammten Wirthschaftsbetriebes beständen, erscheine es nicht gerechtfertigt, jedem Wahlbezirke bezw. Landkreise die gleiche Anzahl Mitglieder zuzuweisen. Es empfehle sich vielmehr, nach dem Vorbilde der Vertheilung der Abgeordneten für den Provinziallandtag eine Abstufung vorzunehmen und als Grundlage für diese den Grundsteuer-Reinertrag zu benutzen. Vorgeschlagen werde hiernach, den Wahlbezirken mit einem Gesamt-Grundsteuer-Reinertrag

bis zu 600 000	1	Vertreter,
von 600 000 bis 1 200 000 M.	2	„
„ 1 200 000 „ 2 000 000 „	3	„
„ 2 000 000 M. und darüber	4	„

zu geben. Zu wählen hätten in diesem Falle:

I. je 1 Mitglied die Kreise: Akenau, Ahrweiler, Altenkirchen, St. Goar, Cochem, Meisenheim, Simmern, Zell, Lennep (mit Stadtkreis Remscheid), Mülheim a. d. Ruhr (nebst $\frac{1}{2}$ Stadtkreis Duisburg), Gummersbach, Waldbroel, Wipperfürth, Daun, Merzig, Prüm, Eupen, Malmedy, Montjoie und Schleiden,

II. je 2 Mitglieder die Kreise: Coblenz (Stadt und Land), Neuwied, Weglar, Offen (Stadt und Land), Geldern, Gladbach (Stadt und Land), Kempen, Crefeld (Stadt und Land), Mettmann (mit Barmen und Elberfeld), Neuß, Ruhrort (nebst $\frac{1}{2}$ Stadtkreis Duisburg), Solingen, Bonn (Stadt und Land), Mülheim a. Rhein, Rheinbach, Siegburg, Berncastel, Wittlich, Erkelenz, Geilenkirchen und Heinsberg, Saarbrücken, Saarlouis, Saarburg, St. Wendel, Wittlich, Erkelenz, Geilenkirchen und Heinsberg,

III. je 3 Mitglieder die Kreise: Kreuznach, Mayen, Düsseldorf (Stadt und Land), Grevenbroich, Cleve, Moers, Rees, Bergheim, Euskirchen, Trier (Stadt und Land), Aachen (Stadt und Land), Düren und Jülich,

IV. 4 Mitglieder: Köln (Stadt und Land).

Auf 20 Wahlbezirke würde somit je 1, auf 27 je 2, auf 13 je 3, auf 1 Wahlbezirk 4 Mitglieder entfallen und die Gesamtzahl der ordentlichen Mitglieder der Landwirthschaftskammer würde 117 betragen.

Graf von und zu Hoensbroech und Freiherr von Loë wünschen, daß jeder Wahlbezirk (Landkreis) 2 Vertreter erhalte.

Der Vorsitzende bemerkt, daß sich der Rheinische Bauernverein in seiner vor dem Zusammentritt der Commission schriftlich abgegebenen Aeußerung auf den Standpunkt gestellt habe, zur Vermeidung einer zu großen Zahl von Kammermitgliedern sei es nicht zweckmäßig, daß jeder Kreis zwei Abgeordnete wähle, es sei vielmehr empfehlenswerther, vom Grundsteuer-Neinertrag der Kreise in der Weise auszugehen, daß Kreise mit einem größeren Grundsteuer-Neinertrage 2 und mit einem kleineren 1 Abgeordneten zu wählen hätten. Welcher Grundsteuer-Neinertrag bei dieser Unterscheidung aber die Grenze bilden solle, sei von dem Bauernverein hierbei nicht angegeben worden. Nehme man als Grenzzahl etwa 1 Million Mark für den einzelnen Kreis an, so würden, wie der Vorsitzende weiter bemerkt, 40 Landkreise (eventuell mit den Stadtkreisen) je 1 Mitglied, 21 Landkreise (eventuell mit den Stadtkreisen) je 2 Mitglieder zu wählen haben und die Gesamtzahl der ordentlichen Kammermitglieder würde dann $40 + 42 = 82$ betragen.

Die Commission ist in ihrer überwiegenden Mehrheit der Ansicht, daß jeder Wahlbezirk mindestens 1 Vertreter, größere Wahlbezirke 2 oder mehr Vertreter in der Kammer erhalten sollten. Als Unterscheidungsmerkmal zwischen den kleineren und größeren Wahlbezirken in diesem Sinne sei die Gesamtsumme des Grundsteuer-Neinertrags für den einzelnen Kreis zu wählen.

Sodann wird von der Commission die Frage (§. 4, Abs. 3 des Satzungsentwurfs), ob gewissen Städten bezw. deren Vertretern im Kreistage, auch wenn diese nicht nach §. 6 des Gesetzes wählbar sind, das Wahlrecht ausnahmsweise eingeräumt werden solle, einstimmig verneint.

Zu §. 5 des Entwurfs schlägt Herr von Bemberg-Flamersheim Namens des landwirthschaftlichen Centralvereins vor, die Kammermitglieder in der Reihenfolge des Alphabets der Personen ausscheiden zu lassen.

Geheimer Ober-Regierungsrath Dr. Thiel meint, daß in diesem Falle nach dem Gesetze wohl nur die alphabetische Reihenfolge der Wahlbezirke maßgebend sein könne, behält sich aber die nähere Prüfung des Vorschlags des Centralvereins vor.

Die Commission scheidet hierauf von einer bestimmten Stellungnahme zu der Frage ab.

Zu §. 6 des Entwurfs wird nichts bemerkt.

Zu §. 7 des Entwurfs ist die Commission darüber einig, daß nach dem Vorschlage des Freiherrn von Loë die Vorstandswahlen stets durch Stimmzettel zu erfolgen hätten.

Zu §. 8 des Entwurfs empfiehlt Geheimer Ober-Regierungsrath Dr. Thiel, in den Satzungsentwurf noch folgende drei Positionen aufzunehmen:

1. Abnahme der Rechnung und Ertheilung der Decharge,
2. Contrahirung von Schulden,
3. Veräußerungen von Grundstücken zc.

Die Commission erklärt sich hiermit einverstanden.

Zu §. 9 des Entwurfes. Geheimer Ober-Regierungsrath Dr. Thiel: es käme darauf an, ob man den Schwerpunkt der Entscheidung in das Plenum oder in den Vorstand verlegen wolle, ob man die Vorstandsmitglieder nur nach regionalen Gesichtspunkten oder auch nach anderen, namentlich landwirtschaftlichen Merkmalen, wie z. B., daß hervorragende Viehzüchter vertreten seien, auswähle. Je nach dem Vorwiegen des einen oder anderen dieser Gesichtspunkte wäre die Anzahl der Vorstandsmitglieder zu bemessen. Jedenfalls empfehle es sich nicht, die Zahl zu niedrig zu nehmen, damit die einzelnen Theile der Provinz und deren verschiedenartige Interessen ihre Vertretung in dem Vorstande finden, auch hervorragende Fachleute von Sektionen zc. der landwirtschaftlichen Vereine Zutritt zu dem Vorstande erhalten könnten.

Ferner sei zu erwägen, welches System der Stellvertretung man wählen solle. In den bisher mit der Berathung des Satzungsentwurfes befaßten Provinzen habe man sich für die persönliche Stellvertretung ausgesprochen.

Die Commission erklärt sich mit der persönlichen Stellvertretung einverstanden.

Was die Zahl der Vorstandsmitglieder betrifft, so wollen die Vertreter des landwirtschaftlichen Centralvereins dieselbe auf 11 ausschließlich des Vorsitzenden und seines Stellvertreters, die Vertreter des Bauernvereins auf 7 einschließlich des Vorsitzenden und seines Stellvertreters bemessen.

Gutsbesitzer Pauli und Lieven schlagen vor, innerhalb der von dem Centralverein gewünschten Maximalzahl jedem Regierungsbezirk wenigstens 1 Vertreter im Vorstande zu geben und im Uebrigen die Auswahl der Vorstandsmitglieder dem Befinden der Kammer zu überlassen.

Graf von Loë erklärt, der Bauernverein lege keinen Werth darauf, die einzelnen Regierungsbezirke in dieser Weise zu berücksichtigen.

Graf von und zu Hoensbroech spricht sich direkt gegen eine solche grundsätzliche Berücksichtigung aus.

Zu einer übereinstimmenden Entschließung gelangt die Commission nicht.

Bei §. 10 des Entwurfes kommt zunächst zur Sprache, welche Zahl der Vorstandsmitglieder und welche der Kammermitglieder maßgebend sein soll, um die Berufung der Kammer durch den Vorsitzenden verlangen zu können.

Geheimer Ober-Regierungsrath Dr. Thiel theilt mit, in anderen Provinzen habe man sich für die Hälfte der Vorstands- und ein Drittel der Kammermitglieder ausgesprochen.

Die Commission ist hiermit einverstanden.

Freiherr von Loë schlägt Namens des Bauernvereins vor, den Absatz 2 des §. 10 des Satzungs-Entwurfes zu streichen und sämtliche Angelegenheiten der Kammer selbst vorzubehalten.

Geheimer Ober-Regierungsrath Dr. Thiel macht darauf aufmerksam, daß die Kammer ja jederzeit alle Sachen an sich ziehen könne.

Die Mehrheit der Commission hat gegen den gedachten Absatz kein Bedenken.

Zu den §§. 11 bis 13 des Entwurfes verzichtet die Commission auf eine Stellungnahme zu den darin enthaltenen Fragen.

Der Vorsitzende stellt fest, daß sonstige Fragen nicht zu erörtern sind und schließt die Sitzung, indem er den Anwesenden den Dank für die Förderung der Berathungen ausspricht.

Qsb. Num- mer.	Name des Kreises.	Einwohnerzahl des Kreises (nach der letzten Volks- zählung).	Zahl der Kreistags- mitglieder des Land- kreises.	Gesamt- Summe des Grundsteuer- reinertrages im Kreise. (Thaler) 5	Auf jedes Kreistagsmit- glied des Landkreises entfällt an Grundsteuer- reinertrag. (Thaler) 6	Zahl der Wahl- männer für den Stadtkreis. 7
1	2	3	4	5	6	7

Regierungsbezirk Aachen.

1	Landkreis Aachen	122 136	41	418 981	10 219	—
2	Stadtkreis Aachen	103 470	—	43 790	—	5

Regierungsbezirk Coblenz.

1	Landkreis Coblenz	58 011	25	237 970	9 519	—
2	Stadtkreis Coblenz	32 664	—	22 088	—	3

Regierungsbezirk Trier.

1	Landkreis Trier	75 778	30	464 592	15 486	—
2	Stadtkreis Trier	36 166	—	10 940	—	1

Regierungsbezirk Köln.

1	Landkreis Bonn	57 808	30	358 742	11 958	—
1a	Stadtkreis Bonn	39 805	—	27 550	—	3
2	Landkreis Köln	62 210	32	582 460	18 202	—
2a	Stadtkreis Köln	281 681	—	182 758	—	11

Regierungsbezirk Düsseldorf.

1	Landkreis Crefeld	36 428	27	201 448	7 461	—
1a	Stadtkreis Crefeld	105 376	—	18 926	—	3
2	Landkreis Düsseldorf	65 950	33	400 317	12 131	—
2b	Stadtkreis Düsseldorf	144 642	—	55 418	—	5
3	Landkreis Essen	163 003	46	234 062	5 088	—
3a	Stadtkreis Essen	78 706	—	10 600	—	2
4	Landkreis Gladbach	104 008	40	228 639	5 716	—
4a	Stadtkreis Gladbach	49 628	—	9 598	—	2
5	Kreis Lennep	73 044	34	103 679	3 049	—
5a	Stadtkreis Remscheid	40 371	—	9 674	—	3
6	Kreis Mettmann	75 442	35	226 956	6 484	—
6a	Stadtkreis Barmen	116 144	—	23 183	—	4
6b	Stadtkreis Elberfeld	125 899	—	23 284	—	4
7	Kreis Mülheim a. d. Ruhr	98 342	39	115 318	2 957	—
7a	Stadtkreis Duisburg	59 285	—	41 361	—	13

Gesamtsummen

der Grundsteuer-Reinerträge innerhalb der einzelnen Kreise der Rheinprovinz
(nach den neuesten Ermittlungen).

Lfde. Nr.	Kreis.	Grundsteuer- reinertrag. Thaler.	Ungerechnet in Mark.
Regierungsbezirk Aachen.			
1	Aachen Stadt	43 790	131 370
2	" Land	418 981	1 256 943
3	Düren	631 391	1 894 173
4	Erkelenz	386 184	1 158 552
5	Eupen	142 986	428 958
6	Geilenkirchen	265 283	795 849
7	Heinsberg	203 674	611 022
8	Jülich	627 008	1 881 024
9	Malmedy	110 147	330 441
10	Montjoie	61 935	185 805
11	Schleiden	180 655	541 965
	zusammen	3 072 034	9 216 102
Regierungsbezirk Coblenz.			
1	Adenau	82 799	248 397
2	Ahrweiler	183 753	551 259
3	Altenkirchen	191 694	575 082
4	St. Goar	189 072	567 216
5	Coblenz Stadt	22 088	66 264
6	" Land	237 970	713 910
7	Cochem	185 189	555 567
8	Kreuznach	440 366	1 321 098
9	Mayen	402 317	1 206 951
10	Weisenheim	85 838	257 514
11	Neuwied	285 610	856 830
12	Simmern	194 213	582 639
13	Weglar	359 731	1 079 193
14	Zell	133 030	399 090
	zusammen	2 993 670	8 981 010

Zfde. Nr.	Kreis.	Grundsteuer- reinertrag. Thaler.	Umgerechnet in Mark.
Regierungsbezirk Düsseldorf.			
1	Barmen Stadt	23 183	69 549
2	Düsseldorf Stadt	55 418	166 254
3	" Land	400 317	1 200 951
4	Duisburg Stadt	41 361	124 083
5	Elberfeld Stadt	23 284	69 852
6	Essen Stadt	10 600	31 800
7	" Land	234 062	702 186
8	Gelsen	383 272	1 149 816
9	Glabbech Stadt	9 598	28 794
10	" Land	228 639	685 917
11	Grevenbroich	495 168	1 485 504
12	Kempen	327 649	982 947
13	Cleve	568 657	1 705 971
14	Crefeld Stadt	18 926	56 778
15	" Land	201 448	604 344
16	Lennepe	103 679	311 037
17	Mettmann	226 956	680 868
18	Moers	556 754	1 670 262
19	Mülheim a. d. Ruhr	115 318	345 954
20	Neuß	376 307	1 128 921
21	Rees	480 529	1 441 587
22	Remscheid Stadt	9 674	29 022
23	Ruhrort	258 045	774 135
24	Solingen	229 208	687 624
	zusammen	5 378 052	16 134 156
Regierungsbezirk Köln.			
1	Bergheim	583 727	1 751 181
2	Bonn Land	358 742	1 076 226
3	" Stadt	27 550	82 650
4	Euskirchen	472 598	1 417 794
5	Gummersbach	98 491	295 473
6	Köln Land	582 460	1 747 380
7	" Stadt	182 758	548 274
8	Mülheim a. Rhein	228 424	685 272
9	Rheinbach	339 780	1 019 340
10	Sieg	371 269	1 113 807
11	Waldbröl	63 538	190 614
12	Wipperfurth	109 950	329 850
	zusammen	3 419 287	10 257 861

Lfde. Nr.	Kreis.	Grundsteuer- reinertrag. Thaler.	Umgerechnet in Mark.
Regierungsbezirk Trier.			
1	Berncastel	246 575	739 725
2	Bitburg	263 336	790 008
3	Daun	134 772	404 316
4	Merzig	183 384	550 152
5	Ottweiler	216 005	648 015
6	Prüm	140 463	421 389
7	Saarbrücken	252 679	758 037
8	Saarburg	240 727	722 181
9	Saarlouis	285 359	856 077
10	Trier Stadt	10 940	32 820
	„ Land	464 592	1 393 776
11	St. Wendel	295 262	885 786
12	Wittlich	235 012	705 036
	zusammen	2 969 106	8 907 318

Gesetz über die Landwirtschaftskammern.

Vom 30. Juni 1894.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden König von Preußen u.
verordnen, unter Zustimmung der beiden Häuser des Landtags Unserer Monarchie, was folgt:

§. 1.

Zum Zwecke der korporativen Organisation des landwirthschaftlichen Berufsstandes können durch Königliche Verordnung nach Anhörung des Provinziallandtags Landwirtschaftskammern errichtet werden, welche in der Regel das Gebiet einer Provinz umfassen. Im Bedürfnisfalle können für eine Provinz mehrere Landwirtschaftskammern errichtet werden.

§. 2.

Die Landwirtschaftskammern haben die Bestimmung, die Gesamtinteressen der Land- und Forstwirthschaft ihres Bezirks wahrzunehmen, zu diesem Behuf alle auf die Hebung der Lage des ländlichen Grundbesitzes abzielenden Einrichtungen, insbesondere die weitere korporative Organisation des Berufsstandes der Landwirthe zu fördern. Auch haben sie das Recht, selbstständige Anträge zu stellen.

Die Landwirthschaftskammern haben ferner die Verwaltungsbehörden bei allen die Land- und Forstwirthschaft betreffenden Fragen durch thatsächliche Mittheilungen und Erstattung von Gutachten zu unterstützen. Sie haben nicht nur über solche Maßregeln der Gesetzgebung und Verwaltung sich zu äußern, welche die allgemeinen Interessen der Landwirthschaft oder die besonderen landwirthschaftlichen Interessen der beteiligten Bezirke berühren, sondern auch bei allen Maßnahmen mitzuwirken, welche die Organisation des ländlichen Credits und sonstige gemeinsame Aufgaben betreffen.

Die Landwirthschaftskammern haben außerdem den technischen Fortschritt der Landwirthschaft durch zweckentsprechende Einrichtungen zu fördern. Zu diesem Zwecke sind sie namentlich befugt, die Anstalten, das gesammte Vermögen, sowie die Rechte und Pflichten der bestehenden landwirthschaftlichen Centralvereine auf deren Antrag zur bestimmungsmäßigen Verwendung und Verwaltung zu übernehmen und mit deren bisherigen lokalen Gliederungen ihrerseits in organischen Verband zu treten, sowie sonstige Vereine und Genossenschaften, welche die Förderung der landwirthschaftlichen Verhältnisse zum Zwecke haben, in der Ausführung ihrer Aufgaben zu unterstützen.

Den Landwirthschaftskammern wird nach Maßgabe der für die Börsen und Märkte zu erlassenden Bestimmungen eine Mitwirkung bei der Verwaltung und den Preisnotirungen der Produktenbörsen, sowie der Märkte, insbesondere der Viehmärkte, übertragen.

§. 3.

Die Errichtung einer Landwirthschaftskammer erfolgt durch Königliche Verordnung auf Grund von Satzungen, welche den Vorschriften dieses Gesetzes entsprechen. Aenderungen der Satzungen bedürfen, soweit die Königliche Verordnung nicht etwas Anderes bestimmt, der Königlichen Genehmigung. Die Satzungen, sowie Aenderungen derselben sind durch den „Staats-Anzeiger“ zu veröffentlichen.

Die Landwirthschaftskammer hat als ersten Gegenstand ihrer sachlichen Verhandlungen die Satzungen durchzuberathen.

§. 4.

Die Satzungen müssen innerhalb der durch dieses Gesetz gegebenen Vorschriften Bestimmungen enthalten über:

1. den Sitz der Landwirthschaftskammer;
2. das nach dem Grundsteuerreinertrag anzugebende Mindestmaß des zum passiven Wahlrecht berechtigenden Grundbesizes;
3. die Zahl der Mitglieder und ihre Vertheilung auf die Wahlkreise;
4. die Reihenfolge des Ausscheidens der Mitglieder;
5. die für die Beschlußfähigkeit erforderliche Zahl der Mitglieder;
6. die Wahl und die Zusammensetzung des Vorstands, die Befugnisse des Vorstands und des Vorsitzenden;
7. die Form für die Legitimation des Vorstands und seiner Mitglieder;
8. die Voraussetzungen und die Form für die Zusammenberufung der Landwirthschaftskammer;
9. die Bezeichnung der Gegenstände, welche der Beschlußfassung der Landwirthschaftskammer vorbehalten bleiben;
10. die Form der Bekanntmachungen;
11. das Verfahren bei Aenderungen der Satzungen.

§. 5.

Die Mitglieder der Landwirthschaftskammer werden gewählt. Voraussetzung des passiven Wahlrechts ist die Angehörigkeit zu einem deutschen Bundesstaat und ein Alter von mindestens 30 Jahren.

Vom Wahlrecht sind ausgeschlossen:

1. Personen, welche nicht im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte sind;
2. Personen, über deren Vermögen der Konkurs eröffnet ist, oder deren Grundstücke der Zwangsversteigerung oder Zwangsverwaltung unterliegen.

§. 6.

Wählbar zu Mitgliedern der Landwirthschaftskammern sind unter den im §. 5 bezeichneten Voraussetzungen:

1. die Eigenthümer, Nutznießer und Pächter land- oder forstwirthschaftlich genutzter Grundstücke, deren Grundbesitz oder Pachtung im Bezirk der Landwirthschaftskammer wenigstens den Umfang einer selbstständigen Ackernehmung hat, oder, für den Fall rein forstwirthschaftlicher Benutzung, zu einem jährlichen Grundsteuerreinertrage von mindestens 150 M. veranlagt ist, sowie deren gesetzliche Vertreter und Bevollmächtigte;
2. im Bezirk der Landwirthschaftskammer wohnende Personen, welche
 - a) nach Nr. 1 als Eigenthümer, Nutznießer oder Pächter wählbar gewesen sind oder
 - b) mindestens zehn Jahre als Vorstandsmitglieder oder Beamte von landwirthschaftlichen und zweckverwandten Vereinen, landwirthschaftlichen Genossenschaften und Creditinstituten thätig sind, oder welchen
 - c) wegen ihrer Verdienste um die Landwirthschaft von der Landwirthschaftskammer die Wählbarkeit beigelegt ist.

§. 7.

Wahlbezirke sind in der Regel die Landkreise; durch die Satzungen können mehrere Kreise zu einem Wahlbezirke vereinigt werden. Ebenso können Stadtkreise behufs der Wahl mit benachbarten Landkreisen zu einem Wahlbezirke vereinigt werden.

In jedem Wahlbezirke sind in der Regel zwei Mitglieder zu wählen.

§. 8.

Die Wahl erfolgt durch Kreistage. Die Kreistagsmitglieder aus dem Wahlverbande der Städte nehmen nur insoweit an der Wahl theil, als sie nach §. 6 wählbar sind; Ausnahmen von dieser Beschränkung können durch die Satzungen bezüglich solcher Städte zugelassen werden, deren Einwohner überwiegend Landwirthschaft treiben.

Falls Stadtkreise mit Landkreisen zu einem Wahlbezirk vereinigt werden, wird die Zahl der den Stadtkreisen zukommenden Wahlmänner nach Verhältniß des Grundsteuerreinertrags der Stadt- und Landkreise des Wahlbezirks durch die Satzungen bestimmt. Die Wahlmänner der Stadtkreise werden von der Gemeindevertretung aus der Zahl der nach §. 6 wählbaren Einwohner der Stadtkreise gewählt.

Die Wahl geschieht unter Leitung des Landraths nach absoluter Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet das durch den Vorsitzenden zu ziehende Loos. Ergiebt ein Wahl-

gang nicht die absolute Mehrheit, so findet eine Stichwahl zwischen denjenigen beiden statt, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Das Nähere bestimmt eine von dem Minister zu erlassende Wahlordnung.

§. 9.

Die Landwirthschaftskammern können eine Aenderung des Wahlverfahrens (§. 8) auf folgender Grundlage beschließen:

1. Das aktive Wahlrecht steht Eigenthümern, Pächtern und Nutznießern eines zum passiven Wahlrecht berechtigenden ländlichen Grundbesitzes unter den Voraussetzungen des §. 5 mit der Maßgabe zu, daß das erforderliche Alter 25 Jahre beträgt.
2. Das Wahlrecht stuft sich nach dem Grundsteuerreinertrag ab.
3. Die Wahl ist indirekt.
4. Das Wahlrecht kann auch an Eigenthümer und Pächter von kleinerem, als dem nach Ziffer 1 angegebenen Grundbesitz verliehen werden.

Die auf Grund dieses Paragraphen beschlossenen Satzungsveränderungen bedürfen der königlichen Genehmigung.

§. 10.

Das Ergebnis der Mitgliederwahl ist von dem Wahlvorstande der Landwirthschaftskammer unter Beifügung des Wahlprotokolls mitzutheilen. Einsprüche gegen die Wahl werden von der Landwirthschaftskammer endgültig entschieden.

§. 11.

Die Mitglieder der Landwirthschaftskammern werden auf sechs Jahre gewählt. Alle drei Jahre scheiden die Vertreter der Hälfte der Wahlbezirke nach einer durch die Satzungen festzusetzenden Reihenfolge aus. Ist die Zahl der Wahlbezirke eine ungerade, so scheidet das erstemal die größere Zahl aus. Die ausscheidenden Mitglieder sind wieder wählbar und bleiben so lange in ihrer Stellung, bis eine Neuwahl stattgefunden hat.

Scheidet ein Mitglied durch den Tod oder aus sonstigen Gründen aus, so hat eine Ersatzwahl für den Rest der Wahlperiode stattzufinden, sofern dieser Rest mindestens ein volles Jahr beträgt.

§. 12.

Jeder in der Person eines Mitgliedes eintretende Umstand, welcher dasselbe, wenn er vor der Wahl vorhanden gewesen wäre, von der Wählbarkeit ausgeschlossen haben würde, hat das Erlöschen der Mitgliedschaft zur Folge.

Die Landwirthschaftskammer kann ein Mitglied, gegen welches ein gerichtliches Strafverfahren eröffnet wird, bis nach Abschluß desselben von seiner Stellung vorläufig entheben. Für diesen Beschluß sind wenigstens zwei Drittheile der Stimmen erforderlich.

Gegen die Beschlüsse der Landwirthschaftskammer steht den Betroffenen die Beschwerde an den Provinzialrath zu, dessen Entscheidung endgültig ist. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

§. 13.

Alle drei Jahre wählt die Landwirthschaftskammer einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Diese bilden mit mindestens drei weiteren gewählten Mitgliedern den Vorstand. Für diese weiteren Mitglieder werden für Fälle ihrer dauernden oder vorübergehenden Verhinderung

Stellvertreter gewählt. Ihre Zahl und die Reihenfolge der Einberufung im Vertretungsfalle ist durch die Satzungen festzusetzen.

§. 14.

Die Landwirthschaftskammern sind berechtigt, sich bis zu einem Zehntel ihrer Mitgliederzahl durch Zuwahl von Sachverständigen und um die Landwirthschaft verdienten Personen zu ergänzen. Denselben steht das Recht zu, an den Sitzungen mit beratender Stimme theilzunehmen.

§. 15.

Die Landwirthschaftskammer ist berechtigt, einzelne Ausschüsse aus ihrer Mitte zu bilden und mit besonderen, regelmäßigen oder vorübergehenden Aufgaben zu betrauen. Diese Ausschüsse haben ihrerseits das Recht, sich bis zu einer von der Landwirthschaftskammer festzusetzenden Zahl durch Nichtmitglieder der Kammer zu ergänzen. Sie fassen ihre Beschlüsse selbstständig; dieselben sind aber, soweit die Landwirthschaftskammer den Ausschüssen nicht bestimmte selbstständige Aufgaben zugewiesen hat, der Landwirthschaftskammer oder dem Vorstande zur Bestätigung vorzulegen.

§. 16.

Die Mitglieder versehen ihr Amt unentgeltlich. Doch kann ihnen eine den baaren Auslagen für die Theilnahme an den Sitzungen entsprechende Entschädigung durch Beschluß der Landwirthschaftskammer gewährt werden, auch ist bei Ausführung besonderer Aufträge die Gewährung einer Entschädigung zulässig.

§. 17.

Der Geschäftsgang der Landwirthschaftskammer wird in einer von ihr festzusetzenden und zu veröffentlichenden Geschäftsordnung geregelt.

Die Sitzungen der Landwirthschaftskammer sind öffentlich. Gegenstände, welche sich nach Bestimmung der Landwirthschaftskammer zur öffentlichen Berathung nicht eignen, sowie diejenigen, welche von der Staatsregierung unter Beding der Geheimhaltung mitgetheilt werden, sind in geheimer Sitzung zu behandeln.

Ueber die Verhandlungen werden Protokolle geführt, welche innerhalb vier Wochen dem Minister abschriftlich einzusenden sind.

Die Tage der Sitzungen der Landwirthschaftskammer und des Vorstands sind rechtzeitig dem Minister und dem Ober-Präsidenten mitzutheilen. Die Vertreter der Staatsregierung sind jederzeit zum Wort zu verstellen.

§. 18.

Die der Landwirthschaftskammer für ihren gesammten Geschäftsumgang entstehenden Kosten werden von ihr, soweit sie nicht durch anderweitige Einnahmen, insbesondere durch Staatszuschüsse gedeckt werden, auf diejenigen Besitzungen, welche den im §. 6 Ziffer 1 enthaltenen Bedingungen entsprechen, nach dem Maßstab ihres mit Wegfall der Thalerbruchtheile abzurundenden Grundsteuer-Reinertrags vertheilt, von den Gemeinden und Gutsbezirken auf Anweisung des Regierungs-Präsidenten erhoben und durch Vermittelung der Kreis- (Steuer-) Kassen an die Landwirthschaftskammern abgeführt.

Sofern es sich um die Kosten solcher Einrichtungen oder Maßnahmen handelt, welche in besonders hervorragendem oder in besonders geringem Maße einzelnen Wahlbezirken zu Gute kommen, kann die Landwirthschaftskammer auf Antrag der Mehrheit der Vertreter der betreffenden

Bezirke eine Mehr- oder Minderbelastung dieser Bezirke eintreten lassen. Derartige Beschlüsse bedürfen der Genehmigung des Ministers.

Die Beitragspflicht für die Landwirthschaftskammer ist den gemeinen öffentlichen Lasten gleichzuachten. Rückständige Beiträge werden in derselben Weise wie Gemeindeabgaben eingezogen.

Die Beschwerde gegen die eingeforderten Beiträge ist innerhalb zwei Wochen nach der Zahlungsaufforderung an den Vorstand der Landwirthschaftskammer zu richten, der über dieselbe beschließt. Gegen den Beschluß findet innerhalb zwei Wochen nach der Zustellung die Klage, in dem Bezirk der Landwirthschaftskammer für die Provinz Brandenburg beim Bezirksauschuß zu Potsdam, in den Bezirken der übrigen Landwirthschaftskammern beim Bezirksauschuße desjenigen Bezirks statt, in dem die Landwirthschaftskammer ihren Sitz hat. Gegen das Endurtheil des Bezirksauschusses ist nur das Rechtsmittel der Revision zulässig. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

Wird auf Grund des §. 9 Ziffer 4 das Wahlrecht auch an Eigenthümer und Pächter von kleinerem, als dem nach Ziffer 1 angegebenen Grundbesitz verliehen, so muß dementsprechend gleichzeitig auch die Beitragspflicht auf die betreffenden Besitzungen ausgedehnt werden.

§. 19.

Die Landwirthschaftskammer hat jährlich einen Etat aufzustellen, öffentlich bekannt zu machen und dem Minister vorzulegen.

Die Umlagen dürfen ein halbes Prozent des Grundsteuerreinertrags in der Regel nicht übersteigen. Nur in außerordentlichen Fällen kann mit Genehmigung des Ministers eine Erhöhung vorgenommen werden. Ihr Rassen- und Rechnungswesen ordnen die Landwirthschaftskammern selbstständig.

§. 20.

Die Landwirthschaftskammer hat die rechtliche Stellung einer Korporation. Sie wird nach außen vertreten durch ihren Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter. Alle Urkunden, welche die Landwirthschaftskammer vermögensrechtlich verpflichten sollen, sind unter deren Namen von dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und noch einem Mitgliede des Vorstands zu vollziehen.

Die Landwirthschaftskammer führt als Siegel den preussischen Adler mit der Umschrift:
„Landwirthschaftskammer für“

Das staatliche Aufsichtsrecht über die Landwirthschaftskammern wird durch den Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten ausgeübt.

§. 21.

Alljährlich einmal, und zwar bis zum 1. Mai, haben die Landwirthschaftskammern dem Minister über die Lage der Landwirthschaft ihres Bezirks zu berichten.

Von fünf zu fünf Jahren haben sie einen umfassenden Bericht über die gesammten landwirthschaftlichen Zustände ihres Bezirks an den Minister zu erstatten. Alle Berichte an die Centralbehörden sind durch den Ober-Präsidenten vorzulegen.

§. 22.

Auf den Antrag des Staatsministeriums kann eine Landwirthschaftskammer durch königliche Verordnung aufgelöst werden. Es sind sodann Neuwahlen anzuordnen, welche innerhalb

drei Monaten, vom Tage der Auflösung an, erfolgen müssen. Die neu gewählte Landwirthschaftskammer ist innerhalb sechs Monaten nach erfolgter Auflösung zu berufen.

Ueber die zwischenzeitliche Geschäftsführung und Vermögensverwaltung der Landwirthschaftskammer trifft der Minister die erforderlichen Anordnungen.

§. 23.

Bei der ersten Einrichtung werden bis zur Constituirung die Obliegenheiten der Landwirthschaftskammer durch den Ober-Präsidenten wahrgenommen.

§. 24.

Für die Hohenzollernschen Lande tritt überall, wo in diesem Gesetz von Grundsteuerreinertrag die Rede ist, an dessen Stelle das Grundsteuerkapital nach näherer Bestimmung des Ministers. Desgleichen tritt an Stelle des Ober-Präsidenten der Regierungs-Präsident, des Provinzialraths der Bezirksauschuß, des Kreises der Ober-Amtsbezirk, des Kreistags die Amtsversammlung und an Stelle des Landraths der Ober-Amtmann.

§. 25.

Mit der Ausführung dieses Gesetzes ist der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insigne.

Gegeben an Bord Meiner Yacht „Hohenzollern“, Kiel, den 30. Juni 1894.

(L. S.)

Wilhelm.

Graf zu Eulenburg. von Boetticher. von Schelling. Freiherr von Berlepsch.
Graf von Caprivi. Miquel. von Heyden. Thielen. Boffe.
Bronsart von Schellendorff.

**Beilage zu Anlage 9,
betreffend Landwirtschaftskammer.**

Bemerkungen.

1. Die Reihenfolge der Kreise in der nachfolgenden Tabelle I ist bestimmt durch die Höhe der von der königlichen Staatsregierung mitgetheilten Gesamtschulden der Grundsteuer-Reinerträge innerhalb der einzelnen Kreise.
2. Die Angaben in den Spalten 3 und 4 der Tabelle I sind aus dem von dem Kaiserlichen Geheimen Regierungsrath a. D. Professor Dr. phil. Meitzen 1894 herausgegebenen Werke „Der Boden und die landwirthschaftlichen Verhältnisse des Preussischen Staates“ (Band 5) entnommen.
3. Die Zahlen der Spalten 5 und 7—12 der Tabelle I sowie der Tabelle II sind entnommen aus Band 103 der Preussischen Statistik „Grundeigenthum und Gebäude im Preussischen Staate auf Grund der Materialien der Gebäudesteuerrevision vom Jahre 1878“.
4. Die in Spalte 16 der Tabelle I in Klammern beigefügten Ziffern bezeichnen die Zahl derjenigen Vertreter der Städte im Kreistage, welche nach den Mittheilungen der Kreise gemäß §. 8 Abs. 1 des Gesetzes über die Landwirtschaftskammern an den Wahlen zu letzteren theilnehmen können.
5. Die Angaben der Tabelle III sind der „Landwirthschaftlichen Betriebsstatistik nach der allgemeinen Berufs-zählung vom 5. Juni 1882, herausgegeben vom Kaiserlichen Statistischen Amt“ Berlin 1885 entnommen.

Lau- fende Nr.	Kreis.	Ein- wohner- zahl nach der Zählung vom 1. De- zember 1890	Ge- samt- flächen- inhalt	Land- wirth- schaftlich nutzbare Fläche	Gesamt- summe des Grund- steuer- Reinertrags	Zahl der Besitzungen mit einem Grundsteuer-Reinertrage				Von den in Col. 10 aufgeführten Besitzungen sind	
						unter 30 M.	von 30 bis 90 M.	von 90 M. und mehr	insge- samt	un- selbst- ständig	selbst- ständig
1	Düren	80 194	56 331	28 469,8	1 894 173	2493	1558	2154	6 205	4 765	1440
2	Jülich	41 357	31 842	17 489,7	1 881 024	1554	1063	1930	4 547	3 517	1030
3	Vergheim	42 706	36 347	22 794,8	1 751 181	1563	995	1730	4 288	2 933	1355
4	Rhein Land	66 210	34 205	24 109,8	1 747 380	2640	1339	1665	5 644	4 490	1154
5	Cleve	52 724	50 811	28 554,8	1 705 971	2014	790	1434	4 238	3 105	1133
6	Noers	67 612	56 476	38 781,8	1 670 262	2639	1189	1938	5 766	4 337	1429
7	Grevenbroich	42 623	23 707	13 163,8	1 485 504	1575	739	1317	3 631	2 709	922
8	Rees	65 807	52 382	35 676	1 441 587	1327	882	1237	3 446	2 497	949
9	Euskirchen	42 166	36 653	20 661,8	1 417 794	1857	970	1499	4 326	3 209	1117
10	Trier Land	75 778	101 089	35 624	1 393 776	4815	3265	2072	10 152	7 862	2290
11	Kreuznach	71 916	55 727	20 277	1 321 098	2809	1760	1921	6 490	4 632	1858
12	Kachen Land	122 136	33 893	15 131,8	1 256 943	2185	1294	1418	4 897	3 865	1032
13	Mayen	63 938	57 627	28 087,8	1 206 951	2434	2174	2045	6 653	4 846	1807
14	Düsseldorf Land	65 950	36 209	20 643,8	1 200 951	921	512	899	2 332	1 529	803
15	Erftelng.	36 047	28 896	19 103,1	1 158 552	2287	1138	1710	5 135	3 852	1283
16	Geldern	53 937	54 303	38 440,8	1 149 816	2206	1096	1949	5 251	3 899	1352
17	Neuß	54 588	29 352	14 639	1 128 921	1756	807	987	3 550	2 908	642
18	Sieg	91 850	76 574	49 135,8	1 113 807	6992	3329	2055	12 376	10 325	2051
19	Weglar	51 037	53 071	19 763,1	1 079 193	2115	2022	2065	6 202	4 287	1915
20	Bonn Land	57 808	28 966	16 019,8	1 076 226	2864	1536	1545	5 945	4 928	1017
21	Rheinbach	32 157	39 712	20 346,1	1 019 340	1829	1195	1242	4 266	3 330	936
22	Kempen	91 696	39 570	22 165,8	982 947	2305	844	1334	4 483	3 564	919
23	St. Wendel	47 356	53 725	23 088,8	885 786	2403	1572	1917	5 892	4 045	1847
24	Neuwied	77 350	62 093	26 550	856 830	4631	2706	1256	8 593	7 624	969
25	Saarlouis	75 493	44 375	22 427,8	856 077	3499	2052	1619	7 170	5 601	1569
26	Geilenkirchen	25 471	19 679	10 813,8	795 849	1469	960	1193	3 622	2 966	656
27	Witburg	42 777	78 052	48 219,7	790 008	3306	1397	1611	6 314	4 479	1835
28	Ruhrort	80 145	32 956	—	774 135	—	—	—	—	—	—
29	Saarbrücken	141 716	38 553	11 291,8	758 037	2453	1071	853	4 377	3 555	822
30	Verncastel	43 603	66 767	19 092,8	739 725	3669	2317	1111	7 097	5 512	1585
31	Saarburg	31 278	45 396	18 488,8	722 181	2025	1523	1118	4 666	3 594	1072
32	Coblenz Land	58 011	24 984	10 962,7	713 910	1907	1466	1264	4 637	3 597	1040
33	Wittlich	37 552	64 196	24 871,8	705 036	2738	1943	1167	5 848	4 385	1463

insge- samt	Zahl der Kreistags- Abgeordneten			Zahl der für die Landwirth- schafts- kammer zu wählenden Mitglieder.	Bemerkungen.
	Davon entfallen auf die Vertreter				
	des größeren Grund- besitzes	der Land- bürger- meiste- reien	der Städte		
13	14	15	16	17	18
35	13	13	9 (i)	3	
28	12	12	4 (a)	3	
28	14	14	—	3	
32	12	12	8 (-)	4	In Verbindung mit dem Stadtfreie Köln (Nr. 62) Gesamt-Grundsteuer-Reinertrag 2 295 654 M., mithin entfallen auf diesen Wahlbezirk 4 Mitglieder.
30	11	10	9 (i)	3	
33	13	14	6 (s)	3	
28	13	12	3 (i)	3	
32	8	8	16 (a)	3	
28	10	11	7 (s)	3	
29	10	19	—	3	In Verbindung mit dem Stadtfreie Trier (Nr. 71) Gesamt-Grundsteuer-Reinertrag 1 426 596 M.
28	9	9	10 (s)	3	
42	14	13	15 (s)	3	In Verbindung mit dem Stadtfreie Kachen (Nr. 64) Gesamt-Grundsteuer-Reinertrag 1 388 813 M.
27	11	10	6 (i)	3	
33	10	10	13 (i)	3	In Verbindung mit dem Stadtfreie Düsseldorf (Nr. 63) Gesamt-Grundsteuer-Reinertrag 1 367 205 M.
27	12	12	3 (s)	2	
30	13	14	3 (-)	2	
30	10	10	10 (s)	2	
38	15	16	7 (-)	2	
25	10	10	5 (i)	2	
30	15	15	—	2	In Verbindung mit dem Stadtfreie Bonn (Nr. 66) Gesamt-Grundsteuer-Reinertrag 1 158 876 M.
26	11	11	4 (i)	2	
38	13	14	11 (s)	2	
24	5	15	4 (a)	2	
29	12	12	5 (-)	2	
28	9	17	2 (-)	2	
25	11	10	4 (s)	2	
23	5	16	2 (i)	2	
36	15	15	6 (-)	2	Die Angaben für Col. 5 und 7—12 sind in den entsprechenden Colonnen bei Nr. 53, Kreis Wülheim a. d. Ruhr, mitzuthalten.
37	13	13	11 (i)	2	
23	6	16	1 (i)	2	
21	7	13	1 (i)	2	
25	8	12	5 (-)	2	In Verbindung mit dem Stadtfreie Coblenz (Nr. 69) Gesamt-Grundsteuer-Reinertrag 760 174 M.
22	5	15	2 (s)	2	

Laufende Nr.	Kreis.	Einwohnerzahl nach der Zählung vom 1. Dezember 1890	Gesamtflächeninhalt ha	Landwirtschaftlich nutzbare Fläche ha	Gesamtsumme des Grundsteuer-Reinertrags M.	Zahl der Besitzungen mit einem Grundsteuer-Reinertrage				Von den in Col. 10 aufgeführten Besitzungen sind	
						unter 30 M.	von 30 bis 90 M.	von 90 M. und mehr	insgesamt	unselbstständig	selbstständig
34	Essen Land . . .	163 003	18 959	13 646,7	702 186	2076	587	747	3410	2816	594
35	Solingen . . .	127 715	29 350	9 739,4	687 624	1350	636	499	2485	2238	247
36	Slabbach Land . . .	104 008	22 828	8 206,9	685 917	2035	735	733	3503	2979	524
37	Mülheim a. Rhein . . .	84 297	38 842	24 133,8	685 272	2589	1217	1086	4892	3845	1047
38	Wettmann . . .	75 442	25 248	22 145,9	680 868	886	722	1150	2758	1827	931
39	Ottweiler . . .	78 800	30 659	13 938,9	648 015	2452	1365	1133	4950	3817	1133
40	Heinsberg . . .	34 940	24 349	14 400	611 022	2448	1501	1223	5172	4472	700
41	Crefeld Land . . .	36 428	16 520	13 562,8	604 344	1048	434	762	2244	1690	554
42	Simmern . . .	35 773	57 075	20 793,7	582 639	2466	1870	1256	5592	3933	2259
43	Altenkirchen . . .	61 556	63 752	39 083	575 082	3463	2000	994	6457	5043	1414
44	St. Goar . . .	39 055	46 525	13 581	567 216	2065	1712	889	4666	3788	878
45	Cochem . . .	37 981	50 211	17 103,4	555 567	2648	1840	866	5354	4362	992
46	Ahrweiler . . .	38 215	37 117	17 312	551 259	2483	1218	814	4515	3799	716
47	Wergig . . .	40 137	41 816	18 347,8	550 152	2630	1310	873	4813	3910	903
48	Schleiden . . .	44 809	82 383	38 405,8	541 965	3718	1937	813	6468	5690	778
49	Eupen . . .	27 132	17 588	6 714,9	428 958	365	256	621	1154	754	400
50	Prüm . . .	33 860	91 885	53 556,8	421 389	3142	1309	890	5341	4368	973
51	Dahn . . .	27 482	61 005	25 135,8	404 316	2404	1639	709	4752	3912	840
52	Zell . . .	30 795	37 186	9 251,8	399 090	2435	1493	484	4412	3765	647
53	Mülheim a. d. Ruhr . . .	98 342	10 185	26 929	345 954	3003	1089	1290	5382	4333	1049
54	Walmbedy . . .	30 527	81 302	35 157,8	330 441	2259	1532	562	4353	3688	665
55	Wipperfürth . . .	27 971	31 157	26 942,8	329 850	851	1080	1149	3080	1931	1149
56	Lennepe . . .	73 044	27 549	15 246,8	311 037	630	678	720	2028	1650	378
57	Summersbach . . .	36 377	32 541	25 026,8	295 473	2138	2019	695	4852	4072	780
58	Reifenheim . . .	13 419	17 639	8 987,1	257 514	943	732	529	2204	1627	577
59	Adenau . . .	21 928	54 957	20 382,8	248 397	2631	1242	193	4066	3847	219
60	Waldbroel . . .	24 046	30 008	22 880,8	190 614	2525	1245	365	4135	3645	490
61	Montjoie . . .	18 483	36 153	9 366	185 805	1604	826	183	2613	2475	138

insgesamt	Zahl der Kreistags- Abgeordneten			Zahl der für die Landwirtschaftskammer zu wählenden Mitglieder.	Bemerkungen.
	Davon entfallen auf die Vertreter				
	des größeren Grundbesitzes	der Landbürgermeistereien	der Städte		
13	14	15	16	17	18
43	18	19	6 (1)	2	In Verbindung mit dem Stadtkreise Essen (Nr. 72) Gesamt-Grundsteuer-Reinertrag 733 986 M.
40	9	11	20 (8)	2	
38	9	10	19 (4)	2	In Verbindung mit dem Stadtkreise R. Slabbach (Nr. 74) Gesamt-Grundsteuer-Reinertrag 714 711 M.
35	9	10	16 (4)	2	
35	9	8	16 (10)	2	In Verbindung mit den Stadtkreisen Eibfeld und Barmen (Nr. 67 und 68) Gesamt-Grundsteuer-Reinertrag 820 269 M.
29	7	20	2 (1)	2	
27	8	17	2*)	2	
27	12	12	3 (2)	2	In Verbindung mit dem Stadtkreise Crefeld (Nr. 70) Gesamt-Grundsteuer-Reinertrag 661 122 M.
22	2	18	2 (2)	1	
27	11	16	—	1	
22	4	12	6 (1)	1	
22	5	15	2 (1)	1	
22	7	9	6 (2)	1	
23	6	14	3 (-)	1	
28	7	20	1 (1)	1	
25	8	9	8 (1)	1	
21	3	16	2 (1)	1	
20	3	17	—	1	
21	7	11	3 (1)	1	In den Col. 5 und 7—12 sind die Angaben für den Kreis Ruhrort (Nr. 28) mitenthaltend.
36	9	9	18	1	
26	3	18	5 (1)	1	In Verbindung mit dem Stadtkreise Duisburg (Nr. 65) Gesamt-Grundsteuer-Reinertrag 470 037 M.
25	7	13	5 (4)	1	
34	7	11	16 (2)	1	In Verbindung mit dem Stadtkreise Remscheid (Nr. 73) Gesamt-Grundsteuer-Reinertrag 340 059 M.
28	6	12	9 (1)	1	
20	1	19	—	1	
20	2	18	—	1	
25	1	24	—	1	
25	3	19	3 (1)**)	1	

*) Nach der Zählung vom 1. Dezember 1885.

***) Hiernach sind von 365 Vertretern der Städte 98 berechtigt, an den Wahlen für die Landwirtschaftskammer Theil zu nehmen.



Lau- fende Nr.	Kreis.	Ein- wohner- zahl nach der Zählung vom 1. De- zember 1890	Ge- sammt- flächen- inhalt ha	Land- wirth- schaftlich nutzbare Fläche ha	Gesamt- summe des Grund- steuer- Rein- ertrags M	Zahl der Besitzungen mit einem Grundsteuer-Reinertrage				Von den in Col. 10 aufgeführten Besitzungen sind	
						unter 30 M.	von 30 bis 90 M.	von 90 M. und mehr	insge- sammt	un- selbst- ständig	selbst- ständig
62	Stadtkreis Köln . .	281 681	11 106	—	548 274	—	—	—	—	—	—
63	" Düsseldorf	144 642	4 864	—	166 254	—	—	—	—	—	—
64	" Aachen	103 470	3 056	—	131 370	—	—	—	—	—	—
65	" Duisburg	59 285	3 753	—	124 083	—	—	—	—	—	—
66	" Bonn	39 805	1 594	—	82 650	—	—	—	—	—	—
67	" Elberfeld	125 899	3 132	—	69 852	—	—	—	—	—	—
68	" Barmen	116 144	2 172	—	69 549	—	—	—	—	—	—
69	" Coblenz	32 664	2 512	—	66 264	—	—	—	—	—	—
70	" Greifeld	105 376	2 074	—	56 778	—	—	—	—	—	—
71	" Trier	36 166	785	—	32 820	—	—	—	—	—	—
72	" Essen	78 706	882	—	31 800	—	—	—	—	—	—
73	" Remscheid	40 371	2 775	—	29 022	—	—	—	—	—	—
74	" M. Gladbach	49 628	1 196	—	28 794	—	—	—	—	—	—

Lau- fende Nr.	Regierungs- bezirk	Ein- wohner- zahl nach der Zählung vom 1. De- zember 1890	Ge- sammt- flächen- inhalt ha	Land- wirthschaft- lich nutzbare Fläche ha	Gesamt- summe des Grund- steuer- Reinertrags M	Zahl der Besitzungen mit einem Grundsteuer-Reinertrage				Von den in Colonne 10 auf- geführten Be- sitzungen sind	
						unter 30 Mark	von 30 bis 90 Mark	von 90 Mark und mehr	ins- gesamt	unselbst- ständig	selbst- ständig
1	Aachen . . .	564 566	415 472	195 050,4	9 216 102	20 382	12 065	11 719	44 166	36 044	8 120
2	Coblenz . . .	633 638	620 470	252 134,9	8 981 010	33 030	22 235	14 576	69 841	54 550	15 291
3	Köln . . .	827 074	397 705	252 049,6	10 257 861	25 848	14 925	13 031	53 804	42 708	11 096
4	Düsseldorf . .	1 973 115	547 253	321 541,7	16 134 156	25 741	11 740	17 026	54 507	42 081	12 426
5	Trier . . .	711 998	718 303	316 375,4	8 907 318	35 965	21 011	15 283	72 259	55 737	16 522
	Summe	4 710 391	2 699 203	1 337 152,2	53 496 447	140 966	81 976	71 635	294 577	231 120	63 451

in- ge- sammt	Zahl der Kreistags- Abgeordneten Davon entfallen auf die Vertreter			Zahl der für die Landwirth- schafts- kammer zu wählenden Mitglieder.	Bemerkungen.
	des größeren Grund- besitzes	der Land- bürger- meistereien	der Städte		
—	—	—	—	—	Mit dem Landkreise Köln zu einem Wahlbezirk verbunden vfr. Nr. 4.
—	—	—	—	—	Deögl. Landkreis Düsseldorf . . . vfr. Nr. 14.
—	—	—	—	—	" " Aachen . . . " " 12.
—	—	—	—	—	" Kreis Rülheim a. d. Ruhr . . . " " 53.
—	—	—	—	—	" Landkreis Bonn . . . " " 20.
—	—	—	—	—	" Kreis Wittmann . . . " " 38.
—	—	—	—	—	" " " " " " 38.
—	—	—	—	—	" Landkreis Coblenz . . . " " 32.
—	—	—	—	—	" " Greifeld . . . " " 41.
—	—	—	—	—	" " Trier . . . " " 10.
—	—	—	—	—	" " Offen . . . " " 34.
—	—	—	—	—	" Kreis Sennep . . . " " 56.
—	—	—	—	—	" Landkreis Gladbach . . . " " 36.

Nachweisung

der

durchschnittlichen Grundsteuer-Reinerträge, welche bei der Revision der Gebäudesteuer-
veranlagung im Jahre 1878 in den einzelnen Kreisen (Klassifikationsdistrikten und dergl.)
als Merkmal für die untere Grenze der Selbstständigkeit ländlicher Besitzungen angenommen
worden sind.

Aufgestellt im Kgl. Preussischen Finanzministerium.

Regierungsbezirke Kreis bzw. Kreistheile	Grund- steuer- reinertrag Thlr.
1. Regierungsbezirk Aachen.	
1. Erkelenz	61
a. Distrikt Erkelenz	37
b. " Elmpt	51
2. Heinsberg	
3. Geilenkirchen	54
a. Distrikt Geilenkirchen	68
b. Zimmendorf	78
4. Jülich	
5. Düren	33
a. Distrikt Nideggen	66
b. " Düren	
6. Aachen (Land)	38
a. Distrikt Burtscheid	50
b. " Eschweiler	54
7. Eupen	34
8. Montjoie	31
9. Schleiden	27
10. Malmedy	
2. Regierungsbezirk Coblenz.	
1. Coblenz	38
a. Rheinebene	33
b. Höhenlage	

Regierungsbezirke Kreise bezw. Kreistheile	Grund- steuer- reinertrag T/yr.
2. St. Goar	
a. Rheinthal	24
b. Moselthal	31
c. Hunsrück	32
3. Kreuznach	31
4. Simmern	17
5. Zell	
a. Moseldistrikt	28
b. Höhendistrikt	24
6. Rochem	
a. Moselthal	25
b. Bachthäler	27
c. Eifelhöhen	30
7. Mayen	
a. Weinbaugesend	29
b. Rheinthal	47
c. Maifeld	33
d. Eifelgegend	28
8. Aidenau	
a. Niederung	30
b. Höhenlage	28
9. Ahrweiler	
a. Ahr- und Rheinthal	45
b. Eifelhöhen	25
10. Neuwied	
a. Höhe	34
b. Niederung	37
11. Altenkirchen	24
12. Weylar	32
13. Meisenheim	28
3. Regierungsbezirk Köln.	
1. Wipperfürth	30
2. Waldbröl	26
3. Gummersbad	28
4. Siegfried	
a. Höhe	26
b. Niederung	40

Regierungsbezirke Kreis bzw. Kreistheile		Grund- steuer- reinertrag Thr.
5. Mülheim am Rhein		40
a. Niederung		26
b. Höhe		
6. Köln (Land)		50
a. Distrikt Worringen		40
b. " Poll und Vingst		
7. Bergheim		40
a. Distrikt Kirchherten		50
b. " Sindorf		
8. Euskirchen		50
a. Distrikt Weilerswift		26
b. " Wachenorf		
9. Rheinbach		60
a. Distrikt Neckenheim, Niederung		51
b. " Kuchenheim, do.		26
c. " Münstereifel, Höhe		
10. Bonn		50
a. Distrikt Mehlem		40
b. " Bilich		
4. Regierungsbezirk Düsseldorf.		
1. Cleve		58
2. Nees		46
3. Crefeld (Land)		62
4. Mülheim a. d. Ruhr		45
5. Essen (Land)		50
6. Mors		57
7. Geldern		60
8. Kempen im Rheinland		71
a. Distrikt I		48
b. " II		
9. Düsseldorf (Land)		38
a. Distrikt I		44
b. " II		46
10. Mettmann		50
11. Lennep		54
12. Solingen		54
13. Neuß		58
14. Grevenbroich		44
15. Gladbach		

Regierungsbezirke Kreis bezw. Kreishefte	Grund- steuer- reinertrag Thlr.
5. Regierungsbezirk Trier.	
1. Daun	27
2. Prüm	28
3. Wittlich	25
4. Wittlich	
a. Distrikt Wittlich	27
b. " Manderscheid	24
5. Berncastel	
a. Distrikt Berncastel	27
b. " Morbach	21
6. Trier (Stadt)	32
7. Trier (Land)	
a. Distrikt Konz	30
b. " Hermeskeil	26
c. " Welschbillig	24
8. Saarburg	31
9. Merzig	29
10. Saarlouis	31
11. Saarbrücken	31
12. Ottweiler	30
13. St. Wendel	31
1. Durchschnittsatz für den Regierungsbezirk Aachen	43
2. " " " " Coblenz	30
3. " " " " Köln	39
4. " " " " Düsseldorf	52
5. " " " " Trier	28
Durchschnittsatz für die Rheinprovinz	38

Ftbl. Nr.	Regierungsbezirk.	Die landwirtschaftlich benutzten Flächen der einzelnen Betriebe betragen	Anzahl der landwirtschaftlichen Betriebe nach den in Spalte 3 angegebenen Größenklassen	Von den Haushaltungen mit landwirtschaftlichem Betrieb halten Vieh zur Ackerarbeit	
				Anzahl solcher Betriebe überhaupt	Anzahl derjenigen Betriebe aus Spalte 3, in welchen nur Pferde oder Ochsen, aber keine Kühe zur Ackerarbeit gehalten werden
1	2	3	4	5	6
1	Aachen	unter 1 ha .	29 336	770	174
		1 bis 10 ha .	28 560	18 188	11 491
		10 „ 100 ha .	3 966	3 887	3 772
		100 ha und darüber	41	41	41
			61 903	22 886	15 478
2	Coblenz	unter 1 ha .	41 077	3 266	540
		1 bis 10 ha .	50 751	39 411	22 155
		10 „ 100 ha .	3 309	3 249	3 141
		100 ha und darüber	12	10	10
			95 149	45 936	25 846
3	Köln	unter 1 ha .	41 181	1 026	268
		1 bis 10 ha .	32 321	20 454	14 569
		10 „ 100 ha .	3 666	3 635	3 458
		100 ha und darüber	91	91	91
			77 259	25 206	18 386
4	Düsseldorf	unter 1 ha .	113 301	612	323
		1 bis 10 ha .	34 176	17 576	13 126
		10 „ 100 ha .	9 030	8 977	8 938
		100 ha und darüber	68	65	65
			156 575	27 230	22 452
5	Trier	unter 1 ha .	36 668	3 548	228
		1 bis 10 ha .	51 590	38 723	10 909
		10 „ 100 ha .	6 154	6 096	5 235
		100 ha und darüber	34	33	33
			94 446	48 400	16 405
	Rheinprovinz	unter 1 ha .	261 563	9 222	1 533
		1 bis 10 ha .	197 398	134 352	72 250
		10 „ 100 ha .	26 125	25 844	24 544
		100 ha und darüber	246	240	240
			485 332	169 658	98 567

Von den selbstständig Landwirtschaft treibenden Personen üben außer der Landwirtschaft noch eine oder mehrere Erwerbsthätigkeiten als Haupt- oder Nebenberuf aus

Anzahl solcher Personen überhaupt	Unter den Personen in Spalte 7 sind solche, welche selbstständig treiben		
	Zuweisung einschl. Posthalterei	Tagelöhner	
		landwirtschaftliche	sonstige, sofern nicht in der Industrie beschäftigt
7	8	9	10
23 453	118	4 916	550
11 702	400	1 749	166
771	28	—	—
5	—	—	—
35 931	546	6 665	716
31 068	234	8 028	708
18 728	636	2 248	184
682	31	3	2
4	—	—	—
50 482	901	10 279	894
32 535	182	9 307	714
12 395	482	1 714	90
831	38	—	—
17	—	—	—
45 778	702	11 021	804
97 085	467	12 893	2 611
17 049	549	3 171	224
1 548	53	2	—
20	—	—	—
115 702	1 069	16 066	2 835
28 154	167	6 134	526
21 937	504	3 235	263
1 152	63	5	—
14	—	—	—
51 257	734	9 374	789
212 295	1 168	41 278	5 109
81 811	2 571	12 117	927
4 984	213	10	2
60	—	—	—
299 150	3 952	53 405	6 038

Anlage 10.

Bericht und Antrag

des Provinzialauschusses,

betreffend

die Ausgabe weiterer 20 Millionen Mark Rheinprovinz-Anleiheſcheine.

In Gemäßheit Beſchlusses des 37. Provinziallandtags vom 15. Dezember 1892 beantragte der Provinzialauschuß bei der königlichen Staatsregierung, es möge der Landesbank das Recht verliehen werden, nach Maßgabe des von der Landesbank zu befriedigenden Bedürfnisses des Immobilien- und Communalcredits in der Rheinprovinz und ohne vorherige staatliche Genehmigung Anleiheſcheine unter den vom Provinziallandtage feztufehenden Modalitäten auszugeben.

Diesem Antrage wurde Seitens der königlichen Staatsregierung, da Bedenken prinzipieller Art entgegenständen, nicht entſprochen. Dem in demſelben Beſchlusse des Provinziallandtags enthaltenen Antrag auf Verleihung des Privilegiums zur Ausgabe von 50 000 000 M. Rheinprovinz-Anleiheſcheinen wurde dagegen ſtatgegeben. Seit dieſem Beſchlusse hat das Darlehnsgeſchäft der Landesbank einen ganz bedeutenden Aufſchwung genommen.

Während, wie in dem Berichte des Provinzialauschusses vom 3. Dezember 1892 ausgeführt iſt, die Summe der von der Landesbank ausgegebenen Darlehen Mitte Oktober 1890 48 684 007 M. 17 Pf., Ende November 1892 68 185 573 M. 45 Pf. betrug, beträgt dieſelbe am 31. März 1895 108 133 174 M. 13 Pf.

Es hat ſomit ſeit Anfang Dezember 1892 eine Vermehrung der von der Landesbank ausgegebenen Darlehen um 39 947 600 M. 68 Pf. oder rund 40 Millionen Mark ſtatgefunden.

Es iſt anzunehmen, daß die jährliche Ausgabe von Darlehen nicht nur ſich in der bisherigen Höhe halten, ſondern ſich in nächſter Zukunft noch ſteigern wird.

Die bereiten Mittel der Landesbank reichen aber zur Befriedigung dieſes Bedürfnisses für die nächſten 2 Jahre nicht aus, da an 3¹/₂ und 3prozentigen Rheinprovinz-Anleiheſcheinen nur noch ein Betrag von 32 278 900 M. vorhanden iſt. Es muß demnach rechtzeitig für Beſchaffung weiterer Deckungsmittel Sorge getragen werden.

Der Provinzialauschuß iſt der Anſicht, daß es ſich empfehle, die zu beſchaffende Summe auf 20 Millionen Mark zu normiren und die näheren Feztfezungen bezüglich des Zinsfußes und der ſonſtigen Modalitäten der Anleihe wie in früheren Fällen ſeinem Ermessen zu überlaſſen.

Daß jezt nicht, wie bei den im vorigen Landtage genehmigten Emiſſionen ein Gesamtbetrag von 50 Millionen, ſondern nur ein ſolcher von 20 Millionen beantragt wird, hat ſeinen Grund in folgendem Umſtande:

Der Provinzialauschuß iſt zu der Ueberzeugung gelangt, daß trotz der bisher ablehnenden Haltung der Staatsregierung gegenüber dem Eingangs dieſes erwähnten Antrage das mit dieſem

Antrage verfolgte Ziel auch fernerhin angestrebt werden müsse, und daß, nachdem speziell in der Rheinprovinz zwei private Pfandbriefinstitute genehmigt worden sind, welchen das Recht der Pfandbriefausgabe ohne jedesmalige Genehmigung der Königlichen Staatsregierung verliehen worden ist, dem Bodencreditinstitute der Provinz ein gleiches Recht jedenfalls dann nicht weiter ver sagt werden könne, wenn dasselbe sich im Wesentlichen den für jene Anstalten festgesetzten Normativbestimmungen unterwerfe.

Der Provinzialauschuß hat demzufolge angeordnet, daß die Frage, inwieweit die Statuten der Landesbank behufs Anpassung an diese Normativbestimmungen einer Abänderung oder Ergänzung bedürfen, einer genauen Prüfung unterzogen werde. Es ist zu erwarten, daß diese Untersuchung und die darauf mit der Staatsregierung zu pflegenden Vorverhandlungen so zeitig zu Ende geführt werden können, daß dem nächsten Provinziallandtage eine jene Statutenänderung betreffende Vorlage unterbreitet werden kann.

Bis dahin reichen die bisher der Landesbank noch zur Verfügung stehenden Betriebsmittel zuzüglich der jetzt beantragten 20 Millionen für das Geschäft der Landesbank jedenfalls aus.

Demnach beantragt der Provinzialauschuß:

„Der Provinziallandtag wolle den Provinzialauschuß ermächtigen, das Privilegium zur Ausgabe von 20 Millionen Mark Rheinprovinz-Anleihe Scheinen zur Verstärkung der Betriebsmittel der Landesbank der Rheinprovinz nachsuchen und die Verzinsung und sonstigen Modalitäten dieser Anleihe festzusetzen.“

Düsseldorf, den 22. April 1895.

Der Provinzialauschuß:

Janßen,
Vorsitzender.

Dr. Klein,
Landesdirektor.

Anlage 11.

Bericht und Antrag

des Provinzialauschusses,
betreffend

den Ausbau und die Uebernahme der 3,4 km langen Gemeindefraße Dinslaken-Bruchhausen in die Verwaltung der Provinz.

Der letzte, etwa 22 km lange Theil der von Dinslaken nach Dorsten führenden Straße ist in den Jahren 1854 und ff. provinzialstraßenmäßig ausgebaut und von der Provinz übernommen worden, während die kurze, nur 3,4 km lange Anfangsstrecke von Dinslaken nach Bruchhausen noch jetzt eine Gemeindefraße ist und von den Gemeinden Dinslaken und Hiesfeld unterhalten wird. Der Ausbau dieser kurzen Strecke ist seiner Zeit aus unbekanntem Gründen,

wahrscheinlicher Weise aber deshalb unterblieben, weil die beiden Gemeinden die Kosten auch nach Abzug der bewilligten Prämie von 3 M. 20 Pf. für das laufende Meter nicht aufbringen zu können glaubten.

Einem im Jahre 1887 Seitens der Gemeinde Dinslaken gestellten Antrage auf Uebernahme der in Rede stehenden 3,4 km langen Anfangsstrecke wurde Seitens des 33. Provinziallandtages, dem Vorschlage des Provinzial-Verwaltungsrathes entsprechend, nicht Folge gegeben. Die Gründe, welche den Provinzial-Verwaltungsrath bzw. den Provinziallandtag zu dieser Stellungnahme veranlaßten, gipfelten insbesondere in der Annahme, daß es nicht empfehlenswerth sei, Gemeinbewege fraglicher Art, auf welche allein damals das in Aussicht stehende Gesetz über die Präcipualbeiträge Anwendung finden sollte, jetzt noch als Provinzialstraßen zu übernehmen und damit die betreffenden Fabriken zc. von den Präcipuallasten zu befreien.

Auf erneute Anregung Seitens der Königlichen Regierung zu Düsseldorf und des Bürgermeistersamts Dinslaken wurde die Angelegenheit in der Sitzung des Provinzialauschusses vom 17./18. Juli 1894 nochmals in Erwägung gezogen. Da das Gesetz über die Präcipualbeiträge mittlerweile erlassen worden war und sich nicht allein auf Gemeinbewege, sondern auch auf die Bezirksstraßen erstreckt, so glaubte der Provinzialauschuß, den bisherigen ablehnenden Standpunkt nicht länger aufrecht erhalten zu sollen, und faßte den Beschluß, zum provinzialstraßenmäßigen Ausbau der Gemeindefraße Dinslaken-Bruchhausen die Gewährung eines Zuschusses von 4 M. für das laufende Meter in Aussicht zu nehmen und die Uebernahme der fraglichen Strecke dem Provinziallandtage unter der Bedingung vorzuschlagen, daß

1. der Grunderwerb Seitens der Gemeinden geregelt wird, und
2. die letzteren sich verpflichten, die über 4 M. hinausgehenden, noch näher zu ermittelnden Kosten zu tragen.

Mit diesen Bedingungen haben sich die beiden Gemeinden durch Beschluß des Stadtrathes von Dinslaken vom 13. August 1894 und des Gemeinderathes von Hiesfeld vom 23. August 1894 unter der Voraussetzung einverstanden erklärt, daß die Berechnung der Baukosten sowohl, als auch der Begebauprämien für die beiden Gemeinden gesondert nach Maßgabe des in den betreffenden Gemeinden belegenen Theiles der Wegestrecke erfolgt.

Hiernach sind die Kostenanschläge für den Ausbau der Straße aufgestellt. Dieselben schließen mit einem Gesamtbetrage von 15 300 M. ab, wovon 6200 M. auf die Gemeinde Dinslaken und 9100 M. auf die Gemeinde Hiesfeld entfallen. Da nun aber bei einem Zuschuß von 4 M. für den laufenden Meter der Gesamtzuschuß der Provinz 13 600 M. beträgt, so wäre Seitens der beiden Gemeinden noch die Summe von 1700 M. zu übernehmen. Zu dem letzteren Betrage würden noch diejenigen Kosten hinzukommen, welche gegebenenfalls für die Anordnung eines beiderseitigen 0,5 m breiten Schutzstreifens außerhalb der Ortschaften Seitens der Gemeinden aufgewendet werden müssen und welche erst dann festgestellt werden können, wenn die zur Zeit nicht sichtbaren Grenzen des Gemeinweges ermittelt worden sind.

Mit Rücksicht auf die unliebsame Unterbrechung des Provinzialstraßennetzes durch den fraglichen Gemeinbeweg, sowie mit Rücksicht darauf, daß eine ordnungsgemäße Instandsetzung und Instandhaltung des letzteren, der einzigen Verbindung der Provinzialstraßen Dinslaken-Dorsten und Düsseldorf-Emmerich, als dringendes Bedürfniß bezeichnet werden muß, beehrt sich der Provinzialauschuß, dem hohen Landtage folgenden Antrag zu unterbreiten:

„Provinziallandtag wolle sich mit der Bewilligung eines Zuschusses von 4 M. für das laufende Meter zum provinzialstraßenmäßigen Ausbau der Straße Dinslaken-

Bruchhausen einverstanden erklären und den Provinzialauschuß ermächtigen, die Strecke nach erfolgtem Ausbau auf Provinzialfonds zu übernehmen, wenn die Instandsetzung nach dem Seitens des Provinzialauschusses endgültig festzusetzenden Entwürfe zur Ausführung gelangt und die Straße demnächst frei von allen Lasten dem Provinzialverbande unentgeltlich als Eigenthum übertragen wird."

Düsseldorf, den 22. Januar 1895.

Der Provinzialauschuß:

Janßen,
Vorsitzender.

Dr. Klein,
Landesdirektor.

Anlage 12.

Bericht und Antrag

des Provinzialauschusses,

betreffend

die Uebernahme einer bei Blombacherbach über die Wupper zu erbauenden Brücke in die Unterhaltung und Verwaltung der Provinz.

Zwischen Beyenburg und Mittershausen, in einer der gewerbreichsten Gegenden des bergischen Landes, ist der daselbst die Grenze zwischen der Rheinprovinz und der Provinz Westfalen bildende Wupperfluß auf einer längeren Strecke nicht überbrückt, sodaß der gesammte, sehr erhebliche Verkehr zwischen den beiden Ufern auf weitem Umwege erfolgen muß.

Die Bemühungen der Interessenten, einem solchen Mangel abzuhelpfen, rühren nicht erst aus der letzten Zeit her, haben aber eine bestimmte Gestalt erst angenommen, als im Jahre 1894 die frühere sogenannte Beckmann'sche Aktienstraße gegen eine von der Königlichen Staatsverwaltung gezahlte Summe von 14 409 M. für die erstmalige Instandsetzung und eine jährliche Rente von 8100 M. als Provinzialstraße in die Verwaltung und Unterhaltung der Rheinprovinz übernommen wurde.

Die beste, hierbei in Vorschlag gebrachte Lösung war die, bei Blombacherbach, wo die Beckmannstraße hart am Ufer der Wupper vorbeistreicht, letztere zu überbrücken und auf diese Weise eine Verbindung genannter Straße mit einer auf dem anderen (rechten) Ufer der Wupper liegenden Gemeindechauffee herzustellen.

Durch eine solche Wegeanlage würden nicht allein die auf dem linken (rheinischen) Wupperufer liegenden zahlreichen industriellen Werke eine leichtere bezw. kürzere Verbindung mit dem nächsten, auf der westfälischen Seite liegenden Güterbahnhofe Langerfeld, sowie der Haltestelle Dede erhalten, sondern es würde auch umgekehrt für den Verkehr der westfälischen Grenzgemeinden mit den Rheinischen Städten Ronsdorf, Lüttringhausen zc. eine wünschenswerthe Erleichterung geschaffen werden.

Nachdem der Provinzialverband von Westfalen sich bereit erklärt hatte, einen Zuschuß von einem Drittel der bei einer Breite der Brücke nebst Rampen von 6 Meter, auf 41 000 M. veranschlagten Baukosten für eine solche Verbindung zu übernehmen, stellte der Königliche Landrath des Kreises Lennep bei der diesseitigen Verwaltung den Antrag, ebenfalls ein Drittel der Kosten zu bewilligen, in welchem Falle für das noch fehlende Drittel die Stadtgemeinde Ronsdorf in Verbindung mit der westfälischen Gemeinde Langerfeld aufkommen werde. Diesem Antrage wurde Seitens des Provinzialausschusses durch Beschluß vom 25./26. Mai 1894 entsprochen, indem derselbe die erforderlichen Mittel aus dem Fonds zur Unterstützung des Gemeinde- und Kreiswegebaues zur Verfügung stellte. Daraufhin hat sich auch die Stadtgemeinde Ronsdorf in bindender Weise zur Uebernahme des letzten Drittels der Baukosten bereit erklärt.

Als nunmehr in dieser Weise die Baukosten gesichert waren, handelte es sich weiter darum, wer die Bauausführung übernehmen sollte, und wie die künftige Unterhaltung der Anlage zu regeln sei.

Bezüglich des ersteren Punktes erklärte sich der Provinzialausschuß mit Rücksicht auf das diesseitige Interesse an dem Zustandekommen der Brücke bereit, den Bau sowohl der eigentlichen Brücke, als auch der beiderseitigen Rampen durch die diesseitigen Organe ausführen zu lassen. — Was sodann die Unterhaltung der zu schaffenden Anlagen betrifft, so haben die Verhandlungen ergeben, daß weder die Provinz Westfalen, noch der Kreis Lennep, noch auch eine der beteiligten Gemeinden Ronsdorf oder Langerfeld mit der Unterhaltung belastet werden kann. Die Provinz Westfalen hat insofern an dem Brückenbau ein geringeres Interesse, als die Wupper und somit auch die Brücke, mit alleinigem Ausschluß der rechtsseitigen Rampe, ganz auf dem Gebiete der Rheinprovinz liegt, dazu steht auch die neue Wegeverbindung mit keiner der von der Provinz Westfalen zu unterhaltenden Straßen in Verbindung.

Der Kreis Lennep kann nicht in Frage kommen, weil derselbe überhaupt als Kreis keine wegebaupflichtige Behörde ist, und ihm die zur Unterhaltung von Straßen und Brücken erforderlichen Organe fehlen. Ebenso wenig kann der Stadtgemeinde Ronsdorf die Unterhaltung der Wegeanlage angefallen werden, weil dieselbe am äußersten Ende des Gemeindebezirks und nur zum kleineren Theile auf ihrem Gebiete liegt. Die ganze Anlage dient auch weniger dem Interesse der Stadtgemeinde, als vielmehr dem Interesse der Gesamtheit und steht mit dem Wohnecke der Gemeinde in keiner Verbindung.

Endlich hat auch die auf westfälischem Gebiete liegende Gemeinde Langerfeld keinen überwiegenden Vortheil durch den Bau der Wegeverbindung und hat die Unterhaltung derselben mit dem Hinweis darauf abgelehnt, daß sie glaube, mit einem Beitrage von 1500 M. zu den von der Stadtgemeinde Ronsdorf aufgebrachten Kosten ihr Interesse genügend bethätigt zu haben.

Dagegen liegen die Verhältnisse für die Rheinprovinz wesentlich anders. Nach Ausführung des in Rede stehenden Verbindungsweges, welcher als eine Abzweigung der Beckmann'schen Provinzialstraße anzusehen ist, wird die Beckmannstraße auf ihrem frequentesten und am schwierigsten zu unterhaltenden Theile von Blombacherbach bis Rittershausen durch den demnächst direkt nach dem Bahnhof Langerfeld abzweigenden Verkehr mehr als zur Hälfte entlastet und können deshalb die Kosten der Unterhaltung der Brückenverbindung aus den Ersparnissen an Unterhaltungskosten der Beckmannstraße voraussichtlich gedeckt werden.

Vor Allem aber darf nicht übersehen werden, daß es sich hauptsächlich nur um den Verkehr der Rheinischen Industriestädte nach und von dem Bahnhofe Langerfeld handelt, während der Verkehr von der westfälischen Seite nach dem linken (rheinischen) Wupperufer der bei Weitem geringere ist.

Aus diesen Gründen beehrt sich der Provinzialauschuß den Antrag zu stellen:

„Der Provinziallandtag wolle beschließen, daß die Unterhaltung der Brücke über die Wupper bei Blombacherbach und deren Verbindung, einerseits mit der Beckmannstraße, andererseits mit dem auf dem rechten Ufer der Wupper liegenden Gemeindewege, nach provinzialstraßenmäßigem Ausbau derselben in einer Breite von 6 Meter auf Provinzialstraßenfonds übernommen werde.“

Düsseldorf, den 6. März 1895.

Der Provinzialauschuß:

Janßen,
Vorsitzender.

Dr. Klein,
Landesdirektor.

Anlage 13.

Bericht und Anträge

des Provinzialauschusses,

betreffend

die zur Förderung von Bahnunternehmungen getroffenen und weiter zu treffenden Maßnahmen.

I.

Die von dem 38. Provinziallandtage festgesetzten allgemeinen Bedingungen für die Benutzung von Provinzialstraßen zu Bahnzwecken haben sich nach den bisherigen Erfahrungen im Ganzen bewährt, indem einerseits dieselben sich, abgesehen von einem einzigen später zu erörternden Punkte, für ausreichend zur Wahrung der Straßeninteressen erwiesen haben und andererseits noch in keinem Falle Schwierigkeiten in Betreff der Anerkennung derselben durch die Unternehmer entstanden sind.

An Anträgen auf Hergabe von Provinzialstraßen für Bahnzwecke sind seit dem letzten Berichte eingegangen:

1. Antrag der Gesellschaft für Straßenbahnen im Saarthal zu St. Johann wegen Verlängerung der dortigen Dampfstraßenbahn von Halberg nach Briebach.
2. Anträge der Nachener Kleinbahn-Gesellschaft auf Umwandlung bezw. Erweiterung der bestehenden Geleisanlagen und Einführung von elektrischem Betrieb.
3. Antrag der Stadt Saarlouis für eine Kleinbahn Wallerfangen-Saarlouis-Ensdorf.
4. Desgl. der Gemeinde Schlebusch für eine Kleinbahn vom Orte nach dem Bahnhofe Schlebusch.
5. Desgl. der Petersberger Zahnradbahn-Gesellschaft für eine Pferdebahn von der Landungsbrücke der Dampfschiffe zu Königswinter bis zur Einsteigehalle der Petersberg-Bahn.

6. Desgl. des Landkreises Essen für die Verlängerung der Essener Straßenbahn von Mütterscheid bis Bredeney.

7. Desgl. des Landkreises Aachen für den Bau mehrerer Kleinbahnen.

8. Desgl. des Kreises Heinsberg für eine Kleinbahn von Heinsberg über Waldfeucht nach Süsterseel und Wehr.

9. Desgl. des Kreises Bergheim für eine Kleinbahn Grefrath-Kerpen.

10. Desgl. der Firma Havestadt & Contag zu Berlin für eine Kleinbahn Horchheim-Ehrenbreitstein-Ballendar.

11. Desgl. der Stadt Oberhausen für eine Kleinbahn von Oberhausen nach Mülheim a. d. Ruhr.

12. Antrag der Dürener Dampf-Straßenbahn für den Weiterbau der Bahn nach Hoven und Merken.

13. Antrag der Brüggener Aktiengesellschaft für Thonwaarenindustrie wegen Herstellung einer Schleppbahn.

14. Desgl. wie vor der Zeche Joseph im Hesperthal.

Von den bereits bestehenden, dem öffentlichen Verkehr dienenden Bahnen haben sich den neuen Bedingungen unterworfen, um dadurch die ebenfalls von dem letzten Provinziallandtage für solche Fälle zugestandene Vergünstigung der unentgeltlichen Benutzung der Provinzialstraßen zu erlangen:

1. Die Gesellschaft für Straßenbahnen im Saarthale zu St. Johann.

2. Die Aachener Kleinbahn-Gesellschaft.

3. Die Kreis Ruhrorter Straßenbahn.

4. Die Dürener Dampf-Straßenbahn.

5. Die Allgemeine Lokal- und Straßenbahn-Gesellschaft zu Berlin bezüglich der Straßenbahnen Gladbach-Rheydt und Duisburg-Ruhrort.

6. Die Crefeld-Uerdinger Lokalbahn.

Die Bedingungen bedürfen nur bezüglich der Herstellung von Anschlüssen der Ergänzung. Die Anträge auf Bewilligung von Privatanschlußgleisen wurden bisher meistens in der Weise behandelt, daß mit den antragstellenden Privaten selbst ein bezüglicher Vertrag über die für die Benutzung der Provinzialstraße zu der Abzweigung zu stellenden Bedingungen abgeschlossen wurde. Dieses Verfahren, durch welches unter Umständen eine ganze Reihe von Verträgen mit einzelnen Beteiligten geschaffen wird, möchte fallen zu lassen und von dem Gesichtspunkte aus, daß die Anschlüsse nichts anderes als Zubehörungen der Bahnanlage selbst sind, dahin abzuändern sein, daß die Anschlüsse in der Regel nur mehr dem Bahnunternehmer selbst durch Nachtragsverträge zu dem Hauptvertrage bewilligt werden.

Da es ferner vorkommen kann, daß je nach der örtlichen Lage der den Anschluß nachsuchenden Fabriken u. s. w. zwei oder mehr Anschlüsse in nur geringen Abständen von einander begehrt werden, was mit der Sicherheit des Verkehrs auf der Straße oft nicht vereinbar ist, der eine Antragsteller schließlich aber doch die gleiche Berücksichtigung seiner Interessen wie der andere beanspruchen kann, so erscheint es angezeigt, dem Bahnunternehmer als weitere Bedingung für die Bewilligung von Anschlüssen vorzuschreiben, daß der Anschlußinhaber gehalten sein soll, die Mitbenutzung seines Anschlußgleises auf Erfordern der Bahnverwaltung und unter den von dieser festzusetzenden Bedingungen auch anderen Interessenten zu gestatten, eine Bedingung, welche bei der Staatseisenbahnverwaltung ebenfalls üblich und geeignet ist, die Zahl der Anschlüsse auf das geringste erforderliche Maß zu beschränken.

II.

Anlangend die von dem 38. Provinziallandtage bezüglich der finanziellen Förderung von Bahnunternehmungen beschlossenen Maßnahmen hat der Provinzialauschuß auf Grund der ihm erteilten Ermächtigung folgende Darlehensbewilligungen ausgesprochen:

1. Der Stadt Saarlouis für die Kleinbahn Saarlouis-Wallerfangen bzw. Ensdorf	600 000 M.
2. Der Aktiengesellschaft der Vorgebirgsbahn Köln-Bonn	900 000 „
3. Dem Kreise Gummersbach für eine Kleinbahn von Engelskirchen nach Marienheide	700 000 „
4. Dem Landkreise Aachen zum Zwecke des Baues von Kleinbahnen	300 000 „
	zusammen 2 500 000 M.

Zum förmlichen Abschluß eines Darlehensvertrages ist es aber noch nicht gekommen und sind Gelder in Folge dessen noch nicht zur Verausgabung gelangt.

Der Eisenbahnfonds hat folgenden Bestand:

Einnahme.

1. Der etatsmäßige Zuschuß von 60 000 M. für die beiden Stats- jahre 1894/95 und 1895/96	120 000,— M.
2. Abgaben von Bahnen für 1894/95	1 579,35 „
	Summe 121 579,35 M.

Ausgabe — — „
mithin Bestand 121 579,35 M.

Zu den Maßnahmen selbst ist Folgendes zu bemerken:

Kleinbahnunternehmungen sind der Regel nach bisher auf folgende Weise zu Stande gekommen. Ein Communalverband, sei es ein Kreis oder eine Gemeinde, schließt mit einer größeren Baufirma einen Vertrag ab, Inhalts dessen sich die Firma verpflichtet, dem Communalverbande eine Bahn nach einem vorher festgestellten Projekte binnen einer bestimmten Frist gegen Zahlung einer alsdann fälligen Summe in betriebsfähigem Zustande zu überliefern, und sodann schließt der Communalverband mit derselben Firma einen sogenannten Betriebsübernahmevertrag ab. Nach diesem Vertrage, in welchem im Uebrigen die Tarife und Fahrpläne festgesetzt sind, die Erhaltung der Bahn in betriebsfähigem Zustande gewährleistet ist u. s. w., fallen die gesammten Betriebsausgaben der Firma zur Last, wogegen ihr aber auch die sämmtlichen Betriebsinnahmen zufließen gegen die alleinige Verpflichtung, dem Communalverbande jährlich als Betriebspacht eine gewisse Summe zu zahlen. In den auf Grund der Landtagsbeschlüsse hier eingereichten Verträgen war die Pachtsumme auf $3\frac{1}{2}\%$ der von dem Communalverbande der Baufirma vertragsmäßig zu zahlenden Bau Summe festgesetzt, während die Dauer des Pachtvertrages eine verschiedene war, sich im geringsten Falle auf 45 Jahre belief. Ausgerüstet mit diesen Bau- und Betriebsverträgen und versehen mit Kostenanschlägen, Projekten u. s. w. trat dann der betreffende Communalverband mit dem Antrage hervor, ihm die Bau Summe den Beschlüssen des Provinziallandtages entsprechend zu 3% Zinsen und $\frac{1}{2}\%$ Amortisation darzuleihen.

Diese Art des Zustandekommens von Bahnunternehmungen dürfte nicht ganz den Voraussetzungen entsprechen, von welchen der Provinziallandtag bei Festsetzung der beregten Bestimmungen geleitet war. Denn es soll nach diesen Bestimmungen in dem Falle, daß und solange das Unternehmen eine höhere Rente abwirft, als zur Zahlung der jeweiligen Zinsen und Tilgung

erforderlich ist, der Mehrbetrag zur Erhöhung der von dem Communalverbande zu zahlenden Zinsen bis auf $3\frac{1}{2}\%$ und der etwaige weitere Ueberschuß zur stärkeren Tilgung verwendet werden. Bei den in vorstehend angegebener Weise finanzierten Bahnen gewährt zwar das Unternehmen dem Communalverbande, solange das Pachtverhältniß dauert und er den Betrieb der Bahn nicht selbst in die Hand nimmt, bis zur völligen Tilgung der Darlehensschuld keine höhere Rente als $3\frac{1}{2}\%$ und kann demnach der Provinzialverband zu keiner höheren Verzinsung als 3% und keiner höheren Amortisation als $\frac{1}{2}\%$ der Darlehenssumme gelangen.

Wollte man indessen den Unternehmungen auf der geschilderten Grundlage Schwierigkeiten in den Weg legen, so würde das Zustandekommen der betreffenden Bahnunternehmen in vielen Fällen ernstlich in Frage gestellt werden, und glaubte deshalb der Provinzialauschuß im Sinne des Provinziallandtages zu handeln, wenn er solchen Darlehensgesuchen stattgab, mit dem Vorhaben, bei dem Provinziallandtage eine anderweite, auf vorgedachte Fälle passende Fassung der in Rede stehenden Bestimmungen in Vorschlag zu bringen.

Im Uebrigen ist bislang noch von keinem einzigen Communalverbande ein Darlehen zum Zwecke des Baues einer Bahn für eigene Rechnung nachgesucht worden. Bei sämtlichen Eingangs aufgeführten Darlehensgesuchen (mit Ausnahme des später zu erörternden besonderen Falles der Vorgebirgsbahn Köln-Bonn) war vielmehr der Bau der Bahn in der vorbeschriebenen Weise an einen Unternehmer vergeben und das Darlehen lediglich zur Begleichung der vertraglich festgesetzten Bauumme bestimmt. Ob dieses von den Communalverbänden bisher anscheinend bevorzugte Verfahren indeß geeignet ist, überall den Verhältnissen entsprechende Kleinbahnen ins Leben zu rufen, erscheint fraglich. Die Baufirmen wollen doch zunächst an dem Bau selbst ein Geschäft machen und, da sie ferner auch bei dem Betriebe etwas für sich erübrigen wollen, so werden sie sich auf derartige Betriebsübernahmeverträge überhaupt nur in Fällen einlassen, in welchen höhere Einnahmen, als lediglich zur Zahlung der Pachtsumme erforderlich ist, zu erhoffen stehen.

Diese Erwägung muß dahin führen, daß die Communalverbände den Bau und den Betrieb der Bahnen für eigene Rechnung mehr in die Hand nehmen. Jedenfalls glaubt der Provinzialauschuß, daß die Darlehensbedingungen so zu gestalten seien, daß dieselben der Uebernahme des Baues und Betriebes einer Bahn durch einen Communalverband für eigene Rechnung nicht erschwerend im Wege stehen, was bei den zur Zeit geltenden Bedingungen der Fall ist. Der Communalverband nämlich, welcher unter den gegenwärtigen Bedingungen zu dem besagten Zwecke das Baukapital bei dem Provinzialverbande aufnimmt, muß alles, was über $3\frac{1}{2}\%$ aus dem Unternehmen aufkommt, zur Erhöhung des Zinsfußes um $\frac{1}{2}\%$ und sodann zur stärkeren Amortisation an die Landesbank abführen, er zieht also bis zur vollständigen Tilgung der Darlehensschuld keine Früchte aus dem Unternehmen. Diese Bedingung ist allerdings zu weitgehend und empfiehlt sich nach Ansicht des Provinzialauschusses eine Abänderung dahin, daß die jährliche Amortisationsquote fest begrenzt wird.

Was nun die Vorgebirgsbahn Köln-Bonn (eine auf Grund des Gesetzes über die Eisenbahn-Unternehmungen vom 3. November 1838 concessionierte schmalspurige Eisenbahn von Köln über Hermülheim, Brühl, dem Vorgebirge entlang nach Bonn) anbelangt, so ist diese in der Weise finanziert, daß die Städte Köln und Bonn, die gleichnamigen Landkreise und die Bau-firma Havestadt & Contag zu Berlin zu einer Aktiengesellschaft zusammengetreten sind, mit einem Grundkapital von 900 000 M., zerfallend in 900 auf den Inhaber lautende Aktien von je 1000 Mark.

Von diesen haben übernommen:

Stadt Köln	für	350 000 M.
" Bonn	"	100 000 "
Landkreis Köln	"	75 000 "
" Bonn	"	75 000 "
Firma Havestadt & Contag	.		300 000 "
zusammen			900 000 M.,

wobei die Städte und Landkreise sich verpflichtet haben, die von ihnen übernommenen Aktien nicht vor Tilgung der nachbezeichneten Anleihe zu verkaufen oder zu übertragen.

Die Bahn soll 1 800 000 M. — das Doppelte des Grundkapitals von 900 000 M. — kosten, und ist für den fehlenden Betrag von 900 000 M. die Aufnahme einer Anleihe in dem Gesellschafts-Statut vorgesehen.

Die Gesellschaft wandte sich wegen dieses Darlehens an die Provinz und beantragte mit Rücksicht darauf, daß die beteiligten Städte und Kreise statutgemäß für Verzinsung und Amortisation des Darlehens Gewähr zu leisten haben, ihr dasselbe zu 3% Zinsen und 1/2% Amortisation zu bewilligen.

Der Provinzialausschuß war diesem Antrage gegenüber einerseits darüber nicht im Zweifel, daß bei strenger Auffassung der Landtagsbeschlüsse das Darlehen im vorliegenden Falle nicht anders als unter den Bedingungen für Darlehen an Privatunternehmer, z. B. 3 1/2% Zinsen und 1/2% Tilgung, gegeben werden könne, weil der Darlehensnehmer eine Aktiengesellschaft und kein Communalverband sei. Andererseits war aber auch die Thatsache, daß eben Communalverbände die eigentlichen Träger des Unternehmens sind, dieselben auch allein die Garantie für das Darlehen übernommen haben, nicht außer Acht zu lassen und glaubte daher der Ausschuß, im vorliegenden Falle einen Mittelweg einschlagen zu sollen in der Art, daß beschlossen wurde, einen der Beteiligung der Communalverbände an dem Unternehmen entsprechenden Betrag des Darlehens mit 2/3 von 900 000 = 600 000 M. als Communaldarlehen und den Rest von 300 000 M. unter den schärferen Bedingungen für Privatdarlehen zu bewilligen. Die Aktiengesellschaft war mit dieser Theilung des Darlehens nicht einverstanden und hat bei dem Umstande, daß eben die Landtagsbeschlüsse selbst einer Hergabe des Darlehens unter den von ihr gewünschten Bedingungen entgegenstehen, die Herbeiführung einer Aenderung dieser Beschlüsse für solche Fälle beantragt, in welchen, wie hier, Communalverbände und Private zu gleicher Zeit beteiligt sind.

Es ist nicht zu verkennen, daß die Landtagsbeschlüsse für solche Fälle nicht passen und daher einer Ergänzung auch nach dieser Richtung hin bedürfen. Auch dürfte die Beteiligung eines Privaten, wenn derselbe wie bei der Vorgebirgsbahn zugleich den Bau und Betrieb der Bahn in die Hand nimmt, nicht unnötig zu erschweren, vielmehr eher zu begünstigen sein, indem es für das Unternehmen nur vortheilhaft sein kann, wenn der Betriebsleiter einen Theil des Risikos, wenigstens in der ersten Zeit, mitzutragen hat, und so sein Interesse mit dem der Bahn verschmolzen ist. Der Ausschuß glaubte daher, mit der Mitbeteiligung eines Privaten, gleichviel in welcher Form und Höhe dieselbe auch stattfinden sollte, einverstanden sein zu können, und neigte sich weiter der Meinung zu, daß es für den Provinzialverband am Ende auch gleichgültig sein müsse, auf welche Weise ein darlehnsuchender Communalverband die erhaltenen Beträge zum Zwecke des Zustandbringens der Bahn zu verwenden gedächte, ob er, wie in den erstbesprochenen Fällen, mit dem ganzen Darlehensbetrage einen Generalunternehmer bezahlen,

oder ob er mit den erhaltenen Geldern eine Bahn für eigene Rechnung bauen oder endlich sich an einer Aktiengesellschaft beteiligen wolle u. s. w., wenn er nur dem Provinzialverbande gegenüber für das ganze Darlehen volle Gewähr leiste.

Hiernach würden in der Folge nur zwei Arten von Darlehen zu unterscheiden sein:

- a) Darlehen an Communalverbände oder von diesen garantierte Darlehen und
- b) solche an Privatunternehmer, aber ohne Gewährleistung durch einen Communalverband.

Was nun die Zins- und Amortisationsbedingungen für die Communaldarlehen anlangt, so hält der Ausschuß es für richtig, an dem einmal angenommenen Zinssatz von 3% festzuhalten, andererseits aber die Amortisationsquote ein für alle Mal bzw. gleich von Anfang an auf 1% festzusetzen, so daß also ein Communalverband, der ein solches Darlehen aufnimmt, sei es um selbst zu bauen oder unter Verwendung des Darlehens bauen zu lassen, von vornherein mit einer festen jährlichen Abgabe von 4% zu rechnen hat.

Bei den Privatdarlehen sodann, welche nach den jetzigen Landtagsbeschlüssen unter den jeweiligen Bedingungen für ländliche Darlehen gewährt werden sollen, hält es der Ausschuß für angezeigt, an Stelle der hiernach schwankenden Bedingungen feste Sätze für Zins und Amortisation treten zu lassen, und bringt hierfür den Satz von 3½% für Verzinsung und ½% für Amortisation in Vorschlag, so daß auch hier im Ganzen 4% zu zahlen wären.

Die vorstehenden Vorschläge sind der heutigen Lage des Geldmarktes angepaßt. Sollte etwa im Laufe der Zeit ein allgemeines Steigen des Zinsfußes eintreten, so würde der Ausschuß rechtzeitig Veranlassung nehmen, dem Landtage anderweite Vorschläge zu machen.

Der Provinzialausschuß beehrt sich hiernach, folgende Anträge zu stellen:

1. In den allgemeinen Bedingungen hinter §. 14 als neuen Paragraphen einzuschalten:

„Privatanschlüsse gelten als Zubehörungen der Bahnanlage und werden in der Regel nur dem Bahnunternehmer selbst bewilligt, wobei dieser den Anschlußinhaber zu verpflichten hat, die Mitbenutzung des Anschlußgeleises auf Erfordern der Bahnverwaltung und nach den von dieser festzusetzenden Bedingungen auch anderen Privaten zu gestatten.“
2. Die Ziffer 2 unter II der Beschlüsse des 38. Provinziallandtags in Betreff der Förderung von Kleinbahnunternehmungen wie folgt abzuändern:

„Communalverbänden oder Bahnunternehmungen, für welche Communalverbände volle Gewähr leisten, die nach Prüfung des Landesdirektors zur ordnungsmäßigen Herstellung und Ausrüstung einer dem öffentlichen Verkehr dienenden Bahn erforderlichen Geldmittel aus Mitteln der Landesbank als Kreis- oder Gemeindegeldleihen zu 3% Zinsen und 1% jährlicher Tilgung zur Verfügung zu stellen.“
3. In Ziffer 3 daselbst die Worte „unter denjenigen Bedingungen, welche von der Landesbank jeweilig für Darlehen an ländliche Grundbesitzer festgesetzt sind“ zu streichen und zu ersetzen durch: „zu 3½% Zinsen und ½% jährlicher Tilgung“, so daß also diese Ziffer demnächst lauten würde:

„dem öffentlichen Verkehr dienenden Bahnunternehmungen, welche in Form von Aktiengesellschaften oder sonstigen Unternehmerverbindungen gegründet sind, die zur ordnungsmäßigen Herstellung und Ausrüstung der Bahn erforderlichen Geldmittel bis höchstens zur Hälfte zu 3½% Zinsen und ½% jährlicher Tilgung zur Verfügung zu stellen, falls dieselben bereit sind, hierfür das ganze Bahnunternehmen im Sinne des zur Zeit dem Landtage der Monarchie zur verfassungsmäßigen Beschluß-

fassung vorliegenden Gesetzentwurfes, betreffend das Pfandrecht an Privateisenbahnen und Kleinbahnen und die Zwangsvollstreckung in dieselben, dem Provinzialverbande zur ersten Stelle zu verpfänden bezw. eine dahingehende Verpflichtung für den Fall der Verabschiedung des Gesetzes in dem Darlehensvertrage zu übernehmen.“

Düsseldorf, den 6. März 1895.

Der Provinzialauschuß:

Janßen,
Vorsitzender.

Dr. Klein,
Landesdirektor.

Anlage 14.

Bericht und Antrag

des Provinzialauschusses,

betreffend

die Wahl von bürgerlichen Mitgliedern bezw. Stellvertretern für die
Ober-Ersatz-Commissionen.

Der 38. Rheinische Provinziallandtag hat in seiner Sitzung vom 30. Mai 1894 (Verhandlung Seite 19 und folgende) auf Grund des Berichts und Antrags des Provinzialauschusses vom 7. März 1894 (Seite 148) die Wahlen von bürgerlichen Mitgliedern bezw. Stellvertretern für die vom 1. April 1894 ab neu zu gestaltenden je zwei Ober-Ersatz-Commissionen im Bezirk der 30., 31. und 32. Infanterie-Brigade bezw. Ersatzwahlen für die Ober-Ersatz-Commission im Bezirk der 27. Infanterie-Brigade vorgenommen.

In einem, dem vorgedachten Berichte und Antrage beigelegten Schreiben des Herrn Ober-Präsidenten vom 24. Januar 1894 war auch die Neuwahl von bürgerlichen Mitgliedern für die Ober-Ersatz-Commissionen in den Bezirken der 29. Infanterie-Brigade, 27. Infanterie-Brigade sowie I. und II. im Bezirke der 28. Infanterie-Brigade, und zwar hinsichtlich der erstgedachten Ober-Ersatz-Commission für eine vom 1. Januar 1896 und der letzterwähnten drei Ober-Ersatz-Commissionen für eine vom 1. April 1896 zu berechnende dreijährige Amtsperiode in Anregung gebracht.

Der 38. Rheinische Provinziallandtag hat indessen diese Wahlen nicht vorgenommen, sondern dem im Jahre 1895 behufs der Staatsaufstellung zusammentretenden Provinziallandtage überlassen, da die Amtsdauer der durch den 37. Provinziallandtag zu bürgerlichen Mitgliedern der gedachten Ober-Ersatz-Commissionen bezw. zu Stellvertretern derselben gewählten Bezirks-Eingeseffenen erst mit Ende Dezember 1895 bezw. Ende März 1896 ihr Ende erreicht.

Die Zahl der Stellvertreter für die Ober-Ersatz-Commission im Bezirke der 29. Infanterie-Brigade beträgt drei, bei den Ober-Ersatz-Commissionen im Bereiche des VII. Armee-corps, im Bezirke der 27. und I. und II. im Bezirke der 28. Infanterie-Brigade, je fünf.

Eine Nachweisung der Landwehr-Bezirks-Eintheilung sowie der bisherigen Mitglieder und Stellvertreter der Ober-Ersatz-Commissionen liegt bei.

Außer der Neuwahl der Mitglieder und Stellvertreter der Ober-Ersatz-Commissionen bedarf es noch einer weiteren Beschlußfassung des Provinziallandtages.

Der 34. Rheinische Provinziallandtag hat sich in seiner Sitzung vom 21. Juni 1888 (Verhandlungen S. 23) mit der Seitens des Herrn Ober-Präsidenten auf Veranlassung des Herrn Ober-Präsidenten zu Cassel angeregten anderweiten Begrenzung der Wahlperiode der bürgerlichen Mitglieder der Ober-Ersatz-Commission im Regierungsbezirk Wiesbaden einverstanden erklärt.

Hiernach endigte die Wahlperiode des vom 33. Rheinischen Provinziallandtage zum bürgerlichen Mitglied der Ober-Ersatz-Commission im Bezirke der 41. Infanterie-Brigade (Wiesbaden) gewählten Herrn J. A. Walbschmidt statt mit 1890 schon mit 1889 und sollte der Rheinische Provinziallandtag für die die Jahre 1905, 1906 und 1907 umfassende Wahlperiode den Stellvertreter zu wählen haben.

Nach dem beiliegenden Schreiben des Herrn Ober-Präsidenten der Rheinprovinz vom 14. Dezember 1894 bezw. nach dem dazu gehörigen, ebenfalls beiliegenden Schreiben des Herrn Ober-Präsidenten der Provinz Hessen-Nassau vom 1. Dezember 1894 werden in Folge der auf Grund der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 15. März 1894 erforderlich gewordenen anderweiten Bildung der Ober-Ersatz-Commissionen im Bereiche des XI. Armeecorps bezw. der vom Provinziallandtag für die Provinz Hessen-Nassau erfolgten Neuwahlen die mit dem Rheinischen Provinziallandtage vereinbarten Wahlperioden bezüglich des bürgerlichen Mitgliedes für den Kreis Wehlar derart verschoben, daß der Provinziallandtag für die Provinz Hessen-Nassau noch bis Ende 1903 das genannte Mitglied und dessen Stellvertreter, und für die Jahre 1904, 1905 und 1906 ebenfalls das Mitglied, der Rheinische Provinziallandtag aber für die letzterwähnte Periode die Wahl des Stellvertreters s. B. vorzunehmen haben wird.

Nachdem sich der Provinziallandtag für die Provinz Hessen-Nassau mit dieser Verschiebung der Wahlperioden bereits einverstanden erklärt hat, ersucht der Herr Ober-Präsident, hierzu auch die Zustimmung des Rheinischen Provinziallandtages herbeizuführen.

Der Provinzialauschuß beehrt sich den Antrag zu stellen:

„Der Provinziallandtag wolle die erforderlichen Wahlen vornehmen und sich mit der anderweiten Begrenzung der Wahlperiode des bürgerlichen Mitgliedes der Ober-Ersatz-Commission im 2. Bezirke der 41. Infanterie-Brigade einverstanden erklären.“

Düsseldorf, den 22. Januar 1895.

Der Provinzialauschuß:

Sanßen,
Vorsteher.

Dr. Klein,
Landesdirektor.

Landwehr-Bezirks-Eintheilung

im Bereiche der 29., 27. und 28. Infanterie-Brigade.

Infanterie-Brigade	Landwehrbezirke	Aushebungsbezirke	Regierungsbezirk	Namen der bisherigen Mitglieder und Stellvertreter der Ober-Ersatz-Commission						
29.	Nachen Montjoie Erfelenz Jülich	Stadt Nachen Landkreis Nachen Kreis Eupen " Montjoie " Schleiden " Malmedy " Erfelenz " Heinsberg " Kempen " Düren " Geilenkirchen " Jülich	<table style="border: none; margin-left: 20px;"> <tr> <td style="font-size: 3em; vertical-align: middle;">}</td> <td style="vertical-align: middle;">Nachen</td> </tr> <tr> <td style="font-size: 3em; vertical-align: middle;">}</td> <td style="vertical-align: middle;">Düsseldorf</td> </tr> <tr> <td style="font-size: 3em; vertical-align: middle;">}</td> <td style="vertical-align: middle;">Nachen</td> </tr> </table>	}	Nachen	}	Düsseldorf	}	Nachen	<p>Mitglied: Rentner Heinrich Claessen in Nachen.</p> <p>Stellvertreter:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Rittergutsbesitzer Freiherr von Syberg zu Haus Eids, 2. Gutsbesitzer Edmund Rey zu Cambach (gestorben), 3. Gutsbesitzer Schlick zu Mariensfeld, <p>(Die Amtsdauer der Gewählten läuft am 1. Januar 1896 ab.)</p>
}	Nachen									
}	Düsseldorf									
}	Nachen									
27.	Barmen Solingen Lennep	Stadt Elberfeld " Barmen Kreis Mettmann " Solingen " Lennep Stadt Remscheid	Düsseldorf	<p>Mitglied: Kaufmann und Rittmeister a. D. Moriz Hafenclever in Ehringhausen bei Remscheid.</p> <p>Stellvertreter:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Rentner Wilhelm Hossfeld in Elberfeld, 2. Fabrikant Eugen Kattwinkel in Vermelskirchen, 3. Fabrikant und Hauptmann a. D. Alfred Wolters in Solingen, 4. Fabrikbesitzer und Stadtverordneter Johann Wilhelm Dicke in Barmen, 5. Beigeordneter Delbermann in Lennep. <p>(Die Amtsdauer der Gewählten läuft am 1. April 1896 ab.)</p>						

Infanterie-Brigade	Landwehrbezirke	Aushebungsbezirke	Regierungsbezirk	Namen der bisherigen Mitglieder und Stellvertreter der Ober-Erfaß-Commission
28. I. Bezirk	Düsseldorf Crefeld Geldern	Stadt Düsseldorf Landkreis Düsseldorf Stadt Crefeld Landkreis Crefeld Kreis Cleve " Moers " Geldern	Düsseldorf	Mitglied: Oberst a. D. von Ruborff in Düsseldorf. Stellvertreter: 1. Paul Bönsgen in Garath, 2. Rentner Theodor Pelizaeus in Crefeld, 3. Heinrich Kauert in Crefeld, 4. Louis Liebrecht in Tervoort, 5. Gutsbesitzer Schmitz in Winmenthal. (Die Amtsdauer der Gewählten läuft am 1. April 1896 ab.)
28. II. Bezirk	Essen Mülheim a. d. Ruhr Befel	Stadt Essen Landkreis Essen Stadt Duisburg Kreis Mülheim a. d. Ruhr Kreis Rees Kreis Ruhrort	Düsseldorf	Mitglied: Rentner und Beigeordneter Julius Brockhoff in Duisburg. Stellvertreter: 1. Alfred Waldhausen in Essen, 2. Gutsbesitzer Eichholz-Sengelmann in Umland, Landkreis Essen, 3. Amtsgerichtsrath a. D. Carp in Ruhrort, 4. Otto Rigaud in Hamminkeln, 5. Eugen Coupierre in Mülheim a. d. Ruhr, (Die Amtsdauer der Gewählten läuft am 1. April 1896 ab.)

Der I. Bezirk ist dem Kommandeur der 28. Infanterie-Brigade, der II. Bezirk dem Kommandeur der 14. Kavallerie-Brigade im Frieden unterstellt.

Abdruck.

Königliches Ober-Präsidium
der
Provinz Hessen-Rhassau.

Cassel, den 1. Dezember 1894.

Nr. 6875.

Nachdem durch die Allerhöchste Kabinetts-Ordre vom 15. März d. J. — Armees-Verordnungsblatt Seiten 104/5 — eine anderweitige Bildung der Ober-Ersatz-Commissionen im Bereiche des XI. Armeekorps erforderlich geworden ist, hat der Provinziallandtag der Provinz Hessen-Rhassau in seiner Sitzung vom 8. v. M. für die Wahlperiode vom 1. Januar 1895 bis dahin 1898 die Neuwahl der bürgerlichen Mitglieder dieser Commissionen und der Stellvertreter derselben vorgenommen. Für die Ober-Ersatz-Commission im zweiten Bezirk der 41. Infanterie-Brigade, zu deren Bezirk auch der Kreis Wehlar des Regierungsbezirks Coblenz gehört, ist zum bürgerlichen Mitgliede der Bürgermeister Schmitt in Obertiefenbach und zu dessen Stellvertreter der Bürgermeister Ferger in Westerburg gewählt worden.

Euer Excellenz beehre ich mich hiervon im Anschluß an mein Schreiben vom 28. Dezember 1892 — Nr. 8301 — mit dem ganz ergebensten Ersuchen Mittheilung zu machen, den Militär-Departementsrath der dortigen Königlichen Regierung gefälligst mit entsprechender Weisung zu versehen.

Durch die erfolgte Neuwahl für die Jahre 1895, 1896 und 1897 werden übrigens die mit dem Rheinischen Provinziallandtage f. Zt. vereinbarten Wahlperioden bezüglich des bürgerlichen Mitglieds für den Kreis Wehlar derart verschoben, daß der hiesige Provinziallandtag noch bis Ende 1903 das genannte Mitglied und dessen Stellvertreter, und für die Jahre 1904, 1905 und 1906 ebenfalls das Mitglied, der Rheinische Provinziallandtag aber für die letzterwähnte Periode die Wahl des Stellvertreters f. Zt. vorzunehmen haben wird.

Mit dieser Verschiebung der Wahlperioden hat sich der Provinziallandtag für die Provinz Hessen-Rhassau in seiner Sitzung vom 8. v. M. einverstanden erklärt.

Euer Excellenz ersuche ich mit Beziehung auf das gefällige Schreiben vom 7. Juli 1888 — J.-Nr. 6846 — ganz ergebenst, hierzu auch die Zustimmung des Rheinischen Provinziallandtages gefälligst einholen zu wollen.

Der Ober-Präsident:

gez.: Magdeburg.

An den

Königlichen Ober-Präsidenten der Rheinprovinz,
Wirklichen Geheimen Rath, Herrn Rasse, Excellenz.
Coblenz.

Ober-Präsidium der Rheinprovinz.

J.-Nr. 17288.

Coblenz, den 14. Dezember 1894.

Euer Hochwohlgeboren beehre ich mich anbei Abschrift eines Schreibens des Herrn Ober-Präsidenten zu Cassel vom 1. d. M. wegen anderweiter Begrenzung der Wahlperiode des bürgerlichen Mitgliedes der Ober-Ersatz-Commission im 2. Bezirke der 41. Infanterie-Brigade unter Bezugnahme auf die Mittheilung des Herrn Landtagsmarschalls vom 25. Juni 1888 (L. 4) mit dem Ersuchen ergebenst zu übersenden, die gewünschte Beschlußfassung des Provinziallandtags in dessen nächster Session gefälligst herbeiführen und von dem Ergebnisse demnächst mir Mittheilung machen zu wollen.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz.

J. B.:

Scheffer.

An den

Landesdirektor der Rheinprovinz,

Herrn Geheimen Ober-Regierungsrath Dr. Klein

Hochwohlgeboren

Düsseldorf.

Erster Nachtrag zum Bericht und Antrag

des Provinzialausschusses,

betreffend

die Wahl von bürgerlichen Mitgliedern, bezw. Stellvertretern für
die Ober-Ersatz-Commissionen.

Der 38. Rheinische Provinziallandtag hat in der Plenarsitzung vom 30. Mai 1894 (Verhandlung S. 19 u. ff.) für die in Folge der durch Allerhöchste Kabinettsordre vom 23. Dezember 1893 vom 1. April 1894 genehmigten Unterstellung einzelner Landwehrbezirke im Bereiche des VIII. Armeecorps unter die Kavallerie- und Feldartillerie-Brigaden von dem genannten Zeitpunkte ab in den Bezirken der 30., 31. und 32. Infanterie-Brigade neu zu gestaltenden je 2 Ober-Ersatz-Commissionen die Mitglieder und Stellvertreter auf eine dreijährige Amtsperiode gewählt. Eine Nachweisung der Landwehr-Bezirks-Eintheilung sowie der gewählten jetzigen Mitglieder und Stellvertreter der bezeichneten Ober-Ersatz-Commissionen liegt bei.

Der zweite Stellvertreter im II. Bezirke der 32. Infanterie-Brigade, Gerbereibesitzer Premierlieutenant a. D. A. Rheinart zu Saarburg hat die auf ihn gefallene Wahl wegen Unabkömmlichkeit abgelehnt, alle übrigen Mitglieder und Stellvertreter die Wahl angenommen. Der Herr Ober-Präsident ersucht, die erforderliche Ersatzwahl für den zurückgetretenen Stellvertreter vorzunehmen. Die Amtsperiode der Gewählten läuft Ende März 1897 ab. Mit Rücksicht darauf, daß es ungewiß ist, ob im Jahre 1896 oder im Jahre 1897 bis zum 1. April ein Provinziallandtag zusammentreten wird, stellt der Herr Ober-Präsident in dem umseitig abgedruckten Schreiben vom 21. Februar cr. anheim, die Neuwahl von bürgerlichen Mitgliedern und Stellvertretern für die Ober-Ersatz-Commissionen in den Bezirken der 30., 31. und 32. Infanterie-Brigade für eine vom 1. April 1897 zu berechnende dreijährige Amtsperiode schon jetzt eintreten zu lassen.

Der Provinzialauschuß beehrt sich den Antrag zu stellen:

Der Provinziallandtag wolle:

- „1. an Stelle des die Wahl ablehnenden zweiten Stellvertreters im II. Bezirke der 32. Infanterie-Brigade Gerbereibesitzers, Premierlieutenants a. D. Rheinart zu Saarburg, eine Ersatzwahl vorzunehmen;
2. die für die Ober-Ersatz-Commissionen I und II in den Bezirken der 30., 31. und 32. Infanterie-Brigaden vom 38. Rheinischen Provinziallandtag gewählten Mitglieder und Stellvertreter bezw. den nach Nr. 1 zu wählenden Stellvertreter für die am 1. April 1897 beginnende dreijährige Amtsperiode wiederwählen;
3. den Provinzialauschuß beauftragen, falls bis zum Zusammentritt des nächsten Provinziallandtages in dem Bereiche der 27., 28., 29., 30., 31. und 32. Infanterie-Brigade durch Tod, Verziehen, Amtsniederlegung u. Ersatzwahlen nothwendig werden sollten, diese Wahlen Namens des Provinziallandtages zu thätigen und dem Provinziallandtage alsdann in der nächsten Tagung von den etwa stattgehabten Wahlen Mittheilung zu machen.“

Düsseldorf, den 5. März 1895.

Der Provinzialauschuß:

Janßen,
Vorsitzender.

Dr. Klein,
Landesdirektor.

Landwehr-Bezirks-Eintheilung

im Bereiche der 30., 31. und 32. Infanterie-Brigade.

Infanterie-Brigade	Landwehrbezirke	Aushebungsbezirke	Regierungsbezirk	Namen der bisherigen Mitglieder und Stellvertreter der Ober-Ersatz-Commission
30. I. Bezirk	Neuß	Kreis Neuß " Grevenbroich Stadt M. Gladbach	Düsseldorf	Mitglied: Rentner Peter Jos. Constantin Schmitz in Hennef. Stellvertreter: 1. Bürgermeister Breuer in Neuwerk, 2. Gutsbesitzer Graven in Sieglar, 3. Viktor Ignaz Bürgers in Plittersdorf.
	Siegburg Bonn	Kreis Siegburg Kreis Waldbroel Stadt Bonn Landkreis Bonn Kreis Bergheim " Euskirchen " Rheinbach		
30. II. Bezirk	Deuß	Kreis Mülheim a. Rh. " Wipperfürth " Gummersbach	Köln	Mitglied: Stadtverordneter Theodor Schaurte in Köln-Deuß. Stellvertreter: 1. Gutsbesitzer und Beigeordneter Heinrich Thomée zu Neuenhaus, 2. Rentner Fritz Pauly zu Groß-Königsdorf, 3. Fabrikant Bernhard Krawinkel zu Bolmerhausen.
	Köln	Stadt Köln Landkreis Köln		
31. I. Bezirk.	Neuwied Andernach	Kreis Neuwied " Altenkirchen " Mayen " Cochem " Andernau " Ahrweiler	Coblenz	Mitglied: Gutsbesitzer Jakob Peters zu Freßenhof bei Dätendung; Stellvertreter: 1. Gutsbesitzer Bachhausen zu Rettehammer, 2. Rentner und Beigeordneter Mauelsbogen in Wissen, 3. Rentner Freiherr von Noy in Ahrweiler.

Infanterie-Brigade	Landwehrbezirke	Aushebungsbezirke	Regierungsbezirk	Namen der bisherigen Mitglieder und Stellvertreter der Ober-Ersatz-Commission
31. II. Bezirk	Coblenz Kreuznach	Stadt Coblenz Landkreis Coblenz Kreis St. Goar (Hohenzollernsche Lande) Kreis Simmern " Zell " Kreuznach " Meisenheim	Coblenz Sigmaringen Coblenz	Mitglied: Kreisdeputirter und Hauptmann von Stedmann auf Haus Besslich, Kreis Coblenz. Stellvertreter: 1. Kreisdeputirter Stäffler in Castellain, 2. Gutsbesitzer Albert Wandleben in Sobernheim, 3. Bürgermeister a. D. Wachter zu Boppard.
32. I. Bezirk	St. Wendel St. Johann Saarlouis	Fürstenthum Birkenfeld Kreis St. Wendel " Dttweiler " Saarbrücken " Saarlouis " Merzig	— Trier	Mitglied: Glashüttenbesitzer Louis Wopelius in Sulzbach. Stellvertreter: 1. Kaufmann und Unternehmer Friedrich Dill in Saarbrücken, 2. Gutsbesitzer Alexander Bauer zu Hofgut Großwald bei Saarbrücken, 3. Kreisdeputirter Gutsbesitzer Ruff zu Wisdorf bei Saarlouis.
32. II. Bezirk	I. Trier II. Trier.	Stadt Trier Landkreis Trier Kreis Saarburg " Berncastel " Wittburg " Prüm " Daun " Wittlich	Trier	Mitglied: Gutsbesitzer Friedrich Herrmann zu Mülheim a. d. Mosel. Stellvertreter: 1. Gutsbesitzer Jakob Merrem zu Kirchhof, Kreis Wittlich, 2. Gerbereibesitzer Premier-Lieutenant a. D. Rheinart zu Saarburg (hat wegen Unabkömmlichkeit abgelehnt), 3. Kreisdeputirter Fabrikant Nels zu Prüm.

Ober-Präsidium der Rheinprovinz.
J.-Nr. 2543.

Coblenz, den 21. Februar 1895.

Euer Hochwohlgeboren beehre ich mich unter Bezugnahme auf mein Schreiben vom 13. August 1894, J.-Nr. 11095, ergebenst zu ersuchen, durch den in diesem Jahre zusammentretenden Provinziallandtag die in Folge Ablehnung der Wahl als Stellvertreter des bürgerlichen Mitgliedes der Ober-Ersatz-Commission II im Bezirk der 32. Infanterie-Brigade Seitens des Erbverebesitzers Premier-Lieutenants a. D. Rheinart zu Saarburg erforderliche Ersatzwahl gefälligst herbeiführen zu wollen.

Ferner beehre ich mich Euer Hochwohlgeboren gefälliger Erwägung anheimzustellen, ob nicht mit Rücksicht darauf, daß es ungewiß ist, ob im Jahre 1896 oder im Jahre 1897 bis zum 1. April ein Provinziallandtag zusammentreten wird, die Neuwahl von bürgerlichen Mitgliedern und Stellvertretern für die Ober-Ersatz-Commissionen I und II in den Bezirken der 30., 31. und 32. Infanterie-Brigade für eine vom 1. April 1897 zu berechnende dreijährige Amtsperiode sich empfehlen würde, da die Amtsdauer der durch den 38. Rheinischen Provinziallandtag zu bürgerlichen Mitgliedern der gedachten Ober-Ersatz-Commissionen bezw. zu Stellvertretern derselben gewählten Bezirks-Gingeseffenen mit dem 31. März 1897 ihr Ende erreicht.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz:

Raffe.

An den
Landesdirektor der Rheinprovinz,
Herrn Geheimen Ober-Regierungsrath Dr. Klein
Hochwohlgeboren

Düsseldorf.

Zweiter Nachtrag
zu dem Bericht und Antrag
des Provinzialausschusses,
betreffend
die Wahl von bürgerlichen Mitgliedern bezw. Stellvertretern
für die Ober-Ersatz-Commissionen.

Nach dem beiliegenden Schreiben des Herrn Ober-Präsidenten vom 8. April d. J. ist durch Allerhöchste Kabinettsordre vom 26. März d. J. in Abänderung der Allerhöchsten Kabinettsordre vom 23. Dezember 1893 befohlen worden, daß vom 1. April d. J. ab der Landwehrbezirk Köln zum 1. Bezirk, die Landwehrbezirke Siegburg und Bonn zum 2. Bezirk der 30. Infanterie-Brigade übertreten.

Da gemäß §. 2 Nr. 6 der Behrordnung die bürgerlichen Mitglieder der Ober-Ersatz-Commissionen Eingeseffene des Bezirks derselben sein müssen, wird durch die vorgebachte Aenderung der Bezirke die Neu- bezw. Umwahl von bürgerlichen Mitgliedern bezw. Stellvertretern für die Ober-Ersatz-Commissionen I und II im Bezirk der 30. Infanterie-Brigade (je ein bürgerliches Mitglied und drei Stellvertreter) für eine vom 1. April d. J. ab zu berechnende dreijährige Amtsperiode erforderlich.

Dagegen bedarf es der in dem Nachtragsbericht vom 5. März d. J. gedachten Neuwahl von bürgerlichen Mitgliedern und Stellvertretern, soweit die Ober-Ersatz-Commissionen I und II im Bezirke der 30. Infanterie-Brigade in Betracht kommen, nicht.

Eine Nachweisung über die anderweite Landwehrbezirks-Eintheilung im Bereiche des I. und II. Bezirks der 30. Infanterie-Brigade vom 1. April d. J. ab ist beigefügt.

Sodann ist nach dem vorgedachten Schreiben des Herrn Ober-Präsidenten noch eine Ersatzwahl für den vom 38. Provinziallandtag zum Stellvertreter des bürgerlichen Mitgliedes der Ober-Ersatz-Commission I im Bezirke der 32. Infanterie-Brigade gewählten, im Monat Februar d. J. gestorbenen Gutsbesitzer Ruff in Lisdorf, Kreis Saarlouis, vorzunehmen.

Der Provinzialauschuß beehrt sich den Antrag zu stellen:

„Der Provinziallandtag wolle die erforderlichen Wahlen vornehmen.“

Düsseldorf, den 22. April 1895.

Der Provinzialauschuß:

Fanßen,
Vorsitzender.

Dr. Klein,
Landesdirektor.

Ober-Präsidium der Rheinprovinz.
J.-Nr. 4990.

Coblenz, den 8. April 1895.

Durch Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 26. März d. J. — veröffentlicht im Armeeverordnungsblatt 1895, Seite 70 — ist in Abänderung der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 23. Dezember 1893 befohlen worden, daß vom 1. April d. J. ab der Landwehrbezirk Köln zum 1. Bezirk, die Landwehrbezirke Siegburg und Bonn zum 2. Bezirk der 30. Infanterie-Brigade übertreten. Da gemäß §. 2 Nr. 6 der Wehrrordnung die bürgerlichen Mitglieder der Ober-Ersatz-Commissionen Eingefessene des Bezirks derselben sein müssen, wird durch die vorstehende Aenderung der Bezirke die Neu- bzw. Umwahl von bürgerlichen Mitgliedern bzw. Stellvertretern für die Ober-Ersatz-Commissionen I und II im Bezirk der 30. Infanterie-Brigade (je ein bürgerliches Mitglied und drei Stellvertreter) für eine vom 1. d. M. ab zu berechnende dreijährige Amtsperiode erforderlich. Euer Hochwohlgeboren beehre ich mich ergebenst zu ersuchen, durch den am 28. d. M. zusammentretenden Provinziallandtag die gedachte Neuwahl gefälligst herbeiführen zu wollen. Der in Folge meines Schreibens vom 21. Februar d. J., Nr. 2543, vorgesehenen Neuwahl von bürgerlichen Mitgliedern und Stellvertretern für die Ober-Ersatz-Commissionen durch den Provinziallandtag (Nr. 1 der Drucksachen) bedarf es hiernach, soweit die Ober-Ersatz-Commissionen I und II im Bezirke der 30. Infanterie-Brigade in Betracht kommen, nicht.

Nach einer mir erstatteten Anzeige ist der durch den 38. Provinziallandtag zum Stellvertreter des bürgerlichen Mitgliedes der Ober-Ersatz-Commission I im Bezirke der 32. Infanterie-Brigade gewählte Gutsbesitzer Ruff in Lisdorf im Monat Februar d. J. gestorben. Die hiernach erforderliche Ersatzwahl dürfte gleichfalls durch den nächsten Provinziallandtag zu bewirken sein.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz:

Rasse.

An

den Landesdirektor der Rheinprovinz,
Herrn Geheimen Ober-Regierungsrath Dr. Klein
Hochwohlgeboren

Düsseldorf.

Anderweite Landwehr-Bezirks-Eintheilung

im Bereiche des I. und II. Bezirks der 30. Infanterie-Brigade vom 1. April 1885 ab.

Infanterie-Brigade	Landwehrbezirke	Aushebungsbezirke	Regierungsbezirk	Namen der bisherigen Mitglieder und Stellvertreter der Ober-Ersatz-Commission
30. I. Bezirk	Neuß Köln	Kreis Neuß " Grevenbroich Stadt M. Gladbach Kreis M. Gladbach Stadt Köln Landkreis Köln	} Düsseldorf } Köln	Mitglied: Stadtverordneter Theodor Schaurte in Köln-Deutz (bisher Mitglied im II. Bezirk). Stellvertreter: 1. Bürgermeister Breuer in Neuwerk, 2. Rentner Friß Pauly zu Groß-Königsdorf (bisher Stellvertreter im II. Bezirk), 3.
30. II. Bezirk	Deutz Siegburg Bonn	Kreis Mülheim a. Rhein Kreis Wipperfürth " Gummersbach Siegkreis Kreis Waldbroel Stadt Bonn Landkreis Bonn Kreis Bergheim " Euskirchen " Rheinbach	} Köln	Mitglied: Rentner Peter Jos. Constantin Schmitz in Hennef (bisher Mitglied im I. Bezirk). Stellvertreter: 1. Gutsbesitzer und Beigeordneter Heint. Thomée zu Neuenhaus, 2. Fabrikant Bernhard Krawinkel zu Bolmerhausen, 3. Gutsbesitzer Graven in Sieglar (bisher Stellvertreter im I. Bezirk), 4. Viktor Ignaz Bürgers in Plittersdorf (bisher Stellvertreter im I. Bezirk).

Bericht

des Provinzialauschusses,

betreffend

Vorschlag des Obersten z. D. von Giese zur Kultur und Kolonisation des Hohen Benn durch eine Rheinische Landeskultur-Rentenbank.

Der Königlich preussische Oberst z. D. Herr von Giese zu Aachen hat mittelst Schreibens vom 16. November 1894 den anliegenden Vorschlag zur Kultur und Kolonisation des Hohen Benn durch eine Rheinische Landeskultur-Rentenbank eingereicht, welcher in der Sitzung des Provinzialauschusses vom 22./23. Januar dieses Jahres zur Vorlage gelangt ist.

Der Provinzialauschuß hat mit Rücksicht auf die Bedeutung und Wichtigkeit der in dieser Ausarbeitung berührten Fragen beschlossen, den Vorschlag, wie hiermit geschieht, zur Kenntnißnahme des Provinziallandtages zu bringen.

Düsseldorf, den 18. Februar 1895.

Der Provinzialauschuß:

Zanßen,
Vorsitzender.

Dr. Klein,
Landesdirektor.

Vorschlag

zur

Kultur und Kolonisation des Hohen Venn, von Sourbrodt aus, durch eine Rheinische Landeskultur-Rentenbank.

Inhalts-Verzeichniß.

- I. Historische Einleitung.
- II. Gegenwärtige Verhältnisse.
 1. Das Dampf-Torfwerk Sourbrodt.
 2. Die Dampf-Ziegelei.
 3. Die Landwirthschaft.
- III. Vorschlag.
 1. Die Rheinische gemeinnützige Genossenschaft zur Kultur und Kolonisation des Hohen Venn.
 2. Eine Landeskultur-Rentenbank.
 3. Erforderliche Arbeiten.
- IV. Praktische Ausführung des Vorschlages und dessen Vortheile.
 1. Sourbrodt als Basis der neuen Kultur.
 2. Das Truppen-Uebungsfeld bei Eisenborn.
 3. Die deutsche Volks-Baugesellschaft.
 4. Das geplante Heimstätten-Gesetz.
- V. Ertrag des Unternehmens.
- VI. Résumé.

I. Historische Einleitung.

1. Seit vielen Jahren beschäftige ich mich mit dem Gedanken an die Kultur und Kolonisation aller deutschen Debländereien, in Verbindung mit der Anlage großer Uebungsfelder für ganze Armeekorps. Die gleichzeitige Berücksichtigung der bürgerlichen und militärischen Wünsche scheint mir ebenso zulässig, als die gleichzeitige Durchführung verschiedener Arbeiten, behufs deren gegenseitiger Unterstützung.

2. Ernste naturwissenschaftliche, technische und landwirthschaftliche Arbeiten, sowie Studienreisen durch ganz Europa, befestigten in mir die Zuversicht an die Möglichkeit einer allseits befriedigenden Lösung der großen Kultur aufgabe.

3. Die in diesem Sinne 1878—1886 für das Großherzogthum Baden gemachten Vorschläge veranlaßten den Wunsch auch der armen Eifel zu helfen.

4. Als Rheinländer dachte ich zunächst an das Hohe Venn der Eifel. Ich kenne es seit 1846, wo ich als Ingenieur-Offizier in Coblenz stand. Seit 1870 ist die fabrikmäßige Herstellung der Torfstreu eingeführt, seit 1885 gestattet die Eröffnung der Vennbahn eine Massenverwerthung der Torflager des Hohen Venn.

5. Nachdem ich alle norddeutschen Debländereien bis zur russischen Grenze, alle deutschen und mehrere ausländische Torfwerke, sowie viele Ziegeleien gesehen und die Analysen des Torfs resp. Thons vom Hohen Benn einen günstigen Erfolg hoffen ließen, setzte ich mich mit den erfahrensten Landwirthen, Fabrikbesitzern und sonstigen Sachverständigen der Eifel in Verbindung und veröffentlichte 1887 die ersten Vorschläge zur Hebung der Landwirthschaft und Industrie auf der Eifel.

6. Trotz der guten Aufnahme dieser „Vorschläge“ konnte ich weder von den Herren Ministern, noch von den Berliner und Rheinischen Kapitalisten Geld zur Durchführung jener Vorschläge erhalten; nur der Geheime Commerzienrath Gruson (Magdeburg) gab mir so viel Geld als ich zur Durchführung jener Vorschläge brauchte, mit den Worten: „Der liebe Gott hat mir das Geld gegeben, um wohlthätig zu sein!“ Damit war der Charakter des Unternehmens als „Wohlthat“ festgestellt; zu einer Spekulation hätte ich als Offizier auch nie die Hand gerührt. Als „Wohlthat“ müssen die gemeinnützigen Anlagen bei Sourbrodt auch in Zukunft beurtheilt werden.

7. Im Frühjahr 1889 begannen die praktischen Arbeiten, mit Entwässerung der Torflager und versumpften Niederungen, dann folgte die Anlage von Wegen, Dämmen, Brücken, sowie zahlreiche technische und landwirthschaftliche Versuche. 1890 wurden durch Handbetrieb die ersten Torfstreuballen gepreßt und die ersten Ziegel gestrichen; 1891 zum Göpelbetrieb übergegangen, 1892 zum Dampfbetrieb und die Anlagen durch Feldgleise mit Lokomotivbetrieb mit dem Bahnhof Sourbrodt verbunden. 1893 bildete ich, behufs Erweiterung der Landwirthschaft die Rheinische gemeinnützige Genossenschaft zur Kultur und Kolonisation des Hohen Benn, mit hervorragender Unterstützung der Rheinischen Provinzialverwaltung. 1894 wurde in der Dampfziegelei, nach mehrjährigen Versuchen mit der Fabrikation von Falzziegeln und holländischen Dachpfannen, ein „Dämpfsofen“ gebaut, in welchem auch alle Dachsteine und Verblender glasirt werden können.

II. Gegenwärtige Verhältnisse.

1. Das Dampftorfwerk Sourbrodt liefert gute Torfstreu, sehr guten Torfmull und noch besseren Preßtorf, durch zahlreiche Hänge- und Beegerüste wurde es möglich, den Torf schneller zu trocknen als in den ersten Jahren. Unsere Torfstreu saugt etwas weniger Wasser auf als die holländische, dafür aber mehr Stickstoff und das ist wichtiger. Es handelt sich übrigens nicht darum, welche Torfstreu besser ist, sondern lediglich um die Frage: Sollen die schon 4000 Jahre alten größten und besten Moostorflager der Rheinprovinz noch länger unbenutzt bleiben, resp. von den Bauern mißbraucht werden, während dieselben neben ihren Naturschätzen oft Hunger leiden und das rheinische Geld für Torfstreu nach Holland fließt, oder soll man den rheinischen Torf im Interesse der Rheinprovinz verwerthen, auch wenn er etwas weniger gut ist als der holländische? — Es wäre national-ökonomisch ein großer Fehler, außerdem unpatriotisch und rücksichtslos, wollte man auch hierbei noch immer dem Auslande den Vorzug geben. — Gegenüber den in Westdeutschland allmächtigen 8 holländischen Torfstreu-Fabriken bei Helenaveen (Benlo-Holland) war es freilich schwer, das erforderliche Absatzgebiet zu gewinnen, um so mehr als jene Werke mit dem größten der 3 landwirthschaftlichen Vereine der Rheinprovinz, für diese sehr günstige Verträge abgeschlossen hatten. Dagegen unterstützten die Behörden, namentlich die königlichen Eisenbahn-Direktionen, die Truppen, Garnisonverwaltungen, Bürgermeister zc. uns durch viele Bestellungen.

2. Die Dampfziegelei Sourbrodt.

Getreu unserem Versprechen: nur einheimische Arbeiter zu beschäftigen, um denselben zu helfen, mußte ich diese anlernen und von der Heranziehung erfahrener Ziegler aus Lippe zc. absehen; gleichzeitig mußten viele technische Schwierigkeiten überwunden werden, welche der durch Verwitterung des unterliegenden Thonschiefers entstandene Thon verursachte. Trotzdem gelang es uns, immer bessere Ziegel, allmählich auch feinere Ziegelwaaren herzustellen, zunächst Drainröhren und Flurplatten, dann auch Falzziegel, die so gut sind wie die von Forbach (Lothringen) und Ludwigshafen (Rheinspalz). In Zukunft sollen auch holländische Dachpfannen gebrannt werden, welche in Aachen und auf der Eifel-Hochebene sehr gesucht sind, sowie rothe Verblender, die bis jetzt von Frankfurt a. M. bezogen werden. — Behufs leichteren Trocknens und Brennens erhalten alle Vollziegel je 3 kleine Löcher, welche die Bruchfestigkeit nicht vermindern. Durch ihren hohen Eisengehalt (6%) sind unsere Ziegel etwas schwer, dafür aber auch sehr fest und eisenhart, lassen sich aber trotzdem leicht hauen. Da auf der Eifel-Hochebene zwischen Brand bei Aachen und Erang bei Trier keine Dampfziegeleien liegen, könnte diese Hochebene von Sourbrodt aus mit Maschinenziegeln versehen werden, die besseren Ziegelwaaren könnten auch weiter gehen. Der Absatz wird in den nächsten Jahren vermehrt durch den Bau des Uebungslagers bei Elsenborn, durch das zweite Geleise der Vennbahn und mehrere öffentliche Gebäude in Montjoie.

3. Die Landwirthschaft.

Wie durch zahlreiche Versuche in den letzten 20 Jahren nachgewiesen, sind sowohl die Hochmoore (Moostorfager) wie die Niedermoores (versumpften Niederungen) durch ihren Humus und Stickstoff sehr fruchtbar, ebenso sind es die durch Verwitterung des Thonschiefers entstandenen lockeren Lehmböden der Heiderücken. Trotzdem ist das Hohe Venn seit der großen Pest von 1615 und dem 30jährigen Krieg verwildert, die nachfolgenden Revolutionskriege haben die Rückkehr der Bevölkerung und neuen Anbau verhindert. — Sollte das nun immer so bleiben? Ist das rationell und national-ökonomisch richtig? Gewiß nicht! Die armen Bauern und Gemeinden können sich selbst nicht helfen; die Hülfe muß von außen kommen! — Durch Zusatz von Kalk und Stalldünger der Heiderücken, resp. mineralische Düngung der Niederungen haben wir sehr gute landwirthschaftliche Erfolge erzielt, bis 2 m hohen Roggen, 1,80 m hohen Hafer und 0,75 m hohen Klee, sowie schönes Gebirgsheu. Kartoffeln dagegen werden leicht wässerig, auf den Höhen durch den schweren Boden, in den Niederungen durch die Kainitdüngung; sie leiden auch hin und wieder durch Nachtfrost, welche indes durch die zunehmende Entwässerung immer seltener auftreten. Die trocknen Jahre sind für das Hohe-Venn die besten, dann ist es der dortigen Landwirthschaft möglich, die des Rheinthals zu ergänzen.

Da auf der Eifel-Hochebene kein Absatz für Getreide, Stroh und Heu zu finden war, mußten wir denselben bei den königlichen Proviantämtern Jülich und Köln suchen, das Heu wurde für dieselben in Ballen gepreßt. Wohl Niemand hat es bisher für möglich gehalten, daß von dem verrufenen Hohen Venn herab Lebensmittel und Fourage massenhaft in die gefegnete Rheinebene geliefert werden könnten. — Durch die Einrichtung des Truppenübungsfeldes bei Elsenborn (1895) wird der Absatz dorthin geleitet werden können, auch der für Schlachtvieh.

III. Vorschlag.

1. Der Geheime Commerzienrath Gruson ist alt und kränklich geworden, sehnt sich nach Ruhe und möchte sich auch von den „Gemeinnützigen Anlagen bei Sourbrodt“ zurückziehen, um so mehr als er mit Recht der Ansicht ist, daß, nachdem der Versuch zur Kultur der rheinischen

Debländereien glückte, es Sache des Staates oder der Rheinischen Provinzialverwaltung, resp. der Rheinischen Kapitalisten ist, diese gemeinnützigen Arbeiten im Interesse des Landes und Volkes fortzusetzen.

Bei Bildung der Rheinischen gemeinnützigen Genossenschaft zur Kultur und Kolonisation des Hohen Venn zeigte sich, daß die Rheinischen Kapitalisten nur wenig Interesse für das Hohe Venn haben. — Durch irgend welche Mittheilungen des damaligen Ministers von Seyden wurde der Rheinische Provinzialauschuß verhindert, meine Bitte um Uebernahme der „Gemeinnützigen Anlagen bei Sourbrodt“ dem Provinziallandtag vorzulegen.

2. Um nun den von dem Geheimen Commerzienrath Bruson beabsichtigten Verkauf jener Anlagen und deren Uebergang in die Hände belgischer Speculanten zu vermeiden, empfiehlt sich die Bildung einer:

„Rheinischen Landeskultur-Rentenbank“

in Verbindung mit der Rheinischen Landesbank, welche mit Hilfe des Staates (vielleicht durch Zinsgarantie) alle Debländereien des Hohen Venn und demnächst die anderen Debländereien der Rheinprovinz von den Gemeinden resp. Privaten übernimmt, die den Dörfern zunächst liegenden Theile zuerst kultivirt und durch ihre Rückgabe alle Debländereien bezahlt. Besondere Commissionen müßten die Debländereien und die neuen Kulturen taxiren, um diesen Tausch zu ermöglichen.

Die Rentenbank würde das zur Kultur und Kolonisation erforderliche Geld (ca. 100 M. pro Morgen) um so leichter aus den Sparkassen zc. leihen können, wenn der Staat für diese, auch in seinem Interesse unternommenen Arbeiten eine gewisse Zinsgarantie übernehmen wollte.

Dieser Vorschlag böte den großen Vortheil, daß alle Debländereien rationell, möglichst billig und schnell kultivirt und kolonisirt werden, wozu die jetzigen Besitzer zu arm sind, daß aller Nutzen der Rheinprovinz verbleibt und daß viele arme Bauern nahe ihrer Heimath und nahe einer gefundenen Arbeitsgelegenheit kolonisirt werden können.

3. Zu diesen Arbeiten gehören:

- A. Entwässerungen, zunächst durch offene Gräben.
- B. Verwerthung der Torf- und Thonlager im Interesse der Rheinprovinz.
- C. Verwandlung der Heiderücken in Acker.
- D. Verwandlung der versumpften Niederungen in Wiesen.
- E. Bau von Kolonistenhäusern, Scheunen, Ställen.
- F. Verlängerung der Straßen und Feldwege.
- G. Einrichtung eines großen Übungsfeldes für das VIII. Armeekorps.
- H. Anlage von 2 Sammelbassins im Thal der Großen und Kleinen Roer zum Betrieb von Mühlen zc.
- I. Viehzucht.
- K. Fischzucht.

IV. Praktische Ausführung des Vorschlags und dessen Vortheile.

Zu den genannten Arbeiten sind in erster Linie die ländlichen Arbeiter der Umgegend heranzuziehen, wenn diese nicht ausreichen, die der anderen Eifelkreise und Rheinländer, dann erst Wagabunden und Gefangene, in getrennten Gruppen. Die vorgeschlagenen Arbeiten gestatten eine Steigerung oder Verminderung der Arbeiterzahl je nach der Anmeldung und Bedarf; die land-

wirtschaftliche Kultur kann als Arbeitsreservoir dienen. Alle Arbeiten sind so einfach, daß sie auch von ungeübten, oft — wechselnden Arbeitern leicht ausgeführt werden können.

1. Die Gemeinnützigen Anlagen bei Sourbrodt können durch ihre Werkstätten, geübten Aufseher und Arbeiter, als Basis der neuen Kulturen dienen, die Dampfziegelei und Dampfäge werden die Hauptbaumaterialien für die Kolonistenhäuser und Höfe gut und billig, ohne Transportkosten liefern. Die schon kultivirten Ländereien werden genug Roggen, Kartoffeln und Gemüse für die Arbeiter, Stroh, Heu und Hafer für die Gespanne liefern; außerdem können Döfse, Schweine, Schafe, Geflügel und Fische zum Selbstverbrauch und Verkauf gezogen werden. Die landwirthschaftlichen Erfahrungen unserer 5jährigen Kultur gestatten einen sicheren Betrieb, trotz des ungünstigen Klimas. Geschirre und Handwerkszeug ist in hinreichender Masse und Güte vorhanden.

2. Wird 1895 der Truppenübungsplatz Elfenborn eingerichtet und müssen 40 Häuser dieses Dorfes geräumt werden, so könnten deren Bewohner, mit Vortheil für beide Theile, bei Sourbrodt, auf den schon kultivirten Grundstücken, nahe den Arbeitsplätzen, kolonisirt werden. Demnächst wäre für die ärmeren Bewohner der Gemeinden Sourbrodt, Weyverk, Bütgenbach, Kalterherberg, Montjoie, Conzen und Lammersdorf zu sorgen und für sie möglichst die Dedländereien in Nähe der gleichnamigen Bahnhöfe zu erwerben, so daß diese Kolonien den großen Vortheil des nahen Eisenbahnverkehrs erlangen. Die „Rentenbank“ würde dabei Dedland kaufen und dasselbe als Bauplätze resp. Gartenland und Aecker gut verkaufen. Ueberhaupt würden alle Dedländereien, auch die von den jetzigen Dörfern entfernteren und deshalb bisher fast ganz werthlosen, durch die Verbindung mit den 5 genannten Bahnhöfen mittelst Feldgleisen resp. Straßen, sowie durch die Anlage zerstreuter Kolonistenhöfe, sehr viel höheren Werth erhalten.

3. Die „Deutsche Volksbaugesellschaft“ in Berlin würde, mit Hilfe der Lebensversicherungen, die neuen Kolonistenhäuser und Höfe billig bauen und den Kolonisten als freies Eigenthum gegen $\frac{1}{4}$ Bezahlung überlassen.

4. Das geplante „Heimstättengesetz“ würde diese freien Besitzungen gegen Erbzerstückelung und Wucher schützen.

In Nähe der 5 Bahnhöfe müßten auch die öffentlichen Gebäude der neuen Kolonien: Kirchen, Schulen, Gemeinde- und Krankenhäuser u. s. w. erbaut und Handwerker angesiedelt werden; der Verkauf des Dedlands als Baustellen würde das zu diesen öffentlichen Anlagen erforderliche Geld liefern.

V. Ertrag des Unternehmens.

Die 40 aus Elfenborn auswandernden Familien werden dort reichlich entschädigt, bringen also Baargeld mit, um gleich einen guten Anfang mit der Kolonisation zu machen. Die Kreise Montjoie und Malmédy haben ca. 25 000 Morgen Dedland, durchschnittlich à 75 M. = 1 875 000 M., von denen zuerst 6250 Morgen in Nähe der Dörfer kultivirt und je 300 M. = 1 875 000 M. werth, den Gemeinden als Bezahlung der 2500 Morgen Dedland zurückgegeben werden. Danach verbleiben 18 750 Morgen Dedland der Rentenbank zur allmählichen Kultur, zum Verkauf oder zur Selbstbenutzung. Die Kultur der 25 000 Morgen Dedland à 100 M. kostet 2 500 000 M. Die behaltene 18 750 Morgen haben à 200 M. einen Werth von 3 750 000 M. Werden von diesen 18 750 Morgen ca. 18 000 Morgen an Kolonisten zu je 200 M. = 3 600 000 M. verkauft, so deckt diese Einnahme die sämtlichen Kulturkosten und es verbleiben 750 Morgen resp. 1 100 000 M. zur Anlage von Wegen und Feldgleisen, zum Bau von Kirchen, Schulen,

Gemeinde- und Krankenhäuser, zur Anlage von öffentlichen Plätzen, Gärten, Brunnen, sowie zur Beschaffung von Geräthen, Geschirren, Spannkräften, Handwerkszeug und zur Bildung eines Betriebs- und Reservefonds.

VI. Résumé.

1. Die Kultur und Kolonisation der deutschen Debländereien ist nothwendig und zu beschleunigen, weil:

- A. Es an billigen Lebensmitteln und kultivirtem Boden fehlt.
- B. Weil den armen ländlichen und städtischen Arbeitern durch gemeinnützige Arbeitsgelegenheit geholfen werden soll.
- C. Weil diese Debländereien durch das Schiffeln und Torfsuchen immer schlechter werden.

2. Die Provinzialverwaltungen müssen diese Kultur und Kolonisation übernehmen, weil:

- A. Die Gemeinden und Private zu arm sind.
- B. Spekulanten fern gehalten werden sollen.
- C. Der Staat nur eine Zinsgarantie übernehmen kann.

3. Die Rheinische Provinzialverwaltung kann um so eher mit der Kultur und Kolonisation vorgehen, als die Rheinprovinz nur wenig Debland hat und ein guter Anfang in Sourbrodt schon gemacht ist, der als Vorbild und Schule dienen kann; die nahe belgische Grenze auch eine frühzeitige Sorge für die arbeitssuchenden Leute dringend wünschenswerth macht, damit sie nicht den Sozialdemokraten und Anarchisten in die Hände fallen.

4. Das Hohe Venn eignet sich am besten zu diesem Anfang, weil dasselbe seit 1885 durch 5 Bahnhöfe der Vennbahn aufgeschlossen ist, das Uebungslager bei Elsenborn einen großen nahen Absatz in Aussicht stellt, auch voraussichtlich eine Eisenbahnverbindung nach Düren und Schleiden veranlassen wird.

5. Die Torf- und Thonlager bei Sourbrodt bieten eine langvorhaltende Arbeitsgelegenheit für die ländliche Bevölkerung der Eifel und getrennt von ihr für Bagabunden und Gefangene.

6. Die durch Einrichtung des Uebungsfeldes bei Elsenborn zur Auswanderung veranlaßten Familien bieten gleich einen sehr guten Anfang für die Kolonisation.

7. Die behufs Kultur erforderliche Entwässerung des Hohen Venn wird auch auf die ganze Umgegend einen wohlthuenden Einfluß ausüben, das rauhe Klima mildern, die Nachtfröste unterdrücken.

8. Die landwirthschaftliche Kultur und Kolonisation des Hohen Venn erfordert bedeutende Mittel, wird aber auch gut rentiren und in allen Beziehungen segensreich wirken.

9. Nach dem Hohen Venn könnten alle anderen Rheinischen Debländereien ca. 345 000 Morgen, in einer bis dahin von Sourbrodt aus zu ermittelnden Art und Weise, kultivirt und kolonisirt werden.

Nachen, den 31. Oktober 1894.

gez. von Giese,

Königlich Preussischer Oberst z. D.

Anlage 16.**Bericht und Antrag**

des Provinzialauschusses,

betreffend

die Erweiterung des großen Sitzungsaales im Ständehause.

Der 38. Provinziallandtag hat den Provinzialauschuß beauftragt:

„dem nächsten Landtag durchgearbeitete Pläne und Kostenanschläge über die verschiedenen Möglichkeiten der Vergrößerung des Sitzungsaales vorzulegen.“

In Erledigung dieses Auftrages sind vier verschiedene Projekte bearbeitet, welche zeigen, wie der Saal um ca. 102 bis 166 qm Grundfläche vergrößert werden kann, und wie in demselben sich dann bei bequemer Anordnung 180 bis 200 Sitzpulte für Abgeordnete aufstellen lassen. Die zugehörigen Kostenanschläge lauten auf 100 000 M. bis 162 000 M.

Der Provinzialauschuß erachtet das zu 100 000 M. veranschlagte Projekt, welches ohne alle weiteren Nebenänderungen nur eine Verlängerung des Saales südlich in den Hof hinein vorsieht und die Anordnung von ca. 200 Sitzplätzen gestattet, am geeignetsten für die Ausführung und gestattet sich, den Antrag zu stellen:

„Der Provinziallandtag wolle das Projekt, welches lediglich eine Verlängerung des Saales um 7 m vorsieht, genehmigen, den Provinzialauschuß mit dessen Ausführung beauftragen und denselben ermächtigen, die erforderliche Kostensumme von pp. 100 000 M. vorläufig aus bereiten Mitteln zu entnehmen.“

Düsseldorf, den 2. April 1895.

Der Provinzialauschuß:

Janßen,
Vorsitzender.

Dr. Klein,
Landesdirektor.

Anlage 17.**Bericht und Anträge**

des Provinzialauschusses,

betreffend

die Errichtung einer zweiten Provinzial-Blindenanstalt.

Die in der Rheinprovinz für die Ausbildung der Blinden bestehenden Einrichtungen entsprechen nicht mehr dem Bedürfnisse.

An dem einzigen Blindeninstitut, welches der Provinzialverband besitzt, der Blindenanstalt zu Düren, werden gegenwärtig 182 Blinde in 4 Abtheilungen unterrichtet. Die Vor-

schule, in welcher die noch nicht für die Unterrichtung in den Elementarfächern reifen Kinder, in der Regel vom 6. Lebensjahre ab, vorbereitenden Unterricht erhalten, ist von 14 Schülern besucht.

In den 4 Schulklassen werden die im Alter von 6 bis 16 Jahren stehenden Zöglinge in den Elementarfächern unterrichtet, daneben aber auch, soweit dies möglich, für die Fertigkeiten vorgebildet, in denen die Blinden ihren Lebensunterhalt zu erwerben pflegen. In diesen 4 Abtheilungen befinden sich 67 Zöglinge.

Die im Alter von 16 bis 20 Jahren befindlichen Blinden erhalten ihre Fachausbildung für den Lebensberuf in der Fortbildungsschule. Neben der Blindenschrift, dem Zeichnen und der Musik wird in dieser Abtheilung in der Korbflechterei, Bürstenbinderei, Seilerei, in Häkel- und Flechtarbeiten, in Stickereien, ferner in Klavier- und Orgelspiel und im Klavierstimmen Unterricht erteilt. Dieser Abtheilung gehören 84 Zöglinge an.

Außer der Unterrichts- und Fortbildungsanstalt befindet sich zu Düren noch für Blinde, welche das 20. Lebensjahr überschritten und in der Regel im späteren Lebensalter das Augenlicht verloren haben, eine besondere Arbeiter- bezw. Handwerker-Abtheilung, in welcher die erwachsenen Blinden in den vorgedachten gewerblichen Fächern unterrichtet werden. Dieser Abtheilung gehören z. B. 17 Blinde an.

Das derzeitige, ursprünglich für eine Irrenanstalt bestimmte und zu der jetzigen Verwendung wegen seiner Raumeintheilung wenig geeignete Gebäude bietet für die zur Zeit vorhandenen Zöglinge nur ungenügenden Raum. In Folge dessen mußten in den letzten 5 Jahren jährlich 10 bildungsfähige Blinde wegen Raumangels bei der Aufnahme zurückgestellt werden, während 5 Zöglinge bei Lehrern und Beamten der Anstalt und außerhalb der letzteren 6 Blinde in der Blindenwerkstätte zu Köln untergebracht werden mußten.

Für das Jahr 1895/96 sind bis jetzt schon 35 bildungsfähige Blinde angemeldet; von ihnen können jedoch höchstens 16 Aufnahme finden.

Dieser Zustand ist gewiß zu beklagen und erscheint eine Abhülfe des bestehenden Uebelstandes im Interesse der Blinden dringend geboten. Der Provinzialausschuß glaubte sich der Pflicht, in eine ernstliche Erwägung und Prüfung der Mittel zur Abhülfe einzutreten, umso weniger entziehen zu dürfen, als die Aufrechterhaltung des gegenwärtigen Zustandes gegen die von ihm betroffenen Unglücklichen eine besondere Härte in sich schließen würde, da sie, in dem Vollbesitz ihrer geistigen Fähigkeiten stehend, dem tiefsten sozialen Elend in Folge ihres körperlichen Defektes preisgegeben sind, wenn sie sich nicht durch die Ausbildung in der Blindenanstalt die Fähigkeit aneignen, sich geistig beschäftigen und den Lebensunterhalt erwerben zu können. Selbst die in geistiger Ummachtung lebenden Idioten und die bildungschwachen Taubstummten haben ihnen gegenüber noch ein beneidenswertes Loos, da denselben doch wenigstens die Möglichkeit verbleibt, durch Anwendung ihrer physischen Kraft das Brod zu erwerben, was den armen Blinden in Folge ihres Gebrechens versagt ist.

Bei der Frage, in welcher Weise am zweckmäßigsten eine Abhülfe der bestehenden Uebelstände geschaffen werden könnte, kam zunächst die Erweiterung der Anstalt zu Düren in Betracht. Dieses Auskunftsmittel würde zwar für den Augenblick in der billigsten und schnellsten Weise Abhülfe schaffen, allein bei näherer Erwägung erwies sich dieser Weg nicht als gangbar. Einer Erweiterung der Düren'er Anstalt steht nämlich, wenn auch mehr Räume durch Anbauten geschaffen werden könnten, das Bedenken entgegen, daß die Anstalt bereits eine so große Anzahl von Zöglingen besitzt, daß, wenn diese noch eine erhebliche Steigerung erlitte, sie außer Stande sein würde, den ihr anvertrauten Blinden die erforderliche Ausbildung zu gewähren; denn die letztere

erfordert eine sehr sorgfältige und vorsichtige Beschäftigung mit jedem einzelnen Blinden. Was nützte es, dieselben kasernenartig unterzubringen und zu verpflegen, wenn ihnen das zur Besserung ihres harten Looses, zur Erreichung eines menschenwürdigen Daseins Unentbehrliche in Erziehung und Unterricht nicht in dem erforderlichen Maße gewährt werden kann? Ferner kommt hier in Betracht, daß es sich nicht bloß um die Unterbringung der zur Zeit von der Aufnahme wegen Raummangels auszuschließenden 19 Zöglinge handelt, sondern daß für eine weit größere Anzahl von Blinden Sorge getragen werden muß.

Nach den bei den Blindenanstalten Deutschlands stattgehabten Erhebungen sind von den sämtlichen Blinden etwa 10% bildungsfähig. In der Rheinprovinz wurden bei der letzten, 1880 abgehaltenen Zählung 3400 Blinde ermittelt; sonach würden, wenn man den oben erwähnten Maßstab zu Grunde legt, damals schon 340 bildungsfähige Blinde vorhanden gewesen sein. Seitdem ist die Zahl bei der steten Zunahme der Bevölkerung jedenfalls ganz erheblich gewachsen. Da sich nun in der Düren'er Blindenanstalt nur 182 Blinde befinden, so darf angenommen werden, daß fast eine eben so große Zahl von Blinden bis jetzt nicht zur Anmeldung und Aufnahme gekommen ist. Wenn auch bei dem gegenwärtigen Stande der Gesetzgebung mit dieser Zahl zur Zeit nicht gerechnet werden kann, so darf dieselbe andererseits bei der Frage einer Neugestaltung der Blindenfürsorge doch nicht außer Acht gelassen werden, zumal, da die gesetzliche Einführung des Anstaltszwanges, welchen der Zedlitz'sche Volksschulgesezentwurf schon vorgesehen hatte, auf die Dauer wohl nicht ausbleiben wird.

Aber auch, abgesehen von den vorherührten Fragen der Statistik und des Anstaltszwanges für jugendliche Blinde, erscheint die Annahme gerechtfertigt, daß die gegenwärtig geringe Anzahl von Anstaltszöglingen in der Rheinprovinz bei normalen Verhältnissen wesentlich steigen wird. Es spricht hierfür der Besuch der Blindenanstalten in den anderen Provinzen unseres Staates. So zählt z. B. die Blindenanstalt zu Steglitz für die Provinz Brandenburg 128, die Blindenanstalt der Stadt Berlin 116, die Anstalt zu Hannover 118, zu Barby für die Provinz Sachsen 104, zu Königsberg für Ostpreußen 86, zu Bromberg für Westpreußen 72, zu Kiel für Schleswig-Holstein 73, die Anstalten für Westfalen zu Soest 57 und zu Paderborn 50, zu Wiesbaden für Nassau 34 Zöglinge.

Wenn hiernach die Nachbarprovinz Westfalen bei einer Einwohnerzahl von 2 426 661 Seelen zwei Blindenanstalten mit zusammen 107 Zöglingen zählt, so darf gewiß angenommen werden, daß die Rheinprovinz bei ihrer fast doppelt so großen Bevölkerungszahl (4 719 391 Seelen nach der Volkszählung von 1890) auch zur Zeit schon reichliches Material für zwei Anstalten bieten wird.

Von dieser Voraussetzung ausgehend glaubte der Provinzialauschuß von einer Erweiterung der Anstalt zu Düren absehen und die Errichtung einer zweiten Provinzial-Blindenanstalt in Aussicht nehmen zu müssen. In dieser Auffassung wurde der Provinzialauschuß durch eine Konferenz von Sachverständigen, welche hier selbst unter dem Voritze des Landesdirektors über die vorherührte Frage stattgefunden hat, bestärkt. Diese Konferenz, welcher Seitens der königlichen Staatsregierung der vortragende Rath im Kultusministerium, Wirklicher Geheimer Ober-Regierungsrath Dr. Schneider und der Provinzial-Schulrath Henning beiwohnten, hatte sich einstimmig dahin ausgesprochen, daß nur die Errichtung einer zweiten Blindenanstalt empfohlen werden könne. Gleichzeitig war in dieser Konferenz die Art der vorzunehmenden Theilung bezw. Scheidung eingehend erörtert worden. Abgesehen von der Scheidung nach Geschlechtern, oder Altersstufen, welche von den Sachverständigen übereinstimmend als unzweckmäßig bezeichnet wurde, konnte nur die örtliche Theilung der Provinz oder, wie in der Nachbarprovinz Westfalen, die

Scheidung nach Confessionen in Betracht kommen. Die vorgedachte Conferenz glaubte einstimmig dem letzteren Modus den Vorzug geben zu müssen, indem einestheils hervorgehoben wurde, daß die Blinden in ihrem Unglücke vorzugsweise auf die Tröstungen der Religion angewiesen seien und andernteils auf die mannigfachen Schwierigkeiten hingewiesen wurde, welche sich aus dem simultanen Charakter einer Anstalt insbesondere für die Blinden-Erziehung ergeben. Diese Unglücklichen fühlen, weil sie im Vollbesitz ihrer intellektuellen Bildungsfähigkeit sich befinden, die Entbehrung des Augenlichts als ein besonders hartes Loos. Nur die Religion vermag sie mit demselben auszuföhnen, ihre Herzen wieder aufzurichten, und sie für die Anstaltsbildung empfänglicher zu machen. Die religiöse Erziehung der Blinden sowie insbesondere die bei ihnen vor Allem in Betracht kommende Ausübung der gemeinsamen Gebete und Gesänge, sprechen eindringlich für die Errichtung confessioneller Anstalten auf diesem Gebiete und dürfte die Annahme wohl nicht ungerechtfertigt erscheinen, daß bei aller Wahrung der Parität doch der bestehende simultane Charakter der Anstalt den Wünschen beider Confessionen nicht entspricht und daß in diesem Umstande ein Grund für den verhältnißmäßig geringeren Besuch der Anstalt zu Düren zu suchen sein wird.

Der Provinzialauschuß ist der Ansicht der Conferenz in diesem Punkte nach eingehender Berathung beigetreten und hat den Beschluß gefaßt, die Scheidung nach Confessionen eintreten zu lassen und demnach dem Provinziallandtage vorzuschlagen, an Stelle der jetzigen paritätischen Anstalt zu Düren zwei confessionelle Anstalten treten zu lassen.

Da die Anstalt zu Düren in einer vorwiegend katholischen Gegend belegen ist, ferner auch in den vorhandenen Gebäuden für die größere Zahl von katholischen Zöglingen ein geeignetes Unterkommen bietet, so empfiehlt sich, die katholischen Blinden in Düren zu belassen und eine neue Anstalt für die evangelischen Blinden zu errichten.

Die geringe Zahl von evangelischen Anstaltszöglingen in der Anstalt zu Düren hatte zwar zu dem Bedenken Anlaß geboten, ob eine genügende Anzahl evangelischer Blinden vorhanden sei, um eine vollständige Anstalt für dieselben einrichten zu können; allein dies Bedenken konnte nicht als stichhaltig erachtet werden, denn, wenn die Provinz Westfalen mit einer weit geringeren evangelischen Bevölkerungsziffer wie die Rheinprovinz eine evangelische Blindenanstalt unterhält, wenn die Provinzen Brandenburg, Ostpreußen, Westpreußen u. s. w. mit einer Bevölkerung, welche die Zahl der evangelischen Bewohner der Rheinprovinz kaum erreicht, oder nicht wesentlich übersteigt, eigene blühende Blindenanstalten mit 80 bis 100 Zöglingen besitzen, so läßt sich wohl annehmen, daß auch die evangelischen Bewohner der Rheinprovinz mit rund 1 500 000 Seelen eine genügende Schülerzahl für die zweite Provinzial-Blindenanstalt liefern werden.

Wenn auch das Bedürfniß der confessionellen Trennung bei der Fortbildungsschule in dem Maße nicht vorherrscht, wie in der Schulabtheilung, und wenn sich auch manche Gründe, insbesondere finanzieller Natur dafür anführen ließen, die neu zu errichtende evangelische Blindenanstalt zunächst nur auf die Unterrichtsabtheilung zu beschränken und die Einstellung der Fortbildungsclassen der weiteren Entwicklung vorzubehalten, so mußte von einem derartigen Uebergange doch abgesehen werden, weil erzieherische Gründe, wie das Interesse der gesunden Entwicklung beider Anstalten gleichmäßig dafür sprachen, an beiden Anstalten Fortbildungsclassen einzustellen, anstatt die paritätische Fortbildungsschule an der Anstalt zu Düren zu belassen.

Dagegen erschien dem Provinzialauschuße in voller Uebereinstimmung mit den beschlossenen Vorschlägen der Sachverständigenconferenz nicht nur gerathen, bei der neuen Blindenanstalt keine Arbeiterabtheilung zu errichten, sondern auch die zu Düren bestehende Arbeiterabtheilung aufzulösen bezw. in anderer Weise für die Blinden dieser Abtheilung Sorge zu tragen.

Die Arbeiterabtheilung, in welcher über 20 Jahre alte Blinde Verdienst und Unterkommen finden, gehört ihrem Wesen nach nicht in den Rahmen einer Anstalt, welche sich die Erziehung und Ausbildung jugendlicher Blinden zum Ziele gesetzt hat. Der Verkehr mit den über 20 Jahre alten Arbeitern kann in erzieherischer Hinsicht nur schädlich wirken, zumal weil ein guter Theil das Augenlicht erst in vorgerücktem Alter eingebüßt hat und Anschauungen und Gesinnungen besitzt, welche den jugendlichen Blinden am Besten ferngehalten werden, was aber beim Zusammensein in derselben Anstalt schwer zu erreichen ist. Von den übrigen Blindenanstalten besitzen nur die zu Berlin, Breslau, Bromberg, Freiberg, Hamburg, Ivesheim, Königsberg, Leipzig, Soest und Steglitz Arbeiterabtheilungen, während die anderen Blindenanstalten solche ferngehalten haben. Dort, wo solche Abtheilungen bestehen, sind sie eben wie auch in Düren, als Nothbehelf eingerichtet worden. Die Beseitigung der Abtheilung aus der Blindenanstalt zu Düren kann jetzt umsoweniger zu Bedenken Veranlassung geben, als der so segensreich wirkende Fürsorgeverein für die Blinden unserer Provinz in Köln und Ehrenfeld Einrichtungen besitzt, mit welchen die Arbeiterabtheilung auf das Zweckmäßigste vereinigt werden kann. Das Blindenheim für weibliche Blinde zu Ehrenfeld hat die nöthigen Einrichtungen zur Ausbildung erwachsener blinder Mädchen und Frauen in Handarbeiten wie in gleicher Weise die Blindenwerkstätte zu Köln die erforderlichen Einrichtungen zur handwerksmäßigen Ausbildung und Beschäftigung erwachsener männlicher Blinden besitzt, bezw. mit geringen Kosten herstellen kann.

Mit dem Vorstande des Fürsorgevereins für die Blinden der Rheinprovinz, an dessen Spitze nach den Statuten des Vereins der Landesdirektor steht, wird sich ein geeignetes Abkommen zur Unterbringung und handwerksmäßigen Ausbildung der erwachsenen Blinden beider Confessionen ohne Schwierigkeiten treffen lassen.

Im Falle der Annahme dieser Vorschläge würden in der Anstalt zu Düren die katholischen Zöglinge der Vorschule, der Unterrichtsklasse und der Fortbildungsschule verbleiben, während die evangelischen Zöglinge der vorgenannten Klassen nach Vollendung der neuen Anstalt dorthin übersiedeln und die Insassen der Arbeiterabtheilung dem Blindenheim zu Ehrenfeld und der Blindenwerkstätte zu Köln zugeführt würden. Es blieben alsdann in der Anstalt zu Düren 137 Zöglinge, während der neuen Anstalt 39 Blinde zugeführt würden. Mit den vorherberührten Einrichtungen würde die Rheinprovinz für den Unterricht und das Unterkommen ihrer Blinden in der zweckmäßigsten Weise Sorge getragen und allen auf diesem Gebiete hervorgetretenen Uebelständen in der gründlichsten Weise Abhülfe bereitet haben.

Den Sitz der neuen Blindenanstalt anlangend, so erscheint dafür Neuwied am geeignetsten. Diese Stadt liegt im Mittelpunkte der Provinz in einer vorwiegend evangelischen Gegend, verfügt über ausgedehnte Bahn- und Schifffahrtsverbindungen und bietet ausgiebige Gelegenheit zur Beschaffung der für die Anstalt erforderlichen Hilfskräfte; auch ist das Unterkommen dort für die Lehrer und Beamten der Anstalt leicht und verhältnißmäßig billig. Von ausschlaggebender Bedeutung ist die in Neuwied gebotene Möglichkeit, das Internat in gleicher Weise wie beim Sonderkursus für Taubstumme in die Hände der Diakonissinen des Otthausen zu legen, deren Pfliegerthätigkeit sich an den taubstummen Mädchen der Neuwied'er Taubstummenanstalt erprobt hat. Die Blinden bedürfen bei ihrer großen körperlichen Hinfälligkeit und der dadurch bedingten unausgesetzten Aufsicht und Leitung besonders tüchtiger und aufopferungsvoller Pfleger, und gebietet es demnach das Interesse der Unglücklichen wie des Provinzialverbandes, auch hier die genossenschaftliche Pflege in Anspruch zu nehmen. Es würde dadurch insbesondere auch die mit vielen Kosten verknüpfte Einrichtung einer eigenen Oekonomie und Haushaltung, sowie Löhne

für Wärter und Wärterinnen umgangen und die Verpflegung der Blinden gegen eine vereinbarte Vergütung auf die beste Weise besorgt werden.

Die Blindenanstalt würde zugleich mit dem zur Aufnahme des Kursus für schwach begabte Taubstumme dienenden Gebäude auf dem Bering der Taubstummenanstalt und dem anstoßenden noch zu aquirirenden Privatgelände, wenn möglich in demselben Bau, aber mit die beiden Anstalten trennenden Einrichtungen herzustellen sein.

Für die Anstalt wäre, den obigen Ausführungen entsprechend, schon in der nächsten Zeit eine Frequenz von 50 bis 60 Schülern zu erwarten, die ohne Zweifel sich in wenigen Jahren bedeutend steigern wird. Es empfiehlt sich daher, die Anstalt für etwa 80 Zöglinge einzurichten und dabei Vorkehrungen zu treffen, damit eine Erweiterung der Anstalt eintretendenfalls ohne Schwierigkeiten vorgenommen werden kann.

Die Kosten des Neubaus belaufen sich, einschließlich der inneren Einrichtung und des Grunderwerbs nach einem summarischen Kostenanschlag auf rund 300 000 M.

Die dauernden jährlichen Ausgaben bestehen in:

A. Persönliche Ausgaben.

I. Besoldungen zc.

1. des Direktors (Anfangsgehalt)	3 600 M.
mit freier Wohnung, Heizung und Beleuchtung	
2. zweier Lehrer à 1800 M.	3 600 "
Wohnungsgeldzuschuß à 300 M.	600 "
3. einer Lehrerin mit freier Station	800 "
4. dreier Werkmeister à 1000 M.	3 000 "
mit Wohnungsgeldzuschuß à 108 M.	324 "
Summe	<u>11 924 M.</u>

II. Andere persönliche Ausgaben.

1. für den Anstaltsgeistlichen (im Nebenamte)	1 000 M.
2. für Musikunterricht	2 000 "
3. für Handarbeitsunterricht	700 "
Summe	<u>3 700 M.</u>

III. Pflegegeld für 60 Zöglinge.

an 315 Tagen à 1 M. einschließlich Kleidung und Kurkosten	<u>18 900 M.</u>
---	------------------

B. Sächliche Ausgaben.

1. Unterhaltung der Mobilien, Lagerung, Bettwäsche zc.	4 000 M.
2. Unterhaltung des Gebäudes	1 000 "
3. Heizung	2 000 "
4. Beleuchtung	1 000 "
5. Unterrichtsmittel	600 "
6. Instruktionsreisen, Krankenpflege und Verschiedenes	1 176 "
Summe	<u>9 776 M.</u>

Sämmtliche Ausgaben 44 300 M.

Diesem gegenüber stehen die Einnahmen:

1. aus den Pensionsbeiträgen und Kleiderkostenbeiträgen	4 000 M.
2. Reinertrag aus den Handarbeiten zc.	500 „
	Summe 4 500 M.

Nach Abzug der Einnahmen verbleibt ein Ausgabebetrag von M. 39 800, wozu die Kosten der Verzinsung und Amortisation der Bau Summe von 300 000 M. mit 15 000 M. jährlich treten würden, mithin eine Gesamtausgabe von 54 800 M. jährlich. Dagegen wird nach Auflösung der Handwerker-Abtheilung und nach Ueberführung der evangelischen Zöglinge von Düren nach der neuen Anstalt der Bedürfniszuschuß aus Provinzialmitteln für die Düren'er Anstalt sich um ca. 15 bis 20 000 M. vermindern, so daß eine Mehrbelastung von 35 bis 40 000 M. verbleibt.

Der Provinzialauschuß beehrt sich, auf vorstehende Ausführungen gestützt, folgende Anträge zu stellen:

Der Provinziallandtag wolle beschließen:

1. „die Arbeiterabtheilung in der Provinzial-Blindenanstalt zu Düren ist aufzulösen und dafür Sorge zu tragen, daß die derselben zugehörigen Blinden durch Vermittelung des Vereins zur Fürsorge entlassener Blinden der Rheinprovinz in der Blindenwerkstätte zu Köln beziehungsweise dem Blindenheim zu Ehrenfeld untergebracht werden;
2. eine zweite Provinzial-Blindenanstalt und zwar für evangelische Blinde mit Vorschule und Fortbildungsschule zu Neuwied zu errichten und die Anstaltspflege, nach Vereinbarung mit dem dortigen Frauenverein für die Pflege der Kranken und zur Fürsorge Arbeitsloser, Diakonissinnen zu übertragen;
3. für die Kosten der Anlage, einschließlich innerer Einrichtung und Grunderwerbs, einen Kredit bis zur Höhe von 300 000 M. zu bewilligen; und
4. den Provinzialauschuß zu beauftragen, die Ausführung der vorstehenden Beschlüsse zu veranlassen und die erforderlichen Baukosten aus bereiten Mitteln vorläufig zu entnehmen mit der Maßgabe, daß über die Deckung der erforderlichen Kosten, eventuell im Wege einer Anleihe bei der Landesbank dem Provinziallandtage eine weitere Vorlage unterbreitet wird.“

Düsseldorf, den 2. April 1895.

Der Provinzialauschuß der Rheinprovinz:

Sanßen,
Vorsitzender.

Dr. Klein,
Landesdirektor.

Anlage 18.**Bericht und Anträge**

des Provinzialauschusses an den Provinziallandtag,

betreffend

die Abänderung des Vertrages zwischen der Rheinischen Provinzialverwaltung und dem landwirthschaftlichen Verein für Rheinpreußen über die landwirthschaftlichen Winterschulen.

Durch Beschluß des 31. Rheinischen Provinziallandtages vom 19. Dezember 1885 ist das Statut für die Winterschulen des landwirthschaftlichen Vereins für Rheinpreußen genehmigt worden, durch welches die jetzt bestehende Organisation des Winterschulwesens und des Wanderlehrthums in der Rheinprovinz im Wege des Vertrages zwischen Provinzialverwaltung und landwirthschaftlichem Verein begründet wurde. Dieses Statut ist nach Einführung der Provinzialordnung auf Grund von Verhandlungen mit dem landwirthschaftlichen Verein im Jahre 1892 in einigen Punkten redaktionell und materiell abgeändert und hat die aus der Anlage ersichtliche Gestalt erhalten, in welcher es heute in Geltung ist.

Nach §. 4 desselben waren die von der Provinz zu leistenden Zuschüsse zu der Unterhaltung der Schulen zunächst auf 10 Jahre, vom 1. April 1886 an zugebilligt, mit einer dreijährigen gegenseitigen Kündigungsfrist vor Ablauf dieses Zeitraumes. Im Hinblick hierauf hat der Provinzialauschuß am 25. Januar 1893 beschlossen, dem landwirthschaftlichen Verein das betreffs der Winterschulen bestehende Vertragsverhältniß zum 1. April 1896 zu kündigen und alsbald wegen Abänderung desselben mit dem Verein in Verhandlung zu treten. Das demgemäß Seitens des Landesdirektors unter dem 8. Februar 1893 an das Präsidium des landwirthschaftlichen Vereins gerichtete, die Vertragskündigung enthaltende Schreiben bezeichnete als Zweck derselben nicht die vollständige Lösung des Vertragsverhältnisses zwischen Provinz und Verein, sondern nur eine anderweite Regelung desselben in bestimmten, noch näher zu bezeichnenden Punkten. Insbesondere aber hielt sich der Provinzialauschuß im Hinblick auf die stetig wachsenden Ausgaben der Provinzialverwaltung für das landwirthschaftliche Winterschulwesen auch für verpflichtet, dem Provinziallandtag durch Kündigung des Vertrages die freie Entschließung darüber zu geben, ob und eventuell in welcher Weise das Vertragsverhältniß für die Zukunft beizubehalten oder anders zu gestalten sei. Ein Blick auf die Entwicklung des landwirthschaftlichen Winterschulwesens in der Rheinprovinz läßt nämlich erkennen, daß seit dem das Statut genehmigenden Beschlusse des 31. Provinziallandtags vom 9. Dezember 1885 sehr wesentliche Veränderungen in dem Bestande der Schulen und der Höhe der dafür aufgewendeten Mittel eingetreten sind. Während bei Errichtung des Statuts 12 Winterschulen mit einem Gesamt-Jahreszuschusse von 45 000 M. bestanden, sieht der dem 39. Provinziallandtage vorgelegte Etat für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten (S. 407) einen Gesamtzuschuß von 72 200 M. für 23 Schulen vor. Die Zahl der letzteren hat sich hiernach in noch nicht 10 Jahren fast verdoppelt, während der Provinzialzuschuß in demselben Zeitraume um 62,5% gewachsen ist. Im Laufe der Zeit hat sich ferner eine große Ungleichheit in der Höhe der provinziellen Zuschüsse für die einzelnen Anstalten herausgestellt, indem die Schule zu Saarbürg 5100 M., die zwölf älteren landwirth-

schaftlichen Winterschulen zu Simmern, St. Wendel, Oberpleis, Imgenbroich, Hebbesdorf, Wittlich, Wülfrath, Züllich, Geilenkirchen, Odenkirchen, Moers und Lutzerath je 3750 M., die acht Schulen zu Lennep, Kettwig, Wissen, Neuerburg, Hermeskeil, Weglar, Grefeld und Haltern je 2200 M. Zuschuß erhalten, während die ursprünglich ganz vom Staate aus dem Eiselnostandsfonds unterhaltene Schule zu Sillesheim 1000 M., die Anstalt zu Neuerburg außer dem genannten Betrag von 2200 M. noch einen besonderen Zuschuß von 500 M. bekommen. Der Provinzialauschuß glaubte, daß diese ungleichmäßige Behandlung der Anstalten auf die Dauer umfoweniger haltbar sei, als die Abstufung der Höhe der provinziellen Beiträge nicht etwa durch die größere oder geringere Bedürftigkeit der einzelnen Schulbezirke, sondern lediglich durch äußere Verhältnisse im Laufe der geschichtlichen Entwicklung der Winterschulen begründet war.

Dem Provinzialverbande liegt dagegen neben der Gewährung der oben erwähnten Zuschüsse von ca. 73 000 M. noch die Verpflichtung ob, zu den an die Direktoren zu gewährenden Pensionen $\frac{3}{4}$ des Gesamtbetrages beizusteuern (§. 10) und den Hinterbliebenen derselben gegen die reglementarischen Beiträge Wittwen- und Waisengelber zu zahlen (§. 11). Auch ist die Provinz event. verpflichtet, bei Auflösung der Winterschulen oder einzelner derselben die Direktoren in ihren Dienst zu übernehmen oder ihnen die Hälfte des Gehalts und Wohnungsgeldzuschusses als Wartegeld zu zahlen (§. 10).

Der Provinzialauschuß glaubte, daß es mit Rücksicht auf die bereits vorhandenen und stetig wachsenden Leistungen des Provinzialverbandes für die Winterschulen, insbesondere im Hinblick auf die in Zukunft zu erwartenden weiteren Anträge auf Errichtung und Ausgestaltung von Winterschulen geboten sei, die ganze Organisation des Winterschulwesens in nähere Beziehungen zur Provinzialverwaltung zu bringen. Die Rechte derselben auf Theilnahme an der Verwaltung und Beaufsichtigung der Schulen sind nämlich nach dem bisherigen Statut nur geringfügige. Dieselben bestehen im Wesentlichen darin, daß der Provinzialauschuß bei der, gewöhnlich nach längerer Probezeit erfolgenden definitiven Anstellung der Schuldirektoren, bei Gehaltserhöhungen der letzteren über den Durchschnittssatz von 2700 M., sowie bei Veränderung des Anstellungsvertrages die Genehmigung zu erteilen hat (§. 9), sowie daß die Provinzialverwaltung in dem aus 16 Mitgliedern bestehenden Centralkuratorium mit 4 Mitgliedern vertreten (§. 19) und außerdem berechtigt ist, den Sitzungen der Ortskuratorien mit beschließender Stimme zweier Delegirten beizuwohnen (§. 15). Endlich hat der Provinzialauschuß das Recht, die bestimmungsmäßige Verwendung der Zuschüsse der Provinzialverwaltung durch Einsicht der Stats und Rechnungen zu controliren (§. 24) und an den vom Vereinspräsidenten anberaumten Schulrevisionen Theil zu nehmen (§. 23). Im Uebrigen liegt die Verwaltung des Winterschulwesens und des Wanderlehrthums ausschließlich in den Händen des Präsidiums des landwirthschaftlichen Vereins, das dabei vom Centralkuratorium unterstützt wird, welches jährlich etwa 2 Sitzungen abhält.

Diese Rechte entsprechen offenbar nicht den weitgehenden Verpflichtungen des Provinzialverbandes und erscheint deshalb eine Erweiterung der Rechte und des Einflusses der Provinzialverwaltung auf die landwirthschaftlichen Winterschulen nur der Billigkeit entsprechend.

Es muß indessen hierbei ausdrücklich anerkannt werden, daß die Erfolge des landwirthschaftlichen Vereins auf dem Gebiete des Winterschulwesens und des landwirthschaftlichen Wanderlehrthums durchaus Anerkennung verdienen und daß die Winterschulen sich in guter Verfassung befinden und zum Besten der Landwirtschaft Ersprießliches leisten.

Von den vorstehend entwickelten Gesichtspunkten aus hat der Provinzialauschuß eine Revision des Statuts durch eine aus seiner Mitte gewählte Commission vorgenommen, und ist

wegen der danach erforderlichen Abänderungen desselben mit Delegirten des landwirthschaftlichen Vereins für Rheinpreußen in Berathung getreten, aus welcher die in der Anlage ersichtlichen Abänderungsvorschläge im wesentlichen Einvernehmen mit den genannten Vertretern des Vereins hervorgegangen sind.

Zur speziellen Begründung der einzelnen Abänderungsvorschläge wird Folgendes bemerkt:

Zu §. 2a.

Die Einschaltung dieser Bestimmung bezweckt die durch das Dotationsgesetz vom 8. Juli 1875 begründete Verpflichtung und Berechtigung der Provinz zur Errichtung oder Unterstützung der niederen landwirthschaftlichen Schulen und zur Ueberwachung und Förderung der Erfolge des Unterrichts zum klaren Ausdruck zu bringen. Diese gesetzliche Verpflichtung der Provinz dem Staate gegenüber wird dadurch nicht aufgehoben, daß der Rheinische Provinzialverband nicht selbst als Unternehmer der Schulen auftritt, sondern die Errichtung und Verwaltung dem landwirthschaftlichen Verein für Rheinpreußen im Wesentlichen übertragen hat. Die Provinz bleibt stets in erster Linie verantwortlich für die Erfüllung ihrer gesetzlichen Verpflichtung bezüglich des Schulwesens.

Das der Provinzialverwaltung hiernach zustehende Ueberwachungsrecht soll nach Maßgabe des vorliegenden Statuts ausgeübt werden, so daß über den Umfang desselben keine Zweifel entstehen können.

Zu §. 4.

Die bisherigen Zuschüsse der Provinz sind für die Unterhaltung der einzelnen Schulen bestimmt und in ihrer Höhe sehr verschieden; sie betragen 5100, 3750, 3000, 2700, 2200 und 1000 M. Ein innerer Grund zu dieser differentiellen Behandlung der einzelnen Anstalten liegt zur Zeit in der Regel nicht mehr vor, vielmehr ist nicht zu verkennen, daß in der augenblicklichen Bemessung der Zuschüsse zum Theil eine Ungerechtigkeit insofern liegt, als wohlhabendere Kreise erheblich höhere Zuschüsse haben als ärmere Gebirgskreise. Es war daher angezeigt, einen Normalzuschuß für alle Anstalten einzuführen, der auf 2500 M. normirt ist. Derselbe übersteigt den seit 1888 regelmäßig gewährten Provinzialbeitrag von 2200 M. um 300 M., bleibt aber erheblich zurück hinter den wesentlich höheren Zuschüssen für die älteren Schulen. Da seit dem Jahre 1888 im Ganzen acht Schulen (Lennep, Kettwig, Wissen, Neuerburg, Hermeskeil, Weklar, Crefeld und Halbern) mit einem Zuschusse von 2200 M. gegründet sind, so wird es in Zukunft nicht schwer sein, mit dem höheren Zuschusse von 2500 M. noch weitere Schulen in's Leben zu rufen, oder diejenigen Kreise, welche bis jetzt höhere Provinzialzuschüsse erhielten, zu bestimmen, auch ihrerseits zur Erhaltung der Schulen beizutragen. Hierbei ist zu erwähnen, daß diejenigen Kreise der Provinz, für welche die älteren Schulen errichtet sind (St. Wendel, Simmern, Oberpleis, Wülfrath, Imgenbroich, Heddesdorf, Zülpich, Wittlich, Geilenkirchen, Odenkirchen, Moers, Luferath, Saarburg), bis jetzt Beiträge zur Unterhaltung der Schulen nicht zahlen, während die seit 1888 mit neuen Schulen ausgerüsteten Kreise durchweg, zum Theil sehr ansehnliche Beiträge leisten, nämlich Lennep 1600, Essen 1500, Crefeld 1800, Kempen 500, Bergheim 500, Altenkirchen 1500, Weklar 2300, Trier 1500, Wittburg und Prüm je 600, Nees 1500 M. Ergeben sich in einzelnen Fällen durch Heranziehung der Kreise und sonstiger Interessenten Härten, so ist durch die neue Fassung des §. 4 dem Provinzialauschuß die Möglichkeit gegeben, den Zuschuß zu erhöhen, falls sich ergibt, daß die dem landwirthschaftlichen Verein für Winterschulzwecke insgesammt zur Verfügung stehenden Mittel zur Unterhaltung der Schulen nicht ausreichen. Immerhin wird aber auch hier als Regel anzunehmen sein, daß in erster Linie die nächsten Interessenten (Kreise zc.) den Ausfall in der Rechnung ihrer Schule decken.

Was nun die Gesamtleistungen der Provinz für die 23 Winterschulen nach dem neuen Statut angeht, so würden dieselben sich auf $23 \times 2500 = 57\,500$ M. beziffern, gegenüber der jetzigen Gesamtausgabe von 72 200 M., also eine Minderausgabe von 14 700 M. ergeben. Es ist nun nicht die Absicht, diesen Betrag den Zwecken des landwirthschaftlichen Winterschulwesens zu entziehen; vielmehr wird zunächst ein Betrag, dessen Höhe zur Zeit nicht angegeben werden kann, zu reserviren sein für die oben erwähnten Erhöhungen der Normalzuschüsse über 2500 M. hinaus. Sodann ist nicht zu verkennen, daß die jetzigen Etats der landwirthschaftlichen Winterschulen zum Theil sehr knapp bemessen sind. Dies gilt namentlich von den Reisekosten der Winterschuldirektoren, die auch als Wanderlehrer fungiren und in dieser Wanderlehrthätigkeit durch die enge Bemessung ihrer Reisekosten (600 M.) zum Theil sehr behindert sind. Auch wird es nach dem Gutachten des landwirthschaftlichen Vereins erforderlich sein, in einzelnen Fällen die Gehälter der Winterschuldirektoren nach Bedürfniß zu erhöhen. Endlich kann der Rest des Betrages von 14 700 M. zur Einrichtung weiterer Winterschulen verwendet werden, worauf bereits die Bestrebungen mehrerer Kreise gerichtet sind. Man wird denselben um so eher nachkommen können, als nicht verkannt werden kann, daß Winterschulen und Wanderlehrthum in hohem Maße geeignet sind, die Wirthschaft der Kleinbauern auf die Dauer zu heben und den erhöhten Anforderungen, welche die Entwicklung und die jetzige Nothlage der Landwirthschaft an die Leiter der landwirthschaftlichen Betriebe stellen, gerecht zu werden.

Zu §. 4a.

Die hier vorgesehenen Bestimmungen wahren für die Frage des Sitzes der Schulen in allen Fällen das Entscheidungsrecht des Provinziallandtages, der die Mittel zu den Schulen bewilligt, und vermeiden einen Eingriff in die bestehenden Verhältnisse.

Zu §. 5a.

In einem bestimmten Falle ist in einem Schulbezirke mit sehr starker Frequenz das Bedürfniß hervorgetreten, statt einer einklassigen Schule eine solche mit zwei aufsteigenden Klassen zu errichten. Den hierauf gerichteten, an sich für berechtigt anzuerkennenden Bestrebungen konnte bei der jetzigen Fassung des §. 5 nicht entsprochen werden, weshalb die vorgeschlagene Aenderung geboten erschien, wobei indessen bemerkt werden soll, daß an dem Grundsätze, daß die Winterschulen einklassig sein sollen, nicht gerüttelt wird, weil dieselben sich durchaus bewährt haben.

Zu §. 7.

Eine allgemeine Erhöhung oder Ermäßigung des Schulgeldes soll nach dem vorgeschlagenen Zusage nur mit Genehmigung des Provinzialausschusses erfolgen, was sich mit Rücksicht auf die Wirkung einer solchen Maßregel auf den Etat der Schulen und die dadurch bedingten Ausgaben der Provinz rechtfertigen dürfte.

Zu §. 9.

Bisher erhielt die Provinzialverwaltung von der Anstellung von Lehrern keine amtliche, sondern nur eine zufällige Kenntniß. Erst nach einer längeren Reihe von Jahren, wenn die Anstellung in eine definitive verwandelt werden sollte, wurde die Genehmigung des Provinzialausschusses dazu eingeholt. Ebenso wenig war eine Mitwirkung der Provinzialverwaltung bei Beförderungen und den gewöhnlichen Gehaltserhöhungen der Direktoren vorgeschrieben. Bei dem erheblichen Interesse, das die Provinzialverwaltung an dem Schulwesen nehmen muß und angesichts des Umstandes, daß Fehler und Mißgriffe auf diesem personellen Gebiete von dem Publikum regelmäßig in erster Linie auch der Provinzialverwaltung zu Last gelegt werden, welche gesetzlich für die Schulen zu sorgen verpflichtet ist, erschien es zweckmäßig, die Mitwirkung der Provinzialverwaltung auf diesem Gebiete in der vorgeschlagenen Weise zu regeln.

Zu §. 12 ist Nichts zu bemerken.

Zu §. 13.

Die Disziplinarverhältnisse der Direktoren waren in dem bisherigen §. 13 in sehr unzureichender Weise geordnet. Zunächst fehlte es an einem Rechtsmittel gegen die Ordnungsstrafen des Vereinspräsidenten, der bis zu 50 Mark Gelbbuße verhängen konnte. Sodann war im Falle schwerer Vergehen, wenn wegen derselben Dienstentlassung geboten schien, ein Schiedsgericht zusammenzuberufen, das im Wesentlichen nach dem äußerst schwerfälligen Verfahren der §§. 851 ff. C.-P.-D. zu prozediren hatte. In beiden Fällen mußte Abhülfe geschaffen werden und erschien es angemessen, den Provinzialauschuß als Beschwerdeinstanz zu bestellen und zwar sowohl gegen die Strafverfügungen des Präsidenten wie des Centralkuratoriums, das als neue Disziplinarinstanz in denjenigen schwereren Fällen eingeführt ist, welche Strafversetzung und Dienstentlassung nach sich ziehen.

Endlich waren die Begriffe der Dienstvergehen genauer zu bestimmen als bisher und empfahl es sich, hier die Bestimmungen, welche für das preussische Staatsbeamtenthum in dem Gesetze vom 21. Juli 1852 getroffen sind, in Anwendung zu bringen.

Zu §. 19.

Bereits in der allgemeinen Begründung der Vorlage ist darauf hingewiesen, daß die bisherige Vertretung der Provinzialverwaltung, welche fast $\frac{3}{4}$ der Gesamtkosten der Winterschulen trägt, aber nur $\frac{1}{4}$ der Stimmen des Centralkuratoriums inne hat, unzureichend sei. Durch die Vorschläge zu diesem §. 19 wird die Zahl der Mitglieder des Centralkuratoriums von 16 auf 14 herabgemindert, und von diesen 8 Stimmen dem landwirthschaftlichen Verein, 6 Stimmen der Provinzialverwaltung zugetheilt.

Zu §. 24.

Wesentliche Neuerungen sind in den vorliegenden Vorschlägen nur insoweit enthalten, als den Organen der Provinzialverwaltung das Recht verliehen ist, die Schulen einer Besichtigung zu unterziehen, ein Recht, das mit Rücksicht auf die gesetzliche Stellung des Provinzialverbandes zum Winterschulwesen nur als ein Ausfluß der daraus hervorgehenden Verpflichtungen angesehen werden kann.

Zu §. 25 ist Nichts zu bemerken.

Hiernach beantragt der Provinzialauschuß:

„Provinziallandtag wolle

1. dem heiliegenden Statut für die Winterschulen des landwirthschaftlichen Vereins für Rheinpreußen in der mit den Vertretern des Vereins vereinbarten neuen Fassung seine Genehmigung ertheilen,
2. den Provinzialauschuß ermächtigen, die auf Grund dieses Statuts erforderlichen Maßnahmen mit der Vertretung des landwirthschaftlichen Vereins für Rheinpreußen zur Ausführung zu bringen.“

Düsseldorf, den 2. April 1895.

Der Provinzialauschuß:

Zanßen,
Voritzender.

Dr. Klein,
Landesdirektor.

Statut

für die

Winterschulen des landwirthschaftlichen Vereins für Rheinpreußen

in der jetzt geltenden Fassung.

nach den Abänderungsvorschlägen
des Provinzialausschusses.

I. Abschnitt. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Zweck der landwirthschaftlichen Winterschulen in Verbindung mit dem Wanderlehrthum ist, in den elementaren Grundlagen des landwirthschaftlichen Gewerbes Unterricht zu ertheilen, und auf die Steigerung der Erträge durch Erklärung der technischen Seiten des Wirtschaftsbetriebes im Sinne der durch Wissenschaft und Praxis erzielten Fortschritte sowohl im Allgemeinen als in einzelnen Fällen hinzuwirken. Die sittliche und religiöse Erziehung der Schüler soll zugleich Gegenstand der Fürsorge sein.

§. 2.

Die landwirthschaftlichen Winterschulen sind Unternehmungen des landwirthschaftlichen Vereins für Rheinpreußen.

§. 2a. Die Rheinische Provinzialverwaltung, mit deren Unterstützung die landwirthschaftlichen Schulen hauptsächlich begründet sind und erhalten werden, behält sich über die Verwaltung derselben ein nach Maßgabe dieses Statuts auszuübendes Ueberwachungsrecht vor.

§. 3.

Die staatliche Oberaufsicht über die Winterschulen regelt sich nach dem Rescript der Herren Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten, sowie für die geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 29. Dezember 1880.

Das durch dieses Rescript den Bezirksregierungen übertragene Aufsichtsrecht über das sittliche Verhalten der Lehrer und Schüler sowie die Erhaltung von Zucht und Ordnung in der Schule wird durch den Landrath, welcher den Vorsitz im Ortskuratorium führt, ausgeübt.

§. 4.

Der landwirthschaftliche Verein erhält einen jährlichen Zuschuß von der Provinzialverwaltung zur Zeit mit je 3750 M. für die 12 älteren Schulen zu Simmern, St. Wendel, Oberpleis, Jungenbroich, Hebbesdorf, Wittlich, Wülfrath, Zülpich, Geilentkirchen, Odenkirchen, Moers und Lußerath, mit 5100 M. — einschließlich 600 M. für das Internat — für die Schule zu Saarburg, mit 3000 M. für die Schule zu Elsdorf und mit je 2200 M. für die Schulen zu Lempey, Kettwig, Wissen, Neuerburg und Hermeskeil. Diese Zuschüsse sind zunächst auf 10 Jahre — beginnend mit dem 1. April 1886 — zugebilligt mit einer dreijährigen gegenseitigen Kündigungsfrist vor Ablauf dieser 10 Jahre; bei nicht erfolgter Kündigung wird der Zuschuß auf fernere 5 Jahre mit dreijähriger Kündigungsfrist u. s. w. geleistet.

Eine anderweite Vertheilung dieser Zuschüsse bleibt der Vereinbarung zwischen dem landwirthschaftlichen Verein und der Provinzialverwaltung vorbehalten.

§. 4. Die Provinzialverwaltung zahlt dem landwirthschaftlichen Verein für den Unterhalt einer jeden Winterschule einen Normalzuschuß von 2500 M.

Wenn der hiernach sich ergebende Gesamtbetrag der Zuschüsse mit den Beiträgen des Staates, der Kreise, der Gemeinden u. zur Unterhaltung der sämtlichen Winterschulen nicht ausreicht, so kann der Provinzialauschuß den Normalzuschuß für einzelne Schulen entsprechend erhöhen.

§. 4a. Zahl und Sitze der Winterschulen werden nach Maßgabe des Bedürfnisses der landwirthschaftlichen Bevölkerung nach Benehmen mit dem Vereinspräsidium und dem Centralkuratorium durch den Provinziallandtag festgestellt.

Die bereits bestehenden Winterschulen verbleiben an ihren bisherigen Sitzen.

Die Verlegung einer Schule nach einem anderen Orte erfolgt auf Antrag des Centralkuratoriums durch Beschluß des Provinziallandtags.

§. 5.

Die Winterschulen sind einklassig mit einer Maximalstärke von 30 Schülern.

Der ganze Kursus umfaßt zwei Wintersemester von Anfang November bis Ende März.

§. 6.

Die Aufnahme der Schüler bis zur Maximalstärke geschieht vor Beginn des Semesters durch den Direktor, welchem

1. das Zeugniß über die mit Erfolg geschehene Absolvierung der Elementarschule,
2. die Geburtsurkunde, nach welcher der Aufzunehmende das 15. Lebensjahr überschritten haben muß,
3. das Attest der Ortsbehörde über den unbescholtenen Leumund

bei der Anmeldung vorzulegen sind.

Dispensation von den vorstehenden Aufnahme-Bedingungen ist nur durch Beschluß des Ortskuratoriums zulässig.

§. 7.

Das Schulgeld beträgt 20 Mark für jedes Wintersemester und ist spätestens 4 Wochen nach Beginn des Unterrichts an den Rendanten der Schule zu zahlen. Das Ortskuratorium kann in einzelnen Ausnahmefällen, insbesondere bei Schülern des zweiten Semesters, das Schulgeld ermäßigen oder erlassen. Eine allgemeine Erhöhung oder Ermäßigung kann nur durch Beschluß des Centralvorstandes auf Antrag des Centralkuratoriums erfolgen.

§. 8.

Die Schüler haben sich der Schulordnung zu fügen.

Der zu ertheilende Unterricht erstreckt sich auf die in dem Normal-Lehrplan für zwei Winter-

§. 5a. Wenn die besonderen Verhältnisse eines Winterschulbezirks es erforderlich erscheinen lassen, so kann auf Beschluß des Centralkuratoriums mit Zustimmung des Provinzialausschusses eine Winterschule mit zwei aufsteigenden Klassen errichtet werden.

§. 7.

Das Schulgeld beträgt 20 Mark für jedes Wintersemester und ist spätestens 4 Wochen nach Beginn des Unterrichts an den Rendanten der Schule zu zahlen. Das Ortskuratorium kann in einzelnen Ausnahmefällen, insbesondere bei Schülern des zweiten Semesters, das Schulgeld ermäßigen oder erlassen. Eine allgemeine Erhöhung oder Ermäßigung kann nur durch Beschluß des Centralvorstandes und mit Genehmigung des Provinzialausschusses erfolgen.

semester festgesetzten Gegenstände, und darf über diese Grenzen nicht hinausgehen. Das Ortskuratorium kann nach Bedürfnis bestimmen, ob Religionsunterricht mit 1 bis 2 Stunden wöchentlich hinzutreten soll; in diesem Falle ist der nach Maßgabe der kirchlichen Bestimmungen einzurichtende Unterricht für die Schüler der betreffenden Concession obligatorisch.

Am Schlusse eines jeden Wintersemesters findet eine öffentliche Prüfung der Schüler statt, und erhalten dieselben nach Absolvierung des ganzen Kursus ein Abgangszeugniß, welches von dem Vorsitzenden des Ortskuratoriums und dem Direktor der Schule zu unterzeichnen ist.

II. Abschnitt. Die Direktoren.

§. 9.

Leiter und Vorsteher der Winterschule ist der Direktor. Derselbe wird nach vorhergegangener öffentlicher Ausschreibung der Stelle von dem Central-Kuratorium gewählt, und wird diese Wahl von dem Centralvorstande bestätigt; er erhält zunächst eine vorläufige mit 6 Monaten kündbare Anstellung. Die definitive Berufung erfolgt erst nach mindestens 2jähriger Thätigkeit nach Anhörung des Orts- und Central-Kuratoriums gegen Uebernahme der Verpflichtung, bei Auflösung der Schule nach den untenstehenden Bestimmungen in den Provinzialdienst zu treten. Vorläufige und endgültige Anstellungen erfolgen durch den Präsidenten des landwirthschaftlichen Vereins für Rheinpreußen.

Jede definitive Anstellung, sowie jede Erhöhung des 2700 M. einschließlich Wohnungszuschuß betragenden Durchschnittsgehaltes oder Veränderung des Anstellungsvertrages, ferner die Abkürzung der vorläufigen 2jährigen Anstellung ist der Genehmigung des Provinzialausschusses unterworfen. Die definitive Bestallungsurkunde wird von dem Landesdirektor mit vollzogen.

§. 9.

Leiter und Vorsteher der Winterschule ist der Rektor. Derselbe wird nach vorhergegangener öffentlicher Ausschreibung der Stelle von dem Central-Kuratorium gewählt, und wird diese Wahl von dem Centralvorstande bestätigt; er erhält zunächst eine vorläufige mit 6 Monaten kündbare Anstellung. Von jeder vorläufigen Anstellung ist dem Landesdirektor alsbald Mittheilung zu machen und binnen 6 Monaten die Zustimmung des Provinzialausschusses zur vorläufigen Anstellung einzuholen. Die definitive Berufung erfolgt erst nach mindestens 2jähriger Thätigkeit nach Anhörung des Orts- und Central-Kuratoriums gegen Uebernahme der Verpflichtung, bei Auflösung der Schule nach den untenstehenden Bestimmungen in den Provinzialdienst zu treten. Jede Beförderung, Gehaltserhöhung und definitive Anstellung eines Winterschuldirektors bedarf der Zustimmung des Provinzialausschusses. Vorläufige und endgültige Anstellungen erfolgen durch den Präsidenten des landwirthschaftlichen Vereins für Rheinpreußen.

Jede definitive Anstellung, sowie jede Erhöhung des 2700 M. einschließlich Wohnungszuschuß betragenden Durchschnittsgehaltes oder Veränderung des Anstellungsvertrages, ferner die Abkürzung der vorläufigen 2jährigen Anstellung ist der Genehmigung des Provinzialausschusses unterworfen. Die definitive Bestallungsurkunde wird von dem Landesdirektor mit vollzogen.

§. 10.

Für die Pensionirung der Direktoren findet das Reglement, betr. die Pensionirung der Provinzialbeamten der Rheinprovinz, vom 12. Dezember 1890/24. April 1891 entsprechende Anwendung mit der Modifikation, daß die in jenem Reglement dem Landesdirektor vorbehaltenen Befugnisse von dem Vereinspräsidenten und die dem Provinzialausschusse zustehenden Rechte von dem Centralvorstande des landwirthschaftlichen Vereins ausgeübt werden. Zu den nach Maßgabe dieses Reglements zu zahlenden Pensionen trägt die Provinzialverwaltung außer dem im §. 4 erwähnten Zuschusse Dreiviertel bei.

Werden die Schulen oder einzelne derselben aufgelöst, so treten die definitiv angestellten Direktoren, die der landwirthschaftliche Verein als Wanderlehrer u. ferner nicht beschäftigt, mit der bisher bezogenen Gehaltskompetenz zu der Provinzialverwaltung über und verpflichten sich, diejenige Stelle zu bekleiden, welche der Provinzialausschuß bestimmt, unter Erfüllung der mit dieser Stelle bisher verbundenen oder durch den Provinzialausschuß anderweitig festgestellten Pflichten. Falls sie diese Stelle ausschlagen, so erhalten die Direktoren von der Provinzialverwaltung als Wartegeld die Hälfte des Gehaltes und Wohnungszuschusses nach den für die Staatsbeamten geltenden Bestimmungen.

Hinsichtlich der bereits pensionirten Direktoren verbleibt es bei den festgesetzten von der Provinzialverwaltung und dem landwirthschaftlichen Verein mit Dreiviertel und Einviertel zu zahlenden Pensionen.

Die im Dienste des landwirthschaftlichen Vereins verbleibenden Direktoren haben keinen Pensionsanspruch an die Provinzialverwaltung.

§. 11.

Die Direktoren sind berechtigt, der für die Wittven und Waisen der Provinzialbeamten bestehenden Einrichtung beizutreten und sich dem Reglement, betreffend die Fürsorge für die Wittven und Waisen der Provinzialbeamten der Rhein-

provinz vom 12. Dezember 1890 / 1. Juni 1891 zu unterwerfen. In diesem Falle sind die Direktoren verpflichtet, die in dem Abschnitt II des Reglements angegebenen Beiträge mit zwei Prozent des Gehaltes pro Jahr vierteljährlich postnumerando an die Landesbank der Rheinprovinz portofrei einzusenden, während der im §. 13 Abs. 2 vorgesehene Zuschuß von Seiten des landwirthschaftlichen Vereins mit ebenfalls zwei Prozent des Gehaltes pro Jahr zu entrichten ist. Bei Auflösung der Schulen behalten die einmal beigetretenen Direktoren, selbst wenn sie in Diensten des landwirthschaftlichen Vereins verbleiben oder auf Bartegeld gestellt sind, ihre Berechtigung, soweit die sonstigen Verpflichtungen erfüllt werden.

§. 12.

Die Thätigkeit der Direktoren wird durch die Bestimmungen des Anstellungsvertrages und durch die erlassenen oder zu erlassenden Dienstinstruktionen bestimmt; sie sind verpflichtet, unentgeltlich die von der Provinzialverwaltung bei dem Vereinspräsidenten beantragten Gutachten abzugeben und Besichtigungen vorzunehmen; dafür erhalten sie an Reisegeldern bei Entfernungen über 2 km 40 Pf. pro km Landstrecke, 10 Pf. pro km Eisenbahn, und an Diäten pro Tag 4 M. 50 Pf., bei Uebernachtung 9 M.

Im Falle einer Verhinderung, welche die Ertheilung des Unterrichts unmöglich macht, haben sie sofort dem Vorsitzenden des Ortskuratoriums Anzeige zu machen; dauert dieselbe voraussichtlich länger als 4 Tage, dem Präsidenten des landwirthschaftlichen Vereins.

Urlaub bis zu 4 Tagen ertheilt der Vorsitzende des Ortskuratoriums beziehungsweise sein Stellvertreter, längern Urlaub der Präsident des landwirthschaftlichen Vereins.

§. 13.

Die Direktoren und ihre Schulen unterstehen in Bezug auf die Verwaltungsangelegenheiten der Aufsicht der Ortskuratorien nach Maßgabe der für diese erlassenen Geschäftsordnung.

§. 12.

Die Thätigkeit der Direktoren wird durch die Bestimmungen des Anstellungsvertrages und durch die erlassenen oder zu erlassenden Dienstinstruktionen bestimmt; sie sind verpflichtet, unentgeltlich die von der Provinzialverwaltung durch **Bermittelung des Vereinspräsidenten ihnen aufgetragenen** Gutachten abzugeben und Besichtigungen vorzunehmen; dafür erhalten sie an Reisegeldern bei Entfernungen über 2 km 40 Pf. pro km Landstrecke, 10 Pf. pro km Eisenbahn, und an Diäten pro Tag 4 M. 50 Pf., bei Uebernachtung 9 M.

Im Falle einer Verhinderung, welche die Ertheilung des Unterrichts unmöglich macht, haben sie sofort dem Vorsitzenden des Ortskuratoriums Anzeige zu machen; dauert dieselbe voraussichtlich länger als 4 Tage, dem Präsidenten des landwirthschaftlichen Vereins.

Urlaub bis zu 4 Tagen ertheilt der Vorsitzende des Ortskuratoriums beziehungsweise sein Stellvertreter, längern Urlaub der Präsident des landwirthschaftlichen Vereins.

§. 13.

Die Direktoren und ihre Schulen unterstehen in Bezug auf die Verwaltungsangelegenheiten der Aufsicht der Ortskuratorien nach Maßgabe der für diese erlassenen Geschäftsordnung.

Die Disziplinargewalt über die Direktoren steht dem Vereinspräsidenten zu, welcher Ordnungsstrafen bis zu 50 M. verhängen kann. Die Direktoren können mit Verlust aller Ansprüche aus ihrer Dienststellung entlassen werden, wenn sie

1. strafrechtlich zu Gefängniß verurtheilt worden, in welchem Falle die Entlassung durch die Verfügung des Präsidenten des landwirthschaftlichen Vereins erfolgt;
2. wenn sie sich Handlungen oder Unterlassungen haben zu Schulden kommen lassen, welche mit ihrer Stellung als Lehrer unvereinbar oder geeignet sind, die Achtung, welche ihr Beruf erfordert, zu untergraben. Ob ein solcher Fall, welcher die Auflösung des Vertrages zur Folge hat, vorliegt, entscheidet ein Schiedsgericht, bestehend aus
 - a) dem Landesdirektor eventuell dessen Stellvertreter als Vorsitzenden,
 - b) dem jedesmaligen Vorsitzenden des Central-Kuratoriums, eventuell dessen Stellvertreter,
 - c) dem ältesten Justitiar der Provinzialverwaltung, und, falls dieser als Vertreter ad b) fungirt, dem nächst ältesten,
 - d) einem von dem Provinzialausschusse und
 - e) einem von dem Centralvorstande des landwirthschaftlichen Vereins für die Dauer von 3 Jahren gewählten Mitglieder. Die ad b), d) und e) genannten Mitglieder werden auf die Dauer von drei Jahren gewählt.

Die Bestimmungen des §. 851 u. ff. der Civilprozeßordnung finden entsprechende Anwendung; wegen des §. 867 Nr. 4 und 5 findet eine Aufhebung des Schiedspruches nicht statt.

In allen Fällen ist eine vorläufige Suspension zulässig und erfolgt durch den Präsidenten des landwirthschaftlichen Vereins.

§. 14.

Beschwerden gegen Anordnungen des Direktors werden bei dem Vorsitzenden des Ortskuratoriums eingereicht und von diesem dem Vereinspräsidenten zur Entscheidung vorgelegt.

Gegen den Leiter einer Winterschule, welcher

1. die Pflichten verletz, die ihm sein Amt auferlegt, oder

2. sich durch sein Verhalten in oder außer dem Amte der Achtung, des Ansehens, oder Vertrauens, die sein Beruf erfordert, unwürdig zeigt,

kann a) eine Ordnungsstrafe oder

b) Versetzung in ein anderes Amt oder

c) Dienstentlassung

verfügt werden.

Ordnungsstrafen sind Warnung, Verweis, Geldbuße bis zu 50 Mark. Ordnungsstrafen werden vom Vereinspräsidenten verhängt, welcher die Disziplinargewalt über die Leiter der Winterschulen ausübt.

Versetzungen in ein anderes Amt oder Dienstentlassung erfolgen auf Beschluß des Central-Kuratoriums.

Gegen die von dem Vereinspräsidenten und dem Centralkuratorium verhängten Ordnungsstrafen ist Beschwerde an den Provinzialausschuß zulässig, welcher endgültig mit Ausschluß des Rechtsweges entscheidet.

III. Abschnitt. Die Ortskuratorien.

§. 15.

Die Ortskuratorien bestehen aus:

1. dem Landrath des Kreises, in welchem die Winterschule ihren Sitz hat;
2. dem Vertreter derjenigen Korporation, welche die Schulräume zc. stellt (in der Regel der Ortsbürgermeister);
3. dem Direktor der betreffenden Lokalabtheilung des landwirthschaftlichen Vereins oder, wenn dieser ohnehin Mitglied des Kuratoriums ist, dem stellvertretenden Direktor;
4. einem von den Direktoren der Lokalabtheilung des Schulbezirks gewählten Mitgliede;
5. dem Direktor der Schule;
6. das Kuratorium kann sich, wenn dies in Anbetracht der örtlichen Verhältnisse im Interesse der Schule liegt, um 1 bis 3 Mitglieder (der betreffende Religionslehrer) verstärken.

Der Landrath ist Vorsitzender, den Stellvertreter des Vorsitzenden wählt das Kuratorium aus seiner Mitte. Der Stellvertreter, sowie die Mitglieder ad 3, 4 und 6 werden auf 3 Jahre gewählt.

Der Delegirte des Provinzialausschusses, der Landesdirektor und der Präsident des landwirthschaftlichen Vereins oder der von den beiden letzteren für den jedesmaligen Fall zu ernennende Stellvertreter sind berechtigt, den Sitzungen mit beschließender Stimme beizuwohnen.

§. 16.

Das Ortskuratorium tritt auf Einladung des Vorsitzenden zusammen. Die Zusammenberufung muß auf schriftlichen, den zu beratenden Gegenstand enthaltenden Antrag zweier der im §. 15 angegebenen Personen stets erfolgen.

Beschlußfähig ist dasselbe bei Anwesenheit von 3 Mitgliedern. Der mindestens drei Tage vor der Sitzung den sämtlichen Personen zuzu-

sendenden Einladung ist eine Tagesordnung beizulegen.

Die Beschlüsse sind durch den von den Mitgliedern des Kuratoriums aus sich zu wählenden Schriftführer in ein Protokollbuch einzutragen und von den Anwesenden zu unterzeichnen.

§. 17.

Das Kuratorium ernennt einen Rentanten, welcher nach Maßgabe des festgestellten Etats und nach erfolgter Anweisung des Vorsitzenden alle Zahlungen zu leisten, sowie die nach der Ordre des Vorsitzenden des Kuratoriums zu vereinnehmenden Beträge einzuziehen hat.

Die an den Vorsitzenden zur Zahlungsanweisung gelangenden Rechnungen zc. sind von dem Direktor in Beziehung auf ihre Richtigkeit ordnungsmäßig zu bescheinigen, und wenn es sich um Gegenstände handelt, die zu inventarisiren sind, mit den Nummern des Inventars zu versehen. Sofort nach dem Schlusse des Kalenderjahres hat der Rentant die belegte Rechnung über Einnahmen und Ausgaben der Schule aufzustellen und unter Beifügung des Etats dem Vorsitzenden des Kuratoriums zur Weiterbeförderung an den Vereinspräsidenten vorzulegen. Die Ablieferung des etwaigen Bestandes hat sofort an die Centralkasse des landwirthschaftlichen Vereins zu erfolgen, welche auf Anweisung des Vereinspräsidenten auch die erforderlichen Vor- und Zuschüsse leistet. Der Direktor bezieht sein Gehalt direkt aus der Centralkasse.

§. 18.

Das Ortskuratorium hat

1. die erwähnte Aufsicht auszuüben;
2. an den Vereinspräsidenten, falls sich Mißstände ergeben, Bericht zu erstatten;
3. im Falle der Verhinderung des Direktors über die vorläufig zu treffenden Maßnahmen Beschluß zu fassen;
4. ebenso über die Ertheilung des Religionsunterrichtes;
5. auf den Vorschlag des Direktors den Unterricht im Deutschen, Rechnen, Feld-

messen, Nivelliren und Zeichnen als Hilfslehrer innerhalb des Stats nach Maßgabe des festgestellten Stundenplanes zu übertragen;

6. die von dem Direktor zu erlassenden Bekanntmachungen über den Beginn des Unterrichtes, Zeit und Ort der Aufnahme neuer Schüler, den Lehrstoff, Wohnungs- und Verpflegungsverhältnisse der Schüler festzusetzen und die öffentlichen Blätter für diese Bekanntmachungen zu bestimmen;
7. den von dem Direktor zu entwerfenden Bericht über die Schule am Schlusse eines jeden Kurses nebst Einladung zur Schlußprüfung zu genehmigen;
8. in einzelnen Fällen das Schulgeld zu erlassen oder zu ermäßigen;
9. den von dem Direktor zu entwerfenden Jahresetat der Schule für das folgende Statsjahr bis zum 1. Juli begutachtet dem Vereinspräsidenten einzureichen;
10. sämtliche von dem Vereinspräsidenten eingeforderten Berichte zu erstatten, oder zur Ausführung übertragenen Beschlüsse zu vollziehen.

IV. Abschnitt. Centralkuratorium.

§. 19.

Das Centralkuratorium wird gebildet aus

1. dem jedesmaligen Sektionsdirektor für Volkswirtschaft des landwirthschaftlichen Vereins, welcher den Vorsitz führt,
2. dem Vorsitzenden des Provinzialausschusses,
3. dem Landesdirektor,
4. einem Delegirten des Provinzialausschusses,
5. dem Dezernenten der Provinzialverwaltung der Rheinprovinz für die Angelegenheiten der landwirthschaftlichen Schulen,
6. aus 10 Mitgliedern (2 aus jedem Regierungsbezirk), welche von dem Centralvorstande des landwirthschaftlichen Vereins gewählt werden,
7. dem Generalsekretär des landwirthschaftlichen Vereins.

§. 19. Die Zahl der Mitglieder des Centralkuratoriums wird von 16 auf 14 herabgesetzt.

Der Vereinspräsident, der Sektionsdirektor für Volkswirtschaft und der Generalsekretär des Vereins, sind von Amtswegen Mitglieder des Centralkuratoriums; die Zahl der vom Centralvorstand des landwirthschaftlichen Vereins zu wählenden Mitglieder beträgt 5, mithin ein Mitglied für jeden Regierungsbezirk.

Die Vertretung des Provinzialverbandes im Centralkuratorium erfolgt durch 6 statt durch 4 Mitglieder (Vorsitzender des Provinzialausschusses, Landesdirektor, Dezernent für landwirthschaftliche Angelegen-

Der Vorsitzende des Provinziallandtages und der Präsident des landwirthschaftlichen Vereins sind berechtigt, den Sitzungen mit beschließender Stimme beizuwohnen.

§. 20.

Das Centralkuratorium tritt auf Einladung des Vorsitzenden zusammen; die Zusammenberufung hat stets auf schriftlichen, den Gegenstand der Berathung enthaltenden Antrag von 5 Mitgliedern zu erfolgen, im Uebrigen, so oft Material zur Berathung vorliegt. Die Einladungen sind 8 Tage vor der Sitzung mit der Tagesordnung sämtlichen in §. 19 angegebenen Personen zuzusenden.

Das Centralkuratorium ist beschlußfähig bei Anwesenheit von 7 Mitgliedern. Ist der Vorsitzende nicht anwesend, so wird aus den Anwesenden von diesen für die jedesmalige Sitzung aus den §. 19 sub 6 Genannten der Vorsitzende gewählt.

§. 21.

Das Centralkuratorium hat darauf zu achten, daß sämtliche Winterschulen einheitlich organisiert und geleitet werden. Insbesondere liegt demselben ob

1. Angabe der dem Unterrichte in den verschiedenen Fächern zu Grunde zu legenden Bücher;
2. Feststellung oder Abänderung des Normallehrplanes;
3. Wahl der Direktoren, Festsetzung und Abänderung der mit diesen abzuschließenden Verträge;
4. Erledigung sämtlicher von dem Vereinspräsidenten zu machenden Vorlagen;
5. Entgegennahme und Prüfung der Revisionsberichte des §. 23;
6. Vorschläge auf anderweitige Festsetzung des Schulgeldes.

heiten und drei vom Provinzialausschuß zu wählende Delegirte).

An die Stelle der hiernach berufenen Mitglieder treten im Falle ihrer Verhinderung die vom landwirthschaftlichen Verein bezw. Provinzialausschuß zu bezeichnenden Stellvertreter.

Der Vorsitzende des Provinziallandtages ist berechtigt, den Sitzungen des Centralkuratoriums mit beschließender Stimme beizuwohnen.

§. 20.

Das Centralkuratorium tritt auf Einladung des Vorsitzenden zusammen; die Zusammenberufung hat stets auf schriftlichen, den Gegenstand der Berathung enthaltenden Antrag von 5 Mitgliedern oder des Provinzialausschusses zu erfolgen, im Uebrigen, so oft Material zur Berathung vorliegt. Die Einladungen sind 8 Tage vor der Sitzung mit der Tagesordnung sämtlichen in §. 19 angegebenen Personen zuzusenden.

Das Centralkuratorium ist beschlußfähig bei Anwesenheit von 7 Mitgliedern. Ist der Vorsitzende nicht anwesend, so wird aus den Anwesenden von diesen für die jedesmalige Sitzung aus den §. 19 sub 6 Genannten der Vorsitzende gewählt.

V. Abschnitt. Präsidium des landwirthschaftlichen Vereins.

§. 22.

Der Präsident des landwirthschaftlichen Vereins bereitet alle Angelegenheiten vor, über welche das Centralkuratorium bezw. der Centralvorstand Beschluß zu fassen hat.

Es sind daher alle Eingaben an das Centralkuratorium dem Vereinspräsidenten einzureichen, welcher dieselben mit seinen etwaigen Bemerkungen an den Vorsitzenden des Centralkuratoriums gelangen läßt.

Außer den in diesem Statut bereits erwähnten Obliegenheiten hat der Vereinspräsident insbesondere

1. die Verträge mit den Direktoren zu schließen;
2. denselben Urlaub auf eine längere Zeit als 4 Tage zu ertheilen;
3. Fürsorge für eine Stellvertretung sowohl in dem eben angegebenen Falle, als bei einer länger als 4 Tage dauernden Verhinderung des Direktors zu treffen;
4. den Direktor zu suspendiren;
5. den Stundenplan der einzelnen Schulen festzustellen.

§. 23.

Neben der durch die Kuratorien zu übenden Aufsicht erfolgt die spezielle Ueberwachung, insbesondere auf Form und Inhalt des Unterrichts durch den Präsidenten, den Sektionsdirektor für Volkswirtschaft, sowie den zu delegirenden Generalsekretär des landwirthschaftlichen Vereins. Sie besteht namentlich in einer alljährlich wenigstens einmal stattfindenden, mit einer Prüfung der Schüler verbundenen Revision sämtlicher Schulen, deren Resultate in einer während der Sommermonate zu berufenden Conferenz sämtlicher Direktoren besprochen werden.

Die Provinzialverwaltung ist behufs eventueller Entsendung eines Delegirten von den Terminen der Revisionen und der Conferenz rechtzeitig in Kenntniß zu setzen. Die Revisoren haben die Pflicht, die Direktoren auf alle von ihnen gefundenen Uebelstände und Mängel aufmerksam zu machen, und wenn die Beseitigung als eine unaufschiebbare erscheint, sie vorläufig

anzuordnen. Ganz besonders hat die Revision ihr Augenmerk darauf zu richten, daß eine Einheitlichkeit in der Behandlung des gesammten Unterrichtsstoffes gewahrt bleibe, und die Grenzen des Normallehrplanes nicht überschritten werden.

§. 24.

Der Vereinspräsident hat die Verpflichtung, dem Provinzialausschusse von der bestimmungsmäßigen Verwendung der Zuschüsse durch Mittheilung des Etats und der Rechnung Kenntniß zu geben.

§. 24. Die von dem Provinzialverbande gemäß §. 2a des Statuts auszuübende Ueberwachung der Verwaltung des Winterschulwesens wird, abgesehen von den im vorliegenden Statut bereits besonders aufgeführten Bestimmungen, in folgender Weise ausgeführt.

1. Die Etats der landwirthschaftlichen Winterschulen sind vor Festsetzung durch den landwirthschaftlichen Verein dem Provinzialausschusse zur Kenntnißnahme vorzulegen, damit derselbe in der Lage ist, etwaige Bedenken bezüglich derselben geltend zu machen.
2. Die Rechnungen über sämmtliche Einnahmen und Ausgaben für das Winterschulwesen sind dem Landesdirektor zwecks Prüfung über die bestimmungsmäßige Verwendung der für die Winterschulen zur Verfügung stehenden Mittel alljährlich nach Abschluß des Rechnungsjahres mitzutheilen.
3. Der Provinzialausschuß, sowie der Landesdirektor sind berechtigt, jederzeit selbst oder durch Delegirte die Winterschulen einer Besichtigung zu unterziehen.
4. Die Provinzialverwaltung ist berechtigt, über alle, die Angelegenheiten der Winterschulen und des Wanderlehrthums betreffenden Angelegenheiten von den Organen des landwirthschaftlichen Vereins Auskunft zu erbitten.

§. 25. Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit mit der Maßgabe abgeschlossen, daß sowohl dem landwirthschaftlichen Verein wie der Provinzialverwaltung das Recht zusteht, den Vertrag mit einer Frist von 2 Jahren zu kündigen.

Bericht und Antrag

des Provinzialausschusses,

betreffend

die Petitionen der Rheinischen Stahlwerke zu Meiderich-Ruhrort, der Kölnischen Maschinenbau-Aktiengesellschaft zu Köln-Bayenthal und 26 anderer Aktiengesellschaften wegen Befürwortung der Zulassung der juristischen Personen, Aktiengesellschaften zc. zu den Gemeindevahlen.

Der 38. Rheinische Provinziallandtag hat in seiner Plenarsitzung vom 2. Juni 1894 zu den anliegenden gleichlautenden Petitionen der Rheinischen Stahlwerke zu Meiderich-Ruhrort, der Kölnischen Maschinenbau-Aktiengesellschaft zu Köln-Bayenthal und 26 anderer Aktiengesellschaften wegen Befürwortung der Zulassung der juristischen Personen, Aktiengesellschaften zc. zu den Gemeindevahlen auf den Antrag der I. Fachcommission beschlossen:

„Die genannten Petitionen dem Provinzialausschusse zur materiellen Prüfung und Berichterstattung an den nächsten Provinziallandtag zu überweisen“.

(Stenogr. Verhandlungen Seite 195.)

In Erledigung dieses Auftrages beehren wir uns das Ergebnis der angestellten Prüfung mitzutheilen.

Vor Darlegung des gegenwärtigen Rechtszustandes muß mit Rücksicht auf die im Provinziallandtage bereits gemachten Ausführungen im Allgemeinen die Bemerkung voraus geschickt werden, daß überall da, wo die nachfolgend erwähnten Gemeinde-Verfassungsgesetze den „juristischen Personen“ wegen ihrer Beitragspflicht zu den communalen Lasten die Wahlberechtigung beigelegt haben, auch die „Aktiengesellschaften“, mögen sie vor oder nach Erlass des Gesetzes vom 11. Juni 1870 (B. G. Bl. S. 375) gegründet sein, einbegriffen sind. — (Min. Erl. vom 23. Juni 1881, Min. Bl. S. 206; Entsch. des Ob. B. G. vom 23. Oktober 1888, B. XVII, S. 96.)

In Bezug auf die Berechtigung der juristischen Personen (Aktiengesellschaften zc.) zur Theilnahme an den Gemeindevahlen bestehen in den einzelnen Preussischen Provinzen keine einheitlichen Vorschriften.

Nach §. 8 der Städteordnung vom 30. Mai 1853 (G. S. S. 261) für die Provinzen Preußen, Brandenburg, Pommern (mit Ausschluß von Neuvorpommern, wo noch besondere Stadtrechte maßgebend sind), Schlesien, Posen und Sachsen sind „juristische Personen“, welche in einer Stadt seit einem Jahre mehr als einer der drei höchstbesteuerten Einwohner sowohl an direkten Staats- als an Gemeindeabgaben entrichten, auch wenn sie ihren Sitz nicht im Stadtbezirke haben, berechtigt, an den Wahlen theilzunehmen, falls bei ihnen die übrigen Erfordernisse dazu vorhanden sind. Diesen Bestimmungen schließen sich genau an die Städteordnung für die Provinz Westfalen vom 19. März 1856 (G. S. S. 237) und die Städteordnung für den Regierungsbezirk Wiesbaden vom 8. Juni 1891 (G. S. S. 107).

Nach der revidirten Städteordnung für Hannover vom 24. Juni 1858 (G. S. S. 141) erwerben die „juristischen Personen“ mit dem Bürgerrecht ebenfalls das Recht der Theilnahme an den Gemeindevahlen.

Auf entgegengesetztem Standpunkte stehen die Städte- und Fleckenordnung für Schleswig-Holstein vom 14. April 1869 (G. S. S. 589) — eingeführt in Lauenburg durch Gesetz vom 16. Dezember 1870 (Woch. Bl. S. 521) —, das Gemeinde-Verfassungsgesetz für Frankfurt a. M. vom 25. März 1867 (G. S. S. 401), die Städteordnung für die Stadt Hechingen vom 15. Januar 1835 und die für Städte und Landgemeinden gemeinsame Gemeindeordnung des ehemaligen Kurfürstenthums Hessen vom 23. Oktober 1834 (Kurf. G. S. S. 181), welche sämmtlich nur den Einwohnern bezw. Ortsbürgern, nicht aber juristischen Personen Wahlberechtigung zugestehen.

Unter den Landgemeindeordnungen beansprucht diejenige für die 7 östlichen Provinzen vom 3. Juli 1891 (G. S. S. 233) wegen ihres Geltungsbereichs in erster Linie Beachtung. Dieselbe bestimmt (§. 45), daß juristische Personen, Aktiengesellschaften, Commanditgesellschaften auf Aktien, Berggewerkschaften, eingetragene Genossenschaften und der Staatsfiskus Stimmrecht in der Gemeindeversammlung haben, sofern sie Grundstücke von einem gewissen Umfange in dem Gemeindebezirke besitzen. Ebenso die Landgemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 4. Juli 1892 (G. S. S. 155). Auf demselben Standpunkte stehen das hannoversche Gesetz, betreffend die Landgemeinden, vom 28. April 1859 (G. S. S. 393) und die Landgemeindeordnung für die Provinz Westfalen vom 19. März 1856 (G. S. S. 265).

Dagegen versagen den juristischen Personen die Wahlberechtigung: — abgesehen von der bereits oben erwähnten, für Städte und Landgemeinden gemeinsamen Gemeindeordnung des ehemaligen Kurfürstenthums Hessen vom 23. Oktober 1834 — das Nassauische Gemeindegesetz vom 26. Juli 1854 (Nass. Verord. Bl. S. 166), die Landgemeindeordnung für Hohenzollern-Hechingen vom 19. Oktober 1833, das Hohenzollern-Sigmaringen Landesfürstl. Gef. über die Verfassung und Verwaltung der Gemeinden vom 6. Juni 1840 (Hohenzoll. G. S. V. S. 241), das hohenzollernsche Gesetz über das Gemeinde-Bürger- und Weisßrecht vom 5. August 1837 (Hohenzoll. G. S. IV. S. 539) und der Entwurf einer neuen Landgemeindeordnung für die hohenzollernschen Lande.

Aus der vorstehenden Darstellung ergibt sich, daß in dem ganz überwiegenden Theile der Monarchie die Städte- wie die Landgemeinde-Verfassungen die Wahlberechtigung der juristischen Personen anerkannt haben. Es muß deshalb auffallen, daß für die Rheinprovinz weder in der Städteordnung vom 15. Mai 1856 (G. S. S. 406) noch in der Gemeindeordnung vom 23. Juli 1845 (G. S. S. 523) in der Fassung des Gesetzes vom 15. Mai 1856 (G. S. S. 435) Bestimmungen wegen Zulassung der Aktiengesellschaften und gewerblichen Unternehmungen zu den Gemeindevahlen bestehen, obwohl dieselben fast durchweg in hervorragendem Maße zu den Gemeindefasten sowohl in den Städten als auf dem Lande beizutragen haben.

Es ist von Interesse festzustellen, welche Gründe s. Zt. (1856) die gesetzgebenden Faktoren bestimmt haben, für die Rheinprovinz eine von den Gesetzen des gesammten übrigen damaligen Staatsgebietes (abgesehen von Hohenzollern) abweichende Regelung zu treffen. Zu diesem Zweck ist es angezeigt, zunächst vergleichsweise darzulegen, aus welchen Motiven man in den übrigen Landestheilen sich dazu entschlossen hat, den juristischen Personen eine Betheiligung an dem politischen Leben der Gemeinden zuzugestehen. Es genügt in dieser Beziehung auf die Berathungen hinzuweisen, welche über den Entwurf der Städteordnung für die östlichen Provinzen

in der Sitzung der 2. Kammer vom 13. Februar 1850 (Stenogr. Ber. S. 2627) gepflogen worden sind.

Seitens des Berichterstatters wurde die zu Gunsten der juristischen Personen in dem Entwurfe vorgesehene „exceptionelle Bestimmung“ damit begründet, daß es der Gerechtigkeit entspreche, Personen (moralische oder physische), welche kraft ihres Besizes zc. einen großen Theil, vielleicht den größten Theil der Communallasten tragen müssen, nicht ganz von der Gemeindeverwaltung auszuschließen, auch wenn sie ihren Wohnsitz nicht im Gemeindebezirk haben.

Dem gegenüber wurde von anderer Seite dem Bedenken Ausdruck gegeben, daß jene Personen mit Hilfe des den Wahlen zu Grunde liegenden Dreiklassensystems leicht eine dominirende Stellung in dem Gemeinderath erlangen könnten, die den Interessen der Gemeinde gefährlich werden könne.

Auch die Commission hatte dies Bedenken gewürdigt und deshalb in den Entwurf die Beschränkung hineingebracht, daß nur diejenigen juristischen Personen bezw. Forensen, welche in der Gemeinde seit einem Jahre mehr als einer der drei höchstbesteuerten Einwohner sowohl an direkten Staats- als an Gemeindeabgaben entrichten, an den Wahlen theilzunehmen berechtigt sind.

Die Kammer glaubte dem geäußerten Bedenken unter diesen Umständen eine Bedeutung nicht mehr beimessen zu sollen und nahm den Entwurf mit der von der Commission vorgeschlagenen Modification an. —

Zu einem entgegengesetzten Ergebnis führte die Berathung des Entwurfs der Rheinischen Städteordnung. (Anlage zu den Verhandlungen des Hauses der Abgeordneten 1855/56, Aktenstück Nr. 91 S. 340 ff.) Auch dieser Entwurf sah ein Stimmrecht der juristischen Personen vor (§. 24 Abs. 2 des Entwurfs). Die Commission erklärte sich jedoch in dem von ihr erstatteten Bericht gegen eine solche Conzession mit folgenden Ausführungen:

„Es erschien der Commission sehr bedenklich, ohne irgend eine Grenze ein Wahlrecht an juristische Personen zu gewähren, so daß der geringste Grundbesitz zu diesem Rechte führen könnte. Zu diesem Bedenken gab besonders das jetzt fast tägliche Entstehen neuer Assoziationen und Corporationen Veranlassung. Nach näherer Erwägung schien es sogar rathsamer, wie bisher, so auch ferner den juristischen Personen gar keine Betheiligung an den Wahlen zuzugestehen, als Gesellschaften zu denselben zuzulassen, deren Mitglieder in aller Welt zerstreut wohnen und häufig ein dem städtischen keineswegs entsprechendes Interesse haben könnten.“

Die Commission entschloß sich hiernach, die Streichung des §. 24 Abs. 2 des Entwurfs in Antrag zu bringen, die denn auch im Plenum ohne Diskussion genehmigt wurde.

Der gleichzeitig vorgelegte Entwurf, betreffend die Gemeindeverfassung in der Rheinprovinz (Aktenstück Nr. 91 S. 349 ff. a. a. D.) enthielt ebenso wenig wie die Landgemeindeordnung vom 23. Juli 1845 eine Bestimmung wegen Zulassung der juristischen Personen zu den Gemeindevahlen. —

Nach diesen Darlegungen läßt sich nicht verkennen, daß die Gründe gegen die Betheiligung der juristischen Personen von erheblicher politischer wie sozialer Bedeutung sind. Es ist nicht zu leugnen, daß nicht nur in ländlichen, sondern auch in städtischen Gemeinden durch das Eindringen von großindustriellen, mit den lokalen Interessen vielleicht weniger verbundenen und vertrauten Elementen das politische und soziale Schwergewicht in den Gemeindevertretungen wesentlich verschoben werden kann. Andererseits ist aber ebenso wenig in Abrede zu stellen, daß

eine absolute Ausschließung der juristischen Personen eine nicht zu rechtfertigende Härte und Ungerechtigkeit enthält. Es erscheint deshalb der für die östlichen Provinzen, Westfalen zc. gewählte Mittelweg als der richtige und auch annehmbare, da es billig ist, daß, wenn jemand „seit einem Jahre mehr als einer der drei höchstbesteuerten Einwohner sowohl an direkten Staats- als an Gemeindeabgaben entrichtet“, er dann auch ein Wort, sei es auch ein gewichtiges Wort im Gemeinderath mitreden kann. Dafür spricht auch der Umstand, daß u. a. aus der Provinz Westfalen, welche ebenfalls eine hoch entwickelte Industrie aufzuweisen hat, bisher erhebliche Klagen über den dort jetzt seit einem Menschenalter bestehenden Zustand nicht laut geworden sind.

Eine gewisse Unsicherheit, ja Inconsequenz läßt sich auch der oben wiedergegebenen Begründung des ablehnenden Votums der Commission für die Rheinische Städteordnung nicht absprechen, denn wenn es „sehr bedenklich“ schien, das Wahlrecht „ohne irgend eine Grenze“ zuzusprechen, so ist nicht verständlich, weshalb eine solche Grenze nicht festgestellt, sondern zu einer vollständigen Ablehnung geschritten wurde. Wenn die damaligen Gesetzentwürfe dem Rheinischen Provinziallandtage zur Begutachtung vorgelegt worden wären — was nicht geschehen ist (cfr. Sten. Verh. S. 1029) —, so fragt es sich immerhin, ob sich dieser einem so radikalen Standpunkte angeschlossen haben würde.

Hiernach glauben wir die Ausführungen der beiliegenden Petitionen in ihrem Grundgedanken als berechtigt anerkennen und vom Standpunkte der Billigkeit und Gerechtigkeit aus uns nur dafür aussprechen zu können, daß den juristischen Personen zwar nicht allgemein, aber doch in dem beschränkten Umfange, wie dies in dem weitaus überwiegenden Theile der Monarchie geschehen ist, die Berechtigung zur Theilnahme an den städtischen und ländlichen Gemeindevahlen eingeräumt wird.

Wir gestatten uns deshalb zu beantragen:

„Der Provinziallandtag wolle aus Anlaß der Eingangs bezeichneten Petitionen beschließen:

die Königliche Staatsregierung zu ersuchen, auf eine Abänderung des §. 5 der Städteordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856 (G. S. S. 406) und des Artikel 11 des Gesetzes vom 15. Mai 1856 (G. S. S. 435) zu einem geeigneten Zeitpunkte dahin zu wirken, daß außer den dort benannten Personen auch den juristischen Personen, sofern dieselben seit einem Jahre mehr als einer der 3 höchstbesteuerten Einwohner sowohl an direkten Staats- als an Gemeindeabgaben entrichten, berechtigt sind, an den Gemeindevahlen theilzunehmen, falls bei ihnen die übrigen Erfordernisse dazu vorhanden sind“.

Düsseldorf, den 22. November 1894.

Der Provinzialausschuß:

Zanßen,
Vorsitzender.

Dr. Klein,
Landesdirektor.

Anlage.

Meiderich-Ruhrort, den 21. März 1894.

Bei den dem hohen Hause der Abgeordneten zugegangenen Gesetzentwürfen über die Regelung der Communalabgaben zc. ist auch eine Neuregelung des Wahlgesetzes in Aussicht genommen und gestatten wir uns unter Darlegung der hiesigen Verhältnisse, den hohen Provinziallandtag um eine gütige Befürwortung dahingehend gehorsamst zu bitten, daß in Zukunft auch den juristischen Personen (Aktiengesellschaften u. s. w.) in der Rheinprovinz die Zulassung zu den Gemeinderathswahlen gestattet wird.

Nach der Städte- und Landgemeindeordnung für die Rheinprovinz vom 23. Juli 1845 haben nämlich die juristischen Personen kein Wahlrecht für die Gemeindevertretung, gleichgültig ob dieselben zu den Gemeindelasten beitragen oder nicht. Es ist dies eine ganz exorbitante Härte, besonders wenn berücksichtigt wird, daß viele Aktiengesellschaften, deren Werke in den Gemeinden gelegen sind und somit den größten Theil der Erwerbsfähigkeit der Bevölkerung bilden, enorme Beiträge zu den Communallasten zahlen und dabei keinerlei politische Rechte in der Gemeinde besitzen, wohingegen nach der Landgemeindeordnung jedes Individuum, welches 150 M. Grund- und Gebäudesteuer zahlt, geborenes Gemeinderathsmitglied ist und auch bei den Wahlen zum Gemeinderathe gemäß seinen Staatssteuern mitwirkt.

Die ergebenst unterzeichneten Aktiengesellschaften zahlen mehr oder weniger ganz erhebliche Beiträge zu den Communallasten, beschäftigen eine mehr oder weniger bedeutende Zahl von Beamten und Arbeiter, haben aber keinerlei Recht oder Stimme dafür in der Gemeindevertretung.

Die in der Landgemeindeordnung für die Rheinprovinz vom Jahre 1845 enthaltenen Bestimmungen über das Wahlrecht zu den Gemeindevertretungen passen nicht mehr für die heutige Zeit, was schon daraus hervorgehen dürfte, daß in anderen Provinzen, z. B. in Westfalen, Ost- und Westpreußen, die juristischen Personen das Wahlrecht besitzen, diese somit im Verhältniß zu den von denselben gemachten Leistungen für die Gemeinde ihren Einfluß geltend machen können. Hierzu tritt noch, daß die Aktiengesellschaften seit dem 1. April 1892 zu den Staatssteuern herangezogen werden, und ist somit das auf denselben bisher lastende Odium, daß dieselben keine Staatssteuern zahlen und daher die Basis der Besteuerung fehle, in Fortfall gekommen.

Die ergebenst unterzeichneten Aktiengesellschaften haben seit Bestehen dieses neuen Einkommensteuergesetzes mehr oder weniger ganz enorme Staatssteuern zc. gezahlt, dafür aber nicht die geringsten politischen Rechte gehabt. Wir geben uns der angenehmen Hoffnung hin, daß der hohe Provinziallandtag die Beseitigung derartiger Mißstände befürworten und dafür stimmen wird, daß auch die industriereiche Rheinprovinz der ihr an Industrie nur gleichkommenden Provinz Westfalen in Betreff des Wahlrechtes für die juristischen Personen gleichgestellt werde, damit sich auch hier das alte deutsche Sprüchwort bewähre: „Wer mit thatet, der soll auch mit rathen“.

Mit dem Ausdruck vorzüglichster Hochachtung verharren dem hohen Provinziallandtag gehorsamst ergebenste

gez. (Unterschriften.)

An

den hohen Provinziallandtag der Rheinprovinz zu
Düsseldorf.

Nachtrag.

Verein für die bergbaulichen Interessen
im
Oberbergamtsbezirk Dortmund
Essen a. d. Ruhr.

Essen, 10. Dezember 1894.

Bei dem Hohen Provinziallandtage gestattet sich der ergebenst unterzeichnete Verein betreffs der Gemeinderechte der juristischen Personen in Rheinland vorstellig zu werden.

Nach Artikel 11 der Gemeindeordnung vom 23. Juli 1845 sind als sogenannte Meistbeerbte zur Theilnahme an den öffentlichen Geschäften (dem Gemeinderecht) der Gemeinde nur berechtigt Mitglieder der Gemeinden, welche selbstständige preussische Unterthanen sind, keine Armenunterstützung empfangen, die sie betreffenden Gemeindeabgaben bezahlt haben, zugleich in den Gemeinden mit einem Wohnhaus angezessen sind und daselbst mindestens 2 Thaler Grundsteuer entrichten oder ihren Wohnsitz in den Gemeinden haben und mindestens 3 Thaler Einkommensteuer bezahlen.

Durch Artikel 35 ist die Ausübung des Gemeinderechtes nur den unbescholtenen Meistbeerbten männlichen Geschlechtes über 24 Jahren gestattet.

Alle übrigen Gemeindeglieder, sowie die auswärts wohnenden Grundeigenthümer, welche im Gemeindebezirk nicht mit einem Hause angezessen sind und denen nicht das Wahlrecht besonders verliehen ist, nehmen nach §. 36 am Gemeinderecht keinerlei Antheil.

Durch diese Bestimmungen sind — während in unserer Nachbarprovinz Westfalen den juristischen Personen die Städte- und Landgemeinde-Ordnungen vom 19. März 1856 Wahlrecht verliehen — in Rheinland juristische Personen von jedem Gemeinderecht ausgeschlossen, obgleich sie gleichzeitig den Pflichten eines Gemeindegliedes, insbesondere der Gemeindebesteuerung in vollem Umfange unterworfen werden.

Der unterzeichnete Verein hat über den Umfang, in welchem die ihm angehörenden Zechen in Rheinland, welche ausnahmslos juristische Personen sind, derzeit zu den Communal-lasten beitragen, eingehende Erhebungen angestellt, deren Ergebnisse wir in der Anlage ergebenst überreichen.

Nach der dort aufgestellten Statistik zahlten allein die juristischen Personen des Bergbaues in ihren betreffenden Gemeinden im Steuerjahr 1893/94: 1 853 109 Mark, d. h. 30% des Gesamtsteuerbedarfes mit 6 014 048 Mark.

Dieses Mittel von 30% wurde jedoch in einzelnen Gemeinden erheblich überschritten. Beispielsweise deckten die Zechen in der Gemeinde Alftaden 56% des Communalsteuerbedarfes, in Vorbeck 58,8%, in Ueberruhr 60%, in Heisingen 62,6%, in Altenessen 65,9%, in Stoppenberg 68%, in Carnap 69,8%, in Caterberg 72,4%, in Rüttenscheid 74%, in Rotthausen 83,8%, ja in 4 Gemeinden betrug das Steueraufkommen der Zechen allein mehr als der

gesamnte Communalsteuerbedarf der Gemeinden: nämlich in Siebenhonnshaften (Werden Land) 102,5%, in Schonnebeck 103%, in Kray 106% und in Frillendorf 127%.

Daß derartigen Pflichten gegen die Gemeinde keinerlei Rechte gegenüberstehen, daß allen juristischen Personen das Wahlrecht versagt bleibt, während jeder Meistbeerbte, der eine Grundsteuer von 2 Thalern entrichtet, dieses Wahlrecht besitzt und jeder Meistbeerbte, welcher eine Grundsteuer von 50 Thalern zahlt, geborenes Gemeinderathsmitglied ist, charakterisirt sich als eine harte Ungerechtigkeit, deren Bestehen nur durch den Umstand erklärt werden kann, daß bei Erlaß der Gemeindeordnung vom 23. Juli 1845 die Entwicklung nicht vorausgeahnt werden konnte, welche die rheinische Industrie und zugleich mit ihr die verschiedenen Formen der Berggesellschaftung nehmen sollten.

Die Beiträge der juristischen Personen zu dem Haushalte der Gemeinden erschöpfen sich nicht mit den oben erwähnten Ziffern; es treten hinzu die Leistungen der juristischen Personen aus den übrigen Gewerbebezweigen, insbesondere aus der Eisenindustrie. Eine abermalige Steigerung werden diese Beiträge nach der endgültigen Ueberweisung der Grund-, Gebäude-, Gewerbesteuer an die Gemeinden, nach der Einbeziehung des Bergbaues in die Gewerbesteuer und nach der eventuellen Erhebung einer die Gewerbe stark vorbelastenden „Besonderen Gewerbesteuer“ erfahren.

Unter solchen Umständen kann das geschilderte Mißverhältniß zwischen den Gemeindepflichten und den Gemeinderechten nicht länger aufrecht erhalten werden.

Wir richten daher an den Hohen Provinziallandtag die Bitte, hochgeneigtest in geeigneter Weise dafür eintreten zu wollen, daß in Zukunft den juristischen Personen hinsichtlich der Gemeindevertretung dieselben Rechte zugestanden werden, wie den persönlichen Gemeindemitgliedern.

Wir zeichnen dem Hohen Provinziallandtage

gehorsamster

Vorstand des Vereins

für die bergbaulichen Interessen im Oberbergamtsbezirk Dortmund.

Zende.

An
den hohen Provinziallandtag der Rheinprovinz.
Düsseldorf.

Anlage.

Nachweis

des

Steueraufkommens der juristischen Personen des Bergbaues in den niederrheinischen
Gemeinden im Steuerjahr 1893/94.

Communalsteuerumlage 1893/94			Es steuerten dort:				
in der Gemeinde			Name der Zeche	einzelu		zusammen	
	Mark	℔.		Mark	℔.	Mark	℔.
Altendorf	412 330	93	Helene und Amalie	72 456	02	94 576	31
			Hagenbeck	22 120	29		
Alteneffen	365 149	02	Helene und Amalie	62 196	72	240 627	29
			Kölner Bergwerks-Verein	68 016	59		
			Neu-Essen	110 413	98		
Altstaden	68 629	38	Altstaden	38 676	75	38 676	75
Borbeck	559 772	—	Helene und Amalie	14 400	—	329 376	99
			Kölner Bergwerks-Verein	21 911	42		
			Gutehoffnungshütte	18 052	24		
			Krenberg'sche Akt.-Gesellschaft	100 800	—		
			König Wilhelm	162 213	33		
Beek	226 644	—	Carolus Magnus	12 000	—	24 642	71
			Deutscher Kaiser	24 642	71		
Carnap	53 550	32	Mathias Stinnes	37 400	—	37 400	—
Caternberg	203 000	—	Zollverein	147 227	76	147 227	76
Dümpten	71 260	84	Roland	20 480	—	20 480	—
Essen	1 962 000	—	Königin Elisabeth	19 591	90	157 394	29
			Hercules	9 648	95		
			Viktoria Mathias	58 800	—		
			v. Hoffnung	10 648	96		
			Sälzer und Neuack	30 204	13		
			Graf Beust	28 500	35		
zu übertragen	3 922 336	49	zu übertragen			1 090 402	10

Communalfteuerumlage 1893/94			Es steueren dort:				
in der Gemeinde			Name der Zeche	einzelu		zusammen	
	Mark	Pf.		Mark	Pf.	Mark	Pf.
Uebertrag	3 922 336	49	Uebertrag			1 090 402	10
Frillendorf	28 614	65	Königin Elisabeth	36 389	27	36 389	27
Hamborn	81 000	—	Deutscher Kaiser	24 791	40	24 791	40
Heisingen	56 500	—	Rheinische Anthracit-K.-B.	35 400	—	35 400	—
Zulernum	58 913	—	Rosenblumendelle	130	98	12 199	96
Heißen			Humboldt	9 900	—		
Winkhausen			Wiesche	2 168	98		
Kray	67 091	34	Bonifacius	71 716	—	71 716	—
Kupferdreh	33 789	21	Pörtingsstiepen	3 920	—	4 802	—
			Rheinische Anthracit-K.-B.	882	—		
Weiderich	342 588	37	Weidericher St. B.	39 839	78	39 839	78
Oberhausen	418 806	53	Concordia	74 499	49	74 499	49
Nellinghausen	53 092	—	Ludwig	11 992	45	11 992	45
Rotthausen	235 000	—	Dahlbusch	197 000	—	197 000	—
Nützenscheid	120 000	—	Langenbrahm	89 100	—	89 100	—
Selbeck	28 196	—	Selbecker Bergwerks-Verein	3 030	04	3 030	04
Siebenhonnshafteu (Werden Land)	34 176	96	Pauline	2 240	—	35 040	—
			Pörtingsstiepen	24 400	—		
			Nichradt	8 400	—		
Schonnebeck	47 897	85	Königin Elisabeth	49 651	50	49 651	50
Steele	83 128	74	Johann Deimelsberg	8 000	—	8 000	—
Styrum	295 352	43	Concordia	355	96	355	96
Stoppenberg	53 564	64	Friedrich Ernestine	36 400	—	36 400	—
Ueberruhr	54 000	—	Heinrich	32 500	—	32 500	—
	6 014 048	21				1 853 109	95

Zweiter Nachtrag zu dem Bericht und Antrag

des Provinzialausschusses,

betreffend

die Petitionen der Rheinischen Stahlwerke zu Meiderich-Ruhrort, der Kölnischen Maschinenbau-Aktiengesellschaft und 26 anderer Aktiengesellschaften wegen Befürwortung der Zulassung der juristischen Personen, Aktiengesellschaften zc. zu den Gemeindewahlen.

Zm Anschluß an den vorgedachten Bericht und Antrag (Drucksachen Nr. 5) und mit Bezug auf §. 26 der Geschäftsordnung für den Provinziallandtag beehrt sich der Provinzialausschuß dem Provinziallandtag anliegend eine erneute Petition des Vereins für die bergbaulichen Interessen im Oberbergamtsbezirk Dortmund zu Essen a. d. Ruhr vom 15. März d. J., betreffend die Ausübung des communalen Wahlrechts der juristischen Personen, zur geneigten Beschlußfassung zu überreichen.

Düsseldorf, den 22. April 1895.

Der Provinzialausschuß:

Janßen,
Vorsitzender.

Dr. Klein,
Landesdirektor.

Verein für die bergbaulichen Interessen
 in
 Oberbergamtsbezirk Dortmund.
 Essen a. d. Ruhr.

Essen, den 15. März 1895.

Auf unsere Eingabe vom 10. Dezember 1894, betreffend das Wahlrecht der juristischen Personen in den Rheinischen Gemeinden, sind wir unterm 4. Januar d. J. benachrichtigt worden, daß der Provinzialausschuß dem Provinziallandtage empfehlen werde:

„Die Königliche Staatsregierung zu ersuchen, auf eine Abänderung des §. 5 der Städteordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856 (G.-S. S. 406) und des Artikels 11 des Gesetzes vom 15. Mai 1856 (G.-S. S. 435) zu einem geeigneten Zeitpunkte dahin zu wirken, daß außer den dort benannten Personen auch den juristischen Personen, sofern dieselben seit einem Jahre mehr als einer der drei höchstbesteuerten Einwohner sowohl an direkten Staats- als an Gemeindeabgaben entrichten, berechtigt sind, an den Gemeindewahlen theilzunehmen, falls bei ihnen die übrigen Erfordernisse dazu vorhanden sind.“

Mit Bezugnahme hierauf gestatten wir uns, dem Hohen Provinziallandtage ganz ergebenst Nachstehendes vorzutragen:

Die Landgemeindeordnung für die Provinz Westfalen vom 19. März 1854, sowie die Städteordnung für die Provinz Westfalen vom 19. März 1856 bestimmen gleichlautend mit obigem Antrage des Provinzialausschusses der Rheinprovinz, daß, wer in einer Stadt- oder Landgemeinde seit einem Jahre mehr als einer der drei höchstbesteuerten Einwohner sowohl an direkten Staats- als an Gemeindeabgaben entrichtet, auch ohne im Stadt- oder Gemeindebezirke zu wohnen, wahlberechtigt ist.

Diese Bestimmung hatte bis vor Kurzem ihre natürliche Auslegung dahin gefunden, daß die Hebestelle der Staatssteuer für die Ausübung des Wahlrechts in der Gemeinde bezw. der Stadt nicht maßgebend sei.

Mehrere Gemeinden in der Provinz Westfalen haben neuerdings gegen den augenscheinlichen Sinn dieser Bestimmung letztere dahin ausgelegt, daß den juristischen Personen das Wahlrecht abzuerkennen sei, wenn entweder in der Betriebs- bezw. Forensgemeinde nur die Einkommensteuer, dagegen in der Wohnsitze Gemeinde der juristischen Person die Staatssteuer entrichtet werde, oder wenn in der Betriebs- bezw. Forensgemeinde weniger an Staatssteuern als von einem der drei Höchstbesteuerten entrichtet werde; es ist mithin das Verlangen aufgestellt, daß in derselben Gemeinde an Staats- sowie an Gemeindesteuer das Steuermaß der juristischen Person größer sein müsse, als das eines der drei Höchstbesteuerten. Insbesondere ist von den Gemeinden mehrfach bestritten, daß von der seitens der juristischen Person in deren Wohnsitze Gemeinde gezahlten Staatssteuer der auf die einzelnen Betriebsstellen entfallende natürliche Theil für Zwecke der Ausübung des Wahlrechts auf die einzelnen Betriebsgemeinden verrechnet werden dürfe.

Beispielsweise zahlte die Harpener Bergbaugesellschaft, welche in der Stadt Dortmund domicilirt, im Jahre 1893/94 in der Stadt Recklinghausen für die dort gelegene Zeche Recklinghausen I 50 784 M. Gemeindesteuer, während auf diese Zeche von der gesammten Staatseinkommensteuer der Gesellschaft 33 300 M. entfiel. Da die in der Stadt Recklinghausen von der Zeche zu erhebenden Staatssteuern (Grund- und Gebäudesteuern) nur 210 M. betragen und letzterer Satz das Steuermaß eines der drei Höchstbesteuerten nicht erreichte, so wurde der Gesellschaft das Wahlrecht in der Stadt Recklinghausen aberkannt. Im umgekehrten Falle hat der Magistrat der Stadt Dortmund derselben Gesellschaft mitgetheilt, daß sie in der Liste der stimmfähigen Bürger gestrichen sei, weil sie an Gemeindeabgaben in der Stadt Dortmund selbst nicht mehr soviel entrichtete, wie einer der drei höchstbesteuerten Einwohner, da von dem steuerpflichtigen Einkommen der Gesellschaft in Dortmund nur die Gehälter der Beamten der Centralverwaltung zur Verrechnung gelangen.

Infolge dieses Umstandes ist zur Zeit die Harpener Bergbaugesellschaft, welche an Gemeindesteuern im Jahre 1893/94 insgesamt 386 373 M. entrichtete, ohne jegliches Wahlrecht, sowohl in der Wohnsitzgemeinde der Gesellschaft wie auch in den 11 Betriebsgemeinden.

Ebenso ist auch in der Gemeinde Gelsenkirchen die Gesellschaft Hibernia von der Wählerliste gestrichen, weil in dieser Gemeinde wohl die Zeche Hibernia gelegen ist, die Gesellschaft selbst jedoch in Herne domicilirt.

Der II. Senat des königlichen Oberverwaltungsgerichts hat am 16. Juni 1894 die Auffassung der Gemeinden als berechtigt anerkannt, „weil es an einem genügenden Anhalt für die Annahme fehle, daß der Gesetzgeber den Schwerpunkt auf das Vorhandensein des Steuerobjectes, nicht auf die Entrichtung der Steuer, in der Gemeinde selbst gelegt habe“.

Bleibt diese Interpretation des Gesetzes bestehen und findet eine entsprechende Anrechnung der Staatseinkommensteuer in den Betriebsgemeinden nicht statt, so ist für einen großen Theil der juristischen Personen der Industrie, deren Betrieb sich über mehrere Gemeinden erstreckt, die Bestimmung der Städte- bezw. Landgemeinde-Ordnung für Westfalen vom Jahre 1856 hinsichtlich des aktiven Wahlrechts illusorisch und werthlos.

Wir richten daher an den hohen Provinziallandtag das ehrerbietigste Ersuchen:

„bei Gelegenheit der Berathung des Eingangs erwähnten Antrages des Provinzialauschusses diesen dahin zu erweitern, daß zu Zwecken der Ausübung des communalen Wahlrechtes der juristischen Personen in den Betriebsgemeinden die am Wohnsitz der juristischen Person erhobenen, auf die einzelnen Betriebe entfallenden Staatssteuern in den betreffenden Betriebsgemeinden zur Anrechnung kommen.“

Der Vorstand des Vereins für die bergbaulichen Interessen

im Oberbergamtsbezirk Dortmund,

E. Krabler.

An den
Hohen Provinziallandtag der Rheinprovinz,
z. H. des Herrn Landesdirektors
Geheimen Oberregierungsath Dr. Klein,
Hochwohlgeboren

Düsseldorf.

Anlage 20.

Bericht und Anträge

des Provinzialausschusses,

betreffend

Bewilligungen aus dem Dispositionsfonds des Provinziallandtags (Ständefonds).

- A. Für verschiedene Angelegenheiten.
B. Für Erhaltung von Denkmälern.

Die Mittel des zur Disposition des Provinziallandtags stehenden Fonds berechnen sich wie folgt:

Der Fonds hatte am 1. April 1894, wie Seite 69 des letzten Verwaltungsberichts nachgewiesen, einen Bestand von 103 549 M. 67 Pf.

Hierzu treten

a. im Laufe des Rechnungsjahres 1894/95:

- | | |
|---|-----------------|
| 1. als Zuschuß aus dem Haupt-Etat | 60 000 M. — Pf. |
| 2. an Zinsen von den bei der Landesbank vorübergehend rentbar angelegten Beständen etwa | 800 „ — „ |

60 800 „ — „

b. im Laufe des Rechnungsjahres 1895/96:

- | | |
|--|-----------------|
| 1. als Zuschuß aus dem Haupt-Etat | 60 000 M. — Pf. |
| 2. an Zinsen von den vorübergehend rentbar angelegten Beständen etwa | 1 100 „ — „ |

61 100 „ — „

Summe 225 449 M. 67 Pf.

Hierauf lasten noch an früheren Bewilligungen 156 173 „ 89 „

sodaß am 31. März 1896 eine verfügbare Summe vorhanden ist von 69 275 M. 78 Pf.

Hierzu treten dann weiterhin

c. im Laufe des Rechnungsjahres 1896/97:

- | | |
|---|-----------------|
| 1. als Zuschuß aus dem Haupt-Etat | 60 000 M. — Pf. |
| 2. an Zinsen etwa | 800 „ — „ |

60 800 M. — Pf.

Auf Grund der nachfolgenden Zusammenstellung, welche das Ergebnis eingehender Beratungen der Provinzialcommission für die Denkmalspflege darstellt, beehrt sich der Provinzialauschuß zu beantragen:

1. für 1895/96 die unter A und B Nr. 1—10 aufgeführten Beihilfen
in Gesamtbetrage von 69 200 M.
 2. für 1896/97 die nach der Zusammenstellung für das Rechnungsjahr
1896/97 fälligen letzten Raten:
 - a) für die evangelische Pfarrkirche zu Bacharach mit 5 200 „
 - b) „ den Kreuzgang des Münsters in Aachen mit 11 000 „
 - c) „ die evangelische Kirche in Andernach 4 000 „
- zu bewilligen.

Düsseldorf, den 22. April 1895.

Der Provinzialauschuß:

Janßen,
Vorsitzender.

Dr. Klein,
Landesdirektor.

A. Für verschiedene Angelegenheiten.

Zahlung der 2. Rate der von dem 38. Rhein. Provinziallandtage auf Antrag des Vertreters des Provinzialverbandes im Vorstande der Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde, Königlichen Kammerherrn und Schloßhauptmann Herrn Freiherrn von Solemacher-Antweiler, bewilligten Beihilfe aus dem Ständefonds zu den Kosten der Herausgabe des historischen Atlas der Rheinprovinz.

Die Commission für die Rheinischen Provinzialmuseen hat im Jahre 1886 die Herausgabe eines historischen Atlas der Rheinprovinz als von großer Bedeutung für die Verwaltung der Provinz und die historische Forschung in Antrag gebracht und gleichzeitig die Provinzialverwaltung um pekuniäre Unterstützung dieses Unternehmens gebeten. Der Provinzial-Verwaltungsrath hat in seiner Sitzung vom 11./13. Januar 1887 zur Herausgabe dieses Atlas einen Beitrag von 6000 M. bewilligt. Im Einverständnisse mit der Commission für die Rheinischen Provinzialmuseen hat die Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde die Herstellung des Atlas übernommen und ist dieser die Provinzialbeihilfe überwiesen worden. Nachträglich stellte sich die Nothwendigkeit heraus, den Atlas in verschiedenem Maßstabe erscheinen zu lassen. Die hierdurch entstehenden auf 6000 M. angenommenen Mehrkosten hat der Provinzialausschuß in seiner Sitzung vom 11./12. Dezember 1891 ebenfalls bewilligt. Inzwischen sind von dem Atlas die die Zeit von 1789 sowie von 1813 behandelnden Karten vollendet und im Buchhandel erschienen. Die Herstellung dieser Karten hat einen Kostenaufwand von ca. 26 000 M. verursacht. Auf Antrag des Vertreters des Provinzialverbandes hat der 38. Rheinische Provinziallandtag eine weitere Beihilfe von 10 000 M., als erste Rate einer Gesamtbeihilfe von 20 000 M. bewilligt. In Verfolg dieses Beschlusses ist jetzt als zweite Rate auszuwerfen ein weiterer Betrag von 10 000 M.

1	2	3
Nr.	Gemeinde und Kreis.	Gegenstand, Charakter und Bedeutung.
1	Hoch-Elten, Kreis Nees.	<p>B. Für Erhaltung von Baudenkmalern.</p> <p>Katholische Pfarrkirche.</p> <p>Die jetzige katholische Pfarrkirche ehemalige Stiftskirche ist der einzige monumentale Zeuge der reichen Geschichte des früheren fürstlichen Stifts Hochelten. Schon die Bedeutung, welche die Kirche als historisches Denkmal besitzt, macht die Erhaltung derselben dringend wünschenswerth. Die Kirche, welche im Jahre 1129 eingeweiht wurde, nimmt unter den romanischen Bauten des Niederrheins einen hohen archäologischen und kunsthistorischen Rang ein.</p> <p>Der bauliche Zustand derselben erfordert schon seit Jahren eine gründliche Restauration. Nach dem i. J. vorgelegten Anschläge betragen die Kosten 40 000 M.; der Provinzial-Conservator hat sich jedoch für eine Einschränkung auf ca. 19 000 M. ausgesprochen. Da der Pfarrgemeinde nur eine Summe von 2900 M., aus einer Schenkung herrührend, zur Verfügung steht, hat der Kirchenvorstand den Antrag auf eine Beihilfe aus Provinzialfonds gestellt.</p> <p>Der 38. Provinziallandtag hat dem zu Folge als erste von zwei gleichen Raten 8000 M. bewilligt.</p>
2	Baßlarach, Kreis St. Goar.	<p>Evangelische Pfarrkirche (Peterkirche).</p> <p>Die Kirche ist ein zu den hervorragendsten Werken der romanischen Blüthezeit gehöriges Bauwerk. Durch mehrfache Brände und lange Vernachlässigung infolge der Leistungsunfähigkeit der Gemeinde war die Kirche sehr reparaturbedürftig geworden. Für die Wiederherstellung dieses Bauwerks sind bereits 29 000 M. verwendet worden. Der Herr Minister der geistlichen u. Angelegenheiten, welchem besonders an der vollkommenen Wiederherstellung der Kirche gelegen ist, wird zu den noch erforderlichen Instandsetzungsarbeiten, deren Kosten auf 36 000 M. veranschlagt sind, ein Allerhöchstes Gnadengeschenk bis zum Betrage von 16 000 M. erbitten. Die evangelische Kirchengemeinde wird einen Beitrag von 4600 M. leisten. Im Auftrage des Herrn Ministers hat der Herr Ober-Präsident den Antrag gestellt, daß der noch fehlende Betrag von 15 700 M. aus Provinzialmitteln zur Verfügung gestellt werde.</p> <p>Der 38. Provinziallandtag hat als erste von 3 gleichen Raten 5200 M. bewilligt.</p>

4	5	6	7	8
Vermögensverhältnisse der Pfarre oder Civil-Gemeinde oder sonstiger Bau- resp. Unterhaltungspflichtiger.	Beran- schlagte Ge- sammt- kosten.	Bean- tragte Beihilfe.	Berathig des Provin- zialaus- schusses.	Bemerkungen.
Die Pfarrgemeinde zählt nur 150—160 Seelen. Mit Ausnahme einer Familie sind die Einwohner sämmtlich unbemittelt. Die Einnahmen der Kirche betragen im Jahre 1892 rund 600 M., die Ausgaben rund 500 M.	40 000 (19 000)	Eine be- stimmte Summe ist nicht genannt.	8 000	Zweite von zwei gleichen Raten. Der 38. Provinzial- landtag bewilligte als erste Rate 8000 M.
Die Einnahmen der evangelischen Gemeinde be- tragen annähernd nur 2400 M., dieselben werden durch Kultuskosten und durch die laufenden Reparaturkosten an der Kirche u. absorbiert.	36 300	15 700	5 200	Als zweite von drei glei- chen Raten. Der 38. Provin- ziallandtag bewilligte 5200 M. als erste von drei gleichen Raten. (Der 36. und 37. Provinzial- landtag haben außer- dem bereits je 10 000 M. bewilligt.)
Zu übertragen			13 200	

1	2	3
Nr.	Gemeinde und Kreis.	Gegenstand, Charakter und Bedeutung.
3	Oberwesel, Kreis St. Goar.	<p>Katholische Frauenkirche (Liebfrauenkirche).</p> <p>Unter den kirchlichen Baudenkmälern des Mittelrheines nimmt die Liebfrauenkirche eine hervorragende Stellung ein. Der Bau wurde in der Blüthezeit der ehemaligen freien Reichsstadt Oberwesel im Jahre 1308 begonnen und im Jahre 1331 eingeweiht. Es ist eine 3schiffige gothische Pfälzerbasilika mit 6 Jochen des Mittelschiffs und einem dem Mittelschiff gleich breiten Chor. An das nördliche Seitenschiff schließt sich ein Kreuzgang an, von dem jedoch nur ein geringer Theil erhalten ist. In Verbindung mit der Westseite der Kirche war als Obergeschoß der Conventsaal angebaut, von dem einige Mauerreste und Fensteröffnungen erhalten sind. Die Kirche befindet sich im Allgemeinen in einem reparaturbedürftigen Zustande. Bei der Restauration soll im Besonderen die Verglasung der Fenster, die Herstellung eines Schutzbaches auf dem erhaltenen Theile des Kreuzganges, sowie die Reinigung der Wände und die Wiederherstellung des Anstrichs berücksichtigt werden. Die Gesamtkosten sind veranschlagt auf rund 136 000 M., doch ist bei einer Beschränkung auf die nothwendigste Reparaturen eine Summe von rund 75 000 M. für ausreichend erachtet. Der Kirchenvorstand will für die Restauration ein Kapital von 20 000 M. aufbringen. Bezüglich des Restes der Bau summe hat die königliche Regierung zu Coblenz den Antrag auf Gewährung einer namhaften Beihilfe aus Provinzialfonds gestellt, welcher von dem Herrn Ober-Präsidenten befürwortet worden ist.</p> <p>Der 38. Provinziallandtag hat als erste von 2 gleichen Raten 10 000 M. bewilligt.</p>
4	Aachen.	<p>Kreuzgang des Aachener Münsters.</p> <p>Für die Erhaltung, Restauration u. des allgemein bekannten Aachener Münsters sind bisher aus Mitteln des Karlsvereins zu Aachen ca. 1 200 000 M. angewendet worden. Zunächst ist die völlige Wiederherstellung des alten Kreuzganges nach den ministeriell genehmigten Plänen in's Auge gefaßt. Die Kosten dieser bereits weit vorgeschrittenen Restaurationsarbeiten belaufen sich auf ungefähr 200 000 M. Seitens des Karlsvereins, des Stifftscapitels und der Stadt Aachen sind schon 150 000 M. verausgabt worden. Für die noch nicht</p>

4	5	6	7	8
Vermögensverhältnisse der Pfarr- oder Civil-Gemeinde oder sonstiger Bau- resp. Unterhaltungspflichtiger.	Veranschlagte Gesamtkosten.	Beantragte Beihilfe.	Vorschlag des Provinzialaus- schusses.	Bemerkungen.
Uebertrag			13 200	
Die Kirchengemeinde besteht aus ca. 2500 Katholiken, meist Binger und Landwirthe, welche zusammen rund 9000 M. Staatssteuer aufbringen. Die Einnahme aus dem Kirchenvormögen reicht noch nicht zur Deckung der gewöhnlichen Ausgaben. Die Kirchensteuer beträgt ungefähr 30% der Einkommensteuer.	136 000 (75 000)	Eine bestimmte Summe ist nicht genannt.	10 000	Als zweite von zwei gleichen Raten. Der 38. Provinziallandtag bewilligte als erste Rate 10 000 M.
—	200 000	35 000	11 000	Als zweite von drei gleichen Raten. Der 38. Provinziallandtag bewilligte als erste Rate 11 000 M.
Zu übertragen			34 200	

1	2	3
Nr.	Gemeinde und Kreis.	Gegenstand, Charakter und Bedeutung.
5	Trier.	<p>vollendeten Arbeiten am Kreuzgange waren noch rund 50 000 M. zu decken, wozu die Mittel fehlten. Der Vorstand des Karlsruhvereins hatte daher den Antrag auf eine Beihilfe von 35 000 M. gestellt. Der 38. Provinziallandtag hat als erste von 3 gleichen Raten 11 000 M. bewilligt.</p> <p style="text-align: center;">Katholische Liebfrauenkirche.</p> <p>Die Liebfrauenkirche, die das früheste Denkmal des gothischen Stiles auf deutschem Boden darstellt, ist eins der wichtigsten architektonischen Momente des Rheinlandes. Das Portal steht durch seine Rundfiguren und in der Durchführung der Ornamente in der Geschichte der Rheinischen Plastik in vorderster Linie. Gegen Mitte der sechziger Jahre wurde mit der Restauration der Kirche begonnen und dieselbe bis zum Jahre 1886 fortgesetzt. 250 000 M. sind zu diesem Zweck bereits verwendet worden. Während nun die übrigen Parthien der Kirche wiederhergestellt sind, zeigt das Portal viele verwitterte und abgesprungene Theile. Die mangels genügender Mittel allein unterbliebene Wiederherstellung des Portals ist von hohem künstlerischem Werthe. Es ist ein Kostenanschlag zur Höhe von 14 000 M. vorgelegt worden, nach dem Gutachten des Provinzial-Conservators war aber eine Summe von 10 000 M. ausreichend. Der Kirchencath hat um Unterstützung aus Provinzialfonds gebeten.</p> <p>Der 38. Provinziallandtag hat als erste von 2 gleichen Raten 5000 M. bewilligt.</p>
6	Hönningen, Kreis Akenau.	<p style="text-align: center;">Katholische Pfarrkirche.</p> <p>Chor und Thurm der Pfarrkirche stammen aus dem 12., die übrigen Theile aus dem 15. Jahrhundert. Das zweijschige Langhaus besteht aus einem Hauptschiff und einem kleineren Südschiff, welche durch eine Mittelsäule getrennt sind. Das Hauptschiff hat Netzgewölbe, das Südschiff Kreuzgewölbe, überall mit hohlprofilirten Rippen. Der Thurm ist im 18. Jahrhundert um ein Geschöß verfürzt worden, wobei die nunmehr obersten Fenster durchbrochen wurden. Die Pfarrgemeinde beabsichtigte die alte Kirche niederzulegen und auf deren</p>

4	5	6	7	8
Vermögensverhältnisse der Pfarr- oder Civil-Gemeinde oder sonstiger Bau- resp. Unterhaltungspflichtiger.	Beran- schlagte Ge- sammt- kosten.	Bean- tragte Beihilfe.	Vorschlag des Provin- zialaus- schusses.	Bemerkungen.
Uebertrag			34 200	
Die katholische Pfarrgemeinde St. Laurentius zählt 4686 Seelen. Von derselben werden an Staatseinkommensteuer 37 000 M., an Communalsteuer 60 000 M. aufgebracht. Die Kirchenschuld beläuft sich auf 24 000 M. Die Gesamteinnahme aus dem Kirchenvermögen beträgt 8203 M., denen eine etatsmäßige Ausgabe von 8000 M. gegenübersteht. Die Pfarrgemeinde ist durch die innere Aus schmückung der Kirche, Beschaffung von Glöden u. sehr in Anspruch genommen.	14 000 (10 000)	Eine be- stimmte Summe ist nicht genannt.	5 000	Wie zweite von zwei gleichen Raten. Der 38. Rheinische Provinziallandtag bewilligte als erste Rate 5000 M.
Zur Pfarre gehören die Civilgemeinden Hönningen und Liers mit zusammen 730 Seelen. Die Eingesehnen ernähren sich von Ackerbau und Tagelohn. In der Gemeinde Hönningen werden an direkten Staatsteuern insgesammt 1378 M., in der Gemeinde Liers 343 M. aufgebracht. Die Communalsteuern betragen in ersterer Ge- Zu übertragen	17 426,75	4 000	4 000	Der 38. Rheinische Provinziallandtag bewilligte 4000 M.
			43 200	

1	2	3
Nr.	Gemeinde und Kreis.	Gegenstand, Charakter und Bedeutung.
7	Audernach, Kreis Mayen.	<p>Stelle eine neue zu errichten, doch hat der Herr Minister der geistlichen u. Angelegenheiten entschieden, daß die Kirche im Interesse der Alterthumskunde erhalten bleiben müsse. Zu einem anderweiten Kirchenneubau fehlten der Gemeinde die Mittel und ist dieselbe daher dazu übergegangen, die alte Kirche durch einen passenden Ausbau zu vergrößern. Die Gesamtkosten für die Restauration und die Erweiterung waren ursprünglich auf 18 500 M. abgeschätzt. Beim Abbruch des Thurmhelmes stellte sich heraus, daß das obere Mauerwerk so schadhast war, daß die Gemeinde durch die Baupolizei zur Niederlegung des Thurmes auf $\frac{2}{3}$ der Höhe gezwungen werden mußte. Zu diesen unvorhergesehenen Mehrarbeiten traten noch neue Aufwendungen für Tieflegen der alten Kirche, Erneuerung des Belages u., so daß die Gesamtkosten sich auf 27 926,75 M. erhöht haben. Davon entfallen auf die Restaurationsarbeiten, deren Förderung für die Denkmalspflege allein in Betracht kommt, 17 426,75 M. In der 4. Plenarsitzung des 38. Rheinischen Provinziallandtages (S. 107 des stenographischen Berichtes) sind bereits 4000 M. bewilligt und ist gleichzeitig die Gewährung einer weiteren Beihilfe durch die I. Fachcommission warm empfohlen worden.</p> <p style="text-align: center;">Evangelische Kirche in Audernach.</p> <p>Die evangelische Kirche, frühere Franziskanerkirche, zu Audernach ist ein interessantes spätgotisches Denkmal, um 1414 begonnen und erst 1463 vollendet. Der Bau ist in schlichten und ernsten Formen unter Verzicht auf Thürme und Querschiff errichtet, nur die Westfacade ist reicher behandelt und zeigt unter einem fünfteiligen Fenster ein mächtiges spitzbogiges Doppelportal, beide von edelsten Formen mit reichem feingegliedertem Maßwerk und zierlichem Skulpturenschmuck. Querschnitt und Grundrissdispositionen verleihen dem Bau einen besonderen kunstgeschichtlichen Werth. Die Kirche ist eine der seltenen Rheinischen Hallenkirchen. Der weitausladende Chor besitzt die volle Breite des Hauptschiffes. In der Ranggliederung der gotischen Bauten des 15. Jahrhunderts in der Rheinprovinz steht die Audernacher Kirche unter der evangelischen Pfarrkirche zu St. Goar, sie ist aber</p>

4	5	6	7	8
Vermögensverhältnisse der Pfarr- oder Civil-Gemeinde oder sonstiger Bau- resp. Unterhaltungspflichtiger.	Veranschlagte Gesamtkosten.	Beantragte Beihilfe.	Vorschlag des Provinzialaus- schusses.	Bemerkungen.
Uebertrag meinde 50%, in letzterer 100% der direkten Staatssteuern. Die Einnahmen der Kirchengemeinde reichen nur zur Deckung der laufenden Ausgaben aus.			43 200	
Die innere Restauration, veranschlagt auf 11 400 M. (incl. 5000 M. Kosten der Heizanlage) will die Gemeinde bestreiten. Die äußere Restauration soll durch Beihilfe der Provinz bewirkt werden. Seelenzahl der Pfarre ca. 900 (600). Höhe der Staatssteuern: 21 253 M. (13 334 M.). Höhe der Communalabgaben: 17 983 M. (12 600 M.). Höhe der Kirchensteuern: 2988 M. (1829 M.). Kirchenvermögen: a) Grundbesitz: Die Kirche zu übertragen	9 300	9 300	4 000	<p>Nicht erste von zwei gleichen Raten. Die eingeklammerten Zahlen beziehen sich auf die Pfarrangehörigen der Stadt- und Landbürgermeisterei Audernach allein, weil eine Auspfarung der in den Bürgermeistereien Niederbreisig, Burgbrohl, und Bassenheim wohnenden Gemeindeglieder in Rücksicht genommen ist.</p>
			47 200	

1	2	3
Nr.	Gemeinde und Kreis.	Gegenstand, Charakter und Bedeutung.
8	Neuwert, Kreis M. Gladbach.	<p>neben dieser und der kleinen Kirche zu Oberdiebach das einzige spät-gothische Baudenkmal von Bedeutung im Rheinthale zwischen Mainz und Köln.</p> <p style="text-align: center;">Katholische Pfarrkirche.</p> <p>Die Pfarrkirche zu Neuwert ist eine hochinteressante frühromanische Pfeilerbasilika. Dieselbe ist vor 10 Jahren einer wenig glücklichen Erweiterung unterzogen worden, welche die alten Verhältnisse des Bauwerks zum Theil zerstört hat. Intakt geblieben ist von dem alten Bauwerke nur der romanische Westgiebel, um dessen Wiederherstellung es sich bei dem vorliegenden Antrage in erster Linie handelt. Die ursprünglichen Formen lassen sich nach den erhaltenen Wogenansätzen bis auf das Mittelfenster getreu rekonstruieren. In der jetzigen Gestalt kommt die Westfacade, der kunsthistorisch wichtigste Theil der ganzen Anlage fast gar nicht zur Geltung. Ihre Wiederherstellung in der ursprünglichen Form erscheint als dringende Nothwendigkeit. Für Restaurationsarbeiten im eigentlichen Sinne kommt nur die zur Wiederherstellung des Giebels selbst nöthige Summe von 4200 M. in Betracht; die Erneuerung des Daches (veranschlagt auf 4800 M.) ist an sich zur Zeit nicht dringlich und liegt kaum auf dem Gebiete der Denkmalspflege.</p> <p>Der Provinzial-Konservator beantragt etwa $\frac{2}{3}$ der Kosten der Restauration des Giebels ($\frac{2}{3}$ von 4200 M.) zu bewilligen.</p>

4	5	6	7	8																																	
Vermögensverhältnisse der Pfarr- oder Civil-Gemeinde oder sonstiger Bau- resp. Unterhaltungspflichtiger.	Beran- schlagte Ge- sammt- kosten.	Bean- tragte Beihilfe.	Vorschlag des Provin- zialaus- schusses.	Bemerkungen.																																	
<p>Uebertrag</p> <p>besitzt keinen rententragenden Grundbesitz, b) Kapital: 7850 M., einschließlich 3400 M. Pfarrdotationsgelder.</p> <p>Gesamteinnahme aus dem Kirchenvermögen: 319 M., einschließlich 147 M. Zinsen des Pfarrdotationsfonds.</p> <p>Schulden sind nicht vorhanden.</p> <p>In der 6716 Seelen zählenden Gemeinde Neu- wert werden 1894/95 erhoben:</p> <table style="margin-left: 20px;"> <tr> <td style="text-align: right;">Direkte Staatssteuern.</td> <td style="text-align: right;">Gemeinde- steuer- zuschlag.</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Gebäudesteuer</td> <td>4032 M.</td> <td>75%</td> </tr> <tr> <td>Grundsteuer</td> <td>4611 "</td> <td>75%</td> </tr> <tr> <td>Gewerbesteuer</td> <td>1518 "</td> <td>75%</td> </tr> <tr> <td>Einkommensteuer</td> <td>8164 "</td> <td>265%</td> </tr> <tr> <td>Zingirter Staats- steuerfuß</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>von 1.20 M. }</td> <td>200%</td> <td></td> </tr> <tr> <td>" 2.40 " }</td> <td>3263 "</td> <td>225%</td> </tr> <tr> <td>" 4.00 " }</td> <td>265%</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Gemeinde-Einkommen aus Vermö- gensbesitz</td> <td>11 670 M.</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Höhe der Gemeindefschulden</td> <td>40 000 "</td> <td></td> </tr> </table> <p>die in ihrer überwiegenden Mehrzahl aus Fabrikarbeitern, Webern, kleinen Handwerkern und kleinen Adersleuten bestehende Gemeinde muß alljährlich 2000 M. Meliorationskosten- beiträge zahlen sowie der bürgerlichen Armen- verwaltung 15 000 M. zuschießen.</p> <p>Der Kirchenvorstand hat beschlossen, einen Ge- sammtbetrag von 4204 M. 46 Pf. zu den Baukosten herzugeben.</p> <p style="text-align: right;">Zu übertragen</p>	Direkte Staatssteuern.	Gemeinde- steuer- zuschlag.		Gebäudesteuer	4032 M.	75%	Grundsteuer	4611 "	75%	Gewerbesteuer	1518 "	75%	Einkommensteuer	8164 "	265%	Zingirter Staats- steuerfuß			von 1.20 M. }	200%		" 2.40 " }	3263 "	225%	" 4.00 " }	265%		Gemeinde-Einkommen aus Vermö- gensbesitz	11 670 M.		Höhe der Gemeindefschulden	40 000 "		4200 M. für die Wieder- her- stellung des West- giebels, 4800 M. für die Erneue- rung des Daches.	5 000	3 000	<p>47 200</p> <p>Der 31. Rhein. Provin- ziallandtag (1885) be- willigte für die Pfarr- kirche Neuwert eine Beihilfe von 3000 M. zum Ausbau des Thurmes.</p> <p style="text-align: right;">50 200</p>
Direkte Staatssteuern.	Gemeinde- steuer- zuschlag.																																				
Gebäudesteuer	4032 M.	75%																																			
Grundsteuer	4611 "	75%																																			
Gewerbesteuer	1518 "	75%																																			
Einkommensteuer	8164 "	265%																																			
Zingirter Staats- steuerfuß																																					
von 1.20 M. }	200%																																				
" 2.40 " }	3263 "	225%																																			
" 4.00 " }	265%																																				
Gemeinde-Einkommen aus Vermö- gensbesitz	11 670 M.																																				
Höhe der Gemeindefschulden	40 000 "																																				

1	2	3
Nr.	Gemeinde und Kreis.	Gegenstand, Charakter und Bedeutung.
9	Cornelimünster, Kreis Aachen.	<p>Cornelikapelle in Cornelimünster.</p> <p>Die Kapelle des heil. Cornelius, die an den Chor der ehemaligen Stiftskirche in der Weise angebaut ist, daß eine Seite des Achtecks sich an das Chorpolygon legt, ist ein hochinteressanter barocker Bau, aus dem Achteck konstruiert und mit einem achtsseitigen Kuppelgewölbe abgeschlossen. Das aufsteigende Dach wird gekrönt durch eine hölzerne Laterne, die den ganzen Aufbau beherrscht und ihm erst seine charakteristische Silhouette verleiht. An den Kanten treten über kräftigen Consolen acht Säulen mit korinthischen Kapitälern vor; das Pyramidendach schmückt die überlebensgroße Holzfigur des heil. Cornelius. Die Kapelle ist an der am meisten exponirten Seite der Kirche errichtet, von ihrem oberen Umgang aus werden bei den Heiligthumsfahrten die Reliquien gezeigt; durch ihre schlanke Form und ihren seltsamen Abschluß fällt sie jedem Besucher sofort auf.</p> <p>Die zur Instandsetzung der Kapelle in Aussicht genommenen Arbeiten sind nach den technischen Gutachten dringend nothwendig, um dem gänzlichen Verfall des hochinteressanten Baudenkmals vorzubeugen.</p> <p>Seitens des Herrn Ober-Präsidenten, des Landraths und des Provinzial-Conservators wird der Antrag der Kirchengemeinde, welche außer ihrer Pfarrkirche auch noch die auf einem Berge gelegene alte Stephanskirche zu erhalten hat, dringend befürwortet.</p>
10	Aachen.	<p>Katholische St. Nicolans-Pfarrkirche zu Aachen.</p> <p>Die im Jahre 1804 zu einer Pfarrkirche erhobene Franziskaner-Klosterkirche erscheint nur als ein schlichter gothischer Bau, im Innern von bedeutenden Verhältnissen, aber den Vorschriften des Franziskanerordens entsprechend von der größten Einfachheit in der Formensprache. Das einzig Bemerkenswerthe an ihr ist das schöne und scharfprofilirte Maßwerk. Außer ihrer Geräumigkeit hebt sich diese Kirche wenig von den sonstigen Franziskanerkirchen in den Rheinlanden ab. Das sehr glückliche und in stilistischer wie architektonischer Beziehung einwandfreie Bauprojekt beabsichtigt nur zum kleinen Theile eine Restauration und Wiederherstellung des alten Gebäudes, der größere Theil der veran-</p>

4	5	6	7	8
Vermögensverhältnisse der Pfarr- oder Civil-Gemeinde oder sonstiger Bau- resp. Unterhaltungspflichtiger.	Veranschlagte Gesamtkosten.	Beizugelagerte Beiträge.	Berücksichtigung des Provinzialan- schusses.	Bemerkungen.
Uebertrag				
Die etwa 2000 Seelen zählende Pfarrgemeinde hat zur Bestreitung der kirchlichen Bedürfnisse jährlich 8100 M. aufzubringen. An öffentlichen Lasten sind im Jahre 1894/95 aufzubringen: Staatssteuer 8423 Mark, Communalumlage 12581 Mark. Zu den Restaurationskosten der Cornelikapelle sind von den kirchlichen Organen 3000 Mark bewilligt worden. Die Kirchengemeinde besitzt 2 Vikariehäuser, welche zu 390 Mark jährlich verpachtet sind; 3,67 Hektar Ackerland, Pachtertrag 331 Mark. Von der Häuserpacht sind 210 Mark, die Landpacht ganz für Stiftungszwecke zu verwenden. Ein Kalksteinbruch bringt 1045 Mark Pacht, wovon die Hälfte zur Verschönerung des dabei liegenden Wäldchens verwendet werden muß. Die bis 1909 zu tilgenden Schulden betragen ca. 32 000 Mark.	6 000	3 000	50 200 3 000	
Sollauskommen an Staatssteuern in dieser Kirchengemeinde 22 815 M. Das Kirchenvermögen besteht z. B. nur aus 3 Morgen Ackerland, taxirt zu 3000 M., welche eine Jahrespacht von 300 M. einbringen. Es besteht für diese Kirche noch eine Restschuld von 1084 M., welche einstweilen auf einer Kaplanei lastet. Die Leistungsfähigkeit der Pfarrangehörigen ist in den letzten Jahren sehr zurückgegangen. Zu übertragen	126 255,98 wovon 44 672,65 nach dem Gutachten des Pro- vinzial- Conser- vators auf die eigent- liche Re- stauration entfallen.	15 000	6 000	59 200

1	2	3
Nr.	Gemeinde und Kreis.	Gegenstand, Charakter und Bedeutung.
		<p>schlagten Kosten ist für Kosten eines Neubaus angelegt, der sich zwar an den alten Theil unmittelbar anschließt und zur Erhöhung seiner Wirkung beitragen wird, mit der Denkmalspflege direkt aber nichts zu thun hat. Für die Beurtheilung vom Standpunkte der Denkmalspflege kommt allein der Betrag von 44 672 M. 65 Pf. für die Wiederherstellung des Chores, der Nordseite, des Chordaches in Betracht.</p>

4	5	6	7	8
Vermögensverhältnisse der Pfarr- oder Civil-Gemeinde oder sonstiger Bau- resp. Unterhaltungspflichtiger.	Beran- schlagte Ge- sammt- kosten.	Bean- tragte Beihilfe.	Vorschlag des Provin- zialaus- schusses.	Bemerkungen.
Uebertrag			59 200	
Seit längeren Jahren schloß die Kirchenrechnung mit einem Defizit.				
Summe B			59 200	
Hierzu Summe A			10 000	
Summe			69 200	

Anlage 21.**Bericht und Anträge**

des Provinzialausschusses,

betreffend

die Abänderung des Reglements vom 10. Dezember 1892 über die Ausführung des Preussischen Armengesetzes vom 11. Juli 1891.

I. In Folge des Reichsgesetzes vom 12. März 1894, betreffend die Abänderung des Gesetzes vom 6. Juni 1870 über den Unterstützungswohnsitz, ist auch die Abänderung des von dem Provinziallandtage erlassenen Reglements vom 10. Dezember 1892 über die Ausführung des Preussischen Armengesetzes vom 11. Juli 1891 nothwendig geworden.

Nach dem angeführten Bundesgesetze vom 6. Juni 1870 §. 28 war es nämlich zulässig, daß der Landarmenverband sich hinsichtlich der Erstattung von Pflegekosten auf Grund des Gesetzes vom 11. Juli 1891 an den vorläufig fürsorgepflichtigen Ortsarmenverband hielt. Es entsprach deshalb den bis dahin geltenden gesetzlichen Bestimmungen, wenn das vorbezogene Reglement in §. 13 bestimmte:

„Erstattungspflichtig ist, so lange ein definitiv verpflichteter Armenverband nicht ermittelt ist, der vorläufig fürsorgepflichtige Ortsarmenverband (§. 28 des Reichsgesetzes vom 6. Juni 1870)“.

Nach der Reichsgesetznovelle vom 12. März 1894 ist nun der Landarmenverband nicht mehr berechtigt, sich an den vorläufig unterstützungspflichtigen Ortsarmenverband zu halten; er hat vielmehr nunmehr die Pflicht, den endgültig verpflichteten Ortsarmenverband selbst zu ermitteln und kann sich nur mehr an diesen letzteren behufs Ersatzes der reglementsmäßigen Pflegekosten wenden. Dieser Bestimmung gegenüber kann der oben abgedruckte §. 13 des Reglements nicht mehr aufrecht erhalten werden.

II. Auch in anderer Hinsicht hat sich die Nothwendigkeit zur Abänderung des Reglements ergeben.

1. Nach §. 10 Absatz 3 des Reglements werden für Idioten und Epileptiker bei deren Einweisung in die Anstaltspflege für die erstmalige Kleiderausstattung für Rechnung des Landarmenverbandes 40 M. an die Landesbank entrichtet.

Diese Einrichtung hat sich seither gut bewährt. Der Landarmenverband war hierdurch in der Lage, den Anforderungen der Anstaltsvorstände auf bessere Kleiderausstattung der Kranken in jeder Beziehung gerecht zu werden und empfiehlt sich daher diese Einrichtung für die sämtlichen übrigen Krankenkategorien, wie dies auch in fast allen übrigen Provinzen jetzt bereits der Fall ist, einzuführen.

Der §. 10 würde alsdann wie folgt zu ändern sein:

§. 10 (Abs. 3) alte Fassung.

Bei der Einweisung muß derselbe (der Pflege ling) mindestens einen guten vollständigen Anzug nebst Wäsche, Fußbekleidung u. f. w. besitzen. Für die weitere Ausstattung ist bei Idioten und Epileptikern eine einmalige Summe von 40 M. an die Landesbank zu zahlen.

Für die in die Provinzial-Irrenanstalt überzuführenden Geisteskranken ist die Bestimmung des §. 7 der Bedingungen für die Provinzial-Irrenanstalten, betreffend Aufnahme, Entlassung und den Anstaltsaufenthalt derjenigen Geisteskranken, auf welche die Vorschriften des Gesetzes vom 11. Juli 1891 keine Anwendung finden, maßgebend.

2. Hinsichtlich des Abrechnungsverfahrens und der Einziehung der Pflegegelder von den Ortsarmenverbänden sind seither Schwierigkeiten entstanden; es dürfte angezeigt erscheinen, Bestimmungen zu treffen, die geeignet sind, diese Schwierigkeiten zu beseitigen.

Zu diesem Behufe wird vorgeschlagen, den §. 15 des Reglements durch den nachfolgenden Paragraphen zu ersetzen:

§. 15 alte Fassung.

Die Zahlung der Verpflegungskosten erfolgt quartaliter postnumerando und zwar für Geistesranke, welche in einer Provinzial-Irrenanstalt untergebracht sind, an die Kasse der betreffenden Anstalt; für alle übrigen Hülf sbedürftigen an die Landesbank der Rheinprovinz in Düsseldorf.

Dem Landesdirektor bleibt es überlassen, in der Einweisungsverfügung eine andere Kasse zu bestimmen.

§. 10 (Abs. 3) neue Fassung.

Bei der Einweisung muß derselbe (der Pflege ling) mindestens einen guten vollständigen Anzug nebst Wäsche, Fußbekleidung u. f. w. besitzen. Die diesen Anforderungen nicht entsprechenden sowie die fehlenden Kleidungsstücke werden von der Anstalt auf Kosten des zahlungspflichtigen Ortsarmenverbandes beschafft. Außerdem ist für die weitere Ausstattung eine einmalige Summe von 40 M. Seitens des zahlungspflichtigen Ortsarmenverbandes an die Landesbank zu zahlen. Die Hälfte des letzteren Betrages wird zurückerstattet, sofern der (die) Kranke vor Ablauf der ersten 3 Monate wieder aus der Anstaltspflege entlassen worden ist.

§. 15 neue Fassung.

Die Abrechnung über die Verpflegungs-, Kleidungs- und sonstigen Kosten erfolgt zwischen dem Landarmenverband und den Ortsarmenverbänden durch Vermittelung der Kreise jährlich einmal am Schlusse des Rechnungsjahres.

Während des Rechnungsjahres und zwar am Schlusse eines jeden Vierteljahres haben die zahlungspflichtigen Verbände an den Landarmenverband Abschlagszahlungen zu leisten.

Die Höhe dieser Abschlagszahlungen richtet sich nach dem rechnungsmäßigen Abschluß des vorhergegangenen Rechnungsjahres und wird den Kreisen vom Landarmenverband mitgetheilt.

Der Provinzialausschuß beehrt sich hiernach zu beantragen:

„Der Provinziallandtag wolle die Streichung des §. 13 des Reglements vom 10. Dezember u. f. w. sowie die vorgeschlagene neue Fassung der §§. 10, Absatz 3, und 15 genehmigen“.

Düsseldorf, den 22. Januar 1895.

Der Provinzialausschuß:

Janßen,
Vorsitzender.

Dr. Klein,
Landesdirektor.

Anlage 22.**Bericht und Anträge**

des Provinzialausschusses,

betreffend

die Errichtung zweier besonderer Abtheilungen bezw. Lehrkurse für schwachbegabte taubstumme Schüler.

In den Taubstummenanstalten der Rheinprovinz hat sich schon seit geraumer Zeit das Bedürfniß geltend gemacht, diejenigen Taubstummen, welche wegen geringer Begabung in der Schulbildung zurückblieben, in einem besonderen Kursus zu vereinigen, um sie dort, ohne die Ausbildung der normalbeanlagten zu behindern oder zurückzuhalten, durch Anwendung eines noch größern Aufwands unterrichtlicher und erziehlicher Thätigkeit dahin zu bringen, daß sie die zur Erfüllung ihrer Lebenszwecke unentbehrliche Ausbildung erhalten.

Dieses Ziel vermag jede einzelne Taubstummenanstalt auch bei der angestrengtesten Thätigkeit ihrer Lehrkräfte für sich nicht zu erreichen, wenn sie den normalbefähigten Schülern gegenüber ihre Aufgabe erfüllen soll.

Neben diesen Unglücklichen giebt es noch eine weitere Klasse von Taubstummen, welche gleichfalls einer besondern Behandlung in dem Unterricht und der Erziehung bedürfen, nämlich diejenigen, welche in Folge organischer Fehler zum Sprechenlernen nicht befähigt erscheinen, oder wegen ihres beschränkten Sehvermögens die gesprochenen Worte nicht absehen können.

Die unter diese Kategorien fallenden Taubstummen haben entweder gar keine Aufnahme in der Taubstummenlehranstalt gefunden oder aus derselben bald entlassen werden müssen und sind dem harten Loos anheimgefallen, in geistiger Verkümmernng ihr trauriges Dasein zu fristen.

Und doch können auch diesen Unglücklichen die Segnungen der Schulbildung erschlossen werden vermittels einer noch intensiveren, sich mit dem einzelnen Individuum auf das Sorgfältigste befassenden Unterrichtsweise, wobei allerdings die bei dem sonstigen Taubstummen-Unterrichte ausgeschlossene Gebärden- und Zeichensprache nicht wird entbehrt werden können.

Die Errichtung besonderer Kurse für die minderbefähigten Zöglinge ist schon in einer hier selbst am 22. Mai 1890 unter dem Voritze des Landesdirektors abgehaltenen Conferenz der Direktoren der Provinzial-Taubstummenanstalten der Rheinprovinz angeregt und von dieser Zeit ab weiter verfolgt worden. In einer hier selbst am 4. Februar d. Js. unter dem Voritze des Landesdirektors abgehaltenen Conferenz, welcher der Wirkliche Geheimrath Dr. Schneider als Vertreter des Kultusministers und Provinzialschulrath Henning als Vertreter des Ober-Präsidenten beiwohnten, ist diese Angelegenheit abermals eingehend erörtert und sind hierbei die dem Provinzialausschusse vorzulegenden Grundzüge für die Errichtung solcher Kurse berathen und festgesetzt worden.

In dieser Conferenz herrschte Einstimmigkeit darüber vor, daß es zweckmäßig sei, die in Rede stehenden Kurse an zwei Taubstummen-Anstalten und zwar einen an einer Anstalt für

katholische und den andern an einer Anstalt für evangelische Taubstumme zu errichten. Ebenso waren die Anwesenden darin einig, daß die bei den Rheinischen Taubstummenanstalten übliche Familienpflege für die Zöglinge dieser Kurse nicht angebracht sei. Die hier in Betracht kommenden taubstummen Kinder bedürfen nämlich in der Regel einer ganz besonderen Pflege und Anregung, welche ihnen in den Familien nicht zu Theil werden kann. Die Ursache ihrer geringen Begabung, ihres Unvermögens zum Fortschreiten mit den übrigen Taubstummen, beruht häufig in körperlichen Abnormitäten und Schwächen, welche nur durch eine rationelle und sorgfältige Pflege des Körpers allmählich beseitigt oder gemildert werden können. Für diese Zöglinge wurde die Errichtung eines Internates als unentbehrlich erachtet.

Wegen der Schwierigkeit des Unterrichtes sowie zur Ermöglichung der nöthigen Sorgfalt und Rücksichtnahme hierbei auf die Gebrechen des einzelnen Schülers soll nach Ansicht der sachverständigen Direktoren der Anstalten die Zahl der Schüler einer Klasse 8 bis 9 nicht übersteigen dürfen.

Gegenwärtig befinden sich in den Rheinischen Provinzial-Taubstummenanstalten 47 solcher schwachbegabten Kinder, wovon 33 der katholischen und 14 der evangelischen Confession angehören. Außerdem haben in den letzten 5 Jahren 14 katholische und 10 evangelische Zöglinge aus den Taubstummenanstalten entlassen werden müssen, weil sie zum Sprechenlernen nicht befähigt erschienen und dem Unterrichte nicht zu folgen vermochten. Zieht man in Betracht, daß einzelne taubstumme Kinder dieser Kategorie, weil sie offenbar zum Erlernen der Verlautbarung nicht qualifizirt waren, einer Taubstummenanstalt gar nicht zugeführt wurden, daß auch sicher manche Eltern ihre einer besondern Pflege bedürftigen Kinder nicht fremden Familien überlassen wollten, diese Bedenken aber durch die in Aussicht genommene Internatspflege ihre Berechtigung verlieren werden, so wird man nicht fehlgreifen, wenn man die Zahl der den beiden Kursen zu überweisenden Zöglinge auf mindestens 50 katholische und 25 evangelische annimmt. Hiernach würden für die katholischen Taubstummen der in Rede stehenden Kategorie vorläufig 6 und für die evangelischen Taubstummen 3 Klassen einzurichten sein, wobei noch Vorkehrungen zu treffen sein werden, daß eine Vermehrung der Schulklassen ohne Schwierigkeit eintreten kann, da sich die Zahl der auszubildenden Taubstummen insbesondere dann steigern wird, wenn der Schulzwang auch für die Taubstummen eingeführt werden sollte. Sodann ist für die Unterbringung von 50 katholischen und 25 evangelischen Zöglingen in einem Internate Sorge zu tragen.

Für die Frage wo die beiden Kurse einzurichten sind, kommt zunächst in Betracht, daß die Kurse wegen ihrer engen Beziehungen zu den übrigen Taubstummenschulen nothwendiger Weise der Leitung und Beaufsichtigung des Direktors einer solchen Anstalt zu unterstellen sind, sowie die Erwägung, in welcher Weise und an welchem Orte die Internatspflege am zweckmäßigsten eingerichtet werden kann.

Der Provinzialausschuß glaubt nach eingehender und reiflicher Prüfung aller einschlägigen Verhältnisse sich den in dieser Hinsicht gemachten Vorschlägen des Landesdirektors, welche aus der Berathung der Conferenz vom 4. Februar hervorgegangen sind, nur anschließen zu können.

Nach denselben soll der Kursus für die katholischen Taubstummen zu Essen in der Nähe des Franz Saleshauses eingerichtet und die Pflege den in dieser Anstalt wirkenden barmherzigen Schwestern übertragen werden, während für den Kursus der evangelischen Taubstummen Neuwied in Aussicht genommen ist, wo die Pflege durch die Diakonissinnen des Otthausens übernommen werden soll. In beiden Anstalten werden bereits längere Zeit taubstumme Zöglinge auf Kosten der Provinz zur vollen Zufriedenheit der Provinzialverwaltung verpflegt.

Bestimmend für diese Vorschläge war zunächst die Erwägung, daß die Errichtung eines eigenen Internates für eine so beschränkte Zahl von Kindern für die Verwaltung mit zu hohen Kosten verknüpft sein würde. Sodann kam in Betracht, daß es außerordentlich schwierig ist, tüchtiges und für diese Kategorien von Unglücklichen geeignetes Pflegepersonal zu finden. Mögen auch die um des Lohnes willen dienenden Pfleger ihre Obliegenheiten noch so gewissenhaft erfüllen, sie werden immerhin in ihren Leistungen hinter denjenigen zurückstehen, welche sich der Unglücklichen aus dem edelsten Motive, der Liebe zu Gott und ihrem Nächsten, annehmen. Diese Wahrnehmung, sowie der bei dem bezahlten Wärterpersonale nicht zu vermeidende häufige Wechsel der Pflegekräfte, haben die Teilnehmer der Conferenz veranlaßt, sich einmüthig dahin auszusprechen, daß die Pflege in beiden Kursen Schwestern übertragen werden möge.

Der Vorstand des Vereins zur Erziehung und Pflege katholischer Idioten der Rheinprovinz zu Essen hat sich ebenso wie der Vorstand des Ottohauses zu Neuwied bereit erklärt, die Pflege der in Rede stehenden taubstummen Kinder zu übernehmen und die hierzu erforderlichen Gebäude zu errichten, insofern ihnen von der Provinz ein den Baukosten entsprechendes Darlehen zu 3 $\frac{1}{2}$ % Zinsen und 1% jährlicher Tilgung gewährt und für Essen die Zuweisung von mindestens 40 und für Neuwied von mindestens 20 Zöglingen gewährleistet würde.

Die Ertheilung des Unterrichtes, die Anstellung, Befoldung und Pensionirung des Lehrpersonals bleibt ausschließlich Sache des Provinzialverbandes.

Für Neuwied würde noch in Betracht kommen, daß das Gebäude für die schwachbegabten Taubstummen in Verbindung mit der Blindenanstalt, deren Errichtung in einem besonderen Berichte an den Provinziallandtag in Vorschlag gebracht wird, ausgeführt werden kann.

Die Ausführung dieser Vorschläge würde allerdings den Provinzialverband mit nicht unerheblichen Kosten belasten. Der Provinzialausschuß war indessen der Ansicht, daß der Provinziallandtag sich durch Rücksichtnahme auf die Kosten nicht sollte bestimmen lassen, den in Rede stehenden Unglücklichen seine Hilfe zu versagen. Die günstigen Resultate, welche in den Provinzialanstalten erzielt werden, ermuntern gewiß, die Fürsorge auch auf die minderbegabten Taubstummen auszudehnen und ihnen die Wohlthat der Schulbildung zu Theil werden zu lassen und sie dadurch in den Stand zu setzen, ihren Unterhalt sich zu erwerben.

Endlich ist nicht außer Betracht zu lassen, daß der Unterricht der übrigen taubstummen Kinder sich nach Entfernung der bis jetzt vielfach hemmend und störend wirkenden Elemente sich noch fruchtbringender gestalten wird, wie dies bisher der Fall war.

Die aufzuwendenden Kosten sind wie folgt zu veranschlagen:

I. für den Essener Kursus auf:

1. Funktionszulage für den Direktor der Taubstummenanstalt	M.	600
2. Gehälter für 5 Lehrpersonen zu 1800 M. durchschnittlich	„	9 000
3. Funktionszulage für 5 Lehrpersonen zu 300 M., welche den Lehrern wegen der Schwierigkeit des Unterrichtens gewährt werden müßte	„	1 500
4. Wohnungsvergütung für 5 Lehrpersonen à 432 M.	„	2 160
5. Remuneration für den Geistlichen	„	200
6. Heizung, Beleuchtung, Unterhaltung der innern Einrichtung, Unterrichtsmittel	„	1 000
7. Pflegegeld für 50 Kinder à M. 1,20 pro Tag während 311 Tagen	„	18 660
	Summe M.	33 120

Die Einnahmen beschränken sich auf die Pensionsbeiträge, Kur- und Kleiderkosten und Beiträge für Lernmittel, welche von den Gemeinden resp. Angehörigen der Zöglinge zu bestreiten

sind. Sie werden wohl den Betrag von M. 4500 nicht übersteigen, so daß ein Zuschuß aus Provinzialfonds in der Höhe von M. 28 620 oder rund 28 500 M. erforderlich wäre.

II. für die Neuwieder Anstalt beziffern sich die Jahresausgaben auf:

1. Funktionszulage für den Direktor der Taubstummenanstalt mit . . . M.	600
2. Gehälter für 3 Lehrpersonen à M. 1800 durchschnittlich "	5 400
3. Funktionszulage für 3 Lehrpersonen à 300 M. "	900
4. Wohnungsvergütung für 3 Lehrpersonen à 300 M. "	900
5. Remuneration für den Geistlichen "	200
6. Heizung, Beleuchtung, Unterhaltung der innern Einrichtung, Unter- richtsmittel "	600
7. Bauliche Unterhaltung "	500
8. Pflegegeld für 25 Zöglinge à 1,20 M. während 311 Tagen "	9 330

Summe M. 18 430

Die Einnahmen, bestehend in Beiträgen der Gemeinden resp. der Angehörigen der Zöglinge zu der Pension, Kleidung, Kurz- und den Unterrichtsmitteln, sind im Ganzen anzunehmen für 25 Zöglinge auf " 2 250

Es würden also M. 16 180
oder rund 16 000 M. aus der Provinzialkasse aufzubringen sein. Die Gesamtaufwendungen aus Provinzialmitteln würden hiernach für beide Kurse 28 500 + 16 000 M. = 44 500 M. betragen.

Dagegen würde der Etat für das Taubstummenwesen um die Pflegekosten der bereits zur Zeit in den Provinzialanstalten befindlichen 47 schwachbegabten Taubstummen, sowie die Befoldung für etwa 2 bis 3 Lehrer entlastet und dadurch eine Gesamt-Ersparniß von etwa 14 000 M. herbeigeführt werden, so daß eine Mehr-Ausgabe für das Taubstummenwesen von circa 30 000 M. entstehen würde.

Der Provinzialauschuß beehrt sich auf Grund der vorstehenden Ausführungen den Antrag zu stellen:

„Der Provinziallandtag wolle sich mit der Errichtung zweier Abtheilungen für schwachbegabte taubstumme Kinder in Verbindung mit den Provinzial-Taubstummenanstalten zu Essen und Neuwied einverstanden erklären und den Provinzialauschuß ermächtigen, die zur Einrichtung dieser Abtheilungen erforderlichen Maßnahmen zu treffen, insbesondere aber

1. mit dem Vorstande des Vereins zur Erziehung und Pflege katholischer Zdioten der Rheinprovinz ein Abkommen über die Pflege der katholischen Taubstummen im Franz Saleshaufe zu Essen bezw. in einem neu zu errichtenden Gebäude zu treffen und dem Vereine die erforderlichen Baukosten bis zur Höhe von 60 000 M. zu 3 1/2% Zinsen und 1% Tilgung aus der Landesbank zu gewähren;
2. ein ähnliches Abkommen mit dem Vorstande des Ottohauses zu Neuwied abzuschließen und dem Letzteren die erforderlichen Baugelder als Darlehen unter denselben Bedingungen zu bewilligen, oder das erforderliche Gebäude auf Kosten des Provinzialverbandes errichten zu lassen.“

Düsseldorf, den 4. März 1895.

Der Provinzialauschuß der Rheinprovinz:

Janßen,
Vorsitzender.

Dr. Klein,
Landesdirektor.

Anlage 23.

Nachtrag zu dem Bericht

des Provinzialauschusses,

betreffend

die zur Ausführung der Beschlüsse des 38. Rheinischen Provinziallandtags getroffenen Anordnungen, vom 2. April 1895.

Nach Nr. 33 der dem vorgedachten Bericht beigefügten Nachweisung ist der Provinzialauschuß in der Sitzung des 38. Provinziallandtags vom 2. Juni 1894 (Verhandlungen S. 38) in Betreff der Ausgleichung der Einquartierungslast im Frieden beauftragt worden, bei dem Herrn Reichskanzler dahin vorstellig zu werden, daß die Entschädigung der Quartierträger für die Verpflegung den Selbstkosten entsprechend erhöht oder in anderer Weise ein Ausgleich der Einquartierungslast von Reichswegen herbeigeführt werde.

Der desfallige Beschluß des Provinziallandtags ist am 2. Juli v. J. dem Herrn Ober-Präsidenten mit der Bitte um Einreichung und Befürwortung bei dem Herrn Reichskanzler mitgetheilt worden.

Der Herr Ober-Präsident hat unter dem 10. April d. J. geantwortet, daß nach einem Erlasse des Herrn Ministers des Innern seit den im vorigen Jahre Seitens der Militärverwaltung getroffenen Maßnahmen, von welchen er in der Sitzung des 38. Provinziallandtags vom 2. Juni v. J. Mittheilung gemacht habe, eine weitere Erörterung der Einquartierungsfrage innerhalb der Reichsverwaltung nicht stattgefunden habe.

Von dem Herrn Minister sei aber erneut darauf hingewiesen worden, daß gelegentlich der bevorstehenden allgemeinen Revision des Servistarifs zum Zwecke der Erleichterung der Einquartierungslast eine Erhöhung der jetzt geltenden Vergütungssätze für die Gewährung von Naturalquartier in Erwägung gezogen werden solle.

Der Provinzialauschuß beehrt sich dem Provinziallandtage im Anschluß an seinen Bericht vom 2. April d. J. anliegend eine Abschrift des vorgedachten Schreibens des Herrn Ober-Präsidenten vom 10. April d. J. zur geneigten Kenntnißnahme vorzulegen.

Düsseldorf, den 22. April 1895.

Der Provinzialauschuß:

Janßen,
Vorsitzender.

Dr. Klein,
Landesdirektor.

Abdruck.

Ober-Präsidium der Rheinprovinz.

S.-Nr. 5268.

Coblenz, den 10. April 1895.

Euer Hochwohlgeboren beehre ich mich auf das gefällige Schreiben vom 18. Februar d. J. (I. B. 1209), betreffend die Erledigung des von dem 38. Rheinischen Provinziallandtage am 2. Juni v. J. beschlossenen Antrages auf Ausgleichung der Einquartierungslast im Frieden bezw. Erhöhung der den Quartiergebern zu gewährenden Entschädigung, ergebenst zu erwidern, daß nach einem Erlasse des Herrn Ministers des Innern vom 2. d. M., welcher aus Veranlassung des dortseitigen gefälligen Schreibens von mir um eine Aeußerung über den Stand der Angelegenheit gebeten worden ist, seit den im vorigen Frühjahr Seitens der Militärverwaltung getroffenen Maßnahmen, von welchen ich in der Sitzung vom 2. Juni v. J. dem Provinziallandtage selbst Mittheilung zu machen die Ehre hatte, eine weitere Erörterung der Einquartierungsfrage innerhalb der Reichsverwaltung nicht stattgefunden hat.

Von dem Herrn Minister ist aber erneut darauf hingewiesen worden, daß gelegentlich der bevorstehenden allgemeinen Revision des Servistarifs zum Zwecke der Erleichterung der Einquartierungslast eine Erhöhung der jetzt geltenden Vergütungssätze für die Gewährung von Naturalquartier in Erwägung gezogen werden soll.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz:

Raffe.

An

den Landesdirektor der Rheinprovinz,
Herrn Geheimen Ober-Regierungsrath Dr. Klein
Hochwohlgeboren

Düsseldorf.

Anlage 24.**Bericht**

des Provinzialausschusses,
betreffend

die Ausführung des Gesetzes vom 11. Juli 1891 über die erweiterte Armenpflege
in der Rheinprovinz,
insbesondere
das Verhältniß des Landarmenverbandes zu den Privat-Irrenpflegeanstalten.

Das Gesetz über die außerordentliche Armenpflege vom 11. Juli 1891 ist am 1. April 1893 in Kraft getreten und gilt also nunmehr 2 Jahre. Bei der großen Bedeutung dieses Gesetzes für die Provinzialverwaltung, bei der schweren Verantwortlichkeit, welche der letzteren durch die Unterbringung der etwa 6000 unter das Gesetz fallenden Personen obliegt, bei den offenen und versteckten Angriffen endlich, welchen der Rheinische Provinzialverband bei dem von ihm befolgten System der Unterbringung der ihm anvertrauten — etwa 4500 — Geisteskranken ausgesetzt ist, erachtete der Provinzialausschuß es für angezeigt, im Anschluß an das ausführliche, diesen Gegenstand behandelnde Referat des Provinzialausschusses vom 15. November 1892 (Verhandlungen des 37. Provinziallandtages S. 159 ff.) dem Provinziallandtage erneut Bericht über die Sachlage zu erstatten und demselben eine erneute Stellungnahme zu der weiteren Entwicklung der Irrenpflege in der Rheinprovinz zu ermöglichen.

Zum besseren Verständniß der heutigen Zustände erscheint zunächst ein Rückblick auf die Geschichte der Irrenpflege in der Rheinprovinz geboten.

Abschnitt I.**Geschichtliche Entwicklung der öffentlichen Rheinischen Irrenpflege.**

In der Geschichte der öffentlichen Rheinischen Irrenpflege sind vier Perioden zu unterscheiden.

A. Die erste Periode umfaßte die Zeit von Errichtung der staatlichen Heilanstalt Siegburg im Jahre 1825 bis zur Eröffnung der 5 neuen Provinzial-Irrenanstalten, also etwa bis 1876.

In ähnlicher Weise wie in Frankreich und England traten auch in Deutschland Reformbestrebungen auf dem Gebiete des Irrenanstaltswesens zu Anfang dieses Jahrhunderts in den Vordergrund und es wurden in Folge dessen einzelne staatliche Irrenanstalten errichtet. Eine der ersten war die Anstalt zu Siegburg, welche indeß nicht, wie die vorher gegründeten Anstalten Sonnenstein in Sachsen (1811) und Schleswig (1820) als Heil- und Pflegeanstalt, sondern entsprechend der von dem ersten Kliniker der neu errichteten Bonner Universität, Friedrich Nasse, und von Jacobi vertretenen Anschauung von der Nothwendigkeit der Heilversuche an Geisteskranken als reine Heilanstalt errichtet wurde und Unheilbare nur, soweit Raum übrig blieb, aufnehmen sollte.

So wurde die am 1. Januar 1825 eröffnete Anstalt Siegburg die erste öffentliche Heilanstalt für Irre, sie diente als ein Muster für ähnliche Institute und errang sich in einer Zeit, wo man noch mit Vorurtheil und Mißtrauen auf die ersten Anfänge der Heilversuche in streng geregelter Anstaltspflege herabzusehen pflegte, unter der Leitung von Jacobi, das Vertrauen der ärztlichen Kreise im In- und Auslande in einer seltsamen Weise; ganze Schaaeren von Aerzten pilgerten bald von nah und fern dorthin, um sich Belehrung und Anregung zu holen.

Indeß schon in den ersten Jahrzehnten der Wirksamkeit der Siegburger Anstalt stellte sich die Unzulänglichkeit derselben heraus. Die Zahl der jährlichen Aufnahmen überstieg seit den 40er Jahren die Zahl der verfügbaren Plätze. Eingerichtet auf 200 Kranke, fanden jährlich ca. 300 Aufnahmen statt, sodaß auf jeden Kranken noch nicht ein Jahr Aufenthalt in der Anstalt entfiel.

Diese Unzulänglichkeit der Siegburger Anstalt, die scharfe Scheidung in heilbare und unheilbare Kranke, die Zurückweisung der letzteren von der Aufnahme, die zu schnelle Ausweisung der als ungeheilt und zu weiterem Kurversuche nicht mehr geeigneten Kranken hatte zur nothwendigen Folge, daß für die Pflege der letzteren, die sich als unabweisliches Bedürfniß der öffentlichen Wohlfahrt ergab, eigene Anstalten, größere oder kleinere, von Kreisverbänden und den größeren Städten errichtet wurden, und daß ferner zahlreiche Privatunternehmungen für diesen Zweck entstanden, welchen die einzelnen Gemeinden ihre unheilbaren Irren anvertrauten. In Folge dieses Umstandes hatte sich das Irrenwesen im Laufe der seit Gründung der Heilanstalt Siegburg verfloffenen 5 Jahrzehnte in einer Weise zersplittert, daß am Ende des Jahres 1875, abgesehen von den für die bemittelten Stände gegründeten zahlreichen Privat-Irrenanstalten, sich neben der Heilanstalt Siegburg 16 für die Pflege von Irren bestimmte Anstalten in der Rheinprovinz befanden.

Diese letzteren, im wesentlichen für unbemittelte Kranke bestimmten Anstalten, zerfielen in:

1. Städtische und sonstige öffentliche Anstalten:

- a) städtisches Noth- und Hülfshospital zu Bonn, gegründet 1866 für etwa 70 Geisteskranke;
- b) Departemental-Irrenpflegeanstalt zu Düsseldorf, eröffnet am 24. November 1826, vergrößert durch Neubauten 1864, 1872 und 1888 mit Platz für etwa 600 Kranke;
- c) Irrenbewahranstalt St. Thomas bei Andernach für unheilbare Geisteskranke des Regierungsbezirks Coblenz, eröffnet 31. Januar 1835 und durch Neubauten vergrößert, mit Platz für 260 Kranke;
- d) Irrenabtheilung des städtischen Krankenhauses zu Elberfeld, erbaut 1863 für 60—70 Geisteskranke;
- e) städtische Irrenanstalt für 200 weibliche Geisteskranke zu Mariabrunn bei Aachen, errichtet 1875 an Stelle des im Jahre 1804 gegründeten, 1875 aufgehobenen Amunziatenhauses; für die Irrenpflege geschlossen 1893;
- f) Irrenpflegeabtheilung des städtischen St. Nikolaushospitals in Cupen, gegründet 1848 für 70—80 vorwiegend weibliche Geisteskranke;
- g) städtische Irrenanstalt Lindenburg bei Köln, gegründet 1856;
- h) Irrenpflegeabtheilung im Landarmenhaus zu Trier, bestehend seit dem Jahre 1810 und mit Platz für ca. 200 Geisteskranke, aufgehoben 1882.

2. Privatanstalten religiöser Genossenschaften:

- a) die Alexianeranstalt zu Aachen, deren Ursprung sich bis zum 14. Jahrhundert zurückverfolgen läßt, entwickelte sich seit der Mitte dieses Jahrhunderts zu einer der größten Privat-Irrenanstalten;

- b) Mexianeranstalt zu Neuß, als kleine Irrenanstalt seit dem vorigen Jahrhundert in Wirksamkeit, bedeutend vergrößert seit 1869;
- c) Mexianeranstalt zu Crefeld, eröffnet 1871;
- d) Mexianeranstalt zu M.-Glabbach, eröffnet 1857;
- e) Irrenanstalt der barmherzigen Brüder in Saffig bei Andernach, gegründet 1869;
- f) St. Josephshaus der Franziskanerbrüder zu Waldbreitbach, Kreis Neuwied, gegründet 1873;
- g) Marienhaus der Franziskanerinnen zu Waldbreitbach, Kreis Neuwied, gegründet 1863;
- h) Anstalt der Augustinerinnen zum heiligen Josef zu Neuß, gegründet 1859.

In diesen städtischen und Privat-Pflegeanstalten befanden sich am 31. Dezember 1875: 1948 Geistesfranke.*)

Die Unzulänglichkeit der Anstalt Siegburg, insbesondere für Heilbare, welche in einer ausgezeichneten Denkschrift des damaligen Direktors Dr. Nasse vom 4. Februar 1865 (Verhdlg. des 18. Rheinischen Provinziallandtages, S. 90) ausführlich dargestellt ist, führte zu den bekannten acht Resolutionen, betr. die Reorganisation des Irrenwesens in der Rheinprovinz vom Jahre 1865. (Zu vergl. S. 284 der Zusammenstellung der für die Rheinische Provinzialverwaltung geltenden Gesetze u. f. w.)

Es ist auch heute noch von hohem Interesse, ja von großer Wichtigkeit für die zukünftige Entwicklung unseres Irrenwesens, angesichts des Ansehens des Vaters der neuen Rheinischen Irrenpflege, von der Motivierung dieser Denkschrift Kenntniß zu nehmen. Herr Dr. Nasse geht bei schärfster Betonung der prinzipiellen Seite der Frage davon aus, daß bei der Neuorganisation des Irrenwesens in Berücksichtigung der praktischen Schwierigkeiten „die Erhaltung der bestehenden Einrichtungen zur Aufbewahrung von Irren vorausgesetzt werde“ Er fährt dann wörtlich fort:

„Ich bin mir bewußt, wenn ich darüber einige Worte hinzufüge, mich auf ein Gebiet zu begeben, welches wegen der dabei zu berücksichtigenden einmal bestehenden Verhältnisse, wegen der zahlreichen auf das angenommene System hin schon entstandenen Schöpfungen im Gebiete der Irrenpflege, wegen des Mangels an Centralisirung der Irrenpflege in den einzelnen Regierungsbezirken und dgl. m. so außerordentlich schwierig ist, daß es nur die Sache der Vertreter der Provinz im Verein mit der obersten Verwaltungsbehörde sein kann, darin leitende Normen aufzufinden, und dieselben auf das Bestehende und Neuzuschaffende anzuwenden. . . . Prinzipiell würde es gewiß das Richtige sein, wenn die Irrenpflege der Rheinprovinz nach dem Beispiel anderer Staaten (Holland, Belgien, Frankreich, der kleineren deutschen Staaten und anderer Provinzen des preussischen Staates) sich ganz centralisiren ließe, d. h. wenn die Fürsorge für Heil- und Unheilbare in Einer Hand läge, somit Angelegenheit der Provinz wäre; für die Irren würde dadurch unzweifelhaft am Besten gesorgt sein, der Ueberblick über das Bedürfniß und die nöthigen Verpflegungskosten auf das Ganze erleichtert. . . . Ob aber eine solche Centralisation des Irrenwesens für die Rheinprovinz zur Zeit noch möglich, oder ob die bestehenden Einrichtungen zur Bewahrung unheilbarer Irren dieselben unzulässig oder nur theilweise zulässig machen, steht nicht zu meiner Beurtheilung. In der Voraussetzung, daß die größere Wahrscheinlichkeit für die letztere Alternative vorhanden ist, würde es aber doch dringend wünschenswerth sein, daß wenigstens an mehreren Orten Anstalten geschaffen würden, welche zugleich zur Heilung und zur Pflege der Irren dienen und dadurch der Bevölkerung der Provinz

*) In Anstaltspflege befanden sich am 31. Dezember 1875 in der Rheinprovinz überhaupt 2611 Geistesfranke, hiervon entfielen auf Siegburg 294, auf die Privatanstalten von Ärzten 369, sodaß für die Pflegeanstalten noch verblieben 1948.

zugänglicher wären, als Siegburg bis jetzt nachgewiesener Maßen ist. Wenn man auch die prinzipiellen Forderungen in Berücksichtigung der praktischen Schwierigkeiten möglichst herabstimmt, so würde von jenen doch immer soviel übrig bleiben, daß mindestens an drei verschiedenen Stellen solche Anstalten hergestellt werden müßten.“

Nach Maßgabe der Vorschläge des Direktors Rasse wurde die Reform der Rheinischen Irrenpflege und der Neubau von 5 Anstalten von dem 19. Provinziallandtage im Jahre 1868 mit einem Kostenaufwande von 2 000 000 Thln. = 6 000 000 M. beschlossen.

B. Zweite Periode von etwa 1876—1886. Von den 5 in den Jahren 1870 bis 1880 neu erbauten Anstalten wurde zuerst die Provinzialanstalt zu Grafenberg am 1. Juli 1876, dann diejenige zu Merzig am 30. Juli 1876 und die Anstalt zu Andernach am 15. Oktober 1876 eröffnet, während die Anstalten zu Düren und Bonn erst am 1. Mai 1878 bzw. am 12. Juni 1882 in Benutzung genommen werden konnten. Die Bau- und Einrichtungskosten dieser Anstalten hatten im Ganzen $13\frac{1}{2}$ Millionen Mark betragen.

Die Zahl der Aufnahmen in die neuen Anstalten nahm von Jahr zu Jahr erheblich zu, sodaß die Anstalten, welche ursprünglich für 1300 Kranke bestimmt waren, am 1. April 1886 bereits 2414 Kranke beherbergten.

In wie weit eine Steigerung der Aufnahme im Verhältniß zur Bevölkerung im Laufe der Zeit stattgefunden hatte, ergibt sich aus nachstehenden Berechnungen:

Siegburg hatte von 1854—1864 2601 Aufnahmen, also pro Jahr ca. 260 bei einer Bevölkerung der Rheinprovinz von durchschnittlich 3 215 000 Einwohnern. 1893/94 hatten die 5 Rheinischen Provinzial-Irrenanstalten bei einer Bevölkerung der Rheinprovinz von durchschnittlich 4 672 325 Einwohnern 1343 Aufnahmen; d. h. also eine Steigerung der Bevölkerung von 1861 bis 1890 um ca. 45%, eine Steigerung der Aufnahmen von Geisteskranken in öffentliche Irrenanstalten um 516%.

Schon der 32. Provinziallandtag mußte sich im November 1886 mit der Frage einer Entlastung der Provinzialanstalten, welche den Anforderungen nicht mehr genügten, beschäftigen. Es wurde zunächst eine Abhülfe geschaffen, einerseits dadurch, daß durch bauliche Veränderungen in Andernach, Düren und Merzig mit einem Kostenaufwande von 70 500 M. ca. 200 Kranke mehr untergebracht werden konnten, und andererseits dadurch, daß der Provinzial-Verwaltungsrath mit religiösen Genossenschaften behufs Entlastung der Provinzialanstalten wegen Unterbringung von unheilbaren Geisteskranken in Verbindung trat unter Gewährung von zu verzinsenden Darlehen für nothwendige Um- und Neubauten.

C. Mit diesem Zeitpunkte beginnt das dritte Stadium der öffentlichen rheinischen Irrenpflege. Nach reiflicher Erwägung aller in Betracht kommenden Umstände und auf Grund eingehender Berathungen Seitens des im Jahre 1888 versammelt gewesenen 33. Provinziallandtages wurden von dem damaligen Provinzial-Verwaltungsrath Verträge über die Unterbringung von Pfleglingen und den Bau neuer bzw. die Vergrößerung bestehender Irrenanstalten mit folgenden Genossenschaften abgeschlossen:

- a. Mexianerbrüder zu Aachen,
- b. Franziskanerbrüder } zu Baldbreitbach,
- c. Franziskanerinnen }
- d. Franziskanerbrüder zu Ebernach bei Cochem,
- e. Barmherzige Brüder vom hl. Johannes von Gott zu Trier,
- f. Schwestern von der Regel des hl. Augustinus zu Klosterhoven bei Zülpich,

Auf Grund dieser Verträge traten zu den oben unter Nr. 2 erwähnten seit längerem bestehenden 16 Anstalten nunmehr 4 neue Anstalten hinzu

Diese Anstalten wurden in den Jahren von 1889 bis 1891 in Benutzung genommen.

Der Provinzialverband benutzte diese Pflegeanstalten nur für die seiner Fürsorge obliegenden landarmen Pflinglinge, während die Unterbringung der ortsarmen unheilbaren Geisteskranken den Gemeinden oblag.

D. Mit dem 1. April 1893 ist das neue Gesetz über die sogenannte außerordentliche Armenlast in Kraft getreten, nach welchem alle der Anstaltspflege bedürftige Geisteskranken seitens des Landarmenverbandes in geeignete Anstalten unterzubringen sind. Das Inkrafttreten dieses Gesetzes hatte in der Rheinprovinz eine völlig andere Wirkung als in allen übrigen Provinzen des preussischen Staates.

Während in der Rheinprovinz von Alters her, wie oben erwähnt, eine ganze Reihe von Privat-Irrenanstalten vorhanden war, bestanden in den übrigen Provinzen des preussischen Staates meist nur die in den letzten 20 Jahren entstandenen Provinzialanstalten. Daher kam es, daß in diesen Provinzen längst nicht alle Geisteskranken in Anstalten Aufnahme finden können. Die Gemeinden, denen bis zum 1. April 1893 allein die Pflicht zur Unterbringung der armen Geisteskranken gesetzlich oblag, behelfen sich so gut es ging. In der Rheinprovinz dagegen stellten die Genossenschaftsanstalten ihre Dienste den Städten und Gemeinden zur Verfügung und diese machten von dem Anerbieten gerne und ausgiebig Gebrauch. So war der Zustand bis zum 1. April 1893 und in diese bestehenden Verhältnisse trat der Landarmenverband ein. Am 1. April 1893 gingen von den Städten und Gemeinden 1978 Geisteskranken, welche in den Genossenschafts-, Bezirks- und städtischen Anstalten untergebracht waren, in die Fürsorge des Landarmenverbandes über. Da die sämtlichen in die Fürsorge des Landarmenverbandes übernommenen Geisteskranken sich in der Rheinprovinz bereits in Anstalten befanden, so gerieth der diesseitige Landarmenverband bei Einführung des gedachten Gesetzes nicht in Verlegenheit und er war insbesondere nicht genöthigt, wie andere Landarmenverbände, die Kreise und Gemeinden zu ersuchen, die Gesuche um Aufnahme von Geisteskranken thunlichst zurückzuhalten, bis dem Landarmenverbände die nöthige Zahl von Anstalten zur Verfügung stände. Im Gegentheil, um das neue Armengesetz thunlichst schnell und leicht durchzuführen und den Uebergang in die neuen Verhältnisse zu erleichtern, konnte der Rheinische Landarmenverband die Kreise und Gemeinden auffordern, ihre Anträge thunlichst schon vor dem 1. April 1893 einzureichen. So gelang es, daß mit dem Tage des Inkrafttretens des neuen Gesetzes bereits durchaus geordnete Verhältnisse vorlagen. Auf Kosten der großen, gut geleiteten Stadtverwaltungen der Kreise und Landgemeinden der Rheinprovinz befanden sich bis zu diesem Tage in den bestehenden Pflegeanstalten 1978 Geisteskranken. Es lag gewiß nichts näher, als diese Kranken in den bisherigen Anstalten zu belassen, oder sollte von diesem Tage ab mit der ganzen bisherigen Entwicklung gebrochen werden? Letzteres wäre nur zu verantworten gewesen, wenn das bisher von den Städten gehandhabte System sich nicht bewährt hätte, oder wenn dieserhalb gegen die Stadtverwaltungen begründete Klagen erhoben worden wären. Als am 1. April 1893 die Fürsorge für alle Geisteskranken von den Gemeinden auf den Landarmenverband überging, ist von keiner Gemeinde der Provinz der Antrag gestellt worden, das bisherige System als ein falsches zu verlassen. Alles dieses ist dem Provinziallandtage im Jahre 1893 vom Provinzialausschusse in einem längeren schriftlichen Referate vorgelegt worden; in öffentlicher Sitzung hat der Provinziallandtag über die Angelegenheit berathen und einstimmig sich mit den Vorschlägen des Provinzialausschusses einverstanden erklärt.

Besonders zu betonen ist, daß der Rheinische Landarmenverband auf Grund des neuen Gesetzes keine neuen Verträge mit katholischen Genossenschaftsanstalten abschloß, er trat lediglich in die Rechte und Pflichten der Gemeinden und Städte ein und benutzte die vielen vorhandenen Genossenschaftsanstalten in derselben Weise, wie es seine Rechtsvorgänger gethan hatten. So befanden sich am 1. April 1894 auf Grund des neuen Gesetzes arme Geistesranke:

I. in den Provinzialanstalten	II. in städtischen und sonstigen öffentlichen Pflegeanstalten	III. in Privatpflegeanstalten	IV. in sonstigen kleinen Anstalten
Andernach 261	Departemental-	Ebernach 125	
Bonn 374	Irrenanstalt	Trier 79	
Düren 444	Düsseldorf . . . 511	Waldbreitbach I. . . 16	
Grafenberg 331	St. Thomas . . . 236	" II. 86	
Merzig 310	Bonn 30	Klosterhoven . . . 121	137
	Eupen 59	Alexianer-Anstalten. 354	
	Barmen 21	St. Joseph, Neuß . 142	
	Elberfeld 19	des Dr. Colmant (Bendorf) 87	
		Fischeln 22	
	Sa. 876	Sa. 1032	Sa. 137
Sa. 1720	2045		
3765			

Im abgelaufenen Jahre 1894 ist der Provinzialausschuß weiterhin dazu übergegangen, im Interesse einer erleichterten und vermehrten Unterbringung der unheilbaren evangelischen Geistesranke die Errichtung von evangelischen Irrenanstalten mit dem Provinzialausschuße für innere Mission und dem Presbyterium der evangelischen Gemeinde bzw. der Gesellschaft mit beschränkter Haftung „Evangelisches Krankenhaus zu Waldbroel“ zu vereinbaren.

Das Resultat der Verhandlungen sind die Verträge

- a. mit dem Provinzialausschuße für innere Mission vom 22. März 1894, betreffend Unterbringung von 200 evangelischen unheilbaren Geistesranke,
- b. mit der Gesellschaft Evangelisches Krankenhaus zu Waldbroel vom März 1895, betreffend die Unterbringung von 200 evangelischen unheilbaren Geistesranke in Waldbroel.

Diese neuen Anstalten sind geide im Bau begriffen, die erste in Lüttringhausen, Kreis Lennep, die zweite in Waldbroel; beide werden voraussichtlich im Laufe des Jahres 1896 eröffnet werden können.

Abschnitt II.

Heutiger Zustand der öffentlichen rheinischen Irrenpflege.

A. Das Gesetz vom 11. Juli 1891 hat endlich denjenigen Zustand herbeigeführt, welcher seit langem von sachkundigen Psychiatern herbeigeseht wurde. Zwar liegen die Gründe zum Erlasse dieses Gesetzes nicht auf ärztlichem Gebiete. Die Motive des Gesetzes sind vielmehr rein wirtschaftliche: man wollte den kleinen Armenverbänden die Armenlast erleichtern und ihnen dadurch die Möglichkeit gewähren, für ihre Irren, Idioten zc. ausreichender zu sorgen als bisher. Interessant und wichtig ist es aber immerhin, daß das Gesetz gleichzeitig die Wünsche ange-

sehener Psychiater im Interesse des Anstaltswesens selbst erfüllt. Der diesbezüglichen, bereits oben erwähnten Auffassung der Rasse'schen Denkschrift fügen wir noch hinzu einen Passus der Petition der in der Rheinprovinz bestehenden Regierungs-Bezirksvereine der Aerzte an den Provinziallandtag, betreffend die Reorganisation der Rheinischen öffentlichen Irrenpflege, vom 4. Dezember 1865, in welchem es heißt: „Endlich ist es höchst wünschenswerth und scheint keineswegs unerreichbar, daß alle der Behandlung und Pflege von psychisch Kranken gewidmeten öffentlichen Institute der Provinz, insbesondere der vorhandenen noch brauchbaren Bezirks-Pflegeanstalten in einen größeren Verband mit einander treten und künftighin von einer und derselben administrativen und ständigen Behörde und zwar Provinzialbehörde ressortiren. Nur so wird die Ueberführung der Kranken von einer Anstalt in die andere von den bisherigen nachtheiligen Weitläufigkeiten befreit werden.“

Dieser Wunsch ist heute zur Wahrheit geworden. Auf Grund des neuen Gesetzes befinden sich unter der Oberleitung des Landesdirektors am 1. April 1894 in den 5 Provinzial-Irrenanstalten 1720 Kranke und in den verschiedenen Pflegeanstalten 2045 Kranke, zusammen 3765 Kranke.

In Beziehung auf die rechtliche Stellung des Landarmenverbandes zu den Pflegeanstalten sind zu unterscheiden:

1. Diejenigen Irrenanstalten, mit welchen im Jahre 1888 Verträge abgeschlossen worden sind.
2. Die am 1. März 1893 neu hinzugetretenen Irrenanstalten.
3. Die auf Grund der neuen Verträge von 1894 zu erbauenden evangelischen Irrenanstalten zu Lüttringhausen und Waldbroel.

Den zu 1 und 3 genannten Anstalten gegenüber hat unter Bewilligung von Darlehen zu dem üblichen Zinsfuß der Landarmenverband die Verpflichtung und die Garantie übernommen, daß eine Reihe von Jahren hindurch der Anstalt eine bestimmte Anzahl von Kranken zugewiesen wird und zwar der Anstalt zu

Nachen	60 Kranke
Waldbreitbach I	30 "
" II	100 "
Ebernach	160 "
Trier	200 "
Klosterhoven	80 "
Lüttringhausen	200 "
Waldbroel	200 "

zusammen 1030 Kranke.

An diese Verträge ist der Landarmenverband gebunden, er hat also sich der freien Verfügung über 1030 Kranke auf die Dauer der Verträge begeben.

Anderß liegt die Sache den zu 2 genannten Anstalten gegenüber. Mit diesen Anstalten sind Verträge auf längere Zeit überhaupt nicht abgeschlossen. Die in diesen untergebrachten Kranken können jederzeit zurückgezogen werden.

B. Es bleibt nunmehr noch zu erörtern, in welcher Weise

1. die Kranken zwischen den Provinzialanstalten und den Pflegeanstalten vertheilt werden und wie die organische Verbindung zwischen den Provinzial-Irrenanstalten und den Pflegeanstalten hergestellt ist;
 2. in welcher Weise die Pflegeanstalten seitens des Provinzialverbandes beaufsichtigt werden.
- ad 1. Den ersten Punkt regelt klar und deutlich das zur Ausführung des Gesetzes vom 11. Juli 1891 vom Provinziallandtag erlassene Reglement vom 10. Dezember 1892 in den

§§. 3 und 5. Hiernach ist jeder Geisteskranke zunächst bei der Direktion der zuständigen Provinzial-Irrenanstalt anzumelden. Diese entscheidet dann, ob der Kranke anstaltspflegebedürftig ist. Die als anstaltspflegebedürftig von den Provinzialanstalten anerkannten Geisteskranken wurden seit dem 1. April 1893 fast sämtlich auf Grund des §. 5 des vorbezeichneten Reglements in die Provinzialanstalten aufgenommen; Aufnahme fanden nämlich in den Provinzial-Irrenanstalten auf Grund des neuen Gesetzes im Jahre 1893/94 nach dem dem Provinziallandtage erstatteten Verwaltungsbericht 1008 Geisteskranken. Nur wenige der angemeldeten Geisteskranken — etwa 15—20 — wurden auf Grund des ärztlichen Attestes und des Gutachtens des Direktors der zuständigen Provinzial-Irrenanstalt als zum Kurversuche nicht mehr geeignet, direkt einer Pflegeanstalt überwiesen.

In keiner anderen Provinz des Preussischen Staates ist die Aufnahme der Geisteskranken in die Provinzial-Irrenanstalten so erleichtert wie in der Rheinprovinz. Während in allen übrigen preussischen Provinzen die Aufnahmeanträge an den Landesdirektor zu richten sind und dieser über die Aufnahme entscheidet, sind nach dem vorbezeichneten Anstaltsreglement für die diesseitige Provinz vom 10. Dezember 1892 die Aufnahmeanträge direkt an die Direktion der Anstalt zu richten, welche letztere selbstständig über die Aufnahme entscheidet und dem Landesdirektor lediglich eine Mittheilung über die erfolgte Aufnahme macht. Während ferner andere Landarmenverbände in der Prüfung der Frage der Anstaltspflegebedürftigkeit und der Betheiligung des Landarmenverbandes an den Kosten der Unterbringung der Kranken vielfach sehr peinlich zu Werke gehen (§. 1 des Gesetzes), wird die Frage der Anstaltspflegebedürftigkeit hier bei den Anträgen der Ortsarmenverbände in weitestem Sinne ausgelegt.

So ist also der bestehende Zustand der, daß regelmäßig jeder Geisteskranke — ob praesumtiv heilbar oder nicht — der Provinzial-Irrenanstalt zugeführt wird. Da nun von sämtlichen Aufgenommenen mindestens 25% dauernd der Anstaltspflege bedürfen, so ergibt sich hieraus weiter, daß bei etwa 1100 Aufnahmen auf Kosten des Landarmenverbandes jährlich für etwa 300 Pfleglinge anderweit Platz geschaffen werden muß, wenn nicht die Provinzialanstalten in 3—4 Jahren so überfüllt sein sollen, daß neue Geisteskranken nicht mehr aufgenommen werden können. Zu dem Endzweck melden die Provinzialanstalten periodisch und nach Bedarf eine Anzahl von Pfleglingen, welche nicht mehr zu Kurversuchen geeignet sind, dem Landesdirektor behufs Versetzung in Pflegeanstalten an. Mit geringen Ausnahmen haben diese Ueberführungen ohne jedwede Störung in der Art ausgeführt werden können, daß die Provinzialanstalten nur vorübergehend und nur unerheblich über die etatsmäßige Anzahl belegt waren, einige sogar dauernd nicht unerheblich unter der etatsmäßigen Belegung gehalten wurden.

Auf diese Weise wurden im Jahre 1893/94 aus den Provinzial-Irrenanstalten in Pflegeanstalten versetzt 233 Kranke, darunter 160 auf Grund des neuen Armengesetzes.

ad 2. Welche Ansprüche und Anforderungen stellt der Landarmenverband an die Pflegeanstalten und in welcher Weise verschafft er sich Ueberzeugung von der Erfüllung derselben?
a) Zunächst ist zu bemerken, daß sämtliche Privat-Pflegeanstalten der Aufsicht der Staatsregierung unterstehen.

Das Ministerialrescript vom 19. Januar 1888 enthält die diesbezüglichen Bestimmungen, zu welchen einzelne Bezirksregierungen noch Ausführungsverordnungen erlassen haben, nämlich diejenige zu Coblenz am 2. März 1893 und diejenige zu Düsseldorf am 17. Januar 1894.

Auf Grund dieser staatlichen Bestimmungen werden die Anstalten jährlich ein oder mehrere Male von dem Regierungs-Medizinalrath oder dem zuständigen Kreisphysikus revivirt.

- b) Der Landarmenverband glaubte indeß sich mit diesen Maßnahmen nicht begnügen zu dürfen. Der Landarmenverband hat sich seit dem Jahre 1889 bezw. dem 1. April 1893, d. h. seit der Benutzung der Privatpflegeanstalten eine möglichst eingehende Kenntniß von dem Zustande derselben zu verschaffen gesucht, und auf Grund seiner Beobachtungen sowie nach Maßgabe des Bedürfnisses die Leistungen, welche er für seine Pflöglinge an „Wohnung, Kost, Kleidung und ärztliche Behandlung“ (§. 1 des preußischen Ausführungsgesetzes vom 8. April 1871) von den Anstalten verlangen muß, in beiliegenden Normativbestimmungen zusammengestellt. Zu diesen Normativbestimmungen ist zu bemerken:

Die Vorschriften an Wohnung, Kost und Kleidung entsprechen im Wesentlichen den heutigen Leistungen der Anstalten; dieselben sind nur für alle Anstalten gleichmäßig gestaltet.

Der Arztfrage hat der Landarmenverband von vornherein seine besondere Aufmerksamkeit gewidmet; von jeher ist an jeder Irrenpflegeanstalt schon nach den staatlichen Vorschriften von dem Vorstande derselben ein Arzt angestellt, welcher die Pflicht hat, die Anstalt täglich mindestens einmal zu besuchen.

Der Landarmenverband glaubte indeß nach drei Richtungen hin weitergehen zu müssen. Es wird nämlich in den Normativbestimmungen außerdem verlangt:

- aa) daß der betreffende Arzt mit der Irrenpflege praktisch vertraut sein muß;
 bb) daß derselbe von dem Anstaltsvorstande unabhängiger gestellt wird, als Beauftragter des Landesdirektors gilt und von diesem in Verbindung mit dem Anstaltsvorstande angestellt wird und seine Geschäftsinstruktion erhält;
 cc) daß derselbe über jeden Kranken ein genaues Krankenjournal führt;
 dd) daß der Landesdirektor das Recht hat, außer diesem im Nebenamte an der Anstalt fungirenden Arzt, nöthigenfalls einen ausschließlich in der Anstalt beschäftigten provinziellen Assistenzarzt zeitweise in dieselbe abzuordnen.
- c) Die Controle über die Erfüllung dieser Normativvorschriften Seitens der Irrenpflegeanstalt übt in erster Instanz der Direktor der zuständigen Provinzial-Irrenanstalt aus. Zu dem Zweck sind die Pflegeanstalten den Provinzialanstalten zur Aufsicht wie folgt überwiesen worden:
 Der Provinzial-Irrenanstalt zu:

	Andernach	Bonn	Düren	Grafenberg
Die Pflegeanstalt:	1. Dr. Colmantische Anstalt Bendorf a. Rh. 2. Ebernach. 3. St. Josephshaus und 4. St. Marienhaus zu Waldbreitbach. 5. Barmh. Brüder zu Trier.	1. Mexianer = Anstalt Köln = Lindenthal. 2. Evangelische Irrenanstalt zu Waldbroel.	1. Klosterhoven. 2. Mexianer = Anstalten Machen. 3. Irrenbewahranstalt Eupen.	1. Z. hl. Joseph zu Neuß. 2. Mexianer = Anstalt Neuß. 3. Depart. = Irrenanst. Düsseldorf. 4. Mexianer = Anstalt Grefeld. 5. Mexianer = Anst. M. = Gladbach. 6. Evangelische Irrenanstalt Süttringhausen. 7. Dreifaltigkeitskloster Fischeln.

Die Direktoren der Provinzialanstalten haben über jede der Revisionen, welche jährlich mindestens zweimal und außerdem bei besonderen Vorkommnissen so oft als nöthig vorzunehmen sind, dem Landesdirektor schriftlichen Bericht zu erstatten, welcher daraufhin das Nöthige verfügt. Damit der Landesdirektor in der Lage ist, die nach jeder Richtung hin erforderlichen Maßnahmen treffen zu können, hat fernerhin der Provinzialausschuß bereits in der Sitzung vom 13./14. April 1894 beschlossen, einen sachverständigen beamteten Arzt bei der Centralverwaltung im Nebenamt anzustellen, welcher seine Thätigkeit bereits am 15. Juni 1894 begonnen hat.

C. Das sind die Maßnahmen, welche der Provinzialausschuß bereits getroffen hat und welche er dem Provinziallandtage als Material zu der Beurtheilung der Frage, ob er hiermit die Frage der Irrenfürsorge für befriedigend gelöst erachtet, zur Kenntniß unterbreitet. Der Provinzialausschuß glaubt seinerseits, für die Verpflegung und Unterbringung der unheilbaren armen Geisteskranken geeignete Vorschriften erlassen zu haben; er glaubt ferner die Pflegeanstalten in eine organische Verbindung zu den Provinzial-Heil- und Pflegeanstalten gebracht zu haben; er glaubt endlich die geeigneten Aufsichtsinstanzen für die Pflegeanstalten geschaffen zu haben. Der Provinzialausschuß ist der Meinung, hiermit für die rheinischen Verhältnisse das Richtige getroffen, in schonender Anerkennung der bestehenden Zustände die rheinische Irrenpflege ohne Aufwand neuer colossaler Bausummen sparsam und doch sachgemäß gefördert zu haben. Es muß hier hervorgehoben werden, daß neben den ärztlichen Erwägungen doch auch historische, administrative und finanzielle Gesichtspunkte bei Ausführung des Gesetzes vom 11. Juli 1891 zu berücksichtigen waren. Es mag ja sehr einfach erscheinen, für 2000 Geisteskranken 4—5 neue Anstalten mit einem Kostenaufwande von circa 10 Millionen Mark zu erbauen. Eine vorsichtige Verwaltung wird aber doch nur im Nothfalle sich zu diesem Schritte entschließen. Daß man in vielen Provinzen des preussischen Staates nach dem 1. April 1893 hierzu übergehen mußte, ergibt die beiliegende Zusammenstellung; man sollte es der Rheinprovinz nicht zum Vorwurf machen, daß das Gesetz vom 11. Juli 1891 für sie nichts wesentlich neues schuf, daß dasselbe die Rheinprovinz nicht unvorbereitet traf, daß vielmehr hier die Zustände schon vor dem 1. April 1893 so geordnete waren, daß alle anstaltspflegebedürftigen Geisteskranken sich bereits in Anstalten befanden. Es sollte vielmehr der Rheinprovinz zum Lobe dienen, „daß, wie die Zusammenstellung berichtet, Baukosten nicht entstanden sind, da hier nur die in der Rheinprovinz vorhandenen zahlreichen Privatanstalten in Anspruch genommen wurden“. Im Uebrigen ist diese Angabe betr. der Baukosten nicht richtig. Schon vor Inkrafttreten des Gesetzes vom 11. Juli 1891 hat die Provinz für Erbauung von Irrenanstalten nicht unerhebliche Kosten aufgewendet. Die Erbauung der von 1889—1891 errichteten Irrenpflegeanstalten in Ebernach, Trier, Klosterhoven und Waldbreitbach sowie der noch nicht eröffneten evangelischen Irrenpflegeanstalten in Waldbroel und Lüttringhausen ist lediglich durch die Darlehen der Provinz im Betrage von ca. 2 789 000 M. ermöglicht worden.

Abchnitt III.

Belichtung der Einwendungen gegen den bestehenden Zustand der Irrenpflege in der Rheinprovinz.

Am dem Provinziallandtage ein völlig klares Bild über die Angriffe gegen den gegenwärtigen Zustand der Irrenpflege in der Rheinprovinz zu bieten, sollen dieselben der Reihe nach durchgegangen werden.

1. Die erste Einwendung ist eine rein wissenschaftliche und betrifft die Eintheilung der Anstalten in solche für Heilbare und in solche für Unheilbare. Man sagt: „es giebt keine

unheilbaren Geisteskranken. Die Irrenheilkunde giebt bis jetzt keine unfehlbaren sicheren Kriterien an die Hand, welche die Grenze zwischen heilbaren und unheilbaren Zuständen feststellt. Es können daher weder reine Heil- noch reine Pflegeanstalten eingerichtet werden, es müssen vielmehr alle Anstalten den Charakter von gemischten Heil- und Pflegeanstalten haben.“

Hierzu ist zu bemerken:

- a) Zunächst ist festzustellen, daß, wenn von unheilbaren Geisteskranken die Rede ist, ganz selbstredend dies nur im Sinne von „voraussichtlich unheilbaren“ Geisteskranken zu verstehen ist. So weit ist die ärztliche Kunst bis jetzt noch nicht gekommen — und ob sie bei der Begrenztheit alles menschlichen Wissens jemals so weit kommen wird, ist mehr als zweifelhaft — daß sie mit absoluter Sicherheit feststellen kann, ob ein Kranker unbedingt unheilbar ist. Irthümer nach dieser Richtung hin sind unvermeidbar und kommen auch heute hier und da vor.
- b) Sodann ist von der größten Bedeutung, festzustellen, daß die Mängel der reinen Heil- und der reinen Pflegeanstalt bei der heutigen Art der Unterbringung der Geisteskranken in der Rheinprovinz in keiner Weise zutreffen. Die Denkschrift des verstorbenen Direktors Nasse vom 4. Februar 1865, welche stets die Grundlage für die Beurtheilung unseres Irrenanstaltswesens bleiben wird, führt als Mängel der reinen Heilanstalt an:
 - aa) die reine Heilanstalt verlangt die Aufnahme von nur heilbaren Irren, setzt also vor der Aufnahme der Kranken eine Entscheidung über Heilbarkeit oder Unheilbarkeit des einzelnen Falles voraus, eine Entscheidung, welche mit Recht als eine wissenschaftliche Unmöglichkeit bezeichnet wird, die um so offenkundiger erscheint, als der Direktor der Heilanstalt genöthigt ist, dieses sein Urtheil nicht auf eigener Anschauung, sondern auf fremder, meist unvollständiger Beobachtung, deren Resultate in einem Fragebogen niedergelegt sind, abzugeben.
 - bb) Auch nach einem zeitweiligen Aufenthalt in der Anstalt kann eine Entscheidung über Heilbarkeit oder Unheilbarkeit nicht gegeben werden, weil der Aufenthalt des einzelnen Kranken in der damaligen Anstalt Siegburg bei den vielen Anträgen auf Neuaufnahme ein viel zu kurzer war — durchschnittlich 9 Monate — um zu einem bestimmten Urtheil über die Kranken zu gelangen, so daß manche als ungeheilt entlassene Kranke in der Pflegeanstalt oder in der Familie dennoch genasen.
 - cc) Die Kosten der reinen Heilanstalt sind bedeutend höher als die der gemischten Heil- und Pflegeanstalten.
 - dd) Der Arzt der reinen Heilanstalt erleidet eine wissenschaftliche Einbuße dadurch, daß ihm die Beobachtung des Krankheitsverlaufes aller chronischen Irrensinsfälle, die dem Charakter der Heilanstalt entsprechend aus der Heilanstalt entlassen werden müssen, ganz entgeht, und daß der größte Theil der Todesfälle im Irrensinn, wodurch er Aufschluß über die verborgenen Krankheitsprozesse gewinnen soll, ihm verloren geht.

Die Zusammenstellung dieser Mängel ergibt sofort, daß dieselben der heute in der Rheinprovinz gehandhabten Ueberweisung von unheilbaren Geisteskranken in Pflegeanstalten nicht anhaften können. Die heutige Art der Benutzung der Pflegeanstalten ist eben eine ganz andere, wie die damals gebräuchliche und mit Recht verurtheilte. Die Forderung, welche Nasse am Schlusse seines Promemorias aufstellt, „daß kein Kranker überhaupt von der Wohlthat der Beobachtung resp. Behandlung von vornherein ausgeschlossen und sofort als aufgegeben der Pflegeanstalt überwiesen werde“, wird heute in vollstem Maße erfüllt. Sämmtliche Geisteskranke müssen zunächst in die Pro-

vinzial-Heil- und Pflegeanstalten gebracht werden. Eine direkte Aufnahme in die Pflegeanstalten ist nach dem Reglement über die Ausführung des Gesetzes vom 11. Juli 1891, §. 5, gesetzlich ausgeschlossen.

Das Charakteristische unserer Provinzial-Irrenanstalten ist: Sie sind bezüglich der Aufnahme der Kranken nicht spezielle Heilanstalten, nicht spezielle Pflegeanstalten, sondern einfach Irrenanstalten zur Aufnahme aller Geisteskranker. Bezüglich des Aufenthaltes der Kranken dagegen sind sie Heilanstalten in dem Sinne, daß im Allgemeinen alle heilbaren Fälle behalten und die unheilbaren in die Pflegeanstalten versetzt werden. Die Frage kann daher heute nur die sein: haben sich die Zustände zur Zeit Siegburgs wiederholt? d. h. ist die Zahl der Aufnahmen so groß, daß die einzelnen Kranken nicht mehr hinreichend lange vor der Entlassung in die Pflegeanstalten beobachtet werden können oder mit anderen Worten: Reichen die 5 Provinzial-Irrenanstalten für die Aufnahme und Behandlung der sogenannten frischen Fälle nicht mehr aus? Die Beantwortung dieser Frage hat an der Hand der Statistik zu erfolgen. Die Zahl der Aufnahmen betrug im Jahre 1893/94 bei der Provinzialanstalt zu

Andernach	191
Bonn	324
Düren	217
Grafenberg	436
Merzig	175
	<u>1343.</u>

Versetzungen in Pflegeanstalten haben stattgefunden bei

Andernach	22
Bonn	47
Düren	49
Grafenberg	95
Merzig	20

233, darunter

160 auf Grund des neuen Armengesetzes.

Nach diesen Tabellen kann die aufgeworfene Frage ernstlich nur für Grafenberg in Betracht kommen. Seitens des Direktors dieser Anstalt ist aber bisher niemals auch nur das geringste Bedenken gegen den jetzigen Zustand erhoben worden.

Die Zunahme der Aufnahmen entfällt vorzugsweise auf unheilbare Fälle. Für diese muß mehr Platz geschaffen werden; für die Behandlung der Heilbaren, für die zeitweise Beobachtung der unheilbaren Fälle reichen die jetzigen Provinzialanstalten völlig aus, indem die Kranken mit Ausnahme von Grafenberg durchschnittlich 2 Jahre in der Provinzialanstalt behalten werden können. Sobald die neue Heil- und Pflege-Irrenanstalt der Stadt Köln fertig gestellt sein wird, zieht die Stadt Köln die sämtlichen Geisteskranken von Bonn zurück und es wird alsdann durch eine anderweite Eintheilung der Aufnahmebezirke sowohl für die Anstalt zu Bonn wie Grafenberg sich Abhilfe gegen eine zu hohe Aufnahmeziffer schaffen lassen.

e) Im Uebrigen ist das in der Theorie mit der größten Konsequenz bis in die neueste Zeit festgehaltene System der gemischten Heil- und Pflegeanstalten in der Praxis fast allenthalben außer Übung gesetzt. Schon Rasse hatte am Schlusse seiner Denkschrift vom 4. Februar 1865 und in einem besonderen Promemoria vom 4. Oktober 1864 ausgeführt, daß zur Vervoll-

ständigung der Irrenfürsorge gehöre „das Vorhandensein einer sogenannten Siechenanstalt, in welcher auf der tiefsten Stufe des Blödsinns stehende, mit Sinnesverlusten behaftete und epileptische Irren, welche alle für eine Heil- und Pflegeanstalt nicht mehr geeignet sind und innerhalb dieser nur schädlich auf die übrigen Kranken wirken, Aufnahme finden könnten.“

Seit langen Jahren beklagen fast sämtliche Heil- und Pflegeanstalten „die zunehmende Belastung mit unheilbaren Kranken, die Zunahme derjenigen Formen der Geistesstörung, die wenig oder gar keine Aussicht auf Heilung, selbst auf eine wesentliche Besserung bieten oder zu Recidiven neigen, die große Schwierigkeit, die einmal aufgenommenen Kranken, wenn sie unheilbar sind oder geworden sind, wieder los zu werden“. (Allgem. Zeitschrift für Psychiatrie 1894 Band 50 S. 197.) Der Verfasser vorstehender Zeilen, Direktor der Heil- und Pflegeanstalt zu Königsutter im Herzogthum Braunschweig, welchem Pflegeanstalten zur Unterbringung von unheilbaren Geisteskranken nicht zur Verfügung stehen, kommt zur Erzielung der nothwendigen Entlastung seiner Anstalt zu dem für unsere Begriffe sonderbaren und für unsere Verhältnisse auch nicht nothwendigen Nothbehelf der Ueberweisung von unheilbaren Kranken, „von welchen gröbere Ausschreitungen nicht mehr zu befürchten sind“, und bei welchen es sich „im Wesentlichen eigentlich nur um Pflege und Wartung handelt, wie sie das Haus bietet“ in Privatpflege von Familien.

Die Provinz Sachsen, welche in Erfüllung ihrer Verpflichtung aus dem Armengesetz vom 11. Juli 1891 zum Neubau einer Heil- und Pflegeanstalt für Epileptische und Idioten übergehen mußte, hat mit dieser, um die Provinzial-Irrenanstalten zu entlasten, eine Irrenpflegeabtheilung verbunden. In der diesbezüglichen Denkschrift heißt es folgendermaßen: „Wenn man auch bisher in der Provinz Sachsen grundsätzlich von reinen Irrenpflegeanstalten abgesehen hat, so dürfte trotzdem unter den eigenartigen Bedingungen der neu zu gründenden Epileptischen- und Blödenanstalt die Verbindung einer Pflegeanstalt für blöde und epileptische Irre mit derselben als prinzipiell durchaus gerechtfertigt und finanziell äußerst vortheilhaft anerkannt werden müssen. Die Entlastung der Irrenanstalten könnte dann, wie das in anderen Provinzen bereits geschieht (u. a. in der Provinz Westfalen bezüglich der Pflegeanstalt Sichelborn) alljährlich ein oder zwei Mal vermittelt größerer Transporte erfolgen.“

- d) Genau in derselben Weise, wie in der Rheinprovinz, ist die Unterbringung der Geisteskranken im Königreich Sachsen in neuester Zeit geregelt worden.

„Alle Aufnahmeanträge“, heißt es in dem Verwaltungsbericht der IV. Abtheilung des königlich sächsischen Staatsministeriums für die Zeit von 1886—1891 S. 13/14, „sind künftig bei den betreffenden Anstalten unmittelbar und was die sogenannten gemischten Anstalten anlangt, bei derjenigen Anstalt anzubringen, aus deren Zuständigkeitsbezirke die Zuführung erfolgen soll. Die Entschliebung über die Aufnahme und zwar auf Grund eines von einem approbirten Arzte ausgestellten Gutachtens steht der betreffenden Anstaltsdirektion zu. Versetzungen in eine andere Anstalt werden künftig in der Regel nur dann vorkommen, wenn sich eine gemischte Anstalt eines Kranken zu entledigen hat, welcher einer Kategorie von Kranken angehört, die nach irrenärztlicher Ansicht von den gemischten Anstalten, weil für dieselben störend, bezw. der in denselben bestehenden Einrichtungen nicht bedürftig, von denselben fernzuhalten sein werden. Es gehören hierher Epileptische, tiefverblödete, chronisch Tobsüchtige, Idioten und ein Theil der Siechen. Für diese Arten von Kranken werden besondere Anstalten eingerichtet. Zu Versetzungen dahin werden die Direktionen der gemischten Anstalten zu ermächtigen sein.“

Wenn man angesichts dieser Einrichtung noch schreiben kann: „Die aus früherer Zeit stammende Scheidung der Anstalten in solche für heilbare Geistesranke einerseits und unheilbare Geistesranke andererseits, entspricht nicht mehr den dormalen geltenden Grundsätzen der Irrenheilkunde“, so beweist dies eben nur, daß man hier, wie so oft im Leben, hergebrachte Begriffe auf Zustände und Einrichtungen anwendet, welche wesentlich verschieden sind von denjenigen, die mit dem citirten Worte ursprünglich haben bezeichnet werden sollen.

- e) Wenn bisher der Nachweis versucht wurde, daß der Rheinische Landarmenverband die Rheinische Irrenpflege durchaus sachgemäß fortentwickelt habe, so darf nach den neuesten Kundgebungen angesehenen Psychiater angenommen werden, daß er sogar der Entwicklung vorausgeeilt ist, und durch Schaffung geeigneter Pflegeanstalten und durch ausreichende Entlastung der Provinzialanstalten von unheilbaren Kranken auch der neuesten Entwicklung der Wissenschaft Rechnung trägt. Auf dem internationalen Nerztecongreß in Rom hielt am 4. April 1894 der Professor Meschede aus Königsberg einen bedeutungsvollen Vortrag über Errichtung getrennter Anstalten für heilbare und unheilbare Geistesranke. Zu unserer Frage äußert er sich wie folgt (Allgemeine Zeitschrift für Psychiatrie, Bd. 51, S. 254): „Während es bei Errichtung von Krankenanstalten für körperlich Kranke als selbstverständlich gilt, daß die zur Heilung bestimmten Anstalten von einer Belastung durch große Massen Incurabler frei zu halten sind, — und man daher stets Sorge getragen hat, für die Incurablen besondere Anstalten zu erbauen — ist man bei Errichtung von Anstalten für die Geistesranke von diesem Prinzip abgewichen und zu dem entgegengesetzten System übergegangen, die heilbaren mit großen Massen unheilbarer Irren zu umgeben und zusammen in eine gemeinschaftliche Anstalt unterzubringen! Suchen wir die Gründe für diese frappante Thatsache, so finden wir, daß die Abweichung von dem sonst überall als zweckmäßig erprobten Systeme der Trennung nicht einem psychiatrischen Bedürfniß ihren Ursprung verdankt, sondern lediglich finanziellen Rücksichten.“*) Im einzelnen werden nun die Gründe gegen die Belastung der Irrenheilanstalten mit großen Massen von Incurablen dargelegt. Der Vortrag schließt mit den Worten: „Meines Erachtens würde sich die Sache sofort günstiger gestalten, wenn für die heilbaren Geistesranke besondere Anstalten, etwa mit der Bezeichnung „Heilanstalt für Gemüthsranke“ neu eingerichtet würden und der Name „Irrenanstalt“ resp. „Irrenpflegeanstalt“ lediglich den für die unheilbaren Irren bestimmten Irrenpflege- und Bewahranstalten reservirt bliebe.“**) Es erhellt, daß die Einrichtung in der Rheinprovinz, in welcher die Provinzialanstalten wesentlich Heilanstalten sind, welche jederzeit störende und unheilbare Kranke „abschieben“ können, dieser Anschauung ziemlich nahe kommen.

*) Daß dies letztere ein historischer Irrthum ist, ergibt die oben mehrfach citirte Denkschrift Rasses vom Februar 1865.

**) Wie wenig geklärt in dieser Beziehung übrigens noch die Ansichten sind, ergibt die den Ausführungen des Professors Meschede schnurstracks widersprechende Auffassung des Direktors der westfälischen Provinzial-Irrenanstalt zu Lengerich Dr. Schäfer S. 343 Bd. 50 der Allgemeinen Zeitschrift für Psychiatrie: „Ob man in einer Anstalt 200 heilbare oder 500 theils heilbare theils unheilbare Geistesranke verpflegt, bedingt für den Bau und die Verwaltung einer Anstalt nur einen geringen Unterschied. Die Unheilbaren werden gewissermaßen nebenbei verpflegt und erweisen sich für den Gesamtbetrieb der Anstalt als sehr nützlich. Sie erhöhen die Ruhe des Hauses, vermehren die Möglichkeit des Wechsels der Kranken auf verschiedenen Abtheilungen, erlauben eine Vermehrung der Arbeitsgelegenheiten auch für die Heilbaren und ersparen Ausgaben für gesunde Arbeitskräfte Hierdurch und durch die Erhöhung des Krankenbestandes an sich machen sie die ganze Anstaltsverwaltung billiger und dienen zugleich dem Zwecke der Behandlung der Heilbaren.“

2. Der zweite Einwand ist schon mehr praktischer Natur, wenn gleichwohl auch er noch nicht mit Thatsachen belegt ist.

Die Versammlung des Vereins deutscher Irrenärzte beschloß in ihrer Jahresitzung zu Frankfurt a. M. am 25./26. Mai 1893 einstimmig folgende Resolutionen:

„3. Nicht unter ärztlicher Leitung und Verantwortung stehende Anstalten für Geistesranke — einerlei, ob dieselben heilbar oder unheilbar sind — für Epileptische und für Idioten entsprechen nicht den Anforderungen der Wissenschaft, Erfahrung und Humanität und können deshalb als „zur Bewahrung, Kur und Pflege“ dieser Kranken geeignete Anstalten, auch im Sinne des preußischen Gesetzes vom 11. Juli 1891 nicht betrachtet werden.

Unheilbare Geistesranke bedürfen der ärztlichen Fürsorge nicht minder als die Heilbaren.

4. Es ist deshalb Pflicht des Staates, der Provinzial- und Kreisverbände, die hilfsbedürftigen Geistesranke, Epileptischen und Idioten in eigenen, unter ärztlicher Leitung und Verantwortung stehenden Anstalten zu bewahren, zu behandeln und zu verpflegen.

5. Alle im Besitz von Privaten und religiösen Genossenschaften befindlichen Anstalten der genannten Art müssen unter verantwortliche ärztliche Leitung und unter besondere Aufsicht der Staatsbehörde gestellt werden.

6. Als leitende und für die Leitung verantwortliche Aerzte dürfen nur psychiatrisch theoretisch und praktisch vorgebildete Aerzte angestellt werden.

Ihre Anstellung an im Besitz von Privaten oder von religiösen Genossenschaften befindlichen Anstalten bedarf, wie ihre Dienstanweisung, der Genehmigung der Staatsbehörde.

7. Die fernere Annahme einer Stelle an einer nicht unter ärztlicher Leitung stehenden Anstalt durch einen Arzt widerspricht dem öffentlichen Interesse und der Würde des ärztlichen Standes.“

Zu diesem Einwand ist zu bemerken:

a) Zunächst seien diesen Beschlüssen und insbesondere der These 3 Abs. 2 und der These 5 vier Meinungsäußerungen gegenübergestellt, die man als nicht fachkundige wohl kaum ansehen wird.

aa) Der Direktor der Heil- und Pflegeanstalt zu Königslutter schreibt in dem schon citirten Aufsatz (Allg. Zeitschrift für Psychiatrie, Bd. 50, S. 201): „Ich bin der Ansicht, daß unsere Anstalt mit ihren 400 Betten dem Bedürfnis unseres Landes genügt und dauernd genügen wird, wenn uns die unheilbaren Kranken, deren Zustand es erlaubt, und gröbere Ausschreitungen von Seiten derselben nicht mehr zu befürchten sind, wo es sich also im Wesentlichen eigentlich nur um Pflege und Wartung handelt, wie sie das Haus bietet, wieder abgenommen werden.“ — „Ich bin fest überzeugt, daß es uns nicht schwer werden wird, eine Menge solcher unheilbaren Kranken, die im Wesentlichen nur einer gewissen Aufsicht und Pflege bedürfen, wieder abzuschieben, wenn die Angehörigen derselben unterstützt werden, und zwar aus den Mitteln der Gemeinden resp. der Kreise.“

bb) Beschluß derselben Versammlung S. 345, Band 50 der Allg. Zeitschr. für Psychiatrie „Die über die Beaufsichtigung der Irrenanstalten — öffentlichen und privaten —

bestehenden Vorschriften und die den Behörden zu dem Zweck eingeräumten Befugnisse genügen den strengsten Anforderungen und bieten richtig behandelt nach jeder Richtung volle Sicherheit.“

- cc) Beschluß der Direktoren der Rheinischen Provinzial-Irrenanstalten vom 28. Dezember 1893:

„Mit diesen Maßnahmen — nämlich Anstellung von psychiatrisch gebildeten Ärzten an den Pflegeanstalten in Vereinbarung mit dem Landesdirektor, Revision der Pflegeanstalten durch die Direktoren der Provinzial-Irrenanstalten — waren sämtliche anwesenden Herren einverstanden und erklärte man damit vorläufig die Frage der Irrenfürsorge auf Grund des Gesetzes vom 11. Juli 1891 für ausreichend und sachgemäß gelöst.“

- dd) Dr. Hoppe, Arzt der Provinzial-Irrenanstalt zu Allenberg in Ostpreußen und Dr. Sommer hehend rühmend hervor, daß man pensionirten Wärtern der Provinzial-Irrenanstalt zu Allenberg, welche der Anstalt über 10 Jahre treu gedient haben, mit ihren Familien ein kleines Anwesen von 20—30 Morgen Land eine Meile von der Anstalt entfernt einrichte und in Pacht gebe, mit der gleichzeitigen Verpflichtung, einige Kranke aus der Anstalt für ein monatliches Pflegegeld von 8—10 M. aufzunehmen. Von dauernder ärztlicher Behandlung dieser — wie zweifellos anzunehmen ist, unheilbaren — Kranken kann doch wohl kaum eine Rede sein.
- b) Bei dieser Gegenüberstellung ist die Frage berechtigt, wie kam man denn eigentlich zu diesen Resolutionen? Lagén Thatsachen vor, welche solche scharfe Verurtheilung der Rheinischen Pflegeanstalten rechtfertigten? Hat man Beweise dafür vorgebracht, daß die Geisteskranken in den Genossenschaftsanstalten zu Trier, zu Gladbach, zu Neuß, zu Waldbreitbach u. s. w. schlechter versorgt und behandelt werden, als in den Bezirksanstalten zu Düsseldorf, zu St. Thomas oder in der Privatanstalt des Dr. Colmant zu Bendorf a. Rh.? Statt Thatsachen anzugeben, hat man sich auf Vermuthungen beschränkt, ja sogar ausdrücklich zugegeben, daß man Thatsachen anzuführen nicht in der Lage sei: Vgl. Allgemeine Zeitschrift für Psychiatrie, Bd. 50, S. 342: „Wenn es nun ausgemacht ist, daß es sich auf Seiten der gegen uns aufgetretenen Gegner*) um eine Auffassungsweise handelt, unter welcher die gesammte Behandlung der Geisteskranken, der Verkehr mit ihnen, alle ihre inneren Beziehungen zur Familie, zur Religion, und ihr Verhältniß zum Recht schwer leiden würden, und welche wir deswegen bekämpfen müssen, auch wenn wir bis jetzt nicht in der Lage sind, Beispiele für diese zu erwartenden Folgen anzuführen, so möchte ich doch auf diejenige Seite der Irrenbehandlung besonders aufmerksam machen, auf welche am ehesten und auffallendsten die Proben der Sachkunde hervortreten. Es ist nicht zu bezweifeln, daß die mechanischen Beschränkungen, welche in der Irrenbehandlung früher eine so traurige Rolle spielten, unter der geistlichen Auffassung und Leitung bald wieder ihren Einzug halten würden, und schon jetzt treten Nachrichten auf, daß die Rheinischen Pflegeorden der Aufgabe, unruhige Geisteskranken ohne Zwang zu behandeln, nicht gewachsen sind. So habe ich von zuverlässiger Seite in einem Falle erfahren, daß ein Geisteskranker an eine Säule gebunden war, in einem anderen Falle, daß einem Kranken die Füße zusammengeschmolzt waren, und daß ein Dritter eine besondere buntgestreifte Jacke trug, welche ihn kenntlich machen sollte, wenn er entwich.“

*) Es handelte sich um die Bekämpfung der evangelischen Irrenseelsorger.

Man ersieht aus diesem Urtheil, daß es nicht genaue Kenntniß der bestehenden Zustände und Anstalten, sondern theoretische Voreingenommenheit war, welche jenen Beschlüssen zu Grunde lag. Die Kenntniß der Thatfachen kann sich nur derjenige verschaffen, welcher die Rheinischen Pflegeanstalten besucht und revidirt, wie dies durch die Regierungs-Medizinalbeamten und die Beauftragten des Landesdirektors geschieht. Seit etwa 5 Jahren werden die sog. Vertragsanstalten seitens eines speziell hiermit betrauten Irrenanstaltsdirektors besucht, seit einem Jahre sind auch fast alle übrigen Anstalten seitens der zuständigen Direktoren ein oder mehrere Male besucht worden. Wie aber lauten deren sachverständige Urtheile? Die Reiseberichte dieser Herren befinden sich in den Akten und stehen zur Verfügung der Mitglieder des Provinziallandtages. Im Allgemeinen lauten diese Berichte durchaus anerkennend, sowohl bezüglich der Wohnung, Kleidung, Verpflegung und Beköstigung, sowie bezüglich des Gesundheitszustandes der Kranken. Im Einzelnen kommen hier und da selbstredend Ausstellungen vor, wie solche bei der Revision einer jeden, auch der Provinzialanstalten, zu machen sind. Die Ausstellungen sind aber auch regelmäßig befolgt worden, die Mängel, die vorgefunden wurden, sind abgestellt worden. Ja es muß hier constatirt werden, daß die Pflegeanstalten für jede Belehrung und jeden Verbesserungsvorschlag sich dankbar erweisen.

Daß die obigen Resolutionen des Vereins Deutscher Irrenärzte erheblich über das Ziel hinauschießen, leuchtet hiernach ein. Indes ein richtiger Kern ist trotzdem in denselben enthalten und das ist dieser: Es muß zugegeben werden, daß der sachverständige ärztliche Einfluß in einzelnen Privat-Irrenpflegeanstalten ein größerer werden muß; hieraus folgt aber noch nicht, daß der Arzt der allein herrschende und allein verantwortliche Direktor der Anstalt sein muß. Wenn in neuerer Zeit hier und da die Meinung auftaucht, welche sogar die Direktoren der öffentlichen Heil- und Pflegeanstalten von den Verwaltungsgeschäften entbunden sehen und ihn auf die ärztliche Leitung beschränkt sehen möchte, so genügt es für die Pflegeanstalten zweifellos, wenn ein psychiatrisch gebildeter Arzt sich der Krankenbehandlung widmet, dagegen die Verwaltungsgeschäfte den Eigenthümern der Anstalten überläßt.

Außerdem wird es außerordentlich schwierig sein, für die Irrenpflegeanstalten ärztliche Direktoren zu gewinnen. Im Königreich Sachsen „hatte die Behörde immer mit der Schwierigkeit zu kämpfen, für die Pflegeanstalten das genügende ärztliche Personal zu beschaffen. Mochten doch die eintretenden jüngeren Aerzte nicht bloß eine beschränkte Reihe von Irrensinnenformen und zwar lediglich in abgelaufenen Fällen beobachten“. (Zeitschr. f. Psychiatrie Bd. 50 S. 773.) Daß auch der Arzt einer Pflegeanstalt lediglich mit der Anstalt nicht ausreichend beschäftigt sei, ist wiederholt betont worden bei Besuchen der Pflegeanstalten durch die Provinzial-Irrenanstaltsdirektoren.

So ergibt sich denn für die Kritiker der Rheinischen Irrenpflege folgendes eigenthümliche Dilemma: Heil- und Pflegeanstalten sind mit einer zu großen Zahl unheilbarer, störender Kranken überfüllt; es ist deshalb im Interesse der Heilanstalt eine Entlastung, d. h. die Verlegung der vorgedachten Kranken in eine Pflegeanstalt unbedingt nothwendig. Diese Pflegeanstalten aber sollen auch unter ärztlicher Direktion stehen. Da nun zur Leitung solcher Anstalten, wie die Erfahrung ergeben hat, geeignete und tüchtige Aerzte nicht zu finden sind, so wird dem Provinzialverbande Unmögliches zugemuthet. Wie viel richtiger wäre es, den einzig logischen und praktischen Schluß zu ziehen, daß man von der ärztlichen Direktion absteht und bei den Pflegeanstalten den Arzt lediglich für die ärztliche Behandlung anstellt, wie es in der Rheinprovinz der Fall ist.

Wie oben unter Abschnitt II dargelegt, soll der ärztliche Einfluß in den Pflegeanstalten viel größer und vom Anstaltsvorstande unabhängiger und damit den von psychiatrischer Seite erhobenen Bedenken die Spitze abgebrochen werden.

3. Der letzte Vorwurf, welcher den Genossenschaftsanstalten gemacht wird, ist in These II 2 der Beschlüsse des Vereins Deutscher Irrenärzte niedergelegt und lautet: „Die Anstalten sollen für Kranke aller Confessionen bestimmt sein, sogenannte confessionelle Anstalten sind nicht zu empfehlen. Für den Wartedienst in den Anstalten sind Angehörige religiöser Genossenschaften oder Orden mit Rücksicht auf die nothwendige einheitliche ärztliche Leitung ebenfalls nicht zu empfehlen.“

a) Man meint also, es störe die einheitliche Leitung der Anstalt, daß das korporative Pflegepersonal nicht nur dem ärztlichen Leiter der Anstalt, sondern außerdem dem Genossenschaftsvorstande — dem Mutterhause — unterstellt sei. (Cfr. Zeitschr. d. Psych. 51, S. 263), wo es heißt: „Die Klagen über ein geeignetes Pflegepersonal mehren sich immer mehr. Der beste Beweis für die Richtigkeit derselben scheint mir darin zu liegen, daß allmählig eine immer größere Reihe von Anstalten trotz den entgegenstehenden und in den Frankfurter Beschlüssen zum Ausdruck gekommenen Bedenken dazu übergegangen sind, sich Hilfe bei den bestehenden Diakonissenanstalten zu suchen. Diese können in der That nach vielen Richtungen besseres Pflegepersonal liefern, welches nur wegen der Abhängigkeit vom Mutterhause, wegen des von dort jederzeit herbeizuführenden Wechsels und vielleicht auch manchmal wegen einseitiger Anschauungen über erlaubte Geselligkeit und dergl. nicht in wünschenswerther Weise herangebildet werden kann.“

Zunächst ist zu bemerken, daß ein solcher Conflict zwischen ärztlicher Leitung und Mutterhaus in den Rheinischen Pflegeanstalten überhaupt nicht vorkommen kann; denn die Genossenschaft, die Bruderschaft, ist eben selbst Eigenthümerin und Leiterin der Anstalt. Es kommt nur darauf an, dem behandelnden Arzte den nöthigen Einfluß der Genossenschaft gegenüber auch hinsichtlich des Pflegepersonals zu wahren. Auf dieses Moment hat die Provinzialverwaltung bei Aufstellung der Normativbestimmungen ihr Augenmerk gerichtet und glaubt dieselbe hier das Richtige getroffen zu haben.

Im Uebrigen würde dieser Einwurf, wenn er berechtigt wäre, ebenso zutreffen für die Thätigkeit von Pflegergenossenschaften in allgemeinen Kranken- und Pflegehäusern. Von derartigen Anstalten, die seit langen Jahren mit Pflegergenossenschaften arbeiten, ist aber ein derartiger Vorwurf nicht erhoben oder so schwerwiegend empfunden worden, daß man aus diesem Grunde weltliches, von jeder anderen Aufsicht losgelöstes, Wartepersonal vorgezogen hätte.

b) Es soll gewiß nicht in Abrede gestellt werden, daß auch die Pflege der geistlichen Genossenschaften nicht von allen Bedenken frei ist, allein ist das weltliche Wartepersonal einwandfrei und treten bei Letzterem nicht viel größere Uebelstände zu Tage, wie bei den Genossenschaften?

Es ist traurig, es bekennen zu müssen, daß nach 20jähriger Wirksamkeit sämmtlicher preussischen Provinzialanstalten noch von einer Wärter„frage“ gesprochen werden muß, „welche, von einzelnen Ausnahmen vielleicht abgesehen, noch weit von der Lösung entfernt ist“.

Das Wartepersonal ist der schwächste Punkt der heutigen öffentlichen Irrenpflege. Angesehene Direktoren von öffentlichen Irrenanstalten führen aus*), „daß das Wartepersonal in der Irrenanstalt einen der wesentlichsten Faktoren für das Wohl der derselben anvertrauten Kranken und für den Geist bildet, welcher in der Anstalt herrscht, daß weit mehr als von Bau, Einrichtung

*) Centralblatt für Nervenheilkunde 1892 Dezember S. 529 ff.

und Verköstigung die Güte einer Anstalt von der Güte des Pflegepersonals abhängt“. „Man bedenke“, sagt Direktor Hassé in Königsutter, von welchem Einfluß die Behandlung von Seiten des Wartepersonals den ihm anvertrauten Kranken gegenüber auf den Verlauf der Krankheit ist, wie sehr sie den Grad des jeweiligen absoluten oder relativen Wohlbefindens oder Unbehagens des Kranken bestimmt, die Bestrebungen und Bemühungen der behandelnden Aerzte zu unterstützen oder zu durchkreuzen geeignet ist, also den Erfolg beeinflusst, von welcher Bedeutung die Güte des Wartepersonals für den Frieden im Anstaltsleben ist, wie sehr sie den guten Namen und das öffentliche Vertrauen zu den Anstalten weckt und erhält.“ „Die Zuverlässigkeit des Wartepersonals ist der feste Boden, den wir für die Behandlung der Kranken unter den Füßen haben müssen; fehlen Zuverlässigkeit und Tüchtigkeit bei denen, welche den Kranken unmittelbar nahe stehen und sie ständig umgeben, so wankt der Boden und was wir zum Heil der Kranken zu leisten bestrebt sind, schwebt in der Luft“ (Koller: die Fürstlich Lippe'sche Heil- und Pflegeanstalt Lindenhaus 1891). — Ist schon bei der Pflege körperlich Kranker ein großer Grad von Freundlichkeit, Sanftmuth und Geduld wünschenswerth, so ist ein hohes Maaß davon für die Irrenwärter unbedingt erforderlich. Die Irrenpflege verlangt Herzengüte, liebevolles Verständnis für die Eigenart der Kranken, selbstlose Freundlichkeit und einen hohen Grad von Ruhe und Geduld auf der einen, Entschiedenheit, Sicherheit im Auftreten, feines Tactgefühl und geistige Gewandtheit auf der anderen Seite. „Man kann, schreibt Dr. Hoppe im Centralblatt für Nervenheilkunde und Psychiatrie Dezember 1892 S. 531, „ein gewisses Gefühl von Ironie nicht unterdrücken, wenn man sich daraufhin das Menschenmaterial betrachtet, welches für die Irrenpflege in Verwendung kommt. Fast ohne Ausnahme sind es die niedersten Stände, aus denen die Irrenwärter hervorgehen, unsere Wärter sind einfache Tagelöhner und Knechte, unsere Wärterinnen ungebildete Dienstmädchen. — In den Anstalten, welche ich besuchte, wurde in dieser Beziehung fast ohne Ausnahme über die Wärter lebhaft geklagt. „Es wird von Jahr zu Jahr schwerer, brauchbare Wärter zu bekommen“, sagte man mir in Heppenheim und Marburg, „die Leute sind ohne Ernst, leichtsinnig, vergnügungs- und puzsüchtig“ hieß es in Nietleben, „das Personal ist, unzuverlässig, bequem, hat nur Sinn für Vergnügungen“, klagte man in Bonn, „die Wärter sind arbeitsfleh, roh, degenerirt, fast alle mit deutlichen physischen und psychischen Degenerationszeichen“, gestand man mir in Briesg, u. s. w. Nur in vereinzelt, günstig gelegenen Anstalten deren Wartepersonal sich vorzugsweise aus einer stabilen ländlichen Bevölkerung rekrutirt, scheinen die Verhältnisse etwas besser zu sein. Im Allgemeinen aber kann man sagen, daß das Gros der Irrenwärter aus ungeeigneten, unzuverlässigen, und degenerirten Elementen besteht. Dazu kommt noch der starke (übrigens als Gradmesser für die Wärterverhältnisse geeignete) Wärterwechsel, dessen Nachtheile auf der Hand liegen.“

Wenn die vorerwähnten harten Urtheile, die sich noch vermehren ließen, für das Rheinische Wartepersonal, wie mit Genugthuung hervorgehoben werden kann, im allgemeinen nicht zutreffen, so bleiben doch auch hier immerhin genug Uebelstände zu beklagen, welche einen Vergleich mit den Genossenschaften nicht zum Vortheile des weltlichen Wartepersonales entscheiden lassen. Vor allem kommt störend der große Wechsel des Personals in Betracht. In den Rheinischen Provinzialanstalten, deren Pflegepersonal rund 300 Personen umfaßt, beträgt der jährliche Wechsel nämlich durchschnittlich ein Drittel des Bestandes; dieses Drittel aber wechselt größtentheils mehrmals im Jahre, so daß sich im Ganzen ein Zu- und Abgang von jährlich 150 Wärtern, bezw. Wärterinnen ergibt. Ueber die Verhältnisse dieses Wartepersonals, über ihre frühere Stellung, ihre Besoldung u. s. w. giebt die nachfolgende Uebersicht näheren Aufschluß.

Uebersicht über das männliche Wartepersonal der Irrenanstalten.

	Under- nach	Bonn	Düren	Grafen- berg	Merzig	Summe
Anzahl der Wärter	28	29	32	36	26	151
Im Dienst über 10 Jahre	3	—	3	5	4	15
" " " 5 "	3	4	1	7	4	19
" " " 3 "	1	3	4	6	2	16
" " " 2 "	5	4	7	1	3	20
" " " 1 Jahr	5	8	6	7	4	30
weniger als 1 Jahr	11	10	11	10	9	51

Beruf vor der Anstellung.

1. Krankenpfleger und Wärter	4	5	—	9	6	24
2. Hausdiener, Kutscher, Portier, Kellner	3	7	2	4	2	18
3. Handwerker	3	7	6	7	5	28
4. Ackerer	5	—	10	7	1	23
5. Fabrikarbeiter, Tagelöhner und Knechte	12	3	14	9	12	50
6. bei den Eltern ohne Beruf	1	7	—	—	—	8

Uebersicht über das weibliche Wartepersonal der Irrenanstalten.

	Under- nach	Bonn	Düren	Grafen- berg	Merzig	Summe
Anzahl der Wärterinnen	25	31	28	36	22	142
Im Dienst über 10 Jahre	1	2	5	4	1	13
" " " 5 "	1	5	7	5	3	21
" " " 3 "	1	1	1	9	5	17
" " " 2 "	5	8	4	4	1	22
" " " 1 Jahr	5	7	3	4	7	26
weniger als 1 Jahr	12	8	8	10	5	43

Beruf vor der Anstellung.

1. Wärterin und Pflegerin	5	5	2	3	—	15
2. bei der Familie	10	12	9	1	—	32
3. Diensthote	10	14	6	26	11	67
4. Fabrikarbeiterin	—	—	11	3	4	18
5. Näherin zc.	—	—	—	3	—	3
6. ohne Beruf	—	—	—	—	7	7

Befoldungen der Wärter.

Es erhalten in	Auder- nach	Bonn	Düren	Grafen- berg	Merzig	Summe
über 500 Mark	1 (504)	—	—	—	—	1
„ 450 „	5 (456)	2 (432)	3 (468)	—	—	10
„ 400 „	—	4	3	3 (444)	10 (444)	20
„ 350 „	8	9	6	10	1	34
300 „ und mehr	14 Mindest- lohn 300 M.	11	20 Mindest- lohn 318 M.	12	7	64
unter 300 „ (288 Mark)	—	3 (288 M.)	—	11 (288 M.)	8 (288 M.)	22

Befoldungen der Wärterinnen.

Es erhalten						
350—400 Mark	1 (384)	3 (360)	6 (384)	—	—	10
300—350 „	1	4	5	6 (324)	4 (324)	20
250—300 „	6	8	2	10	5	31
200—250 „	7	12	7	9	7	42
180—200 „	10 (180)	4 (180)	8 (186)	11 (180)	6 (180)	39

Der Verwaltungsbericht des Direktors der Provinzial-Irrenanstalt zu Düren pro 1893/94 spricht sich über diesen Punkt wie folgt aus: „Bezüglich des Warte- und Dienstpersonals ist auch leider in diesem Jahre zu berichten, daß der Wechsel in demselben ein großer ist und die Qualität desselben immer geringer wird.“

Aus vorstehenden Ausführungen darf gewiß die Folgerung gezogen werden, daß für die körperliche Pflege, welche vor allem bei den unheilbaren Kranken in den Vordergrund tritt, das Personal der Genossenschaftsanstalten weit größere Garantie bietet, wie weltliche Wärter und Wärterinnen, eine Erfahrung, welche tagtäglich in Krankenhäusern, Militär Lazarethen, Universitätskliniken u. s. w. gemacht wird, wo allenthalben zur größten Zufriedenheit der Ärzte und der Kranken Diakonen und Diaconissen, oder barmherzige Schwestern thätig sind.

c) Es könnte noch die Frage auftauchen, ob es vielleicht besondere Gründe gäbe, welche diese Genossenschaften, wie die These II 2 behauptet, speziell für die Irrenpflege ungeeignet machen? Solche Gründe sind in der Diskussion nicht angeführt worden, — sondern es ist bei der bloßen Behauptung geblieben.

Der einzige Fall, der angeführt wurde aus der Praxis des Direktors der Bremer Irrenanstalt bezüglich der Pflege durch Bielefelder Diakonissen, ist seitens der beteiligten Genossenschaft nicht unwidersprochen geblieben.*)

Aber auch hier dürfte die Theorie durch die Praxis längst überholt sein. Heute sind bereits in einer ganzen Reihe von öffentlichen provinziellen und staatlichen Irrenanstalten unter ärztlicher Direktion die verschiedensten geistlichen oder halbgeistlichen Pflegegenossenschaften mit Erfolg thätig. Abgesehen von ausländischen Anstalten in Italien, Belgien und Oesterreich, wo seit Jahren geistliche Pflegegenossenschaften in den öffentlichen Irrenanstalten thätig sind, seien hier nur erwähnt die elsass-lothringische Bezirks-Irrenanstalt Stefansfeld, in welcher barmherzige Schwestern die Krankendienste versehen und welche nach allgemeinem Urtheil durchaus geschickt und sorgfältig arbeiten. Die Provinzial-Irrenanstalten von Westfalen arbeiten von jeher mit Diakonissen und Schwestern. Klagen über das Wartepersonal sind dort nie laut geworden. Die Provinz Sachsen, welche in Ausführung des neuen Armeengesetzes vom 11. Juli 1891 eine neue Anstalt für Epileptische und Idioten erbaute, hat als Pflegepersonal Diakonen und Diakonissen engagirt. Die Denkschrift über den Bau dieser Anstalt spricht sich über diese Punkte zutreffend folgendermaßen aus: „Es ist vielfach gefragt worden, woher das Lehr- und Pflegepersonal für die Epileptischen und Idioten zu nehmen und insbesondere, wer als Leiter einer Epileptischen- und Blödenanstalt am zweckdienlichsten zu bestellen sei. Allenthalben ist man zu der Einsicht gelangt, daß nur denjenigen die Pflege und Fürsorge in leiblicher und geistiger Beziehung anzuvertrauen sei, die dazu berufen sind, aus innerster Ueberzeugung, Liebe zur Sache und Selbstverleugnung den Elenden beizustehen und mit seltener Geduld und Ausdauer den unfruchtbaren Boden zu bebauen. Die Pflege dieser Hülflosen und Verwahrlosten, ihre Erziehung und Leitung ist erheblich schwieriger als z. B. durchschnittlich bei den Irren und erfordert eine gewisse Vorbildung. Deshalb ist es rathsam, sich nicht mit dem gewöhnlichen Wartepersonal zu begnügen, sondern besonders geschulte und veranlagte Individuen heranzuziehen. Solche sind gefunden für die männlichen Pfleglinge in den Brüdern des Reinstedter Hauses, die nach Mittheilung des Pastors Kobelt voraussichtlich stets in ausreichender Zahl zu Gebote stehen werden; für die weiblichen in den Diakonissen der Hallenser oder auch anderer Anstalten.“

Mit besonders gutem Erfolge scheinen nach den betreffenden Berichten die bei den für alle öffentlichen Anstalten des Königreichs Sachsen im Jahre 1888 errichteten Pflegerschulen zu arbeiten. Diese Schulen, — die eine für das weibliche, die andere für das männliche Wartepersonal — stehen unter der Leitung je eines evangelischen Pfarrers und sind eingerichtet nach

*) Die Aerzte der Bielefelder Anstalt erklärten im September 1893 im Centralblatt 1893, Seite 504: „Die in These II 2 ausgesprochene Verwerfung der Angehörigen religiöser Genossenschaften und Orden für den Wartedienst in den Anstalten erscheint weder in der These noch in den Referaten und der Diskussion genügend motivirt, da sie sich im Wesentlichen nur auf ein einzelnes durchaus einseitig abgefaßtes Urtheil stützt.“

Die Unterzeichneten, welche zum Theil auch an Anstalten mit bezahltem Pflegepersonal thätig waren, erklärten auf Grund ihrer Erfahrungen, daß die Nachtheile, welche bei geistlichem Pflegepersonal aus der Zugehörigkeit zu einer religiösen Genossenschaft für den Anstaltsarzt entspringen, überreichlich aufgewogen werden durch die durchschnittlich weit bessere moralische Qualifikation und größere Opferwilligkeit dieses Personals gegenüber dem bezahlten. Sie bedauern lebhaft, daß diejenigen in der Sitzung anwesenden Mitglieder des Vereins deutscher Irrenärzte, welche gleichfalls mit geistlichem Personal arbeiten, ihre Erfahrungen nicht mitgetheilt haben: es wäre dies zur Begründung der These II 2 durchaus nothwendig gewesen.“

Art der Anstalten der evangelischen inneren Mission. Die Pflegerschaft charakterisirt sich als eine Art halbgeistlicher Genossenschaft und wird in ihrer Wirksamkeit von allen Anstalten anerkannt.

d) Diejenigen Aerzte, welche sich mit der Wärterfrage schriftstellerisch beschäftigt haben, erblicken die Möglichkeit einer Hebung des Laien-Wärterstandes im Wesentlichen nur in einer erheblich bessern Befoldung und in erheblich vermehrter ärztlicher Beaufsichtigung. Die einzigen Irrenanstalten, die bisher nach ersterer Richtung hin vorgegangen sind, sind diejenigen zu München und Frankfurt.

Während in den meisten Irrenanstalten der Durchschnittslohn beträgt für Wärter 400 M., für Wärterinnen 300 M., werden gezahlt in München für Wärter 750 M., für Wärterinnen 600 M., in Frankfurt für Wärter 700 M., für Wärterinnen 450 M.

Es würde dieser Lohnsatz, auf die Verhältnisse der Rheinischen Provinzial-Irrenanstalten angewendet, eine jährliche Mehrausgabe von 75 000 bis 80 000 M. bedeuten.

Der Provinzialauschuß wird der Wärterfrage nach wie vor seine Aufmerksamkeit widmen, die Bestrebungen zur Hebung des Wärterstandes sorgfältig verfolgen, und gegebenen Falles dem Provinziallandtage geeignete Vorschläge unterbreiten.

Abschnitt IV.

Schluß.

Wenn die sämtlichen gegen die Rheinische Provinzialverwaltung erhobenen Vorwürfe und Angriffe hinsichtlich der Ausführung des Gesetzes vom 11. Juli 1891 sich auch bei näherer Prüfung als unbegründet und von unzutreffenden Voraussetzungen ausgehend erweisen, so glaubte der Provinzialauschuß dennoch den Provinziallandtag abermals mit dieser Frage befassen und demselben ein eingehendes Material über die Lage der Irrenpflege in unserer Provinz und die in wissenschaftlichen Zeitschriften sowie in der Presse laut gewordenen Urtheile über dieselbe vorlegen zu sollen.

Dem Provinziallandtag ist hierdurch die Möglichkeit gegeben, seinerseits Stellung zu den schwebenden Fragen zu nehmen und namentlich zu beschließen, ob das bisher eingeschlagene System der Benutzung von Privatanstalten beizubehalten ist, oder ob, soweit dies rechtlich noch möglich, dieses System verlassen und die Errichtung neuer eigener Irrenanstalten in Angriff genommen werden soll.

Düsseldorf, den 22. April 1895.

Der Provinzialauschuß der Rheinprovinz.

Janßen,
Vorsitzender.

Dr. Klein,
Landesdirektor.

Normativvorschriften

für

die vom Rheinischen Landarmenverbande zur Ausführung des Gesetzes vom 11. Juli 1891 benutzten Privat-Irrenpflegeanstalten.

Der Landarmenverband verlangt von den Irrenpflegeanstalten die Erfüllung folgender Mindestleistungen:

I. Wohnung.

a) Die Kranken sind in getrennten Wohn- und Schlafräumen unterzubringen; die Bohn- und selben sind nach ihrem Verhalten von einander zu trennen; zu diesem Zwecke sollen mindestens Schlafräume; vier besondere Abtheilungen, die ihrerseits wieder in einzelne Stationen sich sondern können, Abtheilungen. eingerichtet werden, nämlich solche für Ruhige, für Halbruhige, für Unreinliche und für Unruhige. Für körperlich Kranke und Ruhige, die längere Zeit der Bettbehandlung bedürfen, ist ein besonderer Raum, das Lazareth, für ansteckende Kranke ein Isolirraum einzurichten.

b) Bei einer durchschnittlichen Höhe von 4 Meter sollen die Aufenthaltsräume für Notwendiger Ruhige 4 □Meter, für Halbruhige und Unruhige 5—6, für Unreinliche 4,5 □Meter Boden- Lustraum. fläche durchschnittlich auf den Kopf aufweisen. Die Schlafräume der Ruhigen sollen auf den Kopf durchschnittlich 4, der Unruhigen und Halbruhigen 4,5, der Unreinlichen 5 □Meter Bodenfläche als Mindestmaß gewähren, das Lazareth 7,5 □Meter.

c) Auf jeder Abtheilung sind außerdem mehrere Einzel- oder kleine Schlafzimmer- Einzel- und sowie ein Isolirzimmer (Zelle), auf der für Unruhige mehrere von diesen Zellen einzurichten. Isolirzimmer. Auf je 20 Kranke des Gesamtbestandes der Anstalt soll mindestens ein Isolirzimmer vorhanden sein. Diese Isolirzimmer sollen mindestens 10 □Meter Bodenfläche, die in der Unruhigen abtheilung mindestens 45 cbm Lustraum aufweisen. Die Fenster der letzteren sind besonders sicher zu schützen; insbesondere sind feste Thüren mit sicherem Verschuß anzubringen. Bei den Isolirzimmern der übrigen Abtheilungen genügen starke Fensterläden und Thüren mit sicherem Verschuß. Die Isolirzimmer sind an den Wänden mit einem Oelfarbenanstrich, bis zur Decke reichend, zu versehen, die Wände der Zellen in der Abtheilung für Unruhige sollen cementirt und ebenfalls mit einem Oelfarbenanstrich bis zur Decke hinauf versehen sein. Im Uebrigen ist in Wohn- wie Schlafräumen an den Wänden ein Oelfußel, etwa in Mannshöhe, und oberhalb desselben Leimfarbenanstrich herzustellen.

Soweit die gegenwärtigen Einrichtungen der Anstalten den sub a—c gestellten Anforderungen noch nicht völlig entsprechen, sollen dieselben bei etwaigen anderweitigen Um- oder Neubauten entsprechend verbessert werden.

d) Die Fenster müssen entweder durch außen angebrachte Gitter geschützt werden oder aus kleinen, in eiserne Rahmen gefaßten Scheiben bestehen, von denen nur einzelne zu öffnen Fenster.

sind, während ergiebiger Luftwechsel durch Oeffnen der den Kranken nicht zugänglichen Oberlichter zu bewirken ist. Die Fenster der Schlaffäle sind thunlichst durch Läden zu schützen, die Fensterriegel mit nur dem Pflegepersonal zugänglichem Schloß zu versehen.

Thüren. e) Die Thüren sollen haltbar und mit nur dem Pflegepersonal zugänglichem Verschuß versehen sein.

Fußboden. f) Der Holzfußboden der Krankenabtheilungen ist zu ölen. Der Fußboden der Isolirzimmer und Zellen soll aus Holz gefertigt, dicht gefugt sein und geölt werden.

Für Kranke, denen eine freie Bewegung gestattet werden kann, brauchen Wohn- und Schlafräume nicht mit den angeführten Versicherungen von Fenstern und Thüren versehen zu sein. Die Einrichtung einer solchen Abtheilung für freie Arbeiter soll sich vielmehr den landesüblichen Gewohnheiten in Einrichtung und Ausstattung anschließen.

Beleuchtung. g) Alle Räume sollen genügend und nicht feuergefährlich erleuchtet sein, so daß die Kranken auch des Abends sich beschäftigen können. Sowohl die Schlafräume wie die Isolirzimmer sollen mit Beleuchtungsvorrichtungen versehen sein, in letzteren Räumen mit besonderen Schutzvorrichtungen gegen Angriffe der Kranken.

Closets-
Einrichtung. h) Jede Krankenabtheilung ist mit einer Closetanlage, bei Männern mit Pissoir-einrichtung zu versehen. Die Pissoirs sollen reichliche Wasserspülung, die Closets je nach der Zahl der auf der Abtheilung befindlichen Kranken einen oder mehrere Sitze haben, etwa einen auf 15—20 Kranke. Die Sitze sollen thunlichst freistehen und von allen Seiten zugänglich sein.

Die Schlaffäle sind mit transportablen, möglichst geruchlos zu haltenden Nachtstühlen zu versehen. Die Isolirzimmer der Abtheilung für Unruhige sind zu $\frac{1}{4}$ — $\frac{1}{3}$ der Zahl mit befestigten Closeteinrichtungen zu versehen.

Heizung. i) Sämmtliche für Kranke bestimmte Räume: Wohn-, Schlaf- und Isolirräume, müssen heizbar sein in der Weise, daß Wohn- und Isolirräume und die Schlafräume der Unreinlichen auch bei kältester Außentemperatur auf 20° Cels., die übrigen Schlafräume auf 17° Cels. erwärmt werden können. Die Einrichtung einer Centralheizung ist zu empfehlen, bei ihrer Einrichtung ist aber Sorge zu tragen, daß einzelne Räume, z. B. Einzel- und Isolirzimmer (Zellen) für sich geheizt werden können, ohne daß darum ganze Abtheilungen mitgeheizt werden. Zimmer müssen Heizkörper wie Defen gegen die Angriffe der Kranken genügend geschützt sein, und muß Vorseege getroffen werden, daß die Kranken sich nicht an ihnen verbrennen können.

Lüftung. k) Sämmtliche Anstaltsräume müssen gehörig gelüftet werden können. Jedenfalls müssen alle Closets, sämmtliche Isolirzimmer, die Wohn- und Schlafräume auf der Abtheilung der Unreinlichen und der Unruhigen mit künstlicher Ventilation versehen sein.

Bade-
einrichtung. l) Jede Abtheilung soll mit einer Badeeinrichtung mit 1—2 Bannen versehen sein, welche Zufluß von warmem und kaltem Wasser haben; ersteres soll möglichst nicht im Baderaume selbst erzeugt werden.

Zweckmäßig ist, außer diesen Badeeinrichtungen auf den Abtheilungen ein Centralbad mit mehreren Bannen einzurichten, wo die Kranken, die eine freie Bewegung genießen, wie das Anstaltspersonal, zu baden hat.

Ebenso ist für Wascheinrichtungen für die Kranken zu sorgen, sei es, daß transportable Waschbeden oder feststehende mit Zu- und Abflußleitung verwendet werden.

Wasser-
versorgung. m) Die Wasserversorgung hat durch eine Leitung zu geschehen, die durch die ganze Anstalt führt und es ermöglicht, daß auf jeder Abtheilung außer im Bade auch noch in anderen Räumen Wasser entnommen werden kann, daß ferner Einrichtungen für schleunige Verwendung

des Wassers bei Feuergefahr — durch besondere Hydranten mit anschraubbaren Schläuchen — getroffen werden können.

Alles in die Anstalt geleitete Wasser muß genußfähig sein. Auf jeden Kranken sind einschließlich des zu wirtschaftlichen Zwecken notwendigen Wassers 200 Liter für den Tag zu rechnen. Auch ist Vorsorge zu treffen, daß bei etwaigen Störungen in der Leitung der notwendigste Wasservorrath für 24 Stunden vorhanden ist.

n) Allen Kranken ist Gelegenheit zu geben, in der freien Luft sich zu bewegen, durch Anlage von Gärten und Höfen, welch' letztere auch möglichst mit Bäumen zu bepflanzen sind. Die Unruhigen und die Ruhigen sollen ihren Garten oder Hof für sich haben, für die letzteren möglichst mit Anlagen, in den Anstalten für Männer mit Regelpbahn. Spazierhöfe.

II. Beköstigung.

1. Die Beköstigung der Kranken hat in folgender Art zu erfolgen:

Morgens: Kaffee mit Milch, Brod mit Butter oder Obstkrout.

Mittags: Gemüse mit Kartoffeln je nach der Jahreszeit und täglich 100 Gramm Fleisch (Rohgewicht) mit Ausnahme des Freitags, wo entweder Fisch in derselben Quantität oder Ei bezw. Eierspeise zu reichen ist. Art.

Nachmittags: wie Morgens.

Abends: Suppe oder Kartoffeln u. s. w. Brod (Butter).

2. Es ist auf den Tag zu rechnen an Brod für Männer 550, für Frauen 500 Gramm. Der Kaffee ist zu $\frac{1}{2}$ Liter mit 5 Gramm Kaffee, 3 Gramm Surrogat und 0,1 Liter Vollmilch oder 0,15 Liter Magermilch pro Portion herzustellen. Quantum.

Mittags ist an Hülsenfrüchten 180 Gramm, an Gemüse 700 bis 750, an Kartoffeln 700 Gramm zu rechnen. Abends sollen an Reis, Graupen zc. für die Suppe 60 Gramm, an Kartoffeln für die Mahlzeit 800 Gramm gerechnet werden.

Das Quantum an Brod, Fleisch und Milch ist im Allgemeinen genau zu verabfolgen, während die Vorschrift für die übrigen Nahrungsmittel nur als Anhalt dient.

Jedenfalls soll täglich eine dreimalige Sättigung der Kranken erzielt werden; es ist für möglichste Abwechslung und schmackhafte Zubereitung zu sorgen.

3. Das Brod ist zu den einzelnen Mahlzeiten auszugeben. Die Wahl der Brodsorte hängt von den ortsüblichen Gewohnheiten ab.

4. An Stelle der täglichen Fleischportion von 100 Gramm kann auch drei bis vier Mal wöchentlich das entsprechende Quantum verabfolgt werden.

5. Für jede Woche ist eine Aufstellung der zu verabreichenden Speisen zu entwerfen, dem Arzt zur Begutachtung vorzulegen und ein Exemplar zu den Akten zu nehmen. Speisezettel.

6. Arbeitenden Kranken sind besondere Vergünstigungen durch Gewährung von Fleisch-, Butter-, Bierzulagen oder dergl. zu gewähren. Zulagen.

III. Bekleidung, Lagerung und Tischwäsche.

A. Bekleidung.

1. Bei der Aufnahme in die Anstalt müssen versehen sein:

Männer mit	Frauen mit
1 Anzug, bestehend aus Rock, Hose und Weste von Tuch,	1 Wollkleid,
1 Hemd,	1 Hemd,
	1 Unterhose,

Männer mit	Frauen mit
1 Unterhose,	1 Umschlagtuch,
1 Paar wollene Strümpfe oder Socken,	1 Paar wollene Strümpfe,
1 Taschentuch,	1 Taschentuch,
1 Halstuch,	1 Schürze,
1 Mütze,	1 Unterrock,
1 Paar Stiefel.	1 Leibchen,
	1 Halstuch,
	1 Paar Stiefel oder Schnürschuhe,
	1 Kopfbedeckung.

Die Sachen müssen von guter Qualität sein, von welcher die Anstalt sich bei der Aufnahme zu überzeugen hat. Etwaige Beschwerden über die Mangelhaftigkeit derselben sind sofort bei der die Aufnahme veranlassenden Behörde oder Anstalt zu erheben.

2. Bei der Entlassung von Kranken aus der Anstalt resp. bei der Ueberführung in eine andere Anstalt ist die entlassende Anstalt verpflichtet, die Kranken genau in der vorangegebenen Weise auszustatten.

Bei Sterbefällen verbleiben die Kleidungsstücke der Anstalt.

3. Zum Wechseln der Kleidungsstücke, sowie zur Reinigung und Instandhaltung der selben hat die Anstalt für einen angemessenen Bestand zu sorgen.

B. Lagerung, Bett- und Tischwäsche.

1. An Lagerungs- u. Gegenständen ist für hinreichenden Bestand zu sorgen.

2. Zur Reinigung und zum Wechsel der Leib- und Bettwäsche sind folgende Festsetzungen maßgebend:

a. Jedes mit Koth oder Urin beschmutzte Stück ist sofort umzutauschen und der Wäscherei ohne Aufbewahrung auf den Abtheilungen zu übergeben, demgemäß ist besonders die Abtheilung der Unreinlichen und Unruhigen mit einem erheblichen Vorrath von Wäsche und Kleidungsstücken auszustatten, der einen sofortigen Wechsel gestattet.

b. Im Uebrigen erfolgt der Wechsel nach Bedarf.

Als Mindestmaß ist an Wäsche u. zu verabsolgen:

Wöchentlich:

Männern:	Frauen:
1 Hemd,	1 Hemd,
1 Taschentuch,	1 Taschentuch,
1 Paar Strümpfe,	1 Paar Strümpfe,
1 Halstuch,	1 Halstuch,
1 Unterhose (Arbeiter),	1 Drillischürze,
1 Handtuch (Arbeiter 2),	1 Nachthaube,
1 Kissenbezug (Arbeiter).	1 Handtuch.
	14tägig:
1 Kissenbezug,	1 Kissenbezug,
1 Drillichanzug (Sommer),	1 baumwollene Schürze,
2 Betttücher.	1 dto. Kleid (Sommer),
	2 Betttücher.

Dementsprechend ist für die Reinigung dieser Gegenstände Sorge zu tragen.

Mindestens zweimal im Jahre sind Strohhäcke und Strohkissen zu wechseln und mit Roggenstroh neu zu füllen.

Alle übrigen Gegenstände sind nach Bedarf zu wechseln und zu waschen, doch ist festzuhalten, daß Leib- und Kopsmatrazen mindestens alle drei Jahre geöffnet, und soweit nöthig, frisch gestopft werden.

IV. Ärztliche Behandlung.

Für die ärztliche Behandlung ist die beiliegende Arzneianweisung maßgebend.

Der Landesdirektor hat ferner das Recht, erforderlichen Falles zur Unterstützung des Anstaltsarztes vorübergehend auf seine Kosten einen Arzt einer Provinzialanstalt zu committiren. Demselben ist seitens der Anstalt, wenn möglich, Kost und Wohnung gegen Entschädigung zu gewähren.

Anlage.

V. Seelsorge.

Den geistlichen Bedürfnissen der Kranken ist in genügender Weise Rechnung zu tragen. In der Anstalt soll eine Kirche oder ein Betsaal vorhanden sein, in welchen für die Kranken alle 8 Tage Gottesdienst gehalten wird.

VI. Beschäftigung und Erheiterung.

Die Kranken sind, soweit es ihr Zustand irgend gestattet, zu beschäftigen und dabei ihre Neigungen zu berücksichtigen. Für die Frauen empfiehlt sich vorzugsweise Haus- und Handarbeit, für die Männer Garten- und Feldarbeit.

Auch für Veranstaltung von Festlichkeiten, sowie für geeignete Lektüre ist Sorge zu tragen, Gelegenheit zum Briefschreiben zu geben, und sind Besuche in möglichst entgegenkommender Weise, vielleicht auch unter Ansetzung eines bestimmten Besuchstages, zu gestatten.

VII. Aufsicht.

Die Aufsicht über die Anstalt wird seitens der Provinzialverwaltung ausgeübt nach der administrativen, ärztlichen und baulichen Seite hin und zwar in erster Instanz durch den zuständigen Provinzial-Irrenanstaltsdirektor, welcher sich hierbei durch den zweiten Arzt der Anstalt vertreten lassen kann.

In baulicher Hinsicht wird die Anstalt durch einen technischen Oberbeamten des Landesdirektors beaufsichtigt.

Ueber jede Beschäftigung wird seitens der betreffenden Beamten ein Bericht abgefaßt und dem Landesdirektor eingereicht, welcher sich alsdann behufs Beseitigung der etwa vorgefundenen Mängel mit dem betreffenden Anstaltsvorstande in Verbindung setzt.

In zweiter Instanz wird die Aufsicht ausgeübt durch den Landesdirektor. Vor jeder größeren Ausführung von Neu- oder Umbauten sind die bezüglichen Pläne dem Landesdirektor einzureichen.

VIII. Aufnahme und Entlassung.

1. Bei der Einweisung von Geisteskranken, bezw. bei der Ueberführung von solchen aus einer Provinzialanstalt, welche auf Grund Verfügung des Landesdirektors in Gemäßheit der §§. 5, 8, 9, 10 und 11 des Reglements über die Ausführung des Gesetzes vom 11. Juli 1891 erfolgt, sind außer den im §. 3 des Reglements vorgeschriebenen Papieren noch erforderlich:

- a) eine beglaubigte Abschrift des Aufnahme-Attestes,

- b) ein Nachweis der erfolgten Entmündigung und bei Ueberführungen auch noch ein Uebergabebeschein,
 c) eine Krankengeschichte.

2. Für die Entlassung gelten die ministerielle Verfügung vom 19. Januar 1888 M. d. Z. II. Nr. 14771, Z.-M. I. Nr. 66, M. d. g. A. M. Nr. 274 II., die bezüglichlichen Bezirks-Polizeiverordnungen sowie der §. 16 des Reglements.

3. Stirbt ein Kranker in der Anstalt, so hat der Anstaltsvorstand dies, abgesehen von der gesetzmäßig zu erstattenden Anzeige an das Standesamt zc. sowie der Anzeige an den Landesdirektor, den Angehörigen des Verstorbenen so zeitig mitzutheilen, daß dieselben dem Leichenbegängniß beiwohnen können.

IX. Buchführung und Korrespondenz.

1. Alle auf Grund des Gesetzes vom 11. Juli 1891 anerkannte Kranke sind in ein Register (Kataster) einzutragen und mit laufender Nummer zu versehen.

Beurlaubungen, Entweichungen u. s. w. werden im Kataster in der Colonne „Bemerkungen“ notirt.

Wird ein Kranker entlassen, stirbt derselbe oder wird er aus der Fürsorgepflicht des Rheinischen Landarmenverbandes auf Grund des Gesetzes vom 11. Juli 1891 entlassen, so wird derselbe im Kataster gelöscht, und der Grund der Löschung in der bezüglichlichen Colonne vermerkt. Für jeden neu einzuweisenden Kranken wird der Landesdirektor unter Beifügung der Akten vorher bei der Anstalt anfragen, ob sie zur Aufnahme des Kranken bereit ist.

Bejaht die Anstalt diese Frage, so erfolgt die Einweisung.

Die Anstalt trägt sofort nach der thatfächlichen Einlieferung des Kranken denselben in das Kataster ein und theilt dem Landesdirektor in der Aufnahmeanzeige die betreffende Katasternummer mit.

Für diese Aufnahmeanzeigen, wie für alle Anzeigen über Tod, Entlassung, Versetzung, Entweichung, Beurlaubung u. s. w. eines Kranken ist das vorgeschriebene Formular zu benutzen, wobei das Nichtzutreffende zu durchstreichen ist.

2. Ferner ist bis zum 5. jeden Monats nach dem vorgeschriebenen Formulare eine Uebersicht über die in der Anstalt vorhandenen freien Plätze einzureichen, damit der Landesdirektor in der Lage ist, bei Neueinweisungen bezw. Ueberführungen von Geisteskranken, welche sich nicht mehr zum Kurversuche in Provinzial-Irrenanstalten eignen, alsbald entsprechende Verfügung zu treffen.

X. Liquidationswesen.

Für die Liquidirung der vereinbarten Pflegefälle gelten folgende Bestimmungen:

1. Die Liquidirung der Pflegekosten erfolgt einmal im Jahre und zwar am Schlusse des Rechnungsjahres, welches jedesmal vom 1. April bis 31. März des folgenden Jahres incl. läuft, also am 1. April jeden Jahres nach dem vorgeschriebenen Formulare.

2. Für den Tag der Aufnahme der Kranken werden keine Pflegekosten gezahlt, für den Entlassungs- bezw. Todestag dagegen die vollen Pflegekosten. Es ist daher nicht der Aufnahmetag, sondern der nächstfolgende Tag in die Rechnung einzusetzen. In der Rechnung sind also nur die Tage aufgeführt, für welche wirklich bezahlt wird. B. B.: Wird ein Kranker am 15. Oktober aufgenommen, am 29. Oktober entlassen, so sind die Pflegekosten vom 16. Oktober bis 29. Oktober, mithin für 14 Tage zu liquidiren. Dasselbe Verfahren gilt für Entweichungen, Beurlaubungen zc.

3. Da der Landarmenverband der Anstalt die gesammten Verpflegungskosten zahlt, von dem Kreise und der Gemeinde aber einen Theil dieser Kosten wieder einzieht, so sind zwei verschiedene Rechnungen aufzustellen und zwar:

- a) Die Liquidation der Anstalt gegen den Landarmenverband. Diese Liquidation ist in doppelter Ausfertigung einzureichen und kreisweise aufzustellen. In dieser Rechnung sind sämmtliche Kosten, welche der Anstalt erstattet werden, aufzuführen. Die Kreise folgen in alphabetischer Reihenfolge. Am Schlusse eines jeden Kreises sind alle Kosten, die für die Kranken aus dem Kreise liquidirt werden, zu addiren. Am Schlusse der Rechnung sind sodann alle Kreise mit den für dieselben verausgabten Kosten aufzuführen und sodann die Gesamtsumme sämmtlicher Kosten zu ziehen.
- b) Die Kreisrechnungen, welche Auszüge für jeden Kreis aus der unter a bezeichneten Hauptrechnung darstellen. Dieselben sind ebenfalls in duplo aufzustellen. In diese Kreisrechnungen werden die Pflegesätze eingetragen, welche dem Landarmenverbande in Gemäßheit des §. 12 des Reglements vom Kreise bezw. Ortsarmenverbände erstattet werden, nämlich für Irre, Idioten, Taubstumme, Blinde und idiote und epileptische Kinder 0,81 Mark und für erwachsene Epileptiker 0,90 Mark pro Kopf und Tag. Ferner sind in den Kreisrechnungen alle Nebenkosten z. B. Kleidergelber, Transportkosten zc. aufzuführen, außer den Begräbniskosten, welche dem Landarmenverbände zur Last fallen.

Welcher Kreis und welcher Ortsarmenverband für die reglementarischen Pflegekosten zahlungspflichtig ist, d. h. von welchem Kreise der Landarmenverband die vorbezeichneten Kosten wieder einzieht, wird bei der Einweisungsverfügung über einen Kranken der Anstalt jedesmal mitgetheilt.

Als Kinder werden Epileptische und Idioten bis zum 31. März des Rechnungsjahres behandelt, in welchem sie das 16. Lebensjahr vollenden.

4. Auf die sorgfältigste Aufstellung und die pünktliche Einsendung der Rechnungen seitens der Anstalten ist besonders Gewicht zu legen. Für größere Anstalten wird es sich empfehlen, mit den erforderlichen Vorarbeiten rechtzeitig zu beginnen, so daß die Rechnungen am 1. April oder an den unmittelbar darauf folgenden Tagen an den Landesdirektor abgesandt werden können.

5. Zur Versorgung der Anstalten mit den erforderlichen laufenden Geldmitteln können den Anstalten, insoweit sie dieselben nothwendig haben, für die 3 ersten Quartale des Rechnungsjahres, am Schlusse eines jeden Quartals, in besonderen Fällen auch schon im Laufe des Quartals, auf desfallige Anträge Abschlagszahlungen auf die bis dahin fälligen Rechnungssummen und in ungefährer Höhe derselben gewährt werden. Die Zahlung für das IV. Quartal erfolgt am Jahreschlusse auf Grund der Rechnungen, wobei die bis dahin gewährten Abschlagszahlungen in Abzug gebracht werden.

6. Jede Anstalt hat die genaue Adresse der für Geldsendungen empfangsberechtigten Personen, sowie jede hierin eintretende Aenderung dem Landesdirektor mitzutheilen.

XI. Beschaffung der Formulare.

Der Bedarf an den im Vorstehenden erwähnten Formularen zc. kann jederzeit vom Landesdirektor requirirt werden.

Zu Anlage I.

Dienstvorschriften

für die bei den Privat-Irrenanstalten anzustellenden Aerzte, bezüglich der diesen Anstalten seitens des Landesdirektors der Rheinprovinz überwiesenen Kranken.

I. Anstellung und Entlassung.

Die Ernennung und Entlassung der Aerzte erfolgt durch den Vorstand der betreffenden Anstalt im Einvernehmen mit dem Landesdirektor. Diese Aerzte müssen psychiatrisch gebildet bezw. mit der Irrenpflege praktisch vertraut sein.

II. Dienstpflichten derselben.

A. Bezüglich der Kranken und der Anstalt.

1. Diese Aerzte, welche Vertrauensärzte des Provinzialverbandes wie der Anstalt sein sollen, sind verpflichtet, täglich mindestens einmal, im Bedarfsfalle wiederholt sämtliche hier in Betracht kommende Kranken zu besuchen, die erforderlichen Anordnungen zu treffen und die ordnungsmäßige Ausführung derselben zu überwachen.

2. Nach ihrer Bestimmung erfolgt die Vertheilung der Kranken auf die einzelnen Räume und Abtheilungen der Anstalt; eine Verlegung ohne ihre vorausgegangene Zustimmung ist nicht zulässig.

3. Die Anwendung von Zwangsmitteln, sowie Isolirung von Kranken darf nur vom Arzte angeordnet werden.

Wenn indeß diese oder die in Nummer 2 vorgesehene Maßregel der Verlegung plötzlich in Abwesenheit des Arztes nothwendig werden, so ist hiervon der Arzt alsbald, spätestens bei dem nächsten Besuche in Kenntniß zu setzen, wobei derselbe über Fortsetzung, Veränderung und Aufhebung dieser Maßnahmen entscheidet. Dasselbe gilt von Entziehung vorher gewährter dauernder Vergünstigungen und von sonstigen erziehlichen Maßnahmen.

4. Der Arzt soll seine besondere Aufmerksamkeit widmen:

a) der Verpflegung der Kranken. Er hat die Beköstigung zu controliren, in einzelnen, besonders in Krankheitsfällen eine besondere Diät anzuordnen. Er hat die Kleidung, die Lagerung, die Reinigung der Kranken zu controliren; er hat mitzubestimmen, welche Kranken zu Arbeiten herangezogen werden können, endlich die Anwendung von Medicamenten, Bädern und sonstigen die Krankenpflege betreffenden Maßnahmen anzuordnen und ihre Ausführung zu controliren.

b) Den Anstaltsräumlichkeiten, insbesondere den Wohn-, Schlaf-, Arbeits- und Isolir-räumen, ferner den Closet- und Badeeinrichtungen, den Heiz- und Beleuchtungsanlagen, sowie deren gehörigen Funktionirung. Nöthigenfalls hat er sofortige Abhilfe bei dem Anstaltsvorstande zu veranlassen.

e) Den Leistungen des Pflegepersonals. Er hat auf die Auswahl und Vertheilung des Pflegepersonales für die einzelnen Stationen, sowie für einzelne Dienstleistungen zu achten, und nöthigenfalls die Ablösung eines für die Irrenpflege etwa ungeeigneten Wärters oder einer Wärterin zu beantragen.

5. Ebenso ist der Arzt verpflichtet, von allen außergewöhnlichen Vorkommnissen in der Anstalt oder unter den Kranken den Landesdirektor alsbald in Kenntniß zu setzen.

B. Buchführung.

Ueber jeden Kranken hat der Arzt ein Journal zu führen, in welchem spätestens 14 Tage nach erfolgter Aufnahme eine genaue Schilderung des geistigen und körperlichen Zustandes des Kranken mit Diagnose und Anamnese zu geben ist; das Journal soll ferner Auskunft geben über das fernere geistige und körperliche Befinden des Kranken, über etwaige Verletzungen, Krampf- und andere Anfälle, über ärztliche Verordnungen, Anwendung von Zwangsmitteln und Isolirungen, sowie etwaige erziehliche Maßnahmen.

Sind derartige Vorkommnisse nicht zu registriren, so ist wenigstens alle halbe Jahre ein kurzer Vermerk über das Ergehen des Kranken zu machen. Beim Abgange ist ein abschließender Bericht, bei Todesfällen mit dem Ergebniß der etwa vorgenommenen Obduktion in das Journal, das dem seitens des Anstaltsvorstandes besonders geführten Aktenheft beizugeben ist, aufzunehmen. Es ist wünschenswerth, daß thunlichst jede Leiche obducirt wird.

C. Berichte an den Landesdirektor.

Der Arzt ist verpflichtet, an den Landesdirektor der Rheinprovinz alljährlich einen ärztlichen Bericht über die Wirksamkeit der Anstalt unter besonderer Berücksichtigung der von der Provinzialverwaltung überwiesenen Kranken einzureichen. Er ist ferner gehalten, die erforderlichen statistischen Zusammenstellungen zu machen, die von der Provinzialverwaltung eingeforderten Gutachten und Berichte zu erstatten, kurz allen, den ärztlichen Dienst betreffenden Anordnungen des Landesdirektors Folge zu leisten.

D. Besichtigung der Anstalt durch den Landesdirektor.

An den Besichtigungen der Anstalt durch den Landesdirektor oder dessen Bevollmächtigten hat der Anstaltsarzt theilzunehmen und die erforderlichen Aufklärungen zu geben.

III. Remuneration.

Für die Erfüllung der obigen Dienstpflichten erhält der Arzt von dem Provinzialverband eine Entschädigung, welche für jede Anstalt besonders zwischen dem Landesdirektor und dem betreffenden Arzte vereinbart wird.

Anlage II.

Nachweisung

der

zur Ausführung des Gesetzes vom 11. Juli 1891 in den verschiedenen Provinzen
nothwendig gewordenen Baukosten.

I. Ostpreußen.

1. Die Geisteskranken finden sämmtlich in den Provinzialanstalten Allenberg und Kortau Aufnahme. Baukosten sind dort in Folge des Gesetzes vom 11. Juli 1891 bisher nicht entstanden.

2. Idioten werden in der Idiotenanstalt zu Raftenburg untergebracht. Zur Erweiterung ihrer Baulichkeiten ist der Anstalt ein zinsloses Darlehn in Höhe der Baukosten bewilligt.

Das bisher gezahlte Darlehn beträgt 161 000 M.

Es werden weiter noch erforderlich 93 200 „

Gesamtkosten 254 200 M.

3. Epileptische werden in der Heil- und Pflegeanstalt für Epileptische zu Carlshof untergebracht. Zu den Kosten der Erweiterungsbauten ist der Anstalt als Beihilfe ein zinsloses Darlehn bewilligt von 154 000 M.

Zur Beschaffung von Inventarien wird ihr noch ein weiteres zinsloses Darlehn

bewilligt werden von 19 800 „

Gesamtkosten 173 800 M.

4. Blinde.

a) Schulpflichtige Blinde bis zum Alter von 16 Jahren werden der Blindenunterrichtsanstalt überwiesen. Dieselbe hat zur Beschaffung von Inventarien eine einmalige Beihilfe von 5 500 M. erhalten.

b) Blinde im Alter von 16 bis etwa 60 Jahren, soweit sie arbeitsfähig sind, finden im Gräflich Bülow von Dennewitz'schen Blindenstift Aufnahme. Die dort vorgenommenen baulichen Einrichtungen, einschließlich des Anstaltsinventars, kosten 59 500 „

Gesamtkosten 65 000 M.

c) Für alte Blinde und Taubstumme ist in der Besserungsanstalt Tapiau eine Pflegeabtheilung eingerichtet. Besondere Kosten sind dadurch nicht entstanden.

II. Westpreußen.

Baukosten werden zur Zeit nur für den Bau einer dritten Provinzial-Irrenanstalt zu Conradstein aufgewendet. Veranschlagt auf drei Millionen Mark, Bau am 1. April 1894 begonnen.

Ein weiteres Bedürfnis, die Anstalten behufs Durchführung des Gesetzes vom 11. Juli 1891 zu vergrößern, liegt zur Zeit nicht vor.

III. Pommern.

Besondere Bauten sind nicht zur Ausführung gekommen, jedoch ist der Rückenmühler Privatanstalt bei Stettin, die sich verpflichtet hat, alle ihr zugewiesenen Idioten und Epileptischen aufzunehmen, ein Darlehn in Höhe der zu nothwendig werdenden Erweiterungsbauten entstehenden Kosten zugesichert. — Die Kosten der Verzinsung und Amortisation dieses Darlehns trägt die Provinz in Form eines Zuschlages zum Pflegegeld. Das bisher gezahlte Darlehn beträgt 345 000 M.

1. Die Landarmen- und Corrigendenanstalt zu Lübben ist zu einer Idiotenpflegeanstalt umgewandelt worden. Die Kosten für den Um- bzw. Erweiterungsbau betragen 382 627 M. Hierzu tritt der Werth der vormaligen Corrigendenanstalt mit 371 243 „
753 870 M.

2. Die Heil- und Pflegeanstalt für Epileptische zu Potsdam, gekauft von der inneren Mission im Werthe von zusammen 411 600 M.
Hierzu treten die Kosten für Erweiterungsbauten und innere Einrichtungen zc. 385 650 „
797 250 M.

3. Das Wilhelmstift zu Potsdam — eine Idiotenbildungsanstalt — ist seitens des Provinzialverbandes dauernd in Verwaltung genommen worden, so daß derselbe für die erwachsenen Kosten einzutreten hat, insoweit dieselben nicht mit den Mitteln der Anstalt zu decken sind.

Der Werth der bestehenden Baulichkeiten ist geschätzt auf rund 141 550 M.
der Werth des Grundstücks auf 39 300 „
180 850 M.

Für die baulichen Erweiterungen werden seitens der Provinz laut Kostenschlag aufzuwenden sein 104 000 „
284 850 M.

4. Die Irrenpflegeanstalt zu Neu-Ruppin. Der Grund und Boden ist angekauft für 181 200 „
(der Werth beträgt fast das Doppelte, die Differenz hat die Stadt Neu-Ruppin übernommen)

die im Gange befindlichen Bauten sind veranschlagt auf 4 330 000 „
4 511 200 M.

Hiervon ist etwa die Hälfte für die Durchführung des gedachten Gesetzes, also 2 255 600 „
in Anrechnung zu bringen.

1. Zur Umwandlung des vormaligen Arbeits- und Landarmenhauses zu Irrenpflegeanstalt zu Kosten in eine V. Posen.
63 748,86 M.

2. Zur Errichtung des Landarmenhauses Schrimm zur Aufnahme von Land- und Ortsarmen gemäß §§. 1, 39 Absatz 2, Gesetz vom 8. Mai 1871 und von hilfbedürftigen Idioten, Taubstummen und Blinden:

a) für Ankauf des Grundstücks mit Gebäude 141 732,78 M.
b) für Bauten 47 819,23 „ = 189 552,01 „

3. Zur Errichtung des Arbeits- und Landarmenhauses Bojanowo — Correctionsanstalt für Männer — nothwendig in Folge Umwandlung der Anstalt Kosten

a) wie vor 80 445,50 M.
b) „ „ 122 497,51 „ = 202 943,01 „

4. Zur Errichtung des Arbeits- und Landarmenhauses Frauastadt — Correctionsanstalt für Weiber — erforderlich in Folge Umwandlung der Anstalt Kosten

a) wie vor 44 677,08 M.
b) „ „ 49 002,30 „ = 93 679,38 „

Within im Ganzen 549 923,26 M.

Eine Trennung der Kosten nach ihrer Verwendung für die einzelnen Kategorien der nach diesem Gesetze unterzubringenden Personen ist nicht durchführbar. Im Allgemeinen kann jedoch angenommen werden, daß die Kosten zu 1 für Geistesranke, Idioten und Epileptische, die zu 2 für Taubstumme und Blinde aufgewendet worden sind. Die Kosten zu 3 und 4 sind indes mittelbar für alle Kategorien gezahlt worden.

Die Ausgaben für den fraglichen Zweck haben ihr Ende noch nicht erreicht. Die in Angriff genommenen Bauten werden vielmehr noch bedeutende Kosten verursachen.

VI. Schlesien.

1. Für Geistesranke sind keine besonderen Aufwendungen für Bauten verursacht.
2. Idioten und Epileptische.

a) Einrichtung einer Anstalt in Freiburg:

Baufkosten einschließlich Grunderwerb	457 500 M.
Einrichtungskosten	102 500 "
	<u>560 000 M.</u>

Erweiterungen stehen jedoch noch in Aussicht.

b) Bau bezw. Einrichtung der Anstalt in Lublinitz.

Grunderwerbs- und Baukosten	207 000 M.
Einrichtungskosten	40 000 "
	<u>247 000 M.</u>

Eine Erweiterung dieser Anstalt ist bereits in Angriff genommen, die Kosten sind auf 102 500 M. veranschlagt.

c) Ferner die Anstalt in Kattowitz (nur für Idioten eingerichtet) für bauliche Änderungen eines gemieteten Grundstücks

15 000 M.	
für Inventarien	30 000 "
	<u>45 000 M.</u>

d) Auch für Idioten und Epileptische, in Privatanstalten zu Kraschnitz, Liegnitz, Leschnitz und Breslau untergebracht. Diesen Anstalten sind Baubeihilfen beziehungsweise unverzinsliche Darlehne hergegeben, welche wohl als auch in Durchführung dieses Gesetzes erwachsene Baukosten zu betrachten sind. Es haben an derartigen Baubeihilfen erhalten:

Kraschnitz	40 000 M.
Liegnitz	157 000 "
Leschnitz	85 000 "
Breslau	5 000 "
	<u>287 000 M.</u>

3. Für Taubstumme und Blinde sind besondere Aufwendungen nicht entstanden.

VII. Sachsen.

1. Für Idioten, Epileptische und in beschränktem Umfange auch für eigentliche Geistesranke (Freie) wird zur Zeit die Landesheil- und Pflegeanstalt Ahtspringe in der Altmarkt gebaut. Veranschlagt einschließlich der Grunderwerbskosten auf rund 3 202 000 M. Zunächst sind jedoch nur die Centralanlagen und die für 500 Kranke nötigen Einzelgebäude errichtet, wozu 284 000 M. bewilligt sind.

2. Zur Unterbringung Geistesrancker (Freie) sind sonst keine Baukosten entstanden.

3. Für Taubstumme ist in Schlenfingen ein Provinzial-Taubstummenheim eingerichtet. Aufgewendet im Ganzen 22 731 M. 67 Pf.

4. Für Blinde sind besondere Baukosten bisher nicht entstanden. Es ist jedoch beschlossen, die bisherige Provinzial-Blindenanstalt zu Barby in eine Pflegeanstalt umzugestalten und eine Blindenerziehungs-, Unterrichts- und Beschäftigungsanstalt mit Vorschule in Halle a. S. zu errichten. Für diesen Neubau, dessen Ausführung noch nicht in Angriff genommen ist, sind einschließlich der Grunderwerbskosten 958 309 M. 60 Pf zur Verfügung gestellt.

Besondere Baukosten nicht entstanden.

VIII. Westfalen.

Seit der Veröffentlichung des Gesetzes sind allerdings für Erweiterung, Verbesserung und Vermehrung

a) der Irren- und Pflegeanstalten	1 589 824,46 M.
b) „ Blindenanstalten	2 576,73 „
c) „ Taubstummenanstalten	40 554,37 „

extraordinär aufgewendet, allein diese Bauten hätten auch ohne das Inkrafttreten dieses Gesetzes zur Ausführung gelangen müssen.

Epileptische und Idioten sind nur in Privatanstalten untergebracht. Letztere haben zur Vergrößerung ihrer Anstalten unverzinsliche Darlehne als Baubeihilfen erhalten und zwar sind hergegeben

a) an Anstalten für Epileptische	50 000 M.
b) „ „ „ Idioten	51 000 „

Unheilbare Geistesranke sind in gleicher Weise untergebracht. Zur Errichtung von Ergänzungsbauten ist eine Beihilfe von 20 000 M. gezahlt.

Baukosten nicht entstanden, da hier nur die in der Provinz vorhandenen zahlreichen Privatanstalten in Anspruch genommen werden.

IX. Rheinprovinz.

1. Für Epileptische sind keine Baukosten entstanden (Privatanstalt in Bethel).

X. Schleswig-Holstein.

2. Für die übrigen Hülfbedürftigen ist eine gemeinschaftliche Pflegeanstalt für etwa 400 Personen gebaut, deren Einrichtung pp. 650 000 M. gekostet.

3. Für Blinde und Taubstumme keine Baukosten.

1. Bau einer Pflegeabtheilung für aus den Provinzial-Irrenanstalten entlassene, einer weiteren Anstaltspflege benötigte, hülfbedürftige männliche Geistesranke bei der Landarmenanstalt zu Wunstorf. Veranschlagt auf 78 000 M.

XI. Hannover.

Ein ähnliches Haus soll später für weibliche Kranke dieser Kategorie errichtet werden. Anstalten für Idioten und Epileptische besitzt die Provinzialverwaltung nicht.

Der Idiotenanstalt zu Langenhagen, dem Comité zu Hannover gehörig, ist behufs beträchtlicher Erweiterung der Anstalt ein mit 4 Prozent verzinsliches Darlehn von 200 000 M. bewilligt.

Im Uebrigen wird den Privatanstalten nichts gewährt, als die vertragsmäßig festgestellten Verpflegungsgelder.

Es bestehen gemeinschaftliche Anstalten für Geistesranke, Idioten, Epileptische, Taubstumme und Blinde.

XII. Hessen (Cassel).

Zum Zwecke der Durchführung dieses Gesetzes sind die Landeshospitäler Haina und Merxhausen erweitert worden. Die Anschlagskosten hierfür betragen 750 000 M.

Baukosten sind bisher nicht entstanden, da wegen der Unterbringung aller hülfbedürftiger Personen mit geeigneten Privatanstalten Verträge abgeschlossen sind. Jedoch ist aber — wesentlich unter dem Einfluß dieses Gesetzes — die Errichtung einer neuen Irrenanstalt erforderlich geworden. Verhandlungen über die Erwerbungen des Bauplatzes schweben noch.

XIII. (Wiesbaden).

Anlage 25.**Bericht und Antrag**

des Provinzialausschusses,

betreffend

die Erhöhung des Pensionsfußes für die Kranken der I. Klasse in den fünf Provinzial-Irrenanstalten.

Gemäß den vom 37. Rheinischen Provinziallandtage in seiner Plenarsitzung vom 10. Dezember 1892 angenommenen Bestimmungen für die Provinzial-Irrenanstalten, betreffend die Aufnahme, Entlassung und den Anstaltsaufenthalt derjenigen Geisteskranken, auf welche die Vorschriften des Gesetzes vom 11. Juli 1891, betreffend die Abänderung der §§ 31, 65 und 68 des Gesetzes zur Ausführung des Bundesgesetzes über den Unterstützungswohnitz vom 8. März 1871 (G. S. S. 300) keine Anwendung finden, beträgt der Pensionsfuß der I. Klasse in den 5 Provinzial-Irrenanstalten für Kranke aus der Rheinprovinz 7,50 M., für Kranke aus anderen Provinzen oder Staaten 8 M. pro Kopf und Tag. Hierfür wird gewährt: eine Wohnung zur alleinigen Benutzung des Kranken, ein eigener Wärter, der erste Tisch, ärztliche Behandlung, Arznei, Bäder, Wäsche-reinigung, Theilnahme an den Anstaltsvergnügungen, Beschäftigung und Unterricht.

Die bisherigen Erfahrungen haben dargethan, daß die Beköstigung der I. Klasse nicht immer den Lebensgewohnheiten derjenigen Personen entspricht, welche die I. Klasse in Anspruch nehmen. Es erscheint daher rathsam, die Beköstigung der I. Klasse zu verbessern und demgemäß die Beköstigungssätze zu erhöhen. In den dem Provinziallandtage vorliegenden Etats der Provinzial-Irrenanstalten ist daher der Durchschnitts-Beköstigungssatz der I. Klasse von 172 Pfennig auf 220 beziehungsweise bei der Anstalt Grafenberg auf 230 Pfennig erhöht worden.

Für diese Mehrleistungen muß der bisherige Pflegefuß von 7,50 beziehungsweise 8 M. entsprechend erhöht werden, eine Erhöhung, welche in Anbetracht der Vermögensverhältnisse der in der I. Klasse verpflegten Personen unbedenklich erfolgen kann.

Gleichzeitig erscheint es zweckmäßig, die Kosten, welche für den Kranken selbst aufgewendet werden, von denjenigen, welche für einen eigenen Wärter gemacht werden, zu trennen, in der Weise, daß der §. 8 der Eingangs erwähnten Aufnahmebestimmungen vom 10. Dezember 1892 wie folgt gefaßt wird:

Fehige Fassung.

§. 8. Die Pflege der Geisteskranken in den Provinzial-Irrenanstalten erfolgt in 4 Klassen.

Klasse	Pensionsfuß pro Tag für Kranke		Hierfür wird gewährt:	Bemerkungen.
	aus der Rhein- provinz.	aus anderen Provinzen oder Staaten.		
	M	M		
I.	7,50	8	Eine Wohnung zur alleinigen Benutzung des Kranken, ein eigener Wärter und der erste Tisch.	Arztliche Behandlung, Arznei, Bäder, Wäsche- reinigung, Theilnahme an den Anstaltsver- gnügungen, Beschäftigung und Unterricht sind im Pensionsfusse einbegriffen. Für sonstige Bedürfnisse, z. B. Spazierfahrten, Wein u. s. w., sowie zur Unterhaltung der Kleidungsstücke ist bei Kranken der Klasse I und II der Anstaltskasse eine Summe als Privatkasse zu übergeben, worüber alljähr- lich, auf Erfordern aber auch öfter, Rech- nung gelegt wird. Die Bestellung eines zweiten Wärters kostet 600 Mark jährlich.
II.	4	5	Die Kranken der Klasse II haben ihr Schlafzimmer mit 2 bis 3 anderen Kranken derselben Pen- sionsklasse zu theilen, sie erhalten einen Wärter auf 3 bis 4 Kranke dieser Klasse und den zweiten Tisch.	Für die Haltung eines eigenen Wärters bei einem Kranken der Klasse II sind neben dem Pensionsfusse 396 Mark jährlich zu zahlen. Die etwa nothwendige oder gewünschte Ge- stellung noch eines zweiten eigenen Wärters kostet 600 M. jährlich.
III.	2,50	3	Die Kranken dieser Klasse wohnen mit passenden Kranken zusammen und erhalten den dritten Tisch.	Im Falle Kranken dieser Klasse eine Freistelle verliehen ist und die Angehörigen eine an- ständige Kleidung nicht beschaffen können, werden diese Kranken Seitens der Anstalt gekleidet.
IV.	1,50 für Kranke auf eigene Kosten. 1,20 für Kranke auf öffent- liche Armentosten.	2	Die Kranken dieser Klasse wohnen ihrem Verhalten entsprechend in größerer Anzahl stationsweise zu- sammen, erhalten den vierten Tisch und werden Seitens der Anstalt gekleidet.	Das Tragen der eigenen Kleider kann den Kranken der IV. Klasse nur ausnahmsweise und gegen die Verpflichtung der Angehörigen, die Bekleidung vollständig aus eigenen Mitteln zu bestreiten, gestattet werden.

Neue Fassung.

§. 8. Die Pflege der Geisteskranken in den Provinzial-Irrenanstalten erfolgt in 4 Klassen.

Klasse	Pensionsfuß pro Tag für Kranke		Hierfür wird gewährt:	Bemerkungen.
	aus der Rhein- provinz. M	aus anderen Provinzen oder Staaten. M		
I.	5	6	Eine Wohnung zur alleinigen Benutzung des Kranken und der erste Tisch.	Medizinische Behandlung, Arznei, Bäder, Wäsche- reinigung, Theilnahme an den Anstaltsver- gnügungen, Beschäftigung und Unterricht sind im Pensionsfusse einbegriffen. Für sonstige Bedürfnisse, z. B. Spazierfahrten, Wein u. s. w., sowie zur Unterhaltung der Kleidungsstücke ist bei Kranken der Klasse I und II der Anstaltskasse eine Summe als Privatkasse zu übergeben, worüber alljährlich, auf Erfordern aber auch öfter, Rechnung gelegt wird. Für einen Wärter sind außer- dem zu zahlen täglich 3 Mark, für einen zweiten Wärter täglich 2 Mark.
II.	3	4	Die Kranken der Klasse II haben ihr Schlafzimmer mit 2 bis 3 anderen Kranken derselben Pen- sionsklasse zu theilen und erhalten den zweiten Tisch.	Zu den Kosten des für je 3 bis 4 Kranke der Klasse II gemeinsamen Wärters hat jeder Kranke der Klasse II täglich 1 Mark zu zahlen, für einen eigenen Wärter außerdem täglich 1,50 Mark und für einen zweiten eigenen Wärter täglich 2 Mark.
III.	2,50	3	Die Kranken dieser Klasse wohnen mit passenden Kranken zu- sammen und erhalten den dritten Tisch.	Im Falle Kranken dieser Klasse eine Freistelle verliehen ist, und die Angehörigen eine an- ständige Kleidung nicht beschaffen können, werden diese Kranken Seitens der Anstalt gekleidet.
IV.	1,50 für Kranke auf eigene Kosten. 1,20 für Kranke auf öffent- liche Armenkosten.	2	Die Kranken dieser Klasse wohnen ihrem Verhalten entsprechend in größerer Anzahl stationsweise zu- sammen, erhalten den vierten Tisch und werden Seitens der Anstalt gekleidet.	Das Tragen der eigenen Kleider kann den Kranken der IV. Klasse nur ausnahmsweise und gegen die Verpflichtung der Angehörigen, die Bekleidung vollständig aus eigenen Mitteln zu bestreiten, gestattet werden. Für den Kranken sind beim Eintritt in die An- stalt 40 Mark Kleidergeld zu zahlen.

Der Provinzialauschuß beehrt sich demnach zu beantragen:

„Der Provinziallandtag wolle mit der vorstehenden Aenderung des §. 8 der Eingangs erwähnten Aufnahmebestimmungen vom 10. Dezember 1892 sich einverstanden erklären.“

Düsseldorf, den 22. Januar 1895.

Der Provinzialauschuß:

Sanßen,
Vorsitzender.

Dr. Klein,
Landesdirektor.

Anlage 26.

Abdruck.

Schönratherhof (b. Mülheim a. Rh.), den 28. April 1895.

Hochgeehrter Herr Geheimrath!

In dem schweren Kampfe um das Bestehen wird der deutschen Landwirthschaft seit circa 2 Jahren durch die Einfuhr von „Ausländischem Fleisch“ eine derartige Konkurrenz gemacht, daß der deutschen Viehzucht und mit ihr dem Bestehen der Landwirths bald das Todesurtheil gesprochen sein wird.

Internationales Großkapital ist es auch hier, gerade so wie im Getreidebau und der Zuckerfabrikation, welches dem deutschen Bauer mit tödlicher Gewißheit den Untergang vor Augen führt.

An der Grenze sind sowohl im Inlande wie im Auslande eine Menge Schlachthäuser entstanden, die all das Vieh, welches wegen Verseuchung und Krankheit lebend nicht auf unsere Märkte geführt werden darf, abschachten und damit Deutschland überfluthen.

Dieses frische Fleisch besteht aus zwei Kategorien. Das erste ist in Schlachthäusern geschlachtet, welche im Auslande liegen, das zweite kommt aus den sogenannten Grenzschlachthäusern des Inlandes, als da sind: Hamburg, Lübeck, Kiel, Rostock, Thorn, Rattowitz, Tarnowitz u. (von allen kommt Fleisch nach Köln). Das Fleisch aus den ausländischen Häusern wird eingeführt auf einen Gesundheitschein des ausländischen Thierarztes und gilt als ausländisches Fleisch, das aus den sogenannten Grenzschlachthäusern, in denen nur Vieh geschlachtet wird, welches lebend nur zu dem Zwecke über die Grenze darf, um ins Messer zu gehen, weil es seucheverdächtig oder sogar krank ist, wird von deutschen Fleischbeschauern oder Thierärzten untersucht und gilt nun als deutsches Fleisch, weil es ja in deutschen Schlachthäusern geschlachtet worden ist.

Von beiden Sorten droht uns die größte Gefahr für Ansteckung der deutschen Viehherden, sowie auch für die Gesundheit der Menschen. Auf den Schein des ausländischen Fleischbeschauers läßt sich gar nichts geben und eine Nachuntersuchung kann nicht mehr stattfinden, weil keine Eingeweide mehr bei dem Fleisch sind. In den Grenzschlachthäusern des Inlandes weiß

man schon bestimmt, daß man es mit verdächtigen oder erkrankten Thieren zu thun hat, sonst käme das Vieh nicht dahin, um abgeschlachtet zu werden.

Es ist das Bestreben des Herrn Ministers für Landwirthschaft, Deutschland mit einem eisernen Ring quasi zu umgeben, um kein lebendes Vieh herein zu lassen, damit die deutschen Herden geschützt werden. Dies ist ein sehr lobenswerthes Bestreben, aber wie sich die Sache jetzt gestaltet, werden gerade diese Grenzschlachthäuser, in die nur das lebende Vieh des Auslandes noch hinein darf, um dort ins Messer zu gehen, die mittelbaren Träger zur Einschleppung der Krankheiten und Seuchen in unsere Herden. Das Fleisch nämlich ebenso wie das aus den Auslands-Schlachthäusern kommt in ganzen Vierteln in Waggons nach den Städten und wird dort in denselben Viehwagen abgeholt, welche auch das lebende Vieh bei den deutschen Bauern holen. Hat nun das Fuhrwerk, mit denselben Leuten, erst einen Waggon Fleisch abgefahren und fährt von dort in ein Bauerngehöft, um lebendes Vieh zu holen, das Vieh beleckt den Rock des Mannes, auf dessen Arm gerade vorher jenes Fleisch geruht hat, dann ist eine Ansteckung leicht zu erklären. Erklärlich wird es auch, warum seit der Einfuhr jenes geschlachteten Fleisches, trotz Schließen der Grenze und trotz aller Vorsicht bei lebendem Vieh im Lande, dennoch die Ansteckung und der Ausbruch der Seuchen stets um die Orte herum stattfindet, wo ausländisches Fleisch verkauft wird. Jene Wagen und Leute, bemerke ich noch, werden nicht desinfiziert, wohl aber die Waggons der Bahn. Es müßte angestrebt werden, daß die Provinz eine einheitliche Remedur schaffe. Die Grenze müßte geschlossen werden für die Rheinprovinz. Nach dem Vorgehen von Königsberg und Berlin ist das ja möglich, ein Einfuhrverbot wegen der Seuchengefahr und Gesundheitschädlichkeit zu erlassen. Von diesem Einfuhrverbot muß aber auch besonders betroffen werden: „das geräucherte, gepökelte, auch das sogenannte trocken gepökelte (es geschieht letzteres nach einer noch als geheim betrachteten Methode), sowie alles auf sonstige Weise conservirte Fleisch. Während das frische Fleisch wenigstens einen Gesundheitschein bei sich führt und der Form nach wenigstens zeigen soll, daß es untersucht ist, kommen alle obigen conservirten Sorten ohne jedes Gesundheitszeugniß unbeanstandet herein. Hier liegt die größte Gefahr für die Gesundheit der Menschen. Erstens soll der sogenannte Trockenpöckel schon durch die geheime Methode gesundheitsgefährlich sein, zweitens ist die sogenannte Eisconserven nur dazu angethan, gesundheitschädliches und minderwerthiges Fleisch zu liefern.

Obiges Pöckelfleisch wird durch die Firma Paul Wohl in Frankfurt a. M. aus Chicago von der Firma Armour & Co. über das ganze Rheinland verbreitet, dies ist noch die bessere Sorte, das schlechtere kommt von Nelson & Morris in Chicago durch die Firma Kugelmann in Hamburg. Alles dieses Fleisch steht im Preise so niedrig (es kostet von 15 Pf. bis 30 Pf. das Pfund frei Metzgerladen), daß der Bezug den Schweinemetzgern, die es in stets steigenden Mengen kommen lassen und verwursten, zu einem hohen Nutzen verhilft. Das consumirende Publikum hat keinen Nutzen davon, es erfährt nicht, daß es zu hohem Preise Wurst von gesundheitschädlichem Fleisch verzehren muß. Wenn das Texasfieber Grund dazu war, die Grenze zu schließen, so zeigt sich hier, daß die Grenze noch offen ist und unsere Sanitätspolizei Grund und Recht sowie die Pflicht hat, eine weitere Schließung zu unserer Aller Schutz vorzunehmen. Gerade die wenigen Monate seit Schließung der Grenze gegen die Einfuhr von frischem Fleisch und Vieh wegen der Texasseuche genügten, um die Einfuhr des trocken und naß gepökelten Fleisches so zu erhöhen, daß die Schweinemetzger, welche früher viel lebendes Rindvieh schlachteten zur Wurst, dieses nicht mehr nöthig haben, weil das Vieh nun conservirt ihnen fix und fertig zu Spottpreisen in die Wurstmaschine geliefert wird.

Noch will ich erklären, wie der Fleischhandel sich hier in Köln gestaltet hat. Unser deutsches Vieh wird im Schlachthause lebend und geschlachtet untersucht.

Auch in den Vororten von Köln wird Vieh geschlachtet, muß aber, wenn es nach Köln kommt, trotzdem es vom Thierarzt lebend und geschlachtet untersucht und mit einem diesbezeugenden Gesundheitschein versehen ist, nochmals vor den Fleischbeschauer, da erhält es ein Schild, darauf steht „Eingebrachtes Fleisch“. Dieses ist keine Förderung oder Begünstigung zum Verkauf. Es ist deutsche Waare und gerade so behandelt wie im städtischen Schlachthause. Es sind die Einbringer alles kleinere Metzger und sie werden benachtheiligt hierdurch, weil man sie kennt und ihnen genau auf die Finger sieht, ob das Schild an ihren Fleischwagen oder Körben hängt.

Das ausländische frische Fleisch wird in Waggons eingeführt, ein Agent bringt etwa 200 bis 300 Viertel, auf all dieses Fleisch erhält der Einführer auch ein Schild, aber das hat er im Keller liegen oder es schadet ihm doch wenigstens nicht, weil er dieses Fleisch wieder an Kölner Metzger in ganzen Vierteln abgibt, aber ohne das ominöse Schild. Diese Metzger vertreiben es nun als deutsche Waare, haben es zu 35 bis 40 Pf. pro Pfund erstanden und geben es ab zu 70 bis 85 Pf.

Wird die ganze Einfuhr von ausländischem wie von dem in den Grenzschlachthäusern (die vorhin genannt) geschlachtetem Fleisch nicht verboten, so müßte wenigstens die Bestimmung getroffen werden, daß das von ausländischem Vieh herrührende Fleisch nicht in deutschen Fleischergeländen mit dem deutschen Fleisch zugleich feilgeboten werden dürfe. Eigene Verkaufsgeländen wären einzurichten, auf deren Schaufenster weithin sichtbar geschrieben steht: „Hier wird ausländisches Fleisch feilgeboten, geschlachtet in Kattowitz zc. zc.“

Auf unsere deutsche Fleischergeländen könnte man ja schreiben: „Deutsches Fleisch aus Brühl, Mülheim zc.“, falls nicht in Köln geschlachtet. Die Einfuhr von ausländischem Fleisch hat eine derartige Schädigung für die heimische Viehzucht und Mast hervorgerufen, daß im verfloffenen Winter fast nicht mehr nach unserem Vieh gefragt wurde. Die meisten Metzger sind zu sogenannten Kaltschlachtern geworden, sie kauften nur zum Schein noch ein lebendes Thier, in der Hauptsache vertreiben sie das ausländische Fleisch, erstanden zu 30 bis 35 Pf., an dem sie einen hohen Nutzen ohne Arbeit haben. Der Metzger Prior, der die Militärlieferungen hat, soll zu diesem Zwecke in 4 Monaten nicht ein einziges lebendes Thier geschlachtet haben!

Alles wird geschädigt, die Landwirth in erster Reihe, die Händler und reellen Metzger, die Consumenten und sogar der Staat, indem der Transport von 40 geschlachteten Ochsen auf der Staatsbahn nicht soviel kostet wie von 8 lebenden etwa.

Dieses wäre das Material, welches ich Euer Hochwohlgeboren in der Eile niederschreiben konnte, bitte zu entschuldigen, wenn der Bericht nicht geordnet erscheint, ich war so in Anspruch genommen, weil ich auch in gleicher Sache noch dem Herrn Felix von Loë, Präsidenten des Bauernvereins, schreiben mußte, und ebenfalls 3 Berichte an unsere Abgeordnete in Berlin heute gefordert wurden.

Sollte etwas nicht verständlich sein, so bin ich auf Nachricht bereit, nach Düsseldorf zu kommen und Aufklärung zu geben. Auch erhalte ich höchstwahrscheinlich noch am 1. Mai wichtiges Material in vorliegender Sache.

Inzwischen zeichnet mit vorzüglicher Hochachtung

Erw. Hochwohlgeboren ergebenster

gez.: L. Litz.

Vorstehenden Antrag des Gutspächters Lix mache ich zu dem meinigen und bitte ich Namens der mitunterzeichneten Herren Kollegen den Provinzialausschuß veranlassen zu wollen, die geeigneten Maßnahmen durch die königliche Staatsregierung herbeizuführen.

Düsseldorf, den 3. Mai 1895.

gez.: von Niesewand, Josef Raab, J. P. Limbourg, Nels, von Grand-Ry, Jac. Caspers, Claessen, Beppler, Dingelstadt, Aug. Rossée, Sauerwein, J. Schönnenbeck, Hoffstadt, Gust. Talbot, H. Oster, Felix Freiherr von Loë.

Anlage 27.

Der Abgeordnete Knebel brachte im Anschluß an die Berathung über die Entlastung der Rechnung über den Fonds für Meliorationen in den Gebirgsgegenden (Nothstandsfonds) für 1893/94 die Bedenken zur Sprache, welche bereits wiederholt im Abgeordnetenhaus gegen die Art der Verwendung der zur Hebung der Landwirtschaft im Eifelgebiet bewilligten Staats- und Provinzialgelder erhoben worden sind. Dieselben sind namentlich dagegen gerichtet, daß der Schwerpunkt der Ausführung der Meliorationen in die Hand der Bauleitung gelegt sei, während es sich empfehle, alle Arbeiten, welche irgend von den Eigenthümern ausgeführt werden könnten, auch durch diese auf den ihnen gehörenden Grundstücken herstellen zu lassen und mithin der staatlichen bzw. provinziellen Bauleitung nur dasjenige vorzubehalten, wozu die Eigenthümer selbst ganz außer Stande sind. Gegenwärtig geschehe dies nicht in dem empfehlenswerthen Maße, das gehe schon daraus hervor, daß bei den Eifelmeliorationen nur ein bis drei Zehntel des Kostenanschlages von den Betheiligten getragen werde, während in anderen Gebirgsgegenden, beispielsweise dem Kreise Merzig, gerade umgekehrt, nur der geringere Theil des Kostenanschlages aus öffentlichen Mitteln gewährt worden sei. Das in der Eifel zur Anwendung kommende Verfahren wirke nach zwei Seiten ungünstig, zunächst finanziell, insofern man bei erweiterter Uebertragung der Arbeiten an die Eigenthümer mit den gleichen Mitteln für ein viel größeres Gebiet auskommen könne. Viel wichtiger erscheine aber noch die erziehliche Seite der Frage. Jeder Eigenthümer werde Freude haben an den durch ihn selbst zur Ausführung gebrachten Verbesserungsarbeiten und sie mit Liebe in Stand halten, wogegen nach mehrseitigen Aeußerungen die Unterhaltung der Eifelmeliorationen durch die Eigenthümer nicht überall lobenswerth sei. Es liege umsomehr Anlaß vor, diese Frage heute zur Sprache zu bringen, als nach einem kürzlich gefaßten Beschlusse des Abgeordnetenhauses gehofft werden dürfe, daß der künftige Staatshaushalts-Stat zur Hebung der Landwirtschaft in allen Gebirgsgegenden der westlichen Provinzen unseres Staates Mittel auswerfen werde. Für die Rheinprovinz kommen dabei besonders der Hunsrück, Hochwald und Westerwald in Betracht. Es sei eine Aeußerung des Herrn Landesdirektors erwünscht, wie derselbe sich zu der erweiterten Aufgabe stellen werde.

Graf Brühl bestreitet, daß jetzt noch wesentliche Mängel bei den Wiesenbauten in der Eifel hinsichtlich der Kostenvertheilung, der Arbeitsvertheilung und der Unterhaltung hervortreten. Auch sei die Eifel durch Wegfall der früher bestandenen Eisenindustrie, durch Wucher und schlechte Waldwirtschaft und durch Fortwandern der rüstigen Kräfte ganz besonders und mehr wie andere Gebirgsgegenden geschädigt. Es sei zu befürchten, daß der einzige Erfolg der Bemängelungen gegen das Verfahren

bei den Eifel-Meliorationen ein Fortfall aller Zuschüsse des Staates für Meliorationen in der Rheinprovinz sein werde.

Der Landesdirektor erwiderte auf die Ausführungen des Herrn Knebel Folgendes:

Bisher habe der Staat, welcher $\frac{2}{3}$ der Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln zur Ausführung der landwirthschaftlichen Meliorationen in der Eifel — Wiesenbau und Drainagen — hergebe, die Leitung bei der Verwendung der Gelder bezw. die Ausführung der Meliorationen in der Hand gehabt. Die Provinzialverwaltung habe sich darauf beschränkt, bei der Auswahl der auszuführenden Projekte sowie bei der Aufstellung des Verwendungsplanes mitzuwirken und sich durch gelegentliche Besichtigung der ausgeführten Projekte von der Zweckmäßigkeit und Nützlichkeit der Verwendungen zu überzeugen. Zur Ausübung dieser Funktionen sei eine besondere Commission des Provinzialauschusses erwählt, welche alljährlich zur Beschlußfassung über die auszuführenden Meliorationen mit Vertretern des Ministeriums für Landwirthschaft, Domänen und Forsten und der Königlichen Regierungen unter dem Vorsitze des Herrn Ober-Präsidenten zu Coblenz zusammentrete. Bei den Berathungen dieser Conferenz seien insbesondere die Bedenken des Herrn Abgeordneten Knebel, daß es fehlerhaft erscheine, die qu. Meliorationen auf den Besitzungen der Landwirthe statt durch diese selbst, durch staatliche Organe ausführen zu lassen, wiederholt eingehend erörtert worden. Insbesondere sei von ihm, dem Landesdirektor, auf der Eifelconferenz des Jahres 1893 ausweislich des Sitzungsprotokolls zur Sprache gebracht worden, ob man nicht dazu übergehen könne, bestimmte Meliorationen, wie Drainagen nur durch Gewährung von Prämien pro Hektar der Fläche zu unterstützen und die Ausführung der Drainage dem Einzelnen unter staatlicher, technischer Leitung zu überlassen.

Es habe sich aber herausgestellt, daß dieser Weg bisher in der Eifel noch nicht betreten werden könne, weil die Einwohner der Eifel in der Regel so arm und unerfahren seien, daß sie völlig außer Stande seien, auch nur die eigene Ausführung von Drainagen in die Hand zu nehmen. Der ganze Erfolg der in Rede stehenden Meliorationen würde vielmehr in Frage gestellt worden sein, wenn man bisher schon dazu hätte übergehen wollen, die Ausführung der Meliorationen den Interessenten zu überlassen.

Auf die Unterhaltung der ausgeführten Meliorationen dagegen durch die Interessenten wurde fortwährend der größte Werth gelegt und die Bewilligung stets an die Bedingung der Genossenschaftsbildung, wodurch die Unterhaltung sicher gestellt werde, geknüpft.

Die Bedenken des Herrn Abgeordneten Knebel hätten übrigens doch schon bisher insoweit Anerkennung gefunden, als man seit Einführung des Eiselfonds stetig bestrebt gewesen sei, die finanziellen Leistungen der Interessenten zu steigern, wobei man von $\frac{1}{10}$ der Interessentenbeiträge bereits auf $\frac{2}{10}$ — $\frac{4}{10}$ der Gesamtkosten hinaufgegangen sei, während die Provinz allerdings bei Unternehmungen außerhalb der Eifel meistens erheblich mehr von den Interessenten fordere und in der Regel nur die Hälfte oder weniger zu den Gesamtkosten der von den Interessenten auszuführenden Meliorationen bewillige.

Auf die von dem Herrn Knebel gestellte Frage, wie er, der Landesdirektor, sich zu der erweiterten Aufgabe der Ausdehnung der staatlichen Unterstützung auf den Hochwald, Hunsrück und Westerwald stellen werde, so könne er in dieser Hinsicht nur Zweierlei sagen. Erstens, daß die Provinzialverwaltung bereits bisher die Bezirke des Hochwaldes, Hunsrück und Westerwaldes mit nicht unerheblichen Unterstützungen für Meliorationen bedacht habe. Dieselben hätten in den letzten 10 Jahren rund 439 000 M. betragen. Zweitens, daß die Frage der Art der Verwendung der von der Provinz weiter zu gewährenden Unterstützungen in erster Linie von der

Höhe der zu bewilligenden staatlichen Mittel abhängig sein werde. Bewillige, wie bei der Eifel, der Staat das Doppelte des Provinzialbeitrages, so würde dem Staate auch, wie in der Eifel, die Ausführung der Meliorationen um so mehr überlassen werden müssen, als einestheils die Provinzialverwaltung zur Zeit eigene Meliorationstechniker nicht besitze und andernteils die Staatsverwaltung diese Aufgabe zur Zufriedenheit ausführe.

Sollte der Staat aber Beiträge für die Gebiete des Hochwaldes, des Hunsrückens und des Westerwaldes überhaupt nicht oder nur in unbedeutendem Maße leisten, so werde es bei dem in jenen Gegenden bis jetzt geübten Verfahren, wonach die Provinz zu den von den Interessenten ausgeführten Meliorationen nach Prüfung der bezüglichen Pläne Beiträge leiste, sein Bewenden haben müssen.

Für den Fall aber, daß die bis jetzt für Meliorationen bewilligten staatlichen Unterstützungen überhaupt fortfallen sollten, würde die Provinz genöthigt sein, die Unterstützung der landwirthschaftlichen Meliorationen in anderer Weise wie bisher, und zwar nach Analogie der Begebauunterstützungen zu organisiren und eigene Meliorationstechniker zur Aufstellung bezw. Revision der Meliorationspläne und zur Ueberwachung der auszuführenden Arbeiten anzustellen.

Die Frage hinsichtlich des Umfanges, in welchem die Interessenten zu Leistungen heranzuziehen bezw. ob und in wie weit die Ausführung der bezüglichen Arbeiten den Interessenten selbst zu überlassen sein würde, werde auch für den von Herrn Knebel unterstellten Fall, zunächst von der Leistungsfähigkeit der Interessenten und den äußeren Verhältnissen abhängig gemacht werden müssen.

Man werde hierbei gewiß aus finanziellen wie erziehlichen Gründen daran festhalten, daß die Interessenten soweit als möglich heranzuziehen und ihnen alle diejenigen Leistungen und Arbeiten, wozu sie im Stande seien, zu überlassen seien.

Anlage 28.

Dem Provinziallandtage beehrt sich der Provinzialauschuß in der Anlage ein Schreiben des Herrn Ober-Präsidenten der Rheinprovinz von heute mit dem Antrage vorzulegen:

„Provinziallandtag wolle den Provinzialauschuß ermächtigen, in einzelnen Fällen, wo dieses zur Erlangung einer staatlichen Unterstützung für den Bau von Kleinbahnen erforderlich ist, weitergehende Unterstützungen, wie solche in dem Beschlusse des Provinziallandtags vom 3. d. M. vorgesehen sind, zu bewilligen unter dem Vorbehalte der Erstattung eines Berichtes und weiterer Vorschläge an den nächsten Provinziallandtag.“

Düsseldorf, den 6. Mai 1895.

Der Provinzialauschuß der Rheinprovinz:

Janßen,
Vorsitzender.

Dr. Klein,
Landesdirektor.

Düsseldorf, den 6. Mai 1895.

Von den zuständigen Herren Ministern bin ich durch einen mir gestern zugegangenen Erlaß ersucht worden, mich der Vorprüfung und Begutachtung der Gesuche um Bewilligung einer Staatsbeihilfe aus dem Fonds von 5 Millionen Mark zur Beförderung des Kleinbahnwesens (Gesetz vom 8. April 1895, G. S. S. 91 ff.) für die Rheinprovinz zu unterziehen, weil ich mit der Provinzialverwaltung in unmittelbarer Verbindung stehe und die Stellung der Provinz zu der Frage der Unterstützungswürdigkeit und Unterstützungsbedürftigkeit des Bahnunternehmens für die Beschlußfassung über die Gewährung einer Staatsbeihilfe von größter Bedeutung sei. —

Nach den mir Seitens der Herren Minister gegebenen Weisungen werden bei der Prüfung der Gesuche um Bewilligung einer Staatsbeihilfe folgende Punkte zu beachten sein:

1. „Der 5 Millionenfonds ist ausschließlich zur Förderung von Kleinbahnunternehmungen bestimmt, der Frage der finanziellen Betheiligung des Staats an einem Bahnunternehmen kann daher erst näher getreten werden, wenn dasselbe gemäß §. 1 des Gesetzes vom 28. Juli 1892 als Kleinbahn anerkannt und den Behörden die Ermächtigung ertheilt ist, es als solche zu genehmigen.
2. Die erste Voraussetzung für die Unterstützung mit Staatsmitteln ist, daß die Bahn dem öffentlichen Interesse, insbesondere dem Verkehrsinteresse, entspricht. Für deren Beurtheilung lassen sich der Natur der Sache nach bestimmte positive Regeln nicht angeben, vielmehr wird die Entscheidung nach Lage des einzelnen Falles, insbesondere nach dem Verkehrsbedürfniß der Gegend und dem Maße und der Art der Befriedigung desselben durch die geplante Bahn, zu entscheiden sein. Bahnen, welche lediglich für den Personenverkehr der Großstädte und ihrer Vororte dienen, oder, wenn auch für den öffentlichen Verkehr bestimmt, in der Hauptsache thatsächlich dem Vortheile einzelner Verkehrsinteressen dienen, werden sich nicht zur Gewährung staatlicher Beihilfen eignen.
3. Wie das öffentliche Interesse ist auch die Wirtschaftlichkeit eines Bahnunternehmens die Voraussetzung für die Anerkennung seiner Unterstützungswürdigkeit; die Kosten müssen in einem richtigen Verhältniß zu dem zu erwartenden wirtschaftlichen Nutzen stehen. Dies wird in der Regel nur dann anzuerkennen sein, wenn wenigstens nach Ueberwindung der ersten Schwierigkeiten die Verkehrseinnahmen nicht nur die Deckung der Betriebsausgaben, sondern auch eine, wengleich nur mäßige Rente für das Anlagekapital in Aussicht stellen. Wo ausnahmsweise die Unterstützung eines Unternehmens befürwortet wird, bei welchem die Betriebseinnahmen keinen Ueberschuß über die Betriebsausgaben ergeben, werden die besonderen Gründe, aus denen gleichwohl der wirtschaftliche Nutzen die Kosten der Bahnanlage rechtfertigt, im Einzelnen darzulegen sein.

Sofern gewerbsmäßige Unternehmer betheiligt sind, wird ferner ein Kleinbahnunternehmen nur dann als unterstützungswürdig anzusehen sein, wenn die Vortheile, welche jenen Unternehmern zugestanden sind, in richtigem Verhältnisse zu ihren

Leistungen stehen und nicht den Charakter einer Uebervortheilung der übrigen Beteiligten haben. Eine solche Uebervortheilung würde insbesondere in dem Falle anzunehmen sein, wenn die Unterstützungsbedürftigkeit der übrigen Beteiligten in ursächlichem Zusammenhange mit übermäßigen Vortheilen stände, welche den gewerbsmäßigen Unternehmern zugestanden sind.

4. Der Staat kann nur da mit seinen Mitteln eintreten, wo ohne seine Beihülfe das Unternehmen nicht zu Stande kommen könnte. Voraussetzung ist daher die Leistungsunfähigkeit der Unternehmer zur vollständigen Aufbringung der durch Vorleistungen der zunächst Beteiligten (Nr. 6) und Beihülfen höherer Communalverbände nicht gedeckten Kosten der Anlage.

Soweit Kreise und Gemeinden in Frage kommen, bedarf es zur Beurtheilung der Leistungsfähigkeit, insbesondere der Angabe des Aufkommens an Einkommen- und Ergänzungssteuer, des Veranlagungsfolles der Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer, der öffentlichen Lasten (Gemeinde-, Kreis-, Provinzial-, Schul- und Kirchenabgaben) und des Vermögens sowie der Verschuldung.

5. Sowohl um bei der rein örtlichen Bedeutung der Kleinbahnen einen sicheren Anhalt für die Beurtheilung der Unterstützungswürdigkeit und Unterstützungsbedürftigkeit eines Unternehmens zu gewinnen, als mit Rücksicht auf den Grundsatz, daß bei solchen Unternehmungen örtlicher Natur zunächst die höheren Communalverbände des betreffenden Landestheiles (Kreis-, Provinzial- und Communalverband) auszuhelfen einzutreten haben, ist davon auszugehen, daß der Staat nur dann Hilfe leisten kann, wenn Kreis und Provinz (Communalverband), ausnahmsweise wenigstens einer von beiden, und wenn Kreise Unternehmer der Bahn sind, die Provinz (Communalverband) zunächst das ihrige gethan haben.

Soweit dies noch nicht geschehen, ist vor der Weiterreichung des Unterstützungsgesuchs zunächst eine entsprechende Beschlußfassung der beteiligten Communalverbände herbeizuführen.

6. Aus demselben Grunde wird an eine entsprechende Vorleistung der zunächst Beteiligten und zwar in der Regel in der auch von einem Theil der Provinzen als Vorbedingung für ihre finanzielle Beteiligung festgestellte unentgeltliche Hergabe des Grund und Bodens oder der Kosten des Grunderwerbs à fonds perdu oder einer gleichwerthigen Pauschsumme durch die Gesamtheit der Zunächstbeteiligten festzustellen sein. Wo die Vorleistung auf anderem Wege, z. B. durch Vorbelastung mit Kreis- und Gemeindeabgaben, Beiträgen nach dem Communalabgabengesetz, in Aussicht genommen ist, wird wenigstens darauf zu achten sein, daß diese Vorbelastungen nicht hinter den Kosten des Grunderwerbs zurückbleiben.
7. Die Höhe der Staatsbeihilfe wird nach der Unterstützungswürdigkeit und Bedürftigkeit des Unternehmens im einzelnen Falle zu bemessen sein; sie wird in angemessenem Verhältniß zu den Leistungen der höheren Communalverbände stehen müssen.
8. Die Form der Zins- oder Ertragsgarantie ist ausgeschlossen; auch die Gewährung von Darlehen wird nur da stattfinden können, wo besondere Gründe gerade für diese Form der Beihülfen sprechen. In den meisten Fällen wird die Beteiligung des Staates an dem Unternehmen unter Gleichberechtigung mit den anderen Zeichnern des Anlagekapitals in Aussicht zu nehmen sein. Sofern einzelnen Theilen des Anlage-

kapitals ein Vorzugsrecht eingeräumt ist (Obligationen, Prioritäts-Aktien), wird auf eine angemessene Betheiligung des Staates auch an dem bezüglichen Theil des Kapitals Bedacht zu nehmen sein. Der Staat soll nicht schlechter gestellt werden, als die betheiligten höheren Communalverbände.

Die Gewährung der Beihülfe à fonds perdu wird nur in ganz besonderen Fällen und auch dann nur in mäßigen Beiträgen in Aussicht zu nehmen sein.

9. Die Zahlung der staatlichen Beihülfe wird von dem Nachweise abhängig gemacht werden, daß die Beschaffung des im Uebrigen erforderlichen Anlagekapitals und des Grund und Bodens Seitens leistungsfähiger Personen oder Korporationen in rechtsverbindlicher Weise sicher gestellt ist."

Euer Hochwohlgeboren beehre mich von Vorstehendem mit dem Anheimstellen der weiteren Veranlassung ergebenst Mittheilung zu machen.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz:

Kasse.

An den

Landesdirektor der Rheinprovinz,

Herrn Geheimen Ober-Regierungsrath Dr. Klein

Hochwohlgeboren

hier.

L. C. Nr. 46.

... die ...
... die ...
... die ...

Die ...
... die ...
... die ...

Der ...
... die ...
... die ...

... die ...
... die ...
... die ...

... die ...
... die ...
... die ...

... die ...
... die ...
... die ...

... die ...
... die ...
... die ...

... die ...
... die ...
... die ...

... die ...
... die ...
... die ...